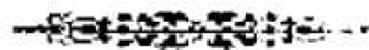


Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande
Jüngerer Linie.



Elfter Band.

1856—1857.



Nr. 184—209.

Gera,
Druck der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

zu dem

elften Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neupfälzischen Lande J. L.

In chronologischer Ordnung.

D a t u m		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1856	1856			
19. März.	17. Januar	Landesberthliche Verordnung, die Auswanderung militärreiferpflichtiger Personen betr.	184.	1.
" "	21. "	Bekanntmachung, die Abänderung des Regulativs wegen zollmässiger Behandlung der mit der Jahresfrist aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 18. Decbr. 1833 betr.	—	2.
" "	16. "	Verordnung, die Form der Notariatsinstrumente betr.	—	2.
" "	23. "	Decgl., die Ausübung der Pagenpolizei betr.	—	3.
" "	6. Februar	Decgl., einen Nachtrag zu der Verordnung bei der Beförderung von Auswanderern vom 29. Juli 1852 betr.	—	4.
27. März	15. März	Expropriationsgesetz für die Eigenthumsabtretungen bei Anlage von Eisenbahnen	185.	5.
2. April.	25. "	Gesetz, das Aufsuchen und Abbauen von Steinsohlenlagern betr.	186.	25.
16. "	5. April	Decgl., über die Rechtsverhältnisse der Oeracr Bank bez. der ihr besitzlichen Pfänder	187.	31.
" "	1. "	Bekanntmachung, die tarifmässige Tara-Verzütung für rohen Kaffee betr.	—	33.
30. "	16. "	Regulativ für Dienstwohnungen	188.	35.
" "	24. "	Verordnung, die Bekanntmachung des zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 5. Decbr. 1851 gehörenden Nachtragsvertrags betr.	189.	43.
" "	23. "	Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der Verbote gegen die Ausfuhr von Pferden, Mäusen und Streichmunition betr.	—	69.
28. Mai	16. Mai	Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung	190.	71.
4. Juni	24. "	Decgl. über Einführung einer kürzeren Verzehrungsfrist für gewisse Forderungen	191.	81.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seitr.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1856.	1856.			
4. Juni.	23. Mai.	Bekanntmachung, die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, betr.	191.	83.
11. —	29. „	Dergl., den mit Regie abgeeschlossenen Handels- und Schiffsfahrts-Vertrag betr.	192.	87.
18. „	5. Juni.	Regulativ wegen der Lager von ausländischen Weine und wegen der dem Großhandel mit fremdem Weine zu gemähtenden Zollvereidigungen	193.	99.
2. Juli.	20. „	Gesetz, die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr.	194.	107.
9. „	—	Erklärungs-Verordnung zu §. 2. des Gesetzes über die Rechtserhältnisse der Genossenschaftlich der ihre bestellten Pfländer vom 5. April 1856	195.	115.
—	21. „	Nachtrag-Verordnung zu dem Gesetz vom 31. Decbr. 1835, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse betr.	—	116.
—	26. „	Gesetz, die Enteignung für baupeijellische Zwecke betr.	—	117.
—	2. Juli.	Landtagsabschied	196.	121.
16. „	5. „	Zusätzliche Verordnung zum Gesetze über den Kreisstaatsdienst	197.	129.
—	—	Jagdpolizei-Verordnung	—	130.
—	8. „	Verordnung, einige Modifikationen der Grubeindeordnung betr.	—	134.
6. Auguß.	30. „	Bekanntmachung, den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Anstessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits betr.	198.	137.
27. „	11. Auguß.	Verordnung, nachträgliche Bestimmungen zu der Verordnung über das Exekutionsverfahren rüchsiglich rüchsiglicher Steuern und anderer öffentlicher Abgaben vom 13. November 1855 betr.	199.	169.
—	—	Dergl., die Entscheidung der Personalsteuer der Diensthöten, Fabrikarbeiter, Gewerbeschülßen und Gesellen durch ihre Dienstherrschäften zc. betr.	—	171.
3. Septbr.	13. „	Landesherrliche Verordnung, die ohne Gemeindebez. Staatsverlaubnis von Inländern mit auswärtigen Frauenpersonen abgeeschlossenen Ehen, und das Heimathrecht der durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten inländischen Kinder betr.	200.	173.
5. Novbr.	29. Oktober.	Gesetz wegen Aänderung des Vereindolltarifs	201.	177.
31. Dybr.	27. Dybr.	Landesherrliche Verordnung, die Umwandlung		

D a t u m		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1856.	1856.	der lösbaren Staatsschuld des Fürstenthums Reuß j. L. in eine unlösbare betr.	202.	233.
31. Dabr.	23. Dabr.	Dergl., einige Änderungen und Zusätze der Statuten der Gewerz Paus betr.	—	240.
1857.	1857.	Zuspornung	203.	241.
4. Febr.	20. Jan.	Landesherrliche Verordnung, die Befugniß der Gewerzämter zur Annahme von Lehrlingen betr.	204.	257.
10. Juni.	12. März.	Dergl., über die Schon- und Plegezeit	—	258.
—	24. April.	Dergl., die Vollstreckung der den kurlaubten Militärs zuerkannten Strafen betr.	—	259.
—	6. Mai.	Bekanntmachung, den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betr.	—	260.
—	27. "	Bekanntmachung, den zwischen den Zollvereinsstaaten und der Orientalischen Republik del Ungarn abgeschlossenen Vertrag betr.	205.	275.
24. "	8. Juni.	Höchstes Dekret wegen Anzeigenspflicht zum Bau und Betriebe der Gera-Weisenseifer Eisenbahn	—	284.
—	25. Mai.	Bekanntmachung, den zwischen dem Könige von Preußen und dem regierenden Fürsten Reuß j. L. wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weisenseifer und Gera abgeschlossenen Vertrag betr.	—	292.
—	11. Juni.	Dergl., die mit der Regierung des Fürstenthums Reuß ä. L. wegen der in Criminal- und Polizeiuuntersuchungen ersachenden Kosten abgeschlossene Convention betr.	—	309.
29. Juli.	28. "	Landesherrliche Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Kaufleute, Weller und Störer der öffentlichen Ruhe, sowie die desfallsige Kompetenz der Behörde betr.	206.	311.
—	25. Juli.	Verordnung, die polizeiliche Aufsichtigung von Dampfmaschinen und anderen Dampfsehl-Anlagen betr.	—	314.
25. Febr.	4. Septbr.	Dergl., die Privilegirung der Königl. Sächsischen Landeslotterie betr.	207.	337.
—	19. "	Dergl., das Verbot von Waarenverloosungen und Anspielungen betr.	—	338.
—	13. Febr.	Dergl., das Colligiren für die Königl. Sächsische Landeslotterie betr.	—	339.
—	14. "	Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der bei der Brauungssteuerhebung in den einzelnen Landtheilen bestehenden Ungleichheiten betr.	—	340.
—	—	Dergl., die Freigebung des Zinsfußes für kaufmännische und Bankgeschäfte betr.	—	341.

D a t u m		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe, des Gesetzes.				
1857.	1857.			
9. Dyr.	25. Nbr.	Verordnung, den Wegfall der aus städtischen Kassen zur Beamtenwitwen-Pensionklasse zu zahlenden Beiträge betr.	208.	343.
—	26. "	Gesetz, die Einführung des Zollgewichts als allgemeinen Landesgewicht betr.	—	344.
—	—	Landesherrliche Verordnung, die Auswanderung Wehrpflichtiger betr.	—	346.
—	28. "	Gesetz, die Bildung von Bezirksausschüssen als Kreisbehörden in Gewerb- und Personalfenestern sowie Kommunalabgaben-Angelegenheiten betr.	—	349.
23. "	9. Dyr.	Verordnung, die Ueberführung von Todtenscheinen an Anoländer betr.	209.	353.
—	10. "	Gesetz, die Abänderung der Gemeindeordnung vom 13. Dyr. 1850 betr.	—	354.
—	2. Dyr.	Verordnung, die Ausübung der Polizei auf den Kammer- und Rittergütern betr.	—	360.
—	12. "	Gesetz, die Stellvertretung beim Militär und den Dienst als Freiwilliger betr.	—	362.
—	—	Landesherrliche Verordnung, die Abänderung des Reglements der Magdeburger Land-Feuer-Sozietät betr.	—	370.
—	18. "	Verf., einwige Bestimmungen über die Verteilung der Parochial- Arztes- und Einquartierungs-laffen betr.	—	371.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 184.

1) Landesherrliche Verordnung, die Auswanderung militärreservpflichtiger Personen betr.
(Voll. im Austr. und Verordnungsbl. am 23. Januar 1856.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Melteser, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit:

Da durch die neuerlich getroffene bundesgesetzliche Bestimmung, wonach die Friedensbereitschaft des Militärs die Mittel gewähren soll, mit dem Hauptkontingente gleichzeitig auch die Reserve marsch- und schlagfertig aufzustellen, das Verhältniß der nicht mehr blos zur successiven Ergänzung des Hauptkontingents bestimmten reservepflichtigen Mannschaft ein anderes geworden ist, so wird die in den bestehenden Gesetzen enthaltene Vorschrift, daß die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Individuen nicht gehindert sein sollen, auszuwandern, aufgehoben. Den aus dem aktiven Bundeskontingente zur Reserve überzugegangenen Militairpflichtigen ist vielmehr die Erlaubniß zur Auswanderung — besondere Fälle ausgenommen, wo die Höhe der Loosnummer und der überzählige Stand der Altersklasse ein solches Zugeständniß rechtfertigt — zu versagen und dieselben sind, wie andere beurlaubte Soldaten, verpflichtet, jederzeit dem Bataillonkommando über ihren Aufenthaltsort Meldung zu machen.

Schloß Osterstein, den 17. Januar 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Gelsdern.

2) Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des Regulativs wegen zollamtlicher Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 18. Dechr. 1833 betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Januar 1836.)

Die in der Verordnung der vormaligen Fürstlichen gemeinschaftlichen Landesregierung über die zollamtliche Behandlung der mit der Fahrpost aus dem Auslande eingehenden Waaren vom 18. Dezember 1833 (pag. 140 Bd. II. der Gesetzsammlung) enthaltene Bestimmung, wonach derjenige, welcher zollpflichtige, nach dem Vereingebiete bestimmte Waaren über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post giebt, dem Poststücke eine Deklaration beizufügen verpflichtet ist, wird mit Höchster Genehmigung dahin abgeändert, daß diese Verpflichtung eintritt, sobald das Gewicht des aufgegebenen Poststücks 3 Loth Zollgewicht oder mehr beträgt.

Gera. den 21. Januar 1836.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

Frankf.

3) Verordnung die Form der Notariatsinstrumente betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Januar 1836.)

Die höchste Verordnung vom 31. Januar 1812, die Arcirung und Inmatrikulirung der öffentlichen Notarien betreffend, bestimmt in §. 4., daß die Notarien in den, von ihnen angefertigten Urkunden die Zeit der Handlung auch nach dem Jahre der Neglerung des jedesmaligen Landesherrn anzugeben haben.

Höchster Entschließung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Folge soll diese Bestimmung für die Zukunft außer Kraft treten, es vielmehr genügen, daß in den Notariatsinstrumenten die Zeit nach dem entsprechenden Kalenderjahre angegeben wird.

Solches wird hierdurch auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß hiernach auch das, der obenangebenen höchsten Verordnung unter C beigegebene Formular in den einschlagenden Stellen die entsprechende Abänderung zu erfahren hat.

Gera, am 16. Januar 1836.

**Fürstl. Reuß-Plauisches Appellationsgericht.
von Bretschneider.**

H. Müller.

4) Ministerialverordnung, die Ausübung der Paßpolizei betr.

(Vogl. im Amts- und Verordnungsbl. am 12. Februar 1856.)

In Folge der neuen Organisation mehrerer Behörden haben sich auch hinsichtlich der Paß- und Gesunde-Polizei anderweite, den bestehenden Verwaltungs-Einrichtungen angemessene Bestimmungen nothwendig gemacht, weshalb mit Höchster Genehmigung Serenissimi Clem. in dieser Beziehung Folgendes verordnet wird:

- 1) Die Paßpolizei, insbesondere die Ausstellung und Visirung von Reisepässen, Wanderbüchern und sonstigen Reiselegitimationen, sowie die Ausstellung der Gesundheitszeugnißbücher haben von jezt ab nicht mehr die Ortsgerichts- resp. die Landwerksbehörden, sondern die Fürstlichen Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Eberdorf — jedes für seinen Verwaltungsbezirk — zu besorgen. —
- 2) In den Städten Gera, Schleiz und Lobenstein sind jedoch diese Geschäftszweige den betreffenden Gemeindebehörden vorbehalten und fernerhin zugewiefen, während für die Stadt und den Amtsbezirk Hirschberg sowie für den Bereich der Pflanz Reichensfeld die Fürstl. Justizämter zu Hirschberg und Hohenleuten ausnahmsweise hiermit kommissarisch beauftragt werden —
- 3) Die unterm 14. September 1853 wegen Ausstellung der Grundzeugnißbücher ergangene provisorische Verordnung (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblattes v. 1853) wird hiermit außer Kraft gesetzt, wegen die ortspolizeiliche Beaufsichtigung der Dienstboten und die sonstige Handhabung der Gesunde-Polizei nach Verchrift der Verordnungen vom 17. Septbr. 1852 (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblatts. von 1852) und vom 12. Febr. 1853 (Nr. 8 dess. Bl. v. 1853) den Gemeindeverständen ohne Ausnahme nach wie vor obliegt. —
- 4) Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit ihrer Publikation in Kraft, und haben deshalb die bisher kompetent gewesenen Stellen die geführten betreffenden Journale und Akten sofort an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben. —

Gera, den 23. Januar 1856.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.

Schltd.

3) Ministerialverordnung, einen Nachtrag zu der Verordnung bezüglich der Beförderung von Auswanderern vom 29. Juli 1852 betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 13. Februar 1856.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Bestimmung unter Nr. 6 der Verordnung bezüglich der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen vom 29. Juli 1852 (Nr. 31 des Amts- und Verordnungsblattes von demselben Jahre, Gesefsammlung Band IX. S. 181) dahin ausgedehnt, daß den Agenten nur gestattet ist, mit Personen des In- oder Auslandes, welche sich durch den Beiß zur Zeit gültiger, von der kompetenten in- oder ausländischen Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konfense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, die für die beabsichtigte Reise gültig sind, Uebersfahrts-Verträge abzuschließen, mit Minderjährigen aber nur unter Bewilligung des Vaters oder Vormundes zu kontrahiren.

Indem wir diese Nachtrags-Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, unterlassen wir nicht, namentlich die bereits konzeßionirten Agenten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Wera, den 6. Februar 1856.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. G e i b e r n.

Frankf.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufißchen Lande jüngerer Linie.

No. 185.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Neufß, Stammes Keltfester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen wegen der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Theil.

Grundbestimmungen über die Enteignung.

Art. 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung landesherrliche Konzession ertheilt worden ist, sowie zu genehmigten Aenderungen und Erweiterungen derselben, ist das erforderliche öffentliche und Privat-Eigenthum im diesseitigen Staatsgebiete mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, sowie von Rechten und Berechtigkeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht demjenigen zu, welchem die Befugniß zur Herstellung und zum Betriebe der gedachten Bahn von Uns zugestanden worden, und tritt ein, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinien und der Zeiträume, innerhalb deren die Anlagen zur Ausführung kommen sollen, durch Unser Ministerium zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Abgegeben am 27. März 1856.

2

A r t. 2.

Der Bauunternehmer ist berechtigt, die Abtretung von Grundstücken zu verlangen:

- 1) zu der Bahn selbst, ihrer Einriedigung und Sicherstellung, den Ausweichstellen, Auffahrten und Abfahrten, Aufseher- und Wärter-Wohnungen;
- 2) zu den Bahnhöfen, Stations-Plätzen und überhaupt zu allen zum zweckmäßigen Transport-Betriebe nöthigen Einrichtungen;
- 3) zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen u., insofern deshalb die vorübergehende Benutzung der Grundstücke (Art. 3) nicht für hinreichend oder nicht für zulässig erkannt wird;
- 4) zu denjenigen im öffentlichen Interesse in Folge der Eisenbahnanlage herzustellen den Straßen, Beugen, Fluß-Korrekturen, Brücken und anderen, auch durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einrichtungen, deren Anlage nach den Gesetzen, dem genehmigten Bauplane oder den erteilten bahnpolizeilichen Vorschriften erforderlich wird.

A r t. 3.

Unter dem der zwangweisen Abtretung unterliegenden Grundeigenthume (Art. 2) sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen begriffen, einschließ- lich der Real-Berechtigungen.

Erfordert eine der im Art. 2 bezeichneten Anlagen die Bestellung einer Dienbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich eine solche in Folge dieser Anlage nöthig, so ist auch diese Dienbarkeit auf Verlangen des Unternehmers einzuräumen.

Ebenso muß die vorübergehende Benutzung des Grundeigenthums zur Verrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung, Anfuhr oder Gewinnung von Baustoffen (Art. 2 Ziffer 3), sowie zur einseitigen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben u. im Zwecke des Hauptunternehmens gestattet werden. Dauert die Benutzung über drei Jahre fort, so kann sie nicht mehr als vorübergehend angesehen werden und der Eigentümer des Grundstücks, dessen Benutzung noch länger in Anspruch genommen wird, ist sodann be- rechtigt, die eigenthümliche Uebernahme desselben von Seiten des Unternehmers zu ver- langen.

Eine Verpflichtung, Gebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu über- lassen, findet überall nicht, bei anderen Grundstücken aber in dem Falle nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend durch diese Ueberlassung verändert wer- den sollte.

A r t. 4.

Wenn nur Theile eines Grundbesizes in Anspruch genommen werden, darf der

Eigentümer in folgenden Fällen verlangen, daß ihm dieser Grundbesitz ganz abgenommen werde:

- 1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
- 2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben gelegener Garten, Hofraum oder anderer den Bewohnern des Gebäudes vorzugsweise nutzbarer Platz, ganz oder auch nur theilweise Gegenstand des Anspruchs ist; vorausgesetzt, daß nicht nach dem Urtheile Sachverständiger der übrigbleibende Grundbesitz ungeachtet der beanspruchten theilweisen Enteignung entweder seiner bisherigen Bestimmung noch genügt oder dieser Zweck durch eine von dem Bauunternehmer dargebotene Areal-Erweiterung vollständig erreicht wird;
- 3) wenn der Anspruch auf eines von mehreren zu demselben Erwerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer andern gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden oder auf einen dazu gehörigen Platz gerichtet ist und nach dem Urtheile Sachverständiger durch Absonderung des angesprochenen Theile die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, ohne daß der Bauunternehmer eine genügende Areal-Erweiterung gewährt;
- 4) wenn bei der Abtretung eines Theils von anderen, unter 2 und 3 nicht begriffenen Grundstücken der übrigbleibende Theil nicht über sechs und dreißig Rheinl. Quadrat-Ruthen an einem Stück beträgt und nach dem Urtheile Sachverständiger von dem bisherigen Eigentümer zweckmäßig nicht mehr benutzt werden kann;
- 5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie besteht, nach dem Gutachten Sachverständiger für seine Bestimmung unbrauchbar wird.

Art. 5.

Kann ein Grundstück, auf welchem die Gewinnung von Bau-Materialien im Wege der vorübergehenden zwangsweisen Benutzung (Art. 3) zugelassen worden ist, in Folge dieser Gewinnung nach sachverständigem Gutachten fernerhin seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem Eigentümer benutzt werden, so steht es diesem ebenfalls frei, dasselbe dem Bauunternehmer gänzlich abzutreten und die Entschädigung für den Substantial-Werth in Anspruch zu nehmen.

Art. 6.

Wenn der Unternehmer ein abgetretenes Grundstück ganz oder zum Theil binnen Jahresfrist nach vollständiger Eröffnung der Bahn weder zu dieser selbst, noch zu den Zubehörungen derselben verwendet, auch dessen zum Ausbau und Betrieb der Bahn nicht mehr bedarf oder wenn er solches wohl gar an Dritte zu Privat-Zwecken wieder zu ver-

äußern beabsichtigt, sollen der ursprüngliche Eigenthümer oder dessen Erben das Wiederkaufrecht gegen verhältnißmäßige Erstattung der Leistungen, welche bei der Enteignung eingetreten waren, innerhalb zweier Jahre ausüben können und soll zu diesem Zwecke der Unternehmer dem ursprünglichen Eigenthümer die Zurücknahme des fraglichen Grundstücks bei Strafe der Nichtigkeit der anderweit abgeschlossenen Veräußerung anbieten.

Art. 7.

Der Abtretung, Belastung und Ueberlassung des Grundeigenthums, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erzwungen werden kann, stehen gesetzliche, richterliche, vertragmäßige oder leibwillige Veräußerungsverbote oder Beschränkungen nicht entgegen.

Art. 8.

Wenn der Bauunternehmer den Eigenthümer oder Inhaber von Grundbesitzungen oder Gerechtigkeiten, welche er für den Eisenbahnbau zu erwerben oder zu benutzen beabsichtigt, von dieser seiner Absicht durch das Gericht der belegenden Sache benachrichtigt, so darf innerhalb eines Jahres bei Vermeidung des im Art. 13 bestimmten Nachtheiles ohne Zustimmung des Bauunternehmers weder ein Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grund und Boden begonnen oder fortgesetzt, noch die gewöhnliche Feldbestellung vorgenommen, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel getroffen werden.

Die aufgelegte Beschränkung fällt jedoch ohne Weiteres weg, wenn nicht vor Ablauf des eben gedachten Jahres ein förmlicher Enteignungsantrag gestellt worden ist.

Eine wiederholte Beschränkung findet nicht Statt.

Zweiter Theil.

Bestimmungen über die Entschädigungsleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bauunternehmers bezüglich der Enteignung.

Art. 9.

Für jede Abtretung, Belastung oder Ueberlassung, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes gefordert wird, ist vollständige Entschädigung zu leisten, nach dem wahren gemeinen Werthe, das heißt, nach demjenigen Preise, welchen der in Frage kommende Gegenstand nach ordgewöhnlicher Würdigung zur Zeit der Abtretung, Belastung oder Ueberlassung hat.

Bei der Werthbestimmung sind aber zugleich alle Schäden und Nachtheile, welche den Eigenthümer vorübergehend oder bleibend durch die Abtretung u. s. w. treffen, mit in Anschlag zu bringen, z. B.

- a) in Beziehung auf Lage, Nahrung und Gewerbbestimmung;
- b) wegen unvorhergesehener Unterbrechung des Besitzandes;
- c) wegen Beschädigung oder Verlustes der Früchte;
- d) wegen Werthminderung des etwa übrig bleibenden Besitzthumes und wegen des Mehrwerthes, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit andern Einrichtungen oder Besitzungen oder durch seine bisherige Benutzungswiese für den Eigenthümer behauptete.

Die Rechtsgrundsätze über den Ersatz solcher Schäden, welche zwar durch Anlagen und Unternehmungen der im Art. 2 bezeichneten Art, aber nicht durch die dabei vorgekommene Enteignung verursacht werden, erlösen durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung.

Art. 10.

Bei Bestimmung der Entschädigung für die einseitige Benutzung eines Grundstückes sind die ortsüblichen Pachtpreise zu Grunde zu legen, jedoch mit Berücksichtigung des Vortheils eigener Bewirtschaftung, wo diese Statt fand, und überhaupt mit Berücksichtigung des besondern Nachtheils, welcher für den Eigenthümer, Pächter, Mieter oder Pächter nach seinen Verhältnissen aus jener Benutzung entsteht.

Art. 11.

Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Behufe bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und es muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Thatsache hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder das Grundstück der Würdigung nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Aneignung auf einem andern Plage zu verschaffen im Stande ist.

Art. 12.

Der sogenannte Liebhaberverth (*pretium affectionis*), sowie Vortheile, welche aus erst in der Folge beabsichtigten Verbesserungen und Einrichtungen hergeleitet werden, oder erst durch die Anlage der Eisenbahn für das zu veräußernde oder zu benutzende Grundstück entstehen, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen. Eben so wenig kommt umgekehrt bei einer theilweisen Abtretung die Werthserhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil in Aufrechnung und Abrechnung.

Art. 13.

Wenn der Grundeigentümer, welchem amtlich bekannt gemacht worden war, daß sein Grundstück zum Zwecke der Eisenbahnanlage geordert werde (Art. 8), auf demselben eine neue Anlage, Verrückung oder sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und nicht notwendige Maßregel innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unternahm, so ist eine Entschädigungsforderung dafür bei dem Eintritte der Enteignung nur in soweit zu berücksichtigen, als jene Anlage den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für das Eisenbahnunternehmen selbst erhöht hat. Dagegen gebührt, wenn die angezeigte Absicht nicht zur Ausführung kommt, dem Berechtigten vollkommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die herbeigeführte Beschränkung (Art. 8) ihm verursacht hat.

Art. 14.

Die Entschädigung, welche für die Abtretung eines Grundstückes, die Aufgabe eines Rechtes oder die Einräumung einer Befugniß verlangt werden darf, ist in der Regel vor der Abtretung, Aufgabe oder Einräumung zu leisten, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

1) ist ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden — wofin auch der Fall zu rechnen ist, daß der Eisenbahnbau nicht bloß darum aufgeschoben werden darf, weil die Rechnungsarbeiten zur Feststellung der Entschädigung und die Bekanntmachung derselben noch zurückstehen — so darf der Unternehmer fordern, daß ihm der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungsbetrages überwiefen werde. Das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung ist aber sofort einzuleiten und ohne allen Verzug zu beendigen, auch dem Entschädigungsbetrage die jährliche Verzinsung mit Vier vom Hundert, vom Tage der geschätzten Ueberweisung an, hinzuzufügen. Dieselbe Bestimmung findet Anwendung

2) wenn die Benutzung oder Belassung fremden Eigenthumes für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und der Entschädigungsbetrag sich vorher mit Gewißheit gar nicht ausmitteln läßt. Erstreckt sich dieser Zeitraum über die Dauer eines Jahres hinaus, so darf der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf des Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß Statt gefunden hat, die Bestimmung und Zählbarmachung der Entschädigung erfolge.

In den unter 1 und 2 angeführten Fällen kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß vor der Ueberweisung des Entschädigungsgegenstandes an den Bauunternehmer von diesem und auf Kosten desselben eine zur Gewährung der Entschädigung

mutmaßlich ausreichende Kaution bei dem Gerichte der belegenen Sache durch baare Hinterlegung bestellt werde.

Die Höhe der Kautions-Summe wird, nach Befinden auf vorgängige Vernehmung Sachverständiger, durch den Expropriations-Kommissar bestimmt.

Art. 15.

Das Enteignungsgeschäft wird erst mit der Vollendung des Bahnbaues und der Aufmessung und Vertheilung der Bahn und ihrer Zubehörungen als abgeschlossen angesehen. Findet sich daher bei der definitiven Vermessung und Berechnung, daß ein Entschädigungsberechtigter bei früher erfolgter Zahlung in Folge einer irrigen Annahme hinsichtlich des Flächeninhaltes oder einer unrichtigen Berechnung zu wenig oder zu viel als Entschädigung erhalten hat, so muß die Differenz durch Nachzahlung oder Zurückzahlung ausgeglichen werden.

Art. 16.

Die mit dem Enteignungsgegenstande verbundene Grundsteuern, Gemeindefasten und Grundlasten aller Art, namentlich aber darauf lastende Guts- und Lehnherrliche Rechte, Nuzungs- und Servitut-Befugnisse, sind bei theilweiser Grundbesitzabtretung, im Verhältnisse des abzutretenden Theils zu dem zurückbleibenden Theile, sofern sie theilbar, in Wirklichkeit, sofern sie aber nicht theilbar, nach dem antheiligen durch Sachverständige zu ermittelnden Werthauschlage, auf den abgetretenen Grundbesitztheil zu überweisen.

Dieselben müssen auf Verlangen des Bauunternehmers oder des Berechtigten abgelöst werden. Steuern, Gemeindefastgaben, Kirchen- und Schul-Fasten unterliegen jedoch der Ablösung nicht, sondern haften — bei theilweiser Abtretung in der ermittelten verhältnismäßigen Höhe — auf dem enteigneten Grundbesitze.

Für das Ablösungsverfahren treten die im dritten Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ein.

Wenn eine auf dem zu enteignenden Grundbesitze lastende nicht ablösbare Grunddienstbarkeit (Servitut) auf Verlangen des Bauunternehmers oder, wenn sie ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr angeht werden könnte, auf Verlangen des Berechtigten wegfallen soll, hat der Bauunternehmer dem Berechtigten, falls er denselben nicht durch Bestellung einer andern solchen Dienstbarkeit vollständig entschädigt, den Werth der Dienstbarkeit, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück nach dem Gutachten der Schöper herausstellt, zu ersetzen; unabhängig hiervon ist dem Eigenthümer des Grundbesitzes der Werth des letztern, wie sich derselbe unter Veranschlagung der auf dem Grundbesitze ruhenden Dienstbarkeitslast ergibt, vom Bauunternehmer zu ersetzen.

Mitbelehnte, Fideikommiß-Berechtigte und sonstige Interessenten mit Ausnahme der

Pächter, Miether und zeitigen Rupaießer (Art. 17) können sich wegen ihrer Rechte an dem abzutretenden Gegenstande nur an die Entschädigungsgelder halten.

Art. 17.

Wenn die für das Eisenbahnunternehmen in Anspruch genommenen Grundbesitzungen verpachtet sind, die Folgen der Abtretung, Verschwerung, Beschränkung oder einge-räumten Benutzung den Pächter treffen und der Pachtvertrag für den Fall der Lösung oder Aenderung des Pachtverhältnisses die Ansprüche zwischen den Vertragstheilen nicht auf andere Weise festsetzt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) wird durch die Enteignung der ganze Gegenstand der Pachtung in Anspruch genommen, so ist der dieofallige Vertrag als aufgelöst zu betrachten und dem Pächter der aus der früheren Aufhebung des Vertrages für ihn erwachsende Schaden vom Bauunternehmer zu vergüten;
- 2) wenn durch die Enteignung eines bloßen Theils des verpachteten Grundbesitzes die Fortsetzung des bisherigen Pachtvertrages unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert wird, so kann der Pächter die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen und es sind in diesem Falle sowohl der Verpächter als der Pächter für den ihnen daraus erwachsenden Nachtheil vom Bauunternehmer zu entschädigen;
- 3) giebt die Enteignung nach der vorstehenden Bestimmung keinen Grund zur Auflösung des Vertrages, so hat der Pächter vom Bauunternehmer zu erhalten:
 - a) die für die vorübergehende Benutzung eines verpachteten Grundbesitzes erfolgende Entschädigung, sofern und insoweit, als dieselbe für die während der Pachtzeit entbehrte oder beschränkte Benutzung bezahlt wird;
 - b) von dem für die Abtretung oder innewährende Benutzung eines Theils des Vertragsgegenstandes bestimmten Entschädigungskapital denjenigen Betrag, welcher den mit jährlich drei und ein halb vom Hundert auf die Dauer der Pachtzeit zu berechnenden Zinsen gleich kommt.

Miether und zeitige Rupaießer jeder Art haben dieselben Ansprüche und Rechte, welche vorstehend den Pächter eingeräumt sind.

Die Ansprüche der Pächter, Miether und zeitigen Rupaießer sind von dem Kommissar nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Art. 18.

Wenn vom Bauunternehmer Fluß-Korrekturen vorgenommen werden, tritt das neue Flußbett an die Stelle des verlassenen Flußbettes und es geht das letztere in das Eigentum der Bahnverwaltung über. Das neue Flußbett ist dagegen alsbald nach bewirkter

Herstellung von dem Staate, der Gemeinde oder den betheiligten Privat-Personen, soweit die frühere Verpflichtung reichte, bezüglich soweit die Uebernahme derselben durch Gesetz begründet ist, zu übernehmen und zu unterhalten; sofern oder insoweit eine derartige Verpflichtung nicht bestand oder besteht, hat der Bauunternehmer das neue Flussbett zu unterhalten.

Gleiche Bestimmungen gelten für Straßenverlegungen, welche vom Bauunternehmer vorgenommen werden.

Der Bauunternehmer hat für Erhaltung einer ungestörten, sowie für Wiederherstellung der von ihm unterbrochenen Kommunikation nach beiden Seiten der Bahn zu sorgen und die zu diesem Behufe erforderlichen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Fahr- und Trift-Wege auf seine Kosten herrichten zu lassen und, sofern und insoweit den Betheiligten daraus eine neue oder erhöhte Verlastung erwächst, dieselben zu unterhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihm auch rückwärts solcher Veranstaltungen ob, welche zur Beseitigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Einzelnen unmittelbar drohenden Gefahren durch Verordnung vergeschrieben oder von den zuständigen Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

Dritter Theil.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Abtretung und Entschädigungskelung.

Art. 19.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang einer zwangsweisen Abtretung, sowie über die zu gewährende Entschädigung erfolgt im Rechtswege, und zwar nach den in den folgenden Artikeln 20—36 getroffenen Bestimmungen durch einen zu dieser Funktion auf den Richterord verpflichteten Kommissar.

Demselben sind die nöthigen Protokoll-Führer und sonstigen Hülfspersonen (Art. 46) beigegeben.

Nach Bedürfnis werden mehre Kommissare mit abgegrenzten Bezirken ernannt.

Art. 20.

Der Bauunternehmer hat den Antrag auf Enteignung oder Verlastung fremden Grundbesitzes, bezüglich auf Abtretung fremder Rechte und Gerechtigkeiten an den Kommissar zu richten und zu begründen:

- 1) durch genaue Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sein Antrag sich bezieht, nach Lage, Größe und, wenn möglich, Kataster-Nummer;

- 2) durch Angabe der beanspruchten Grundfläche, nach Ruthen, wenn das betreffende Grundstück nicht ganz verlangt wird, unter Beischluß von Auszügen der einschlagenden Karten;
- 3) durch genaue Bezeichnung der verlangten Belastung oder Rechtsabtretung;
- 4) durch Namhaftmachung der Eigentümer, bezüglich ihrer Vertreter, der etwaigen Pächter, Nießher oder Rupanließer.

Mit diesem Antrage hat der Unternehmer die Bestellung eines gehörig zu legitimirenden Bevollmächtigten, sowie die Namhaftmachung des von ihm zu ernennenden Schöpfers (Art. 22) zu verbinden.

Art. 21.

Der Kommissar hat sofort, soweit nöthig unter Vermittelung des zuständigen Gerichts, die erforderlichen Eigenthums- und Hypotheken-Befcheinigungen einzuziehen und alle auf die Zwangsenteignung sich beziehenden Verhältnisse, namentlich die bei der Abtretung beteiligten Eigentümer, bezüglich ihre Vertreter oder die sonstigen Berechtigten und die in den letzten Veräußerungsfällen vorgekommenen Preise durch gerichtliche Auszüge der Grund-, Lehen- und Hypotheken-Bücher oder einschlagender Gerichts-Akten, Vernehmung der Grund-Eigentümer, des Gemeindevorstandes oder anderer Auskunftspersonen bezüglich in sonst geeigneter Weise gehörig anzumitteln.

Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt oder ist ein solcher abwesend und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Vormund für ihn bestellt ist, so hat auf Antrag des Kommissars das Gericht der belegenden Sache von Amtswegen einen Stellvertreter für denselben zu bestellen, welcher dessen Interessen bei dem Enteignungsgeschäfte zu wahren berechtigt und verpflichtet ist.

Art. 22.

Nach erfolgter Ermittlung der Beteiligten und Absteckung der Bahnlinie hat der Kommissar dafür zu sorgen, daß sofort für jede betroffene Flur zur Ermittlung der Entschädigungsbeträge für die in dieser Flur vorkommenden Enteignungen als Schöper drei der Deutlichkeit und der abzuschätzenden Gegenstände möglichst kundige Sachverständige bestellt werden, welche sich im Besitze des Staatsbürgerrechtes befinden, auch bei der fraglichen Enteignung persönlich unbetheilt sein müssen.

Einer dieser Schöper ist von dem Kommissar, der zweite von dem Bauunternehmer zu ernennen, der dritte aber von den beteiligten Entschädigungsberechtigten zu wählen.

Die beiden erstgedachten Schöper können gleichzeitig für eine Mehrzahl von Fluren ernannt werden.

A r t. 23.

Verfuß der Wahl des dritten Schöfers hat der Kommissar die aus den Verhandlungen sich ergebenden Theiligten oder deren Stellvertreter (Art. 21) zu einem anzuherramentenden Termine unter Androhung des gesetzlihen Rechtsnachtheiles speziel vorzuladen, auch diesen Termin, unter Benennung des ersten und zweiten Schöfers, in den betreffenden Gemeinden öffentlih bekannt zu machen.

A r t. 24.

Die in Person oder durch genügend gerechtfertigte Bevollmächtigte erschienenen Theiligten wählen nach relativer Stimmenmehrheit; die Nichtershienenen oder die Wahl Verweigerenden sind des Wahlrechtes verlustig.

In dem Falle, wenn auf mehre Personen die meisten Stimmen in gleicher Zahl fallen, ist eine engere Wahl zwischen diesen sofort zu bewirken. Wenn auch diese keine relative Stimmenmehrheit ergeben sollte, so entscheidet unter denen, welche die meisten gleichen Stimmen für sich haben, das Loos.

Erscheint auf die erwähnte Vorladung Niemand im Termine oder verweigern sämmtliche ershiene Theiligte die Wahl, so hat der Kommissar den dritten Schöfer zu ernennen.

Das Ergebnis wird den Ershienenen sofort bekannt gemacht und gleichzeitig in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise zur öffentlihen Kenntniß gebracht.

Eine Anfechtung des Wahlverfahrens oder Einwendungen gegen die solchergestalt (Art. 22, 23) bestimmten Schöfer sind nur innerhalb der nächsten zehn Tage zulässig. Der Kommissar hat alsobald darüber zu erkennen.

A r t. 25.

Gleichzeitig mit der Ernennung, bezüglich Wahl der drei Schöfer, ist für jeden derselben auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen, bezüglich zu wählen, welcher in Fällen, wo der betreffende Schöfer verhindert ist oder als unzulässig verworfen wird, für denselben eintritt.

Als Gründe der Unzulässigkeit eines Schöfers sollen diejenigen gelten, aus welchen Zeugen im Zivil-Prozesse unsähig oder verdächtig sind.

A r t. 26.

Betrifft die Abschöpfung Gegenstände, zu deren Latation die erwählten Schöfer oder deren Stellvertreter wegen mangelnder Kenntniß, worüber der Kommissar bei erhobenem Zweifel zu erkennen hat, nicht im-Stande sind, so sind für diesen einzelnen Fall andere Schöfer auf die angegebene Weise zu ernennen, bezüglich von den in diesem Falle Theiligten zu wählen.

A r t. 27.

Die Schager sind vom Kommissar, unter besonderer Hinweisung auf die in den betreffenden Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, eidlich zu verpflichten und konnen, sofern sie nicht uber vier Stunden von der betreffenden Gemarkung entfernt wonen, ohne besonders erhebliche Entschuldigungsgrunde, uber welche der Kommissar entscheidet, die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen, haben aber den Bezug der durch Gesetz oder sonstige Normen ihnen zugebilligten Gehuren, Diaten und Transport-Kosten zu beanspruchen.

A r t. 28.

Der Bevollmachtigte des Bauunternehmers hat auf Bestimmung eines Termins zur Verhandlung uber die Enteignung beziehungsweise Abschagung anzutragen.

Dieser Termin ist in der Regel in dem Orte, in dessen Gemarkung die betreffenden Grundstucke gelegen sind, innerhalb vierzehn Tagen bis drei Wochen abzuhalten.

Es sind hierzu nicht allein der Bauunternehmer oder dessen Bevollmachtigter und die bereits ermittelten Entschadigungsberechtigten oder deren bestellte Vertreter mittelst besonderer Zufertigung, sondern auch alle Personen, welche in Beziehung auf die abzutretenden Gegenstande oder auf die Entschadigungsgelder aus irgend einem Grunde einen in diesen Verfahren geltend zu machenden Anspruch zu haben glauben, durch eine osentliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und im offiziellen Nachrichtenblatte vorzuladen.

Die Vorladungen sind, so weit es angeht, mit der im Art. 23 vorgeschriebenen zu verbinden und mussen nicht allein den Zweck des anberaumten Termins angeben, sondern auch die im Art. 29 aufgefuhrten Rechtsnachtheile androhen.

Zu dem Termine sind auch die bestellten Schager, sowie der Gemeindevorstand und die Feldgeschworenen der betreffenden Gemeinde als Auskunftsperionen und zur Vermittelung einer gutlichen Uebereinkunft vorzuladen.

Kann die Verhandlung voraussichtlich an einem Tage nicht erledigt werden, so ist der Termin auf mehrere, wo thunlich aufeinander folgende Tage anzuberäumen und auf jeden Tag eine angemessene Anzahl der Beteiligten in der erwahnten Weise vorzuladen.

A r t. 29.

In dem Termine konnen die Entschadigungsberechtigten nach ihrer Wahl personlich oder durch handlungsbefugte Bevollmachtigte erscheinen.

Die Anwesenden treffen folgende Rechtsnachtheile:

den Bauunternehmer, das er die samtlichen Kosten des veresteten Termins sammt den Reisefosten und Zehrungskosten der Beteiligten zu tragen und zu ersetzen, auch deren gehaltete Versumnis zu vergatten hat;

- b) die bekannten Entschädigungsberechtigten, daß die Einwilligung in die angebotene Abtretung angenommen, die Entschädigungssumme aber im Wege der gesetzlichen Schätzung einseitig festgestellt und nach Befinden gerichtlich daponiert wird.
- c) die dem Kommissar nicht bekannten Entschädigungsberechtigten, daß sie der Berücksichtigung ihrer nicht angemeldeten Rechte und Entschädigungsansprüche verlustig gehen, bezüglich mit denselben lediglich an den Empfänger der Entschädigungssumme verwiesen werden.

Alle Rechtsnachtheile treten mit Ablauf des Termins ohne Ungehorsamsbeihilfe und ohne förmlichen Bescheid ein.

Art. 1. 30.

In dem Termine hat der Kommissar die erschienenen Betheiligten über den Umfang der Abtretung beziehungsweise Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes (Art. 3, 1, 5) oder die Enträumung eines Rechtes (Art. 3) und die geforderte Entschädigung zu vernehmen und, wenn möglich, eine gütliche Uebereinkunft hierüber, erforderlichen Falles unter Zustimmung betheiligter dritter Personen, zu vermitteln, auch dieselbe protokolларisch festzustellen.

Werden Einwendungen gegen die Abtretung, gegen den Umfang derselben, bezüglich der Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder gegen die Enträumung eines Rechtes vorgebracht, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so sind dieselben nebst etwaigen Gegenerklärungen der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen. Nach Beendigung der Streitfrage hat der Kommissar die etwa nöthige Vermessung vornehmen zu lassen, bezüglich die Gutachten Sachverständiger einzuholen und sodann, wo möglich sofort, Entscheidung abzugeben.

Der Bauunternehmer und der Kommissar können solche Sachverständige für alle Fälle dieser Gattung ernennen; der dritte solcher Sachverständigen ist dagegen für jeden besonderen Fall von dem Eigentümer oder Rechtsinhaber und den etwaigen betheiligten Dritten zu wählen.

Bezüglich der Erfordernisse, der Wahl und der Verpflichtung solcher Sachverständigen gelten die über die Schärer in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze.

Kommt dagegen über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind sofort die verpflichteten Schärer anzurufen die abzutretenden oder zeitweilig zu überlassenden Grundbesitzungen Rechte und Verhältnisse bezüglich vorgängiger Vermessung, genau und pflichtmäßig abzuschätzen, sofern nicht etwa wegen der besonderen Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes (Art. 26) oder weil gegen die Zulässigkeit eines der Schärer und dessen Stellvertreters begründete Einwendungen (Art. 25) gemacht werden, die Wahl anderer Schärer notwendig erscheint.

Kann das Gutachten bezüglich die Abschätzung nicht in demselben Termine zu Protokoll bewirkt werden, so ist zur Einbringung derselben ein anderer Termin, jedoch nicht über vierzehn Tage hinaus, anzuberaumen.

Art. 31.

Wären sich Vermessungen nöthig, so sind solche durch verpflichtete Feldmesser vorzunehmen.

Bei den Erörterungen der Sachverständigen, bezüglich Schärer, haben die Beteiligten das Recht, dieselben, insbesondere die Schärer, auf alle Umstände aufmerksam zu machen, welche auf das Gutachten, namentlich auf die Lage, Einfluß haben können; auch sind die Ortsvorstände und Feldgeschworenen (Art. 28) verpflichtet, den Sachverständigen oder Schärern auf Verlangen die bei der Sacherörterung oder Werthschätzung erforderliche tatsächliche Auskunft zu erteilen.

Art. 32.

Ist ein besonderer Termin zur Einreichung der Gutachten bezüglich Lagen anberaumt worden (Art. 30), so sind die Beteiligten zu demselben mit der Bedeutung vorzuladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Eröffnung der Gutachten oder Lagen und die kommissarische Entscheidung dennoch erfolge. Die Sachverständigen und Schärer haben die von ihnen schriftlich anzustellenden Gutachten und Lagen persönlich zu überreichen, welche sodann vom Kommissar den erschienenen Beteiligten zu eröffnen sind.

Wegen etwaiger Mängel sind die Sachverständigen oder Schärer sofort zu Protokoll zu vernehmen.

Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten der Sachverständigen, bezüglich in den Werthangaben der Schärer, so darf der Kommissar eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen, wobei von ihm auch Gutachten anderer bewährter Landwirthe, Bauhandwerker u. s. w. zur Aufklärung der Sache und zur Erwägung der Sachverständigen, bezüglich Schärer, vorgelegt werden können. Als erheblich ist diejenige Verschiedenheit zu betrachten, wenn zwischen der höchsten und niedrigsten Lage eine größere Differenz als fünf und zwanzig Prozent Statt findet.

Art. 33.

Sind die Gutachten, bezüglich Lagen, im ersten oder zweiten Termine definitiv zu erkennen gegeben, so hat der Kommissar nach Maßgabe derselben seine Entscheidung in der Sache zu erteilen. Betrifft diese die Abtretung im Allgemeinen oder den Umfang derselben, bezüglich die Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder die Einräumung eines Rechts, so hat der Kommissar darüber mit geeigneter Rücksicht auf die Gutachten

der Sachverständigen nach eigener Ermägung zu entscheiden. Betrifft dagegen die Entscheidung Entschädigungsleistungen, so hat der Kommissar den Betrag der jedem Beteiligten gebührenden Entschädigung zu bestimmen und hierbei in dem Falle, wenn die Gutachten der Schäfer hinsichtlich des Betrages der Entschädigung nicht übereinstimmen, einen Durchschnitt zu ziehen.

Die Entscheidung ist, wo möglich, im Termine zu ertheilen und den Beteiligten zu verkündigen, sofern dieses aber nicht thunlich ist, binnen acht Tagen zu erlassen und bekannt zu machen. In beiden Fällen muß den Beteiligten, wenn Entschädigungen in Frage stehen, das Beschlusses-Dekret schriftlich mitgetheilt werden.

Art. 34.

Gegen alle endlichen Entscheidungen des Kommissars steht sowohl dem Bauunternehmer, als jedem Entschädigungsberechtigten die Berufung an Unser Appellationsgericht zu. Gegen Verfügungen und Entscheidungen, welche der Kommissar im Laufe des Verfahrens erläßt, kann die Berufung nur dann eingelegt werden, wenn dieselben auf den Rechtsbestand des letzteren von Einfluß sind.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Verlustes innerhalb zehn Tagen von der Eröffnung der Verfügung bezüglich der Entscheidung an bei dem Kommissar einzulegen und zugleich auszuführen.

Betrifft die Berufung einen bloßen Rechnungsfehler, so kann der Kommissar der Beschwerde, wenn er sie für begründet erachtet, selbst abhelfen.

Nach eingewandeter Berufung darf der Kommissar seine angefochtene Entscheidung nur dann vor Eingang der zweitinstanzlichen Entscheidung zur Ausführung bringen, wenn mit dem Verzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden sein würde (Art. 14).

Art. 35.

Unser Appellationsgericht entscheidet in letzter Instanz; dessen Entscheidung eröffnet der Kommissar den Beteiligten.

Art. 36.

Sowohl der Kommissar, als auch die obere Justizbehörde sind verpflichtet, ihre Amtshandlungen, soweit nicht für dieselben durch das Gesetz bestimmte Fristen vorgeschrieben sind, stets mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Die genannten Behörden, sowie die zugezogenen Sachverständigen und Schäfer haben ihre Entscheidung, bezüglich Gutachten, mit den nöthigen Gründen zu unterstützen.

Vierter Theil.

Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

A r t. 37.

Die von dem Kommissar in Bezug auf Gegenstände der Enteignung oder des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm bezüglich von Unserem Appellationsgerichte erteilten endgiltigen Entscheidungen haben die Wirkungen gerichtlicher Vergleiche und rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse.

A r t. 38.

Der Kommissar hat dem Gerichte der belegenen Sache von der zu Stande gekommenen Enteignung, von den Entschädigungsberechtigten Personen und von dem Entschädigungsbetrage alsbald Kenntniß zu geben, auch den Bauunternehmer, sowie die Entschädigungsberechtigten zu benachrichtigen, daß und wann diese Mittheilung erfolgt ist.

Das gedachte Gericht hat die ihm in Bezug auf den enteigneten Grundbesitz wegen Regelung des Grundlasten-Verhältnisses und Wahrung der Rechte Dritter obliegenden Verpflichtungen gehörig zu erfüllen, namentlich liegt ihm auch die Ueberwachung der Abzahlung der auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden bekannten Hypotheken ob.

A r t. 39.

Das Gericht der belegenen Sache hat bezüglich auf Antrag der Entschädigungsberechtigten innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang der Nachricht (Art. 38) dem Kommissar zu eröffnen, an wen der Bauunternehmer die Entschädigungssummen zahlen soll.

Auf durch den Kommissar erfolgte Mittheilung dieser Zahlungsanweisung hat der Bauunternehmer binnen acht Tagen derselben entsprechend zu zahlen. Ist aber innerhalb jener vierzehntägigen Frist eine gerichtliche Zahlungsanweisung nicht erfolgt, so darf der Bauunternehmer die festgestellte Entschädigungssumme bei dem Gerichte der belegenen Sache hinterlegen.

A r t. 40.

Die gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich:

- 1) in dem in Art. 39 gedachten Falle;
- 2) wenn der zu Entschädigende die Annahme der gültlich vereinbarten oder nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellten Entschädigung verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;

- 3) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Anttheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind;
- 4) wenn das Eigenthum einer enteigneten Grundbesitzung oder Berechtigung befristet ist.

Art. 41.

Sofort nach Zahlung der Entschädigungssumme in Gewährung der Anweisung des Gerichtes der belegenen Sache oder an das letztere kann der Bauunternehmer verlangen, in den Besitz des enteigneten Grund und Bodens, bezüglich des in Anspruch genommenen Rechtes, gesetzt zu werden.

Der Kommissar hat nöthigen Falles die Einweisung des Bauunternehmers in den Besitz des Grundstückes, bezüglich in das Recht, bei der zuständigen Justiz Behörde zu beantragen, welche dieser Acquisition im gerichtlichen Zwangswege zu entsprechen hat. Ebenso ist das Gericht der belegenen Sache verpflichtet, auf Requisition des Expropriations-Kommissars die Einweisung des Expropriaten in die festgesetzte Entschädigungssumme entweder durch Ueberweisung der niedergelegten Kaution (Art. 14), oder sonst mittelst gerichtlicher Zwangsmittel zu verfügen.

Art. 42.

Hat der Bauunternehmer die Entschädigungssumme für einen enteigneten Grundbesitz bezahlt oder hinterlegt (Art. 39 und 40), so hat das Gericht der belegenen Sache auf seinen Antrag nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mit Benutzung der bei dem Kommissar ergangenen Verhandlungen das Nöthige wegen Ausfertigung der Erwerbssurkunde, sowie wegen Benachrichtigung der betheiligten Einnahme- und Kataster-Behörden zu verfügen.

Mit der Zustellung dieser Urkunde geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundbesitz, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 16, frei von allen in dem Enteignungsverfahren angemerketen und berücksichtigten, sowie von allen wegen Nichtanmeldung unberücksichtigt gebliebenen dinglichen Lasten (Art. 29) auf den Bauunternehmer über.

Ist ein enteignetes Grundstück mit anderen verpfändet oder wird von einem verpfändeten Grundstück nur ein Theil enteignet, so erlischt das Pfandrecht an jenem Grundstück oder diesem Theile durch gehörige Zahlung bezüglich Hinterlegung (Art. 39, 40) des auf den enteigneten Grundbesitz nach Maßgabe der Entschädigungssumme verhältnißmäßig fallenden Betrages von dem Pfandschuld-Kapital.

Die auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden, beziehungsweise bei theilweiser Enteignung auf denselben entfallenden Steuern bleiben auf ihm haften. Gleiches gilt von den auf dem Gemeinde-, Bezirks-, Kirchen- oder Schul-Verbands beruhenden Lasten und Abgaben, welche auf dem enteigneten Grundbesitze haften.

Art. 43.

Von Bekanntmachung der Baulinie an kann kein von derselben getroffen werden- des Grundstück durch Veräußerung mit rechtlicher Wirkung gegen den Bauunternehmer in der Art getheilt werden, daß dadurch die Uebernahmeverbindlichkeit für das ganze Grundstück (Art. 4) herbeigeführt werden soll.

Art. 44.

Tritt im Laufe des Enteignungsverfahrens an einem zu enteignenden Gegenstande eine Veränderung im Eigenthume ein, so ist der Rechtsnachfolger an die die Enteignung betreffenden Handlungen seines Vorgängers gebunden.

Art. 45.

Bei den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verhandlungen soll, sofern nicht andere Bevollmächtigte bestellt worden sind, als Vertreter Unseres Kammer-Büro's der Kammerbeamte oder Revierförster, in dessen Bezirke das betreffende Grundstück gelegen ist, als Vertreter einer Gemeinde der Gemeindevorstand und als Vertreter einer milden Anstalt deren Verwalter betrachtet werden. Freiwillige Vereinbarungen dieser Vertreter mit dem Bauunternehmer, bezüglich mit einem dritten Berechtigten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorschriftsmäßigen Zustimmung und Genehmigung der betreffenden Behörden oder Körperschaften.

Art. 46.

Dem Bauunternehmer sind in Bezug auf die zum Bahnbau zu erwerbenden Grundstücke und Rechte für behördliche Arbeiten Sporeten nicht anzufinnen, namentlich auch die erforderlichen Steuerbuch-Auszüge unentgeltlich zu verabfolgen. Dagegen liegt demselben ob, alle durch Bestellung des Expropriations-Kommissars und dessen Hülfspersonals, sowie alle durch das Expropriations-Verfahren entstehenden Kosten, insbesondere auch die für den Kommissar, dessen Protokoll-Führer, Schreiber und Diener, für die Schärer, Sachverständigen, Auskunftspersonen (Eidgeschworenen), Gemeindevorstände, Steuer-Revisoren, Geometer und Rechnungsvorständigen erwachsenden Wälden, Trans-

port-Kosten und Gebühren mit Einschluß des entsprechenden Bureau-Aufwandes und der sonstigen Verläge zu tragen und zu erstatten.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und unbegründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten hat mit Einschluß von Sporkeln und anderen zur Staatskasse fließenden Gebühren der schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil zu tragen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Dierstein, am 15. März 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufißchen Lande jüngerer Linie.

No. 186.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neufiß, Stammes Kesteker, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Da nach dem auf die bisherigen Erfahrungen der Geologie gegründeten Gutachten Sachverständiger das Vorhandensein von Steinkohlenlagern mindestens in einem Landestheile nicht unwahrscheinlich ist, diese Steinkohlenlager aber, wenn solche wirklich vorhanden sind, jeden Falls so tief liegen müssen, daß sie nur durch einen bergmännischen Betrieb abgebaut werden können, und daher nach dem allgemein gültigen, das Bergwerks-Regal betreffenden Grundgesetzen als Regal zu behandeln sind; so verleihen Wir in Betreff des Auffuchens und des Abbaues von Steinkohlenlagern nachstehenden Bestimmungen, welche die Zustimmung des Landtags erhalten haben, Gesetzeskraft:

§. 1.

Der Bergbau auf Steinkohlen macht einen Theil Unserer Landesherrlichen Bergwerks-Regals aus.

§. 2.

Die Erlaubniß zum Behren nach Steinkohlen und eventuell zum Abbau derselben ist bei Unserer Regierung unter genauer Angabe der Grundstücke schriftlich nachzusuchen.

§. 3.

Wenn ein solches Gesuch eingereicht ist und nach sachverständigem Ermessen das Auffinden von Steinkohlen unter den bezeichneten Grundstücken nicht unwahrscheinlich ist,

auch sonst kein Bedenken gegen die Ertheilung der Konzession vorliegt, hat Unsere Regierung das Bergamt des betreffenden Landesbezirks anzuweisen, die Grenzen des Steinkohlenfeldes, sowie die Bedingungen festzustellen.

Die Grenzen können für die verschiedenen Tiefen, in welchen die Steinkohlen dereinst aufgefunden werden sollten, im Voraus enger oder weiter bestimmt werden.

Die Bedingungen dagegen dürfen nur den bei dem Bohren und dem dereinstigen Abbau zu befolgenden Plan betreffen und haben vorzugsweise den Zweck, daß die Grundbesitzer nicht unnötiger Weise belästigt werden.

§. 4.

Sobald die Grenzen des Kohlenfeldes und die Bedingungen festgestellt sind, ertheilt Unsere Regierung förmliche Konzession.

§. 5.

Ist die Konzession von einem Aktienverein nachgesucht, so hat derselbe die Vereinsbedingungen bei Unserer Regierung zur Prüfung und Befätigung einzurichten.

§. 6.

Dem Unternehmer (bezüglich den Unternehmern) eines Baues, welcher auf die Gewinnung von Steinkohlen abwehrt, steht es überhaupt frei, so viel Gewerke anzunehmen, als er will, und die Bedingungen der Gewerkschaft festzustellen.

Ueber diese Bedingungen ist jedoch ebenfalls eine Urkunde abzufassen und Unserer Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Unsere Regierung hat in den Fällen der Paragraphen 5 und 6 die Prüfung nach vorgängiger, ihrem Ermessen anheimgegebener Vernehmung des Justizamts und des Bergamts des betreffenden Landesbezirks vorzunehmen und hauptsächlich nachzusehen, ob Bestimmungen aufgestellt sind, welche das Interesse der Theilhaber gefährden oder den Aechten Dritter Eintrag thun könnten.

Wenn sich dergleichen Bestimmungen finden, so ist, bis zu erfolgter Befestigung derselben, der Urkunde die Befätigung zu versagen.

Vor erfolgter Genehmigung von Seiten Unserer Regierung sind die Bestimmungen der Urkunde für die etwaigen Kontrahenten unverbindlich, ohne daß deshalb einzelne Kontrahenten berechtigt sind, von ihren Verpflichtungen im Voraus zurückzutreten.

§. 8.

Jede derartige Konzession erlischt, wenn binnen Jahresfrist nach deren Ertheilen

das Bohren, bezügl. der Abbau nicht in Angriff genommen, oder später das Bohren oder Bauen ein Jahr lang unterblieben.

Die Konzession kann von Unserer Regierung nach vorgängiger Erörterung zurückgezogen werden, wenn den festgestellten Bedingungen (§. 3) nicht Genüge geleistet worden ist.

§. 9.

Von den erbaut werdenden Steinkohlen ist der zehnte Theil kostenfrei abzugeben.

Von dem aus dieser Abgabe sich ergebenden Gewinn ist zunächst der Aufwand der bergpolizeilichen Aufsicht zu decken.

§. 10.

Jeder Grundbesitzer muß auf und unter seinen Grundstücken diejenigen Veranlassungen und Servituten gestatten, welche zum Bohren nach Steinkohlen bezüglich zum Betriebe des Steinkohlenbaues für nöthig erachtet werden.

Wird wegen einer solchen Veranlassung oder Servitut vom Grundbesitzer Widerspruch erhoben, so hat das betreffende Justizamt das Bergamt zur Eröffnung seines Urtheils über die Nothwendigkeit derselben zu requiriren und sodann die Akten Unserer Regierung berichtlich vorzulegen. Letztere hat, wenn sie den Widerspruch für erheblich findet, die Differenz in Vorschied zu ziehen, außerdem aber, sowie, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die Akten an das Justizamt zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung im Wege des summarischen Prozesses abzugeben.

Der Schaden, welcher durch dergleichen Veranlassungen oder Servituten dem Grundbesitzer zugefügt wird, muß von dem Unternehmer nach landwirthschaftlichem Ermessen vergütet werden.

Wenn ein Bohrloch oder sonst eine Vorrichtung zur Auffindung oder zum Abbau von Steinkohlen verlassen wird, muß der Unternehmer das Grundstück wieder ebenen.

Vor Anstellung der Veruche hat der Unternehmer auf Verlangen des Grundeigenthümers eine dem bersorglichen, durch die Veruche und Veranlassungen entstehenden Schaden angemessene, nach landwirthschaftlichen Ermessen zu bestimmende Kautien durch Pfand oder Bürgen zu bestellen.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden zugleich Anwendung auf denjenigen, welcher nur einzelne Berechtigungen auf dem Grundstücke ausübt und in dieser Hinsicht durch solche Veranlassungen und Servituten benachtheiligt wird.

§. 11.

Die Behörden in den Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen, sind:

- 1) die Regierung,
- 2) das Appellationsgericht,
- 3) das Justizamt des Bezirks und
- 4) das Bergamt des Bezirks.

§. 12.

Das Justizamt konkurriert als Hypotheken- und Justizbehörde erster Instanz. Es hat daher alle eigentlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere wenn es sich um den Verlust des Theilnahmerechts bei Aktienvereinen und Gewerkschaften wegen unterlassener Erfüllung der Verbindlichkeiten handelt, in erster Instanz zu entscheiden.

Hauptsächlich derjenigen Personen und Grundbesitzungen, welche unmittelbar unter Unserem Appellationsgericht stehen, bildet das Justizamt in allen, den Steinkohlenbau betreffenden Angelegenheiten die erste Instanz, hat jedoch jeden derartigen Fall, sowie später das Resultat Unserem Appellationsgericht anzugehen.

Was den Landesbezirk Gera betrifft, so wird in den bezeichneten Angelegenheiten die Kompetenz des Justizamtes zu Gera in gleicher Weise auf den Gerichtsbezirk Köstritz ausgedehnt.

§. 13.

Unser Appellationsgericht ist für die Rechtsstreitigkeiten die zweite Instanz und findet gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel, ordentliches oder außerordentliches, nicht Statt.

§. 14.

Ueberhaupt sind alle derartige Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften des Gesetzes über den summarischen Proceß zu verhandeln.

Das Bergamt führt über die Rekursversuche, sowie über den etwaigen dreieinigen Betrieb des Abbaues von Steinkohlenlagern die polizeiliche Aufsicht.

Die Organisation eines Bergamtes für den Landesbezirk Gera erfolgt durch Geis.

§. 15.

Unsere Regierung ist in allen, die Bohrversuche nach Steinkohlen, sowie den dreieinigen Abbau der aufgefundenen Steinkohlenlager betreffenden Sachen, die Oberverwaltungs- und Polizei-Behörde, und insbesondere berechtigt, dieselbigen Vereine zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Wegen deren Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs nicht Statt, nur steht es den Beteiligten frei, namentlich bei untergelaufenen Irrthümern und beim Hervortreten

neuer Elemente, auf Revision einer von Unserer Regierung ergangenen Entscheidung bei dieser selbst anzutragen.

Wenn sich Jemand durch eine Entscheidung Unserer Regierung in den gedachter Angelegenheiten in seinem Recht verletzt glaubt: so steht ihm zwar die Beschwerde bei Rechtswege offen, es ist jedoch, bis etwas Anderes nicht rechtskräftig erkannt worden der Regierungsentscheidung nachzugeben.

Zugleich verordnen Wir, daß, wenn Steinkohlen wirklich aufgefunden und zu Tag gefördert werden, der nach obigem § 9 zu entrichtende Bergzehent zu einer alldam besonders zu errichtenden Kasse zu verrechnen ist, über deren Ueberschüsse nicht ohne ein vorherige Einigung mit der Landesverwaltung oder schiedsrichterliche, im Bundesvertragsungemäßigen Wege herbeiführende Entscheidung verfügt werden wird.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Befugung Unseres kaiserlichen Insignels.

Schloß Pflersstein, den 25. März 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. K.

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 187.

1) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geraer Bank bezüglich der ihr besetzten Pfänder.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Kesteler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen, um der Geraer Bank bei dem von derselben statutenmäßig zu betreibenden Lombardgeschäft die Möglichkeit ihrer Befriedigung aus den besetzten Pfändern zu erleichtern, unter Zustimmung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Die Geraer Bank ist in der Regel zur Auslieferung der zur Sicherheit für bewilligte Darlehne besetzten Pfänder nur gegen vollständige Verichtigung ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Rechte, welche dritten Personen an den Pfändern zustehen mögen.

Dagegen leidet vorstehende Bestimmung keine Anwendung auf gerichtliche und außergerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen.

§. 2.

Wenn das Abhandenkommen einer Sache durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung

Kausgegeben am 16. April 1856.

7

oder Verlieren — alle, auf weiteren rechtlichen Erörterungen beruhenden, Eigenthumsdifferenzen können nicht berücksichtigt werden — vor deren Verfall bei der Bank mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kennzeichen, durch welche deren Erkennung möglich gewesen, angezeigt und diese Sache dennoch binnen 3 Monaten, von bewiesener Anzeige an gerechnet, von der Bank als Pfand angenommen worden ist: so ist diese Sache dem Dritten, welcher an dieselbe ein näheres und besseres Recht hat, von der Bank oder deren Rechtsnachfolger unentgeltlich zurückzugeben.

§. 3.

Kommen bei Unseren, mit Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit beauftragten Behörden Entwendungen von Pretiosen, Werthpapieren oder ähnlichen Gegenständen zur Anzeige, so haben dieselben das Bankdirektorium davon in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe darauf im vorkommenden Falle Rücksicht nehmen kann.

§. 4.

Die Beamten der Bank haben bei Annahme von Pfändern die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich insbesondere von der Dispositionsfähigkeit und Unbescholtenheit des Pfandgebers genügend zu überzeugen.

§. 5.

Wenn die Bank aus den bei ihr deponirten Pfändern in Gemäßheit des §. 95 der Statuten der Oester Bank ihre Verfriedigung gesucht hat, so können, mit Ausnahme der im §. 2 erwähnten Fälle, etwaige Ansprüche Dritter an das verkaufte Pfand gegen den Käufer und dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

§. 6.

Die Bücher der Bank genießen denselben Glauben, wie ordnungsmäßig geführte Handlungsbücher.

§. 7.

Bei eintretendem Konkurse über das Vermögen des Schuldners ist die Bank zur Ablieferung des Pfandes an die Konkursmasse nicht verpflichtet. Ihr verbleibt vielmehr

auch in diesem Falle das Recht zur außergerichtlichen Veräußerung desselben, mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung verbleibenden Rest des Erlöses gegen Zurückgabe des von ihr ausgestellten Pfandscheins an die Konkursmasse abzuliefern.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Fürstlichen Inseignets.

Schloß Osterstein, den 5. April 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. N.

v. Geldern.

2) Bekanntmachung, die tarifmäßige Tara-Vergütung für rohen Kaffee betr.

(Publ. im Reichs- und Verordnungsbl. am 2. April 1856.)

Mit Zustimmung sämmtlicher Zollvereins-Regierungen soll die tarifmäßige Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken vom 1. Juni dieses Jahres ab von drei auf zwei Pfund vom Zentner Bruttogewicht herabgesetzt werden: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 1. April 1856.

Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.

v. Geldern.

Ermmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 188.

Verordnung, die Dienstwohnungen betr.

Er. Durchlaucht der gnädigst regierende Fürst haben zu befehlen geruht, daß in Zukunft für alle Bewohner von Dienstwohnungen, mögen Letztere vom Staate, von Fürstlicher Kammer, von einer Gemeinde, einer Kirche oder Schule gewährt werden, gleiche Rechte und Obliegenheiten besitzen und hierbei die im Herzogthume Sachsen-Altenburg für die Bewohner herrschaftlicher Gebäude geltenden Bestimmungen zu Grunde gelegt werden sollen, und ist daher zu Ausführung dieses Höchsten Befehls nachstehendes Regulativ aufgestellt worden, welches zur Nachachtung für die Betroffenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 16. April 1856.

Fürstlich Neubißisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Schluf.

R e g u l a t i v,

die Rechte und Obliegenheiten der Bewohner von Dienstwohnungen betr.

§. 1.

Instandsetzung der Wohnung vor dem Einzug des Bewohners und Uebergabe derselben.

Vor Beziehung einer Dienstwohnung soll dieselbe dem Einziehenden in gutem Stand

Ausgegeben am 30. April 1856.

geputzt, das heißt die Eingebäude an Oefen, Feuerherden, Fenstern, Thüren, Schließern, Krippen und Rausen gehörig hergestellt, Thüren, Fenster und Läden, insofern solches nöthig, frisch angestrichen und die Wohnstübchen einfach bunt angestrichen die übrigen Gemächer aber geweißt werden. Zieht der Einziehende vor, statt dieses bunten Anstrichs und resp. Weißens, den gewöhnlichen Geldbetrag dafür in Empfang zu nehmen, um dafür eine ihm zusagendere Dekorirung zu bewirken, so steht ihm das frei. Es bleibt der Aufstellungsbehörde vorbehalten, über die Beschaffenheit und den Zustand des zu übergebenden Gebäudes, der Behältnisse und Zubehörungen eine genaue Niederschrift unter Befügung eines vollständigen Verzeichnisses der dazu gehörenden Inventariensätze aufzunehmen, hiernach dem Einziehenden die ihm bestimmten Mäulichkeiten übergeben und von ihm die Richtigkeit des Inventariums anerkennen zu lassen.

§. 2.

Pflegliche Benutzung des Gebäudes durch den Bewohner.

Jeder Bewohner einer Dienstwohnung hat dieselbe pfleglich und nur dazu, wozu sie ihm überlassen worden, zu benutzen und jeglicher dem Gebäude schädlichen und nachtheiligen Benutzung sich zu enthalten. Insbesondere wird ihm und den Seinigen, seinem Gesinde und sonstigen Untergebenen das Holzspalten in den Stagen, sowie in gedielten oder mit Stein belegten Behältnissen, das Waschen in gedielten Gemächern, die Benutzung der Küche oder bewohnbarer Räume als Hederviehhaltungen, oder zum Aufbewahren des Getraides und anderer Feldfrüchte, die Aufstellung von Wäschrollen in oberen Stagen, besonders über hohlen Räumen, übermäßige Belastung des Gebäudes mit Getraide und Gegenständen aller Art, Verunreinigung der Dachrinnen und Dachflecken durch Laubemüß, Stroh, Heu, Abraum von den Wänden und dergl., das Aufhängen der nassen Wäsche in Zimmern u. s. w. anodräglich untersagt und hat derselbe, sobald er, oder die Seinigen und sein Gesinde gegen diese Vorschrift handeln, nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden sofort zu ersetzen, sondern auch für jeden gesessentlichen oder mathematischen Kontraventionsfall eine Strafe von 5 Thalern zu erlegen, auch nach Befinden der Umstände den Verlußt der ihm überlassenen Wohnung ohne Entschädigung zu gewarten.

§. 3.

Verpflichtung des Bewohners zur Aufsicht auf die Wohnung.

Jeder Bewohner einer Dienstwohnung hat auf die ihm zur Benutzung überlassenen Gebäuderäume, Anlagen und Vermachungen u. eben die treue und gewissenhafte Aufsicht zu führen, als wenn solche sein Eigenthum wären, mithin nicht nur selbst jede Verschä-

digung zu vermeiden, sondern auch darauf sorgfältig zu sehen, daß solche nicht von Andern, insbesondere seinen Angehörigen und Diensthöten beschädigt werden.

Ueber die Feuerlichkeit haben die Bewohner streng zu wachen und jede Gefahr in dieser Hinsicht abzuwenden zu helfen, deshalb auf Feuer und Licht die sorgfältigste Aufsicht zu führen, die Öfen vorchriftsmäßig und oft genug auf ihre Kosten reinigen zu lassen (§. 9.) und da, wo Braunkohlenfeuerung stattfindet, dafür zu sorgen, daß die Asche in einem sichern und gefahrlosen Aschenbehälter gehörig aufbewahrt wird, ihre Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß die Feuerlöschgeräthschaften stets in gutem brauchbaren Zustande erhalten werden, insofern sie, die Bewohner, alle durch ihre oder ihrer Familienmitglieder oder Gäste oder in ihrem Dienste stehender Personen Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit entstandenen Schäden zu ersetzen haben.

Jede an einer Dienstwohnung entstandene Beschädigung, sowie jeder Mangel, insbesondere Schadhaftigkeiten an Dachungen, Feuerungsanlagen, Schornsteinen u., sind von dem Bewohner, sobald er dergleichen wahrnimmt und Gefahr beim Verzuge ist, unverweilt anzuzeigen.

§. 4.

Allgemeine Verbindlichkeit des Bewohners zu Herstellungen und Reparaturen.

Alle durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Bewohners, der Seinigen, seiner Gäste und der in seinem Dienste stehenden Personen an den ihm zur Bewohnung und Benutzung übergebenen Räumlichkeiten nöthig werdenden neuen Herstellungen und Reparaturen werden auf seine Kosten ausgeführt werden. Es werden daher durch Sturmwind verursachte Schäden an Fenstern, Läden, Thüren und Thoren nur dann vom Eigenthümer getragen, wenn der Bewohner nachzuweisen vermag, daß diese Schäden wirklich durch Sturmwind und ohne daß er, die Seinigen, seine Gäste oder seine Diensthöten sich dabei einer Nachlässigkeit in Hinsicht der gehörigen Verschließung und Anhängung der Fenster, Läden, Thüren und Thore zu Schulden haben kommen lassen, entstanden sind. Dagegen werden die erweislich durch Schloßenschlag verursachten Schäden an Fenstern vom Eigenthümer getragen, sofern das Gebäude nicht mit Fensterläden versehen ist.

§. 5.

Herstellungen, welche dem Eigenthümer obliegen.

Alle neuen Herstellungen und Reparaturen der Dienstwohnungen in Dach und Fach, der Schornsteinkasten, der Dachrinnen, Mißableiter und Windfahnen, ferner die Herstellung und Unterhaltung aller Aufzugen, als der Brunnen, Brunnenwerke, Möhrfahnen,

Wasserleitungen, sowie der Tränktröge, Schleusen, Abtrittsgruben, Pflasterung der Küchen und Vorplätze, Göße und Einfahrten besorgt der Eigenthümer, insofern nicht, wie §. 4. bemerkt worden, die Bewohner selbst, oder deren Angehörige und Gesinde die Schadhaf- tigkeit verursacht haben. Ebenso trägt der Eigenthümer die Kosten der Erneuerung und Unterhaltung der Vermachungen und Befriedigungen nebst den dazu gehörigen Thoren und Thüren.

Sind aber die Grundstücke und Räume, welche durch dergleichen Vermachungen und Befriedigungen eingeschlossen werden, einer Person zum alleinigen und ausschließlichen Gebrauch überlassen, so hat diese die unten in §. 8. näher bezeichneten kleinen Repara- turen auf eigene Kosten zu übernehmen.

Die Herstellung und Unterhaltung besonderer, nicht zu Abritten gehöriger Dünge- rätten geschieht nur dann auf Kosten des Eigenthümers, wenn der Person, zu deren Belasß sie gehören, die Haltung von Dienstpferden obliegt, oder die Haltung von Kup- vich ausdrücklich gestattet ist.

§. 6.

Herstellungen an den Eingebäuden in den zum öffentlichen Gebrauch oder zu gemeinschaftlicher Benutzung Mehrerer bestimmten Räumlichkeiten.

Alle nöthig werdenden Herstellungen an denjenigen Eingebäuden, welche zu einem für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Belasß, wie z. B. zu den Justiz- und Rentamts-Expeditionen, Archiven, Emporkirchen, Kapellen oder Schulstuben, Sprin- ghäusern, Amtsgefängnissen zc. gehören, oder welche nicht zu dem dem Bewohner übergebenen Belasße gehörend anzusehen, mithin auch nicht in das ihm etwa einzuhän- digende Inventarium aufzunehmen sind, als z. B. Handthüren, Thore, Treppen, gemein- schaftliche Gänge, Vorplätze zc. besorgt der Eigenthümer. Die Wohnstuben der Amt- strohne, sowie deren Küchen, sind aber unter Anderm nicht als zum öffentlichen Gebrauch bestimmt anzusehen.

Die Einrichtung und Erhaltung von persönlichen Expeditions- und Arbeitszimmern wird vom Eigenthümer nicht besorgt, dagegen liegt die Herstellung und Instandhaltung von Jägerstuben Fürstlicher Kammer ob.

§. 7.

Herstellung der zum Belasß des Bewohners gehörigen Eingebäude.

Alle neuen Herstellungen der Eingebäude in den dem Bewohner zur Benutzung überlassenen Räumen trägt der Eigenthümer unter der §. 4. bemerkten Einschränkung, sowie auch die Reparaturen an Zimmerdecken, Fußböden, Wänden, Belegungen aller

Art, Abtritten, Abtrittschläuchen und deren Gruben, Gassen, Schloten, Schlotmänteln und Vorkaminen und das Anstreichen der äußeren Fensterrahmen, Läden und Thüren.

§. 8.

Reparaturen an den Eingebäuden, welche dem Bewohner obliegen.

Dagegen fallen dem Bewohner zur Last: alle Reparaturen, d. h. theilweise Herstellungen und Ausbesserungen der zu dem ihm übergebenen Gelasse gehörigen Eingebäude an Ofen und Ofenröhren, Ofenaufsätzen, Kochöfen, Waschkesseln, Ofenblasen, Feuerherden, Backöfen und Waschküchen (wo selbige als unvermeidliches Bedürfnis vorhanden sind); — an Fensterrahmen, sowie die Unterhaltung der Fenster selbst in Glas und Blei.

Die Reparatur der Schösser, das Ausputzen derselben; — die Reparatur der Bänder, Aloben und Kiegel an Thür- und Fensterbeschlägen, der Schellenzüge, sowie die Nachschaffung der etwa verloren gegangenen Schlüssel, Reparaturen an Thoren, Thüren, Thürfutter und Verkleidung, Läden, Fensterläden, Thor- und Thürbeschlägen, nicht minder an Kruppen und Hanteln, Erneuerung von Trelanstrichen an den im Innern des Gebäudes sich befindenden Zimmerthüren und Läden, ferner die kleinen Reparaturen an den Vermachungen und Befriedigungen aller Art der ihm zur alleinigen Benutzung überlassenen Grundstücke und Hofräume, nämlich das Einbinden und Beschneiden lebendiger Feden, das Aufsetzen einzelner Ziegel oder Platten auf die Mauern, das Einziehen einzelner Patten, Bretter, Wähle zc. in die Stuckete, Bret- und Pfahlräume und Wände, sowie sämtliche Reparaturen an den Verschlüssen, Schössern und Kiegeln der zu den Vermachungen gehörigen Thoren, Thüren und kleine Ausbesserungen des Holzwerks daran. (§. 5.)

Unter der Verpflichtung zur Reparatur ist auch die Anschaffung des Materials begriffen. Die Anschaffung neuer Ofenlasten, neuer Ofenaufsätze und neuer Stücke Ofenrohre übernimmt dagegen, da nöthig, der Eigenthümer.

§. 9.

Die Kosten der Reinigung des Gelasses trägt der Bewohner.

Alle Kosten der Reinigung des Gelasses, als z. B. für das Weißen und Trichanstreichen der Gemächer, das Reinigen der Schösser, der Ofen, der Ofenröhre, der Kochöfen, sowie der Gassen, Abzugskanäle, Abtrittgruben zc. (nicht aber für das Schornsteinfegen, welches auf Kosten des Eigenthümers geschieht) hat der Bewohner zu tragen und ist verbunden, solches gehörig und so oft es nöthig (das Reinigen derjenigen Ofen, in welchen öfters geheizt wird, wenigstens aller 4 Wochen) durch einen Schornsteinfeger resp. Rauzer vornehmen zu lassen.

Das Anstreichen der im Innern des Gebäudes befindlichen Thüren und Wände ist lediglich Sache des Bewohners. (§. 8.) Ebenso liegt ihm die Reinhaltung des Plazes oder der Straße vor dem Gebäude, der Hofe etc., insofern solches nicht besonderen Personen aufgetragen ist, sowie die Räumung der Tünngruben etc.

Wird das Gebäude von verschiedenen Personen und Familien bewohnt, so haben sich dieselben wegen Reinigung dieser Räume, der Treppen, Gänge etc. zu vereinigen.

§. 10.

Anlagen zum Nutzen und zur Annehmlichkeit des Bewohners werden vom Eigenthümer weder gemacht noch unterhalten.

Anlagen und Einrichtungen, welche bloß zum Nutzen und zur Annehmlichkeit des Bewohners oder zur Verschönerung seiner Wohnung reichen, als z. B. Kochmaschinen, Spritzen, Windöfen und dergl., ferner Tapeten, Parquetböden, und andere luxuriöse Verzierungen, Winterthüren und dann Winter- oder Doppelfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo der Eigenthümer sie zum Besten des Gebäudes für erforderlich hält, werden nicht von demselben hergestellt. Dergleichen nicht Fensterläden mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo selbige zur Sicherstellung des Bewohners oder Rassen unumgänglich notwendig sind. Kochröhren, Pratröhren, Waschtessel, Ofenblasen werden in der Regel nicht vom Eigenthümer angeschafft; wo sie es aber sind und noch werden, hat der Inhaber der Wohnung sie zu erhalten. Ferner werden vom Eigenthümer weder hergestellt noch erhalten: Flügel- oder Doppeltüren, wenn sie früher nicht vorhanden waren; Verästelungen in den Zimmern, insofern sie nicht zum Nutzen des Gebäudes notwendig sind, Wandbehälter, Fenstereintritte oder Stufen, Nouveauxzähle, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, außer wo die Umstände die Nouveaux in den Geschäftsfokallitäten unvermeidlich notwendig machen, Küchenschränke und Anrichte, Schüsselbretter, Fleischlöcher, Fleischhängen, Dienbänke, Diengeränder und dergl., Lagerhölzer für Wein- und Bierfässer, Lehlagerstellen, Bretter- und Latten-Verschläge aller Art in den Kellern, außer es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich notwendig, in welchem Falle der Eigenthümer die Kosten der ersten Herstellung übernimmt; Hühner- und Gänseställe, Taubenhäuser oder Taubenverschläge, Fischläden oder Fischbehälter, Stroh- und Futtertröge, Treibläden, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Gänge und Rabatten, Einlassungen, Bienenhäuser, Lauben, Hocken und Hockenzüge mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke. Haus- und Ganglaternen in Geschäftsfokallitäten, wenn sie wesentlich erforderlich sind, sowie Laternen an der Straßenseite, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können, sind vom Eigenthümer herzustellen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt in Rücksicht der Pferde- und Rindviehställe, welche solchen Personen, denen nicht vermöge ihres Dienstes und ihrer Dienstgrundstücke beziehungsweise auferlegt oder gestattet ist, Pferde oder Ruvviech zu halten, ebenfalls auf Kosten des Eigenthümers weder eingerichtet noch unterhalten werden.

Denjenigen Personen aber, welchen die Haltung von Dienstpferden obliegt, werden die Vierdeeställe, sowie, wo Dienstgrundstücke mit der Stelle verbunden sind, die Rindviehställe nach Verhältnis des auf solchen Grundstücken zu haltenden Ruvviechs eingerichtet und unterhalten.

Die Schwoineeställe anlangend; so hat der Eigenthümer die bereits vorhandenen in einer dem Bedarfe des Bediensteten entsprechenden Zahl zu erhalten und nach Befinden der Umstände zu erneuern.

Wo aber ausnahmsweise einer der in diesem §en genannten Gegenstände, welche vom Eigenthümer weder angeschafft noch unterhalten werden, in oder bei einer Dienstwohnung besteht, so ist er vom Bewohner zu erhalten, und zu erneuern, es sei denn, daß er bei seiner Einweisung in die Wohnung mit Genehmigung des Eigenthümers die Vorrichtung wieder aufgegeben und sie ohne Schaden des Gebäudes hat entfernt werden können.

§. 11.

Veränderungen an den Wohnungen durch die Bewohner.

Dem Bewohner einer Dienstwohnung ist durchaus nicht gestattet, ohne Verweifen und schriftliche Genehmigung des Eigenthümers in und an den ihm zum Gebrauch überlassenen Räumen, besonders an den Feuerungsanlagen Veränderungen vorzunehmen, Bäume anzupflanzen oder Spaliere anzulegen. Will derselbe Veränderungen oder Einrichtungen in den von ihm bewohnten Räumen auf seine Kosten machen, wie z. B. Wände einziehen oder wegnehmen, Mauern durchbrechen, Kochmaschinen, Sparherde, Verschläge, Federviehställe u. anlegen, so hat er dies anzuzeigen und nach erfolgter Genehmigung Seiten des Eigenthümers nach dessen Anweisung die Veränderungen auf seine Kosten auszuführen. Hat er dergleichen Veränderungen mit Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers vorgenommen, oder sonstige Einrichtungen zur Verschönerung seiner Dienstwohnung gemacht, so steht ihm, oder seinen Angehörigen beim Verlassen derselben frei, selbige, jedoch so, daß die Wohnung wieder in den früheren Stand gesetzt werde, vorzunehmen, oder sich mit dem Nachfolger in der Wohnung darüber zu einigen. Von Seiten des Eigenthümers aber wird durchaus nichts darauf vergütet.

Hat er aber ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung des Eigenthümers Veränderungen an den Gebäuden und Feuerungsanlagen vorgenommen, oder solche im Genehmigungsfälle nicht genau nach Vorschrift ausgeführt, so muß er sich nach Beenden

der Umstände unweigerlich gefallen lassen, daß dieselben auf seine Kosten wieder weggerissen und die Gebäude in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 12.

Aufnahme fremder Personen und Aftervermietung.

Den Bewohnern von Dienstwohnungen ist es nicht gestattet, Personen, die nicht zu ihrer Familie oder ihrem Gesinde gehören, oder die nicht bei ihnen in der Lehre stehen, Theile des ihnen übergebenen Gelasses abzutreten, oder solche in Aftermiethe auszugeben. Handelt der Bewohner einer Dienstwohnung gegen diese Vorschrift, so kann und wird ihm der hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung abgenommen und darüber anderweit verfügt werden.

§. 13.

Rückgewähr.

Bei der Rückgewähr müssen die Bewohner oder deren Erben die Wohnung in dem Zustand zurückgeben, in welchem sie dieselbe übernommen haben. Hinterlassen die Bewohner die Wohnung in einem schlechteren Zustande, so sind dieselben oder ihre Erben verbunden, die Kosten zu tragen, welche erforderlich sind, um diejenigen Herstellungen, die regulativmäßig dem Inassen obgelegen hätten, zu bewirken oder den Zustand, wie er bei der Uebergabe war, wieder herzustellen.

§. 14.

Rechte und Obliegenheiten der Bewohner.

Wenn bei Dienstwohnungen, welche von einer Gemeinde, einer Kirche oder Schule gewährt werden, den Bewohnern observanzmäßig größere oder geringere Rechte oder Obliegenheiten zustehen, als in gegenwärtigem Regulativ normirt sind, so hat es zwar bei der Observanz zu bewenden, es muß die Letztere jedoch im einzelnen Falle unzweifelhaft nachgewiesen sein, indem bei vorhandenen Zweifeln den Bestimmungen des Regulativs nachzugehen ist.

§. 15.

Dienstwohnungen, für die ein Miethzins ausgeworfen worden ist.

Dieses Regulativ findet gleichmäßig auf diejenigen Dienstwohnungen Anwendung, für welche ein bestimmter Miethzins ausgeworfen ist.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 189.

1) Verordnung, die Bekanntmachung des zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 gehörigen Nachtragsvertrags betreffend.

Nachdem bei der im vorigen Jahre stattgefundenen Konferenz des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins verschiedene Abänderungen und Erläuterungen zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. Dezember 1851 (Gesetzsammlung Nr. 124. Bd. IX.) beschlossen worden sind, und der hierüber abgeschlossene Nachtragsvertrag die Landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieser Nachtragsvertrag, sammt der dazu gehörigen, einen integrierenden Theil derselben bildenden Anlage zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei bemerkt, daß

- 1) diese Nachtragsbestimmungen mit dem 1. Mai laufenden Jahres innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsbezirks in Wirksamkeit treten und auch bei dem Verkehre der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirke Geltung haben; sowie daß
- 2) die Anlage: „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen“ — mit Ausnahme der §§. 15 und 27 — auch auf den Verkehr innerhalb der Fürstlich Neufürstlichen L. L. Lande und mit den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks Anwendung findet.

Gera, den 24. April 1856.

Fürstlich Neufürstliches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Schld.

N a c h t r a g

zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage
vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Konferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Artikel 1.

Neuere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterbeförderung gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 2.

Rüzungwährung, respektive Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehr der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landeswährung derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verluſt wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzuzeigen sind (Artikel 15, b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen.

ferner die Retourbriefe, die unrichtig insradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietsheften eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Artikel 4. Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 1 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Korrespondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages ausgeführten Dienstkorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 5. Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgefordert werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth zur Portolage erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken zc. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der andern Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduktion anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern pr. Loth aber ist bei fol-

hen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken zc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portolage für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taglöthe) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) pr. Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angefordert. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes

nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geforderte Anlieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Verein nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Haftanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber nicht Statt. Dagegen haben bei dergleichen Reklamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und denselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahmen.

Die Bestimmung in dem Absätze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Anbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung der Rückschein nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlieferung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist bezeugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Artikel 12.

Ratifikation und Dauer des Nachtrages.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856

ins Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvertrags-Vereinbarung, werden bis 1. Dezember 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Nür Oesterreich :	(L. S.) Max Löwenthal.
• Preußen :	(L. S.) August Bierthaler.
• Bayern :	(L. S.) Karl Adolph Wegner.
• Sachsen :	(L. S.) Joseph Baumann.
• Hannover :	(L. S.) Anton von Zahn.
• Würtemberg :	(L. S.) August Friesland.
• Baden :	(L. S.) Theodor Knapp.
• Eugenburg :	(L. S.) Hermann Zimmer.
• Braunschweig :	(L. S.) Karl Adolph Wegner, vi substitutionis.
• Mecklenburg-Schwerin :	(L. S.) Friedrich Karl August Rib- bentrop.
• Mecklenburg-Strelitz :	(L. S.) Friedrich von Prißbuer.
• Oldenburg :	(L. S.) Hermann Lingnau, vi substitutionis.
• Lübeck :	(L. S.) Johann Theodor Gieske.
• Bremen :	(L. S.) Hermann Lingnau.
• Hamburg :	(L. S.) August Friesland, in Vertretung.
• das Thurn und Taxis'sche Postgebiet :	(L. S.) Karl Gustav Hencke.
	(L. S.) Dr. Ludwig Bang.

Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Abgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit *poste restante* bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „*poste restante*“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zusammenhange mit dem Absender kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellen, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form

wie zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Keinen, ein Fass u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdruck desselben Verschafes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeklaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf denselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzuführenden Versendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Bestandszahl loslösenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sicherend eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und

nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, daher auch bei Schriften- oder Akten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Wertes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsteinwand, Papp (Pappreifen), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Gläser, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Mäbely oder Körben zu verwahren. Häßer, in denen Flüssigkeiten zur Versenkung kommen, müssen sorgfältig verpackt und die Kleben gehörig besetzt sein.

Sendungen von Blutegehn müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herandrängen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesetzt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Ver schluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifenband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeklarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüße durch Siegellack mit Abdruck eines ertentlichen Poststempels besetzen.

Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuzenverett und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und Verschluss der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldwerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere etc.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Gewert versehen und mit fünf Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschürzten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gesägt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoßern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereist und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereist, die Schlußstreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschürt und versiegelt sein, daß ein Deckeln des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeflossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Nefung, Luftzubrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ägende Flüssigkeiten. Dahn gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Leib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Anallgeld, Anallölber, Anallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren zc.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweizung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entfehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Säunij and-gefeht sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, fer-ner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurüdfgenwiefen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schächeln verpackte Sa-chen, leinet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Be-schädigung oder ein Verlust enthanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklariert sind, so hat der Absender den Schaden zu erlöfen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheb-lich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen An-nahme eines höhern Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzband-Sendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Li-thographie oder Metallegraphie vervielfältigte Musikalien, Notalozge, Projekte, Preislon- rante, Letterie-Gewinnlifen, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Korrektur- bogen ohne beigefügtes Manuskript, müssen, wenn die Kreuzband-Lage Anwendung finden soll, uneingeunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingetieft werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgerollt, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gehalten ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschrieben oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Bänder oder Aufsätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Zirkularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußern Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Korrekturbogen können Aenderungen und Aufsätze, welche zur Korrektur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Ueberschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besondern Adressumschlägen versehen sein.

Zirkulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten verpackt, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Waarenproben- und Muster sendungen.

Waarenproben und Muster sendungen müssen, wenn auf die dafür zugewandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Lage eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Anstufung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Rekommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten anzunehmende Empfangsbekräftigung (Ablieferungsbekräftigung, Retour-Receipte) zu erhalten,

ten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ („Retour-Recepissé“) auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als rekommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspeditirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als rekommandirter Brief zu behandeln, und ist dies der zuspeditirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der, in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Befiehlt eine Geldsendung aus fremden Goldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und ausfallsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Mourant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Postanstalt.

§. 17.

Durch Cypern zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Cypern zu bestellen“ enthalten.

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Wegenhände, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschubbriefe, und der Briefe, worauf Waarzählungen Statt gefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen,

auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthdeklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirtliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postämtern unter Couvert und als Postfache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Efferten zu verlotterten Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dies möglich ist, eine von

letzteren selbst unter Namenschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduktion aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Abgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansaß von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Bleiderauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Paketen mit und ohne Werthdeklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Arten wie die Vergütung von Weltertrafo.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme hastet (Vorschußsendungen, Postvershüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme“
und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungs-Bemerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk (frei, franko, fr. etc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Bemerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Bemerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

§. 27.

Eingiehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzubehalten, und als Weiterfranko an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Aufsatz und die Einziehung einer Prokuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten voranbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzuführende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

- 1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, sofern das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
- 2) Briefe mit Geld oder deklarirten Werthe,

und

- 3) Sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Auszählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brähen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§. 31.

Stempeln der Briefe u.

gestempelt werden:

- 1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung auf der Adresse oben rechts;

2) die rekommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen, mit dem Stempel „Rekommandirt (Charge, recom.“) in rother Farbe (Ergleiches auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände, wie ad 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinstates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt auf der Rückseite;

4) die Postmarken

mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinstates unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Franko-Bezeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhabene Franko auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adresspakete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Frankozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franko erhabene Weiterfranko wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Buchform unter das Franko gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franko unten links mit dem Besage: „Weiterfranko“ („W. F.“) anzusetzen.

§. 33.

Retour-Receipte.

Den rekommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Rückfernungschein (Retour-Receipte) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgaberte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand	Name	Wohnung
Dieser zu erfüllen wird von den Bestellen befreit.	Das ich Gehobanten-Schreiber von der Post- stelle einen untenstehenden Brief aus von nicht erhalten, bitte ich Sie hiermit. <div style="text-align: center;"> am 28 </div>	

Beilagen nach dem Aufgaberte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Belegstifte

nach

§. 31.**Behandlung der Nachnahme-Sendungen.**

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) basiert, sind am Aufgaberte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschlusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgaberte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheinens hat die Postanstalt am Aufgaberte ihrer vorgelegten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstaten.

Formular.

(Rückseite.)

Rückchein über Postvorschuß-Gegenstände.

Ich bestätige, daß die oben beschriebene Sendung am
 18
 in
 an
 Postamt
 eingegangen ist, oder nicht?

Post=

Die oben beschriebene Sendung ist am
 18
 eingegangen und ist nicht.

hier eingegangen und

18

Post=

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückchein

. 224

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabennummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabennummer sind als Merkmale der Sendung, während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.
Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerböchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Pösterreich-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an Dieselben;

2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;

3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Besatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;

4. rekommandirte Briefe;

5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Messerzettel, Mittheilungen, vollständige Anfragen, Kaufzettel u. dgl.;

6. die postfreien (amtlichen) Dienst-Korrespondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;

2. Briefe mit deklarirtem Werthe;

3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;

4. Briefe mit Postvorschriften (Nachnahmebriefe);

5. Gelder und Pakete von aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Karten.

Rekommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den rekommandirten Briefen werden in die Karten speziell eingetragen:

1. Die im §. 36 unter 1 erwähnten Briefe;

2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Messerzettel) über rekommandirte Briefe;

3. Mittheilungen über eingelöste Postversand-Sendungen;

4. Mittheilungen über Verichtigung der Ansätze in den Karten;

5. Kaufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und

6. Briefpakete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Aversen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postankalt, welche von einer anderen Vereins-Postankalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Beträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeschickte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erläutern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postankalt, ungehäumt Kenntniß zu geben. Diese Mittheilungen sind, mit dem Anerkenntniß der Postankalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postankalt, welche dieselben erlassen hat, unter Rekommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Jahrspost-Sendungen.

1. Bei Expedition der Jahrspost-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vermerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, werden die Briefe mit deklarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen Statt gefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit deklarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Werkkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Jahrspost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

- a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder
- b) in geschlossenen Beuteln, oder
- c) in geschlossenen Kisten, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Expedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

- a) alle Briefe und Postete mit barem Gelde oder Papieren von Geldwerthe, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;
- b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne deklarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Poth, sofern dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;

e) alle Begleitbriefe, Deklarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Expedition in Venteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, sofern diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenspüße schon enthält, mit W („Wagenspüße“) bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit. e. angeführten Briefen beigelegt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit deklarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Paket formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Paketes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigegeben werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertigt, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Paket, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Paket wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Paket“ versehen, bis auf die einzelnen Theile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der, im Pakete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Pakete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vermerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Paket mit den übrigen, im Ventel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den, in ein eigenes Bünd, ohne weitere Gewichts-erhebung vereinigten übrigen Briefen und den Deklarationen, sofern nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Ventel verpackt, dieser am Kopfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdruck des Dienstsigels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Paketes mit der Stückzahl der im Ventel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den Contropapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Drahtzettel, da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Ventel müssen von starkem Leinen oder Zwillich, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost“ mit dem Namen des Abfertigungs- oder Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Ventel am Bestimmungsorte wird vor Allen die Wechselfertigkeit des Ventels und dessen Verschluss untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen kontrollirt und der Ventel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Aukten und Siegel selbst aber unversehrt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Päckete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Buntels oder Geldbrief-Päcketes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Buntel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädigt, oder ergibt sich bei Kontrolle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Buntels oder des Geldbrief-Päcketes, soweit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Kondukteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Buntel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der Statt gefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichts-Differenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Kondukteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Buntels sammt allen damit angekommenen Umschlagbögen, Bindfäden u. u. wieder in den Buntel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Buntels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgehritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Buntels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Kondukteurs oder der Zeugen

- a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Buntelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Buntels und sämmtlicher darin eingetrossenen Emballage sorgfältig ermittelt;
- b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Buntels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;
- c) über den ganzen Thatbestand sogleich ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Buntel vorgefundenen Einschlagbögen, Bindfäden und der zum Verschlusse des Buntels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Buntel an die vorgesezte Behörde eingesendet;
- d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Buntel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Inhaltbestand der Verletzung oder der Gewichts-Differenz festzustellen, der Beutel unerschütet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Expedition in geschlossenen Kisten, Kisten oder Kofferreisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Geht ein verschickter Gegenstand beschädigt ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Inhaltbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausfertigung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Luitung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhafter verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das Theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Bestimmung des Inhaltbestandes eine neue Verpackung der Sendung Statt finden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen festzuhalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuständigen Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Expeditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranko.

Wenn das Weiterfranko bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Kopie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Kouverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme ausgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courtes Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabewortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien, am 3. September 1855.

2) Bekanntmachung, die Wiederaufhebung der Verbote gegen die Ausfuhr von Pferden, Waffen und Kriegsmunition betr.

Die durch unsere Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1854 bezüglich 30. August 1855 (Nr. 1. bez. Nr. 36 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) ergangenen Verbote wegen der Ausfuhr von Pferden sowie wegen der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition werden hierdurch, in Uebereinstimmung mit den in anderen Zollvereinsstaaten getroffenen Anordnungen, wieder aufgehoben.

Gera, den 23. April 1856.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

Sammel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 190.

Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

haben über die künftige Zusammensetzung der Landtage und die Wahlen der Abgeordneten, ohne daß übrigens die längere Dauer des gegenwärtigen, verfassungsmäßig zusammenberufenen Landtags und die Vollständigkeit der ferneren Verhandlungen desselben dadurch ausgeschlossen sein soll, mit Zustimmung des Landtags Folgendes gesetzlich zu verordnen beschlossen:

§. 1.

Der Landtag besteht aus:

- I. dem Fürstlichen Verräger des Reuß-Köstritzer Paragiums, oder dessen Vertreter;
- II. drei Abgeordneten der übrigen Rittergutsbesitzer;
- III. sechs durch allgemeine Wahlen der Stadtgemeinden ernannten Abgeordneten und zwar:
 - dreien der Stadtgemeinde Gera mit Pöppeln und der Gemeinde des Marktfließens Hohenleuben,
 - einem der Stadtgemeinde Schleiz,
 - einem der Stadtgemeinde Lobenstein
 - und
 - einem der Stadtgemeinden Lanna, Saalburg und Hirschberg;

IV. drei aus allgemeinen Wahlen der übrigen Gemeinden des Landes hervorgegangenen Abgeordneten und zwar:

- einem der übrigen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Wera,
- einem der übrigen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Schleiz
- und
- einem der übrigen Gemeinden des Landrathsamtsbezirks Ebersdorf.

§. 2.

Rittergutsbesitzer im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind diejenigen Staatsangehörigen, welche sich im eigenthümlichen Besitze eines, nach der früheren landständischen Einrichtung landtagsfähigen, aber auch nicht aus bloßen Realberechtigungen ohne Grund und Boden bestehenden Ritterguts befinden.

Hierher gehören folgende Rittergüter:

- 1) Blankenstein,
- 2) Blintendorf,
- 3) Gaasen,
- 4) Gaaschwitz,
- 5) Gulm,
- 6) Dorna,
- 7) Dürrenebersdorf,
- 8) Frankendorf,
- 9) Göritz,
- 10) Hoheuppreiß und Tröpsen,
- 11) Kaimberg,
- 12) Kirchklau,
- 13) Klein- und Wüstfalle,
- 14) Kretschwitz,
- 15) Reumnitz,
- 16) Richtenberg und Otticha,
- 17) Ravenborn,
- 18) Pforten,
- 19) Pitz,
- 20) Saalbach,
- 21) Sackbühl,
- 22) Scheubengrobsdorf,
- 23) Schilbach,
- 24) Söllnitz,

- 25) Steinbrücken,
- 26) Löppeln,
- 27) Weißendorf,
- 28) Zeulsdorf,
- 29) Zollgrün,
- 30) Zschippvach,
- 31) Zwöpen,

§. 3.

Die Befugniß, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen, sowohl als die Fähigkeit, zum Abgeordneten gewählt zu werden, setzt voraus:

- a) den Besitz des inländischen Staatsbürgerrechts;
- b) den Besitz des Ortsbürgerrechts in einer Gemeinde des Inlandes;
- c) die Volljährigkeit, beziehungsweise um als Abgeordneter gewählt werden zu können, die erfolgte Zurücklegung des 25. Lebensjahres;
- d) das Bekenntniß der christlichen Religion, ohne Unterschied der Konfession;
- e) Unbescholtenheit des Rufes nach Maßgabe der im §. 5 folgenden, näheren Bestimmungen;
- f) daß man in die Steuerrolle des Staates eingezeichnet sei und an Tragung der Gemeindesteuern Theil nehme.

§. 4.

Außer den, im §. 3 erwähnten, allgemeinen Erfordernissen kommen noch folgende besondere in Betracht:

- A. Im Stande der Rittergutsbesitzer muß man, sowohl um an der Wahl Theil nehmen zu dürfen, als um wählbar zu sein, ein Rittergut, an welchem die im §. 2 erwähnten Eigenschaften haften, besitzen;
- B. Um als Abgeordneter bei den allgemeinen Wahlen der Stadt- oder Landgemeinden wählbar zu sein, muß man zu denjenigen Steuerpflichtigen gehören, welche entweder bei der Grundsteuer innerhalb des Bezirks der Steuer-Einnahme, in welchem sie wohnen, mit mindestens sechszehn Silbergroschen, oder bei der Personal- und Gewerbesteuer mit zehn Silbergroschen wenigstens territorial angelegt sind;
- C. Der Vertreter des fürstlich Neuß-Köstricher Paragiatats muß die Eigenschaften besitzen, welche seine Wählbarkeit im Stande der Rittergutsbesitzer, oder bei den allgemeinen Wahlen begründen würden.

§. 5.

Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a) Personen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge richterlichen Erkenntnisses verloren haben;
- b) Personen, welche eine richterlich zuerkannte, entehrende Strafe erlitten haben, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, vom zuständigen Richter mittelst rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses für schuldig erachtet worden sind.

§. 6.

Die Rittergutsbesitzer bilden einen einzigen Wahlbezirk für das ganze Land, wählen ihre Abgeordneten unmittelbar und machen sonach einen abgesonderten Wahlkörper aus; sie vereinigen sich, nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des betreffenden Wahlkommissars, aus allen drei Landestheilen und wählen ihre drei Abgeordneten durch Urwahlen, ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern. Die übrigen Abgeordneten werden durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

§. 7.

Zur Bestellung von Wahlmännern sind Diejenigen befugt, welche neben den in §. 3. unter a — f genannten allgemeinen Erfordernissen das Bürgerrecht in derjenigen Stadt- oder Landgemeinde besitzen, in welcher sie ihr Wahlrecht auszuüben haben.

§. 8.

Das Wahlrecht ruht:

- a) bei Personen, die unter Zustandsvormundschaft stehen;
- b) bei Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, auf die Dauer des anhängigen Konkurses;
- c) bei Personen, welche fortlaufende Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen,
- d) bei Personen, welche mit Abgaben an Landes- oder Gemeindefassen länger als zwei Jahre im Rückstand sind.

§. 9.

Des Rechts, zu wählen sowohl als gewählt zu werden, soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4—12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden: wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder seine Stimme bei der, für einen und denselben Zweck bestimmten, Wahl mehr als einmal abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 10.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor. Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.

§. 11.

Die Mitglieder der oberen Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 12.

Das Wahlrecht kann nicht vertretungsweise, sondern muß in Person ausgeübt werden; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

§. 13.

Für die Bestimmung der Zahl der Wahlmänner gilt als Regel, daß auf je 500 Köpfe der Bevölkerung ein Wahlmann gerechnet wird; doch soll jede Gemeinde des Landes die Befugniß haben, wenigstens Einen Wahlmann zu bestellen, und bei Bestimmung der Wahlmännerzahl für Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 500 Einwohnern, in welcher diese Zahl nicht ansteigt, ein überschüssiger Betrag von mehr als 250 Einwohnern dieser Zahl gleichgeachtet werden.

Was die Wahl der Wahlmänner für die sechs Abgeordneten der Stadtgemeinden anlangt, so wird Bezugs derselben die Stadt Gera mit Döppeln in drei Wahlbezirke getheilt, von denen jeder neun Wahlmänner wählt; die Gemeinde des Marktfleckens Höpensenken dagegen wählt fünf Wahlmänner, welche zugleich mit den siebenundzwanzig Wahlmännern der Stadtgemeinde Gera Einen Wahlkörper Bezugs der Wahl dreier Abgeordneten bilden. Die Stadtgemeinde Schleiz hat zur Wahl ihres Abgeordneten zehn Wahlmänner, die zu Lobenstein hat zur Wahl ihres Abgeordneten sieben Wahlmänner zu ernennen; die Stadtgemeinden zu Lanna, Saalburg und Hirschberg wählen je drei Wahlmänner, und es machen sonach die aus den Wahlen dieser drei Stadtgemeinden hervorgehenden neun Wahlmänner den Wahlkörper für Ernennung des sechsten Abgeordneten der Stadtgemeinden aus.

§. 14.

Die Wahlmänner müssen aus derjenigen Stadt, oder Landgemeinde, wo ihre Wahl erfolgt, gewählt werden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf drei Jahre.

Im Falle der Auflösung des Landtags findet auch eine Neuwahl der Wahlmänner Statt.

§. 15

Die Wahlmänner haben in der Wahl der Abgeordneten vollständige Freiheit und sind dabei weder an eine Standeklasse, noch an einen Landestheil, sondern nur an die Bedingungen der Wählbarkeit, wie solche namentlich aus §. 3 lit. a—f, und aus §. 4 unter B. zu ersehen, gebunden.

§. 16.

Die Urwähler wählen die Wahlmänner durch Stimmzettel, welche zusammengeklappt und in ein dazu bestimmtes, verdecktes Gefäß gelegt werden. Wer nicht schreiben kann, hat seine Stimme offen zu Protokoll zu geben. Es ist Niemandem gestattet, einen Stimmzettel für einen Andern auszufüllen. Wer dieß gleichwohl thut, ist seines Wahlrechts für die nächste, gleiche Wahl verlustig und wird auch in der vorerwähnten ausgesprochen, wenn rechtzeitig entdeckt wird, daß er eine solche Konvention sich zu Schulden gebracht hat.

Wahlabstimmungen, welche auf andere, als auf die von der Behörde ausgegebenen, gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 17.

Als gewählte Wahlmänner werden diejenigen betrachtet, welche die meisten Stimmen der erschienenen Wähler erhalten haben. Auf absolute Stimmenmehrheit kommt es nicht an.

§. 18.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich unverzüglich über die Annahme der Wahl erklären.

Eine Annahmeverklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§. 19.

Fällt ein Wahlmann aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat. Fällt mehr als die Hälfte der Wahlmänner eines städtischen Wahlbezirks, oder einer Stadt- oder Land-Gemeinde aus, so muß der ganze Wahlakt für den betreffenden Bezirk bezüglich die betreffende Gemeinde wiederholt und die Wahl der Abgeordneten bis dahin ausgesetzt werden.

§. 20.

Die Rittergutsbesitzer und die Wahlmänner für die allgemeinen Wahlen wählen die

Abgeordneten ganz in derselben Weise, wie dies in Ansehung der Wahlen der gedachten Wahlmänner durch die Urwähler im §. 16 vorgeschrieben ist.

Die Wahlorte bestimmt die Staatsregierung bei Ausschreibung der Wahlen.

§. 21.

Durch jeden der sonach bestehenden acht Wahlkörper ist für jeden der von ihm zu erwählenden Abgeordneten zugleich ein Stellvertreter desselben unter Beobachtung der für die Wahl der Abgeordneten selbst ertheilten Vorschriften, besonders zu wählen.

Diese Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter derselben erfolgt auf drei Jahre.

§. 22.

Als gewählt gelten Diejenigen, welche die, nach der Zahl der erschienenen und an der Wahlabstimmung Theil nehmenden Wähler zu berechnende, absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Erzielt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt und dies so lange fortgesetzt, bis eine solche Stimmenmehrheit oder eine Stimmengleichheit zwischen zwei Personen erzielt ist. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

Werden Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, so sind diese ungültig und hindern den Fortgang der Wahl ebensowenig, als wenn die Stimmenabgabe theilweise verweigert wird.

§. 23.

Die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben sich binnen acht Tagen vom Tage der Behändigung der diesfälligen Aufforderung des Wahlkommissars an gegen letzteren über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Ist Jemand gleichzeitig von verschiedenen Wahlkörpern, gewählt, so hat er sich zu erklären, von welchem dieser Wahlkörper er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der vorgezeichneten Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

Tritt, aus welchem Grunde es auch sei, die Wahl des einen, oder des andern Abgeordneten nachmals gar nicht in Kraft, oder wiederum außer Kraft, so gilt auch die Wahl des für jenen Abgeordneten erwählten Stellvertreters für erloschen.

§. 24.

Die Wahlen sämtlicher Wahlkörper werden von der Staatsregierung angeordnet und durch Beauftragte des Ministeriums geleitet.

Für jeden der acht Wahlkörper ist nach erfolgter erster Anordnung wegen der vorzunehmenden Wahlen von den Ortsbehörden unter Leitung der ernannten Wahlbeamten ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler mit Angabe der Vornamen und Zunamen, des Lebensalters, des Standes und Gewerbes, sowie des Steuerbeitrages und der etwaigen Gemeindeabgaben, anzufertigen und sind sodann hieraus die Listen der Wahlberechtigten zu entwerfen. Diese Listen müssen mindestens vierzehn Tage zur Einsicht der Theilhaftigen ausgelegt und es muß dies öffentlich bekannt gemacht werden. Einsprachen gegen die Richtigkeit der Listen sind binnen acht Tagen nach erfolgter Auslegung bei der Behörde, welche dieselbe bewirkt hat, anzubringen und innerhalb der nächsten acht Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen und an die Wahlkommissare eingeschendet werden.

Die Wahlstage und Wahllokale müssen mindestens vierzehn Tage vor der Wahlhandlung in dem Amts- und Verordnungsblatte, sowie, was die Wahlen zu den Wahlmännern betrifft, durch öffentlichen Aufschlag in jeder Gemeinde bekannt gemacht werden.

§. 25.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind. Die Wahlbeamten müssen jedoch denjenigen Wählern, deren Einsprachen noch nicht haben erledigt werden können, oder die sich im Wahltermine sonst noch als wahlberechtigt melden sollten, eine vorläufige Wahl zu Protokoll gestatten.

Ueber jede Wahlhandlung und deren Ergebnis, sowie über die dabei etwa erhobenen Beschwerden sind abgeforderte Protokolle aufzunehmen, und diese sind von dem Wahlkommissar, sowie von drei von dem letzteren dazu abzurufenden Mitgliedern der Wahlversammlung, vorzugsweise von den mitanwesenden Gemeindevorständen, mit zu vollziehen.

§. 26.

Die Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten muß sowohl an die Rittergutbesitzer, als an die Wahlmänner der übrigen sieben Wahlkörper, schriftlich ergehen, und es muß zwischen dem Tage der Behändigung der Einladung und dem Wahltermine mindestens eine vierzehntägige Frist mitten inne liegen.

Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner kann durch denselben Beamten vollzogen werden, dem die Leitung der Wahlen der Wahlmänner übertragen gewesen ist.

Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die Rittergutbesitzer ist durch einen besondern Wahlkommissar zu bewerkeln.

§. 27.

Sämmtliche Wahlverhandlungen nebst den Wähler- und Wahlmänner-Listen sind von den Wahlbeamten mittelst Bericht an das Ministerium anzufenden.

§. 28.

Jede Wahl, welche den gesetzlichen Bedingungen nicht entspricht, ist ungültig.

Jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldwerth, durch Versprechungen von Gunst oder Vortheil oder durch Bedrohung mit Nachtheil erzielt worden, ist nichtig.

§. 29.

Das Ministerium hat die formelle Gültigkeit der Wahlen vorläufig zu prüfen, Berichtigungen von Formfehlern zu bewirken und etwaige Bedenken dem Landtage mitzutheilen.

Die endliche Entscheidung über die formelle oder materielle Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl steht jedoch dem Landtage zu.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Höchsten Aufsehers.

Schloß Dierstein, den 16. Mai 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

D r u c k f e h l e r - B e r i c h t i g u n g

zu Nr. 189 pag. 55.

Zur §. 18 der in Nr. 189 enthaltenen Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen pag. 55 ist im ersten Alinea zwischen „Briefpost-Gegenstände“ und „etc.“ das Wort:

„nachgesendet“

einzufügen. —

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 191.

1) Gesetz über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen wegen der Einführung einer kürzern Verjährungsfrist für gewisse Forderungen
mit Zustimmung des Landtags das Folgende:

§. 1.

Mit dem Ablauf von drei Jahren verjähren, mit den im Allgemeinen für die auf-
stehende Verjährung rechtlich günstigen Folgen, nachbenannte Forderungen:

- 1) die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Mäkler, Expeditoren,
Münzler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit
Ausnahme der Forderungen für Gegenstände, mit denen der Schuldner ein ununter-
männliches oder konzeffionirtes Handelsgeschäft treibt; ingleichen die Forderungen der
Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren;
- 2) die Gewerbeforderungen der Agenten; ingleichen der Hebammen, Barbiers, Nä-
scherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung
gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen;
- 3) die Forderungen der Post- und anderer Transportanstalten, der Frachtführer,
Lehnkutscher, Boten und Pferdeverleiher an Postporto, Briefträgerlohn, Fracht-
geld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdmiethen, sowie hinsichtlich der beim Waaren-
und Personaltransporte gehaltenen Auslagen;

Ausgegeben den 4. Juni 1856.

15

- 4) die Forderungen der Gast-, Schenk- und Speisewirtse für Wohnung, Bekleidung und sonstige für ihre Gäste bestrittene Bedürfnisse und Auslagen, ingleichen
- 5) die Forderungen derer, welche bewegliche Sachen verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;
- 6) die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs- sowie Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;
- 7) die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehrer hinsichtlich ihrer Honorare;
- 8) Forderungen der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage bedingener Vortheile;
- 9) rückständiger Unterhalt und rückständige Auszugseisetzungen;
- 10) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgefelln, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes;
- 11) die Ansprüche der Haus- und Wirtschaftsoffizianten, der Hauslehrer, Handlungsgeschäften, Privatkopsisten und des Gesindes an Gehalt, Lohn und anderen Dienstbezügen;
- 12) die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen, ingleichen die Geschäftsforderungen der Advokaten und Notare, sowie der Aerzte und Chirurgen;
- 13) die Forderungen der Kirchen- und Schuldienere an Stol- und sonstigen Accidenz-Gebühren.

§. 2.

Rückstände von direkten und indirekten, dem Staate, den Kirchen und anderen juristischen und Privat-Personen, zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen, Leibrenten und anderen Renten, ingleichen an Kapitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Befoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Abgaben und Prästationen durch Produktion der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermutung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet, bezüglich geleistet seien.

§. 3.

Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11 genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

Bei allen anderen oben genannten Ansprüchen ist der Anfang von dem Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem dieselben gefordert werden konnten.

Bezieht sich die Forderung eines Arztes oder Wundarztes auf eine bestimmte Kur, so wird der Schluß desjenigen Jahres angenommen, in welchem ihre ärztliche oder wundärztliche Beihülfe sich endigte. Bei Gebühren und Verlagsansprüchen der Advokaten für Vertretung oder Beistand in Prozessen wird die Verjährung von dem Schlusse des Jahres an gerechnet, wo die Streitfachen, auf welche sich die Forderung bezieht, durch Rechtskraft der richterlichen Entscheidung oder durch Vergleich erledigt oder die Vollmachten erloschen sind.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz eingeführte Verjährung wird unterbrochen:

- a) durch förmliche Klagenstellung oder sonstige Geltendmachung der Forderung im Prozeß. Ueber die Zeit der Unterbrechung entscheidet das Präsesat der Klage oder der betreffenden Prozeßabschrift bezüglich der Tag der Abfassung des betreffenden Gerichtsprotokolls;
- b) durch eine, bei dem zuständigen Gerichte mündlich oder schriftlich angebrachte Anzeige, mit dem Gesuche um eine, darauf von dem Richter an den Schuldner zu erlassende schriftliche Notifikation, in welcher, daß die Verjährung des Anspruchs unterbrochen sei, zu bemerken ist.

Diese Anzeige muß enthalten:

Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, die deutliche Bezeichnung des Grundes und Gegenstandes des Anspruchs, die genaue Angabe des Geldbetrages oder Wertes der Forderung und das bereits erwähnte Gesuch.

- c) Bei Ansprüchen, welche sich zur sofortigen exekutivischen Vertreibung eignen, durch den, bei dem zuständigen Gerichte eingebrachten Antrag auf eine, an den Schuldner zu erlassende Zahlungsauflage;
- d) durch mündliches Anerkenntniß, Zahlungsversprechen, oder Vergleich, wenn diese Akte vor Gericht geschehen sind und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist;
- e) durch die Aufhebung eines schriftlichen Schuldbekennnisses.

§. 5.

Die im §. 4. unter a, b, c gedachten Arten der Unterbrechung der Verjährung bewirken das Fortbleiben des Klagrechtes auf anderweite drei Jahre, vom Tage der Unterbrechung oder, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Partei an gerechnet.

§. 6.

Zu jedoch wegen eines, der dreijährigen Verjährung unterworfenen Anspruchs recht-

kräftige Verurtheilung eingetreten, oder ist die Verjährung auf die in §. 4. unter d und e angegebene Weise unterbrochen worden, so unterliegt der Anspruch nur der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

§. 7.

Eine dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung eines solchen Anspruches kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung stattgefunden hat und solches dem Bürgen bei derselben bekannt gewesen ist, oder wenn bei Unterbrechung der Verjährung auf die in §. 4. unter a, b, c angegebene Weise der Gläubiger zugleich den Antrag auf Benachrichtigung des Bürgen von der geschehenen Unterbrechung der Verjährung gestellt hat.

§. 8.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährungsfrist die Forderung, oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Auführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§. 9.

Auch zur Kompensation können die in §. 1. gedachten Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Kompensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

§. 10.

War bei Publikation dieses Gesetzes ein nach demselben der Verjährung binnen drei Jahren unterliegender Anspruch bereits fällig und, was die Ansprüche §. 1. unter 11 anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendet, so ist die dreijährige Frist vom Schlusse des Jahres 1856 an zu rechnen.

Nicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitlichen geschlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel vordrucken lassen.

Schloß Dierstein, den 24. Mai 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. N.

v. Geldern.

2) Ministerial-Bekanntmachung, die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, betr.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird auf Veranlassung eines bei dem jezt versammelten Landtage gestellten Antrags unter Ausdehnung einer bereits in einem Theile des Landes bestehenden Einrichtung auf das gesammte Fürstenthum, Nachstehendes verordnet:

1.

Von jedem Todesfalle eines Familienvaters, der ein oder mehrere Kinder von dem Alter unter 21 Jahren hinterläßt, insgleichen wenn eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder unter Hinterlassung eines oder mehrerer unmündiger Waisen verfährt, ist der Ortsgewöhnliche, in dessen Parochie der Verstorbene gewohnt hat, der Gerichtsbehörde davon ungefäumt Anzeige zu machen, verpflichtet.

Zu Unterlassungsfälle tritt eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern ein.

2.

In die Anzeige ist aufzunehmen

- 1) der Taufname der Unmündigen;
- 2) deren Geburtstag;
- 3) Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Eltern;
- 4) Todestag derselben.

3.

Für den Geistlichen ist wegen jeder solchen erhaltenen Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armutsfälle ausgenommen, eine Gebühr von fünf Silbergroschen zu liquidiren, einzuheden und an denselben zu verabsolgen.

4.

Die im Fürstenthum Lobenstein-Eberdorf wegen desselben Gegenstandes unter dem 4. November 1846 ergangene Verfügung tritt hiermit außer Kraft.

Gera, am 23. Mai 1856.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,
v. Geldern.**

Schld.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 192.

Ministerial-Bekanntmachung, dem mit Mexiko abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag betr.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Republik Mexiko andererseits ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen und gegenseitig ratifizirt worden ist; so wird dieser Vertrag in deutschem Texte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich mit dem Bemerken, daß in Gemäßheit der zwischen den kontrahirenden Theilen bei Unterzeichnung desselben getroffenen Abreden

1) die Worte im Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde“

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten: „und die Produkte“ ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2) die Worte im Artikel 14:

„und zum lokalen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes“

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der kontrahirenden Theile residirenden Konsular-Agenten jedes Ranges und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung, als die unumgängliche bei den Lokalbehörden ihres bezüglichen Aufenthaltes gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Gera, den 29. Mai 1856.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Ausgegeben den 11. Juni 1856.

17 Franke.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handelsbedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souveränen Staaten des Deutschen Zollvereines, welche noch in keinen Vertragsverhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelt eines neuen, jene souveränen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souveränen Länder- und Landtheile: des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe, des Landgräflich Hessischen Oberamtes Reichenheim, sowie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereines: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine angehörigen Staaten: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuß-Grreiz und Neuß-Schleiz, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau undder freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Karl Heinrich Freiherrn von Nicht Hofen, Allerhöchstihren geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Komthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit, der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchstihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vize-Präsident des Staatsrathes, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehrenmitglied des obersten Justiz-Tribunals und früherem bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königl. Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souveränen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senate von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit Statt finden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Dergleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (*comercio de escala*) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (*cabotage*) nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des

anderen Theiles hinsichtlich der Lasten- oder Tonnen-Gelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantine-Gelder, ferner des Vergelohnes im Falle von Savarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Einfuhr und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und ebenso in den letzteren für die Einfuhr und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf National-Schiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischer Ursprunges, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, ebenso wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Konsum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfließes und ebenso in Mexiko auf die Erzeugnisse des Boden- und des Kunstfließes der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingang- oder Durchgangsabgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Zugleich soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhrverbot Statt finden, welches nicht gleichmäßig auf alle andere Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Prinzip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effekten und Waaren, welche Bürgern und Untertanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Konfiskation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Kontrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Kontrebande ausgenommen, der Konfiskation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handelstreibende, Schiffs-Patrons und andere Untertanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben, sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu mieten oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Produkte, Metalle und Münzen zu verschleppen und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Andern, er sei Kommissionär, Kourtier, Agent oder Dolmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behufe andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Dergleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Kontrebände, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Untertanen jedes der kontrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verhalten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dieses für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Artikel 9.

In Allem was die Hafen-Polizei, auf Ladung und Entladung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Lokal-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Untertanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militärischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthumes und der Personen ihre Hülfe und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Ansehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigen und unveränderlichen Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Gerechtfame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Privilegien und Freiheiten haben und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen

Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theiles etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, sowie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Ad-nigrischen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechtes genießen, die in der genannten Republik mit Tode abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen und weiter die Beerdigungsfeierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Konzeßion in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nicht-Katholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich dafelbst aufhaltenden Mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfall sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angefaßt sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen und sie sich dieses Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlagnahme, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Aktien nicht mit Beschlagnahme, sequestrirt oder konfiszirt werden.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des andern Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der bezüglichen Länder der beiden kontrahirenden Theile und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörndes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussichtlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollten, in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Kondemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Kontrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Säbelswärsen, Lassetten, Wehrgebüngen, Pulver, Salpeter, Selenen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Artikel 14.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem andern diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges und zum lokalen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des andern residiren.

Bevor aber irgend ein Konsular-Beamter seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiete er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Konsulen diejenigen einzelnen Punkte anzunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dieses allgemein auf alle dortige Konsular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Konsulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prerogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder

in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Konsulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prerogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexikanischen diplomatischen Agenten und Konsulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Konsulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der beitheiligten Parteien oder auch von Amtswegen, den von der kompetenten Behörde auf die Effekten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchen Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöst werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisirung des Nachlasses beiwohnen und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen erteilt werden. Wenn die Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitänen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitäns oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Konsulen, Vize-Konsulen oder Konsular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechterhaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder Schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechtes beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handels-Schiffen ihres Landes den Beisand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffsmannschaft gehört haben, nach welcher Beweiszuführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurc sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Konsulen, Vize-Konsulen und Konsular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reclamirenden Theiles in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebietes eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Kontrebande begangen wird, so soll dieses durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zuertheilen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem andern Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ebne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Kontinents zu bewilligen, welche früher spanische Kolonien waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Konvenienz, welche natürlicherweise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zollverein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Nati-

plations-Auswechslung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraumes keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus und so fortdauernd bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat Dezember ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. Oktober desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen unterschiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert fünf und fünfzig.

(sig.) **Emil Carl Heinrich Freiherr von Nichteusen.**
(L. S.)

(sig.) **Dr. Manuel Diez de Bonilla.**
(L. S.)

Druckfehlerberichtigung.

In No. 191 der Gesetzsammlung pag. 83 S. 4 sub a. des Gesetzes über Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen muß es lauten:

„Prozeßabschrift“

heißt:

„Prozeßschrift“

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 193.

Nachdem es für zweckmäßig erachtet worden ist, das Regulativ wegen der Lager von ausländischem Weine und wegen der dem Großhandel mit fremdem Weine zu gewährenden Zollerleichterungen, welches im Amts- und Nachrichtenblatt für das Fürstenthum Gera unterm 1. Oktbr. 1843 publizirt und später durch die Nachtragsverordnung vom 22. August 1844 (Amts- und Nachrichtenblatt für das Fürstenthum Gera Nr. 35 Jahrgang 1844) ergänzt worden ist, mit Rücksicht auf die neuerdings eingetretene Gleichstellung der vereinsländischen Nordseehäfen mit den königlich Preussischen Ostseehäfen beim unmittelbaren Weinbezug aus französischen Hafenplätzen einer anderweiten Redaktion zu unterwerfen; so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi das nach dem Muster der für das Königreich Preußen bestehenden Bestimmungen neu redigirte Regulativ unter gleichzeitiger Aufhebung des älteren vom 1. Oktbr. 1843 und des zu diesem gehörigen Nachtrags vom 22. August 1844 in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 5. Juni 1856.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.

v. G e l d e r n.

Eschlö.

Ausgegeben den 18. Juni 1856.

19

R e g u l a t i v

in Betreff

der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zollerleichterungen.

§. 1.

Als Wein-Großhändler wird von der Steuer-Verwaltung nur Derjenige anerkannt, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännische Bücher darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von fremdem Wein hält, dessen Umfang durch die in Anspruch genommenen Zugehörnisse bedingt wird.

Diesjenigen, welche mit Wein bloß Expeditiöns- und Kommissiöns-Geschäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieses Regulativs eben so wenig, wie Weinschänker und Gastwirthe Theil nehmen. Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem, dem Begriffe des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Die dem Großhandel mit fremdem Wein unter den weiter unten angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährenden Erleichterungen bestehen:

1. für den zum Abfahre innerhalb des Zollvereinsgebieds bestimmten Wein
 - a. in einem Erlasse am Eingangszoll, so wie
 - b. in einem fortlaufenden (eisernen) Zollkredit von einer bestimmten Menge Wein durch Bewilligung eines Privat-Areditlagers, und
2. für den zum Abfahre in das Ausland bestimmten Wein in der Bewilligung eines Privat-Transitlagers.

§. 3.

Der Zoll-Erlaß beträgt entweder:

- a) sechs und zwei Drittheil Prozent für Abgang und Auslaufen, oder
- b) zwanzig Prozent für Abgang, Auslaufen, Eingehung und Say.

§. 4.

Der Zoll-Erlaß von 6 $\frac{1}{2}$ Prozent (§. 3. a.) wird solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinslager von mindestens 60 Ochoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein, — oder von 25 Ochoft fremden Weins halten, dann gewährt, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Ochoft, oder feinen Wein, als: Kap. Malaga. Madeira. Muskat. Xeres-Wein und alle andere Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höhern Werth, als Einhundert und fünfzig Thaler für das Ochoft haben, in einer Menge von vier Ochoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofs-Niederlage beziehen.

§. 5.

Der Zoll-Erlaß von 20 Prozent (§. 3. b.) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinslager von mindestens 120 Ochoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Ochoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn sie auf einmal wenigstens zwanzig Ochoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs, und zwar:

- a) unmittelbar aus Spanischen, Französischen, Portugiesischen, Italienischen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländischen Hafensplätze an der Ostsee oder auf dem Rheine über Cumerich, auf der Elbe über Wittenberge, auf der Weier über Minden, Nieneln oder Karlohafen und zu Lande über Nachen, Heiligenstadt, Teichungen, Wippenhausen oder Braunschweig;
- b) zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, Neuburg a. Rh., Aehl, Alt-Breisach oder über das Haupt-Zollamt bei Schusterinsel;
- c) aus der Schweiz: über das Haupt-Zollamt bei Rheinfelden oder über Radelburg, Stühlingen, Mandegg, Konstanz, Ludwigshafen, Friedrichshafen oder Lindau, und
- d) aus den Oesterreichischen Staaten: über Baffau, Schärding am Thurm, Simbach, Rosenheim, Mittenwald, Fronten, Neu-Berun, Neustadt in Ober-Schlesien, Zittau, Pirna oder Marienberg

einführen.

Auf Wein, welcher aus Packhofs-Niederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann Statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Bestimmungen des §. 6 geführt worden ist.

§. 6.

Einzel besondern Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (§. 5) bedarf es dann nicht, wenn Französische Weine unmittelbar

über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz oder Ungarische und andere Oesterreichische Weine über die Grenze gegen den Oesterreichischen Staat eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weins durch Vorlegung der Fakturen, Frachtbriefe oder Konnoissemments und nöthigen Falls der Korrespondenz und der Handlungsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen Französischen Hafensplätzen anlangt, in welchen sich ein Preussischer oder anderer zollvereinsländischer Konsul befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1. Bei dem unmittelbaren Transporte des Weins aus dergleichen Französischen Häfen nach Preussischen Küstehäfen oder nach vereinsländischen Nordseehäfen muß in dem Ladungs-Verzeichnisse oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Konsul beglaubigt sein. Bei etwaniger Weiterendung des Weins aus den Preussischen oder sonstigen vereinsländischen Hafensplätzen, wird der unmittelbare Eingang des Weins aus einem Französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.

2. Wird Wein aus französischen Häfen der in Rede stehenden Art über nichtvereinsländische Nordsee-Häfen in das Zollvereinsgebiet eingeführt, so muß

- a) der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungs-Hafen angestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Konsul beglaubigten Konnoissemments innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstemplen vorlegen;
- b) das Konnoissemment ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben, Behufs der Erwilligung des Zoll-Erlasses, vorzulegen hat, (n.), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, leuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maas-Inhalt angegeben sein, und
- c) der von Bordeaux und Gette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Gette am Spunde und Zapfen von Seiten des Konsuls versiegelt werden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann die Versiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam zu beziehenden Wein, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch erst resp. in Hamburg oder Rotterdam durch den dortigen Konsul eines der Zollvereinsstaaten bewirkt werden.

§. 7.

Der Zoll-Erlaß (§. 3 a. und b.) wird nur dann gewährt, wenn

- a) die im §. 4 namentlich genannten feinen Weine, desgleichen Burgunder- und Ungar-Wein in nicht kleineren, als $\frac{1}{2}$ Ochofs (1 $\frac{1}{2}$ Eimer) Gebinden, ($\frac{1}{4}$ Pipe, $\frac{1}{4}$ Beth, 1 Henillette, 1 Antpal);
- b) alle anderen Weine aber mindestens in ganzen Ohm- (2 Eimer) Gebinden eingehen.

Auf Wein in Flaschen findet Zoll-Erlaß nicht Statt.

Die in §§. 4 und 5 bestimmten Weinmengen von 4, 10 und 20 Ochofs müssen, wenn der Zoll-Erlaß bewilligt werden soll, in ungetheilten Transporten über die Grenze eingehen. Es wird aber die Bewilligung des Zoll-Erlasses für den zum Absafe im Zollvereinsgebiete bestimmten Wein dadurch nicht angeschlossen, daß von dem in einer, den Zoll-Erlaß begründenden Menge eingeführten Wein ein Theil unmittelbar wieder in das Ausland gesandt oder für das Trausitlager eines Weinhändlers bestimmt wird.

Kann der Zoll-Erlaß von 20 Prozent nicht zugesandt werden, so wird um deswillen die Bewilligung des Erlasses von $6\frac{2}{3}$ Prozent nicht verweigert, wenn sonst die Bedingungen erfüllt werden, an welche die letztere geknüpft ist.

§. 8.

Der Zoll Erlaß wird nach dem Bruttogewichte und zwar von demjenigen Haupt-Amte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zur Aufschreibung kommt. An dem einmal gehörig festgestellten Zollbetrage wird späterhin ein Erlaß nicht zugesandt.

Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirke der betheiligte Weingroßhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Haupt-Amtes, in dessen Bezirke sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zoll-Erlasses befugt sei.

Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Kommissions-Handlung, jedoch für Rechnung eines, zum Genusse des Zoll-Erlasses befähigten Weingroßhändlers ein, so wird der Erlaß diesem letztern dann zugesandt, wenn derselbe dem Grenz-Zollamte oder dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weins angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt wird.

§. 9.

Der fortlaufende (eiserner) Zollkredit besteht darin, daß, in Folge der Bewilligung desselben und so lange diese dauert, für eine, dem Umfange des Vorraths angemessene

Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Erfüllleistung des Zollbetrages ausgeführt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist.

Von allem Wein, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Kreditbetrag hinaus einführt, muß, in sofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Kreditbetrages zugestanden wird (§. 11), der Eingangszoll sofort entrichtet werden, wobei jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Geldkredits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist.

§. 10.

Nur solchen Weingroßhändlern, welche regelmäßig ein Lager von mindestens Hundert und Fünfzig Ochofen fremden Weins zum Abgabe im Vereinsgebiete halten, kann ein fortlaufender (eiserner) Kredit bewilligt werden.

§. 11.

In Jahren, welche zum Einkauf von Wein besonders günstig sind, kann der eiserne Kreditbetrag erhöht werden, wenn von dem Inhaber eines Kreditlagers Wein in solcher Menge außerordentlich bezogen und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich um mehr, als 4000 Mthr. beläuft. Im Falle einer solchen vorübergehenden Erhöhung des eisernen Kredits muß der Eingangszoll für diejenige Weinmenge, um welche der Kreditbetrag zeitweise erhöht wird, nach Maßgabe des Abgabes durch monatliche Zahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Steuerbehörde so lange anzugeben hat, bis der zusätzliche Kredit gelöscht ist.

§. 12.

Ist bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Lager-Revisitionen (§§. 31 und 32) ein, den eisernen Kreditbetrag erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden worden, so findet eine entsprechende Herabsetzung des Kreditbetrages — jedoch nicht unter 150 Ochofen (vergl. §. 10) — Statt. In diesem Falle ist der Weinhändler verpflichtet, von dem Quantum Wein, um welches der eiserne Kredit vermindert wird, den Eingangszoll sofort zu erlegen, ohne daß eine weitere Stundung des letztern, nach den für den Geldkredit bestehenden Vorschriften, bewilligt wird.

§. 13.

Für den bewilligten Kredit (§§. 9 und 11) muß Sicherheit nach den Vorschriften für den Geldkredit geleistet, auch von dem Inhaber des Weinlagers mittelst gerichtlicher

Erklärung die Verpflichtung übernommen werden, das Lager während der Dauer der Kreditbewilligung keinem Dritten zu verpfänden.

§. 14.

Jede Weinhandlung, welche fortlaufenden Kredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder anderen Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden, auch Veränderungen in Betreff der Lagerräume jedesmal anzuzeigen.

§. 15.

Auch dürfen Inhaber von Kreditlagern weder Weinverfeigerungen, noch solche Veränderungen, durch welche der Lagerbestand unter 150 Ezhfst vermindert wird, vornehmen, ohne solches der Steuerbehörde vorher angezeigt zu haben.

§. 16.

Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Kredit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den Beständen an fremden Wein getrennt — wo möglich in besonderen Kellern — halten, und sich über den Bezug des Ertrags auf Verfordern jederzeit ausweisen.

§. 17.

Hat der Bestand eines Kreditlagers bei allen, im Laufe eines Jahres Statt gefundenen Aufnahmen (§§. 31 und 32) nicht volle 150 Ezhfst (§. 10) betragen: so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Kredits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Kreditlagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden: eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Kredit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht Statt.

§. 18.

Die Prüfung der Befähigung der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Festsetzung der diesfälligen Bedingungen, so wie die Bewilligung einer vorübergehenden Erhöhung des Kredits (§. 11), gebührendem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vorbehaltlich der Berufung an das k. k. Ministerium.

§. 19.

Die Steuerbehörde ist befugt, die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Be-

willigung des Zoll-Erlasses oder eines Privat-Lagers geknüpft wird, zu kontrolliren und darüber von den Weinhandlungen Nachweis zu fordern. So oft dieselbe Veranlassung findet, durch Besichtigung, Proben, Vermessen u. d. Lagervorräthelieberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weinhandlung vorräthig halten soll, in deren Gewahrsam wirklich vorhanden sei, muß dem Vorstände des Haupt-Amtes, so wie denjenigen Beamten, welche dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zu den Lagerräumen gestattet werden.

§. 20.

Einmal im Jahre, zu einer, von der Steuerbehörde näher zu bestimmenden Zeit, müssen die Weingroßhändler, welche auf Zoll-Erlaß Anspruch machen oder denen ein Privat- (Kredit-) Weinlager bewilligt ist, ihre Lagerbücher abschließen und die Bestände nachweisen, auch alle diejenigen Vorschriften treffen, welche die Steuerbehörde nöthig findet, um die Revision der Bestände u., dem Zwecke entsprechend, bewirken zu können.

§. 21.

Neu entstehenden Wein-Großhandlungen kann sowohl der Zoll-Erlaß bewilligt, als auch ein fortlaufender Kredit zugesandt werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang (§§. 4, 5, 10) noch nicht hat, in sofern ihrerseits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollständigung des Lagers innerhalb Jahresfrist zu bewirken. Geschieht dieser Verbindlichkeit kein Genüge, so wird die Bewilligung zurückgenommen und es müssen die erlassenen oder kreditirten Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

§. 22.

Weinhändler, welche das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Zoll-Defraudationen oder sonstige Handlungen zum Nachtheil des Steuer-Interesse entweder selbst begeben oder dabei Andern behülflich sind, trifft, außer der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafe, der Verlust der Befugnisse und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Die letztere Folge haben auch Diejenigen zu gewärtigen, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen,



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No. 194.

Gesetz, die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Keltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

haben in Folge der bei dem gegenwärtigen Landtage Statt gefundenen Verhandlungen und mit Zustimmung desselben nachstehende veränderte Fassung der Abschnitte II. und III., des §. 53 in Abschnitt IV. und des §. 107 in Abschnitt XI. des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 genehmigt:

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesherren.

§. 5.

Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§. 6.

In wie fern der Landesherr bei Ausübung der Regierungrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungs-Gesetz bestimmt.

Ausgegeben den 2. Juli 1856.

20

§. 7.

Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

§. 8.

Die Regierung des Landes mit dessen sämmtlichen, gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen ist gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigenthume den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 9.

Während der Minderjährigkeit des Landesherrn, oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Fürstliche Mutter, als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familien-Verträgen enthaltenen Bestimmungen geführt.

§. 10

Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Separation des Fürstlichen Haus- und Privat-Eigenthums, der Verhältnisse der Fürstlichen Wittwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und das Familienherkommen.

§. 11.

Die im Hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hiernach zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Untertanen.

§. 12.

Die Rechte und Pflichten der Untertanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländer, Indigenat) steht zu vermöge der Ge-

burt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

§. 14.

Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 15.

Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeinde-Verband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des Beisufs dieser Aufnahme in §. 105 der revidirten Verfassung normirten Eides.

§. 16.

Dasselbe hört auf:

- 1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, sowie, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitirten,
- 2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,
- 3) durch rechtskräftiges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Urtheil des zuständigen Richters.

§. 17.

Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, sowie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 18.

Jedem Landesangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Auswanderungserlaubnis darf an die Bedingung der Erlegung von Abzugsgeldern nicht geknüpft werden.

§. 19.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig, vorbehältlich derjenigen Ausnahmen, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind.

§. 20.

Jedem Landesinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 21.

Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachtheiligende verfassungsgesetz- oder ordnungswidrige Benchmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesezten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesezten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§. 23.

Ebenso bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten Fällen unbenommen, die Verwendung des Landtages anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer, durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtigkeiten beruht, und nicht etwa ein auf einen besondern Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechtes in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtigkeiten beschränkt wird.

§. 24.

Ueberhaupt ist den einzelnen Untertanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften freigelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu beraten und vorzubringen.

§. 25.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung des Landtags nicht mehr erteilt werden. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre erteilt werden.

§. 26.

Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels, sowie in Ansehung des

Verein- und Versammlungsrecht entscheiden die desfalls bestehenden Landesgesetze und die bundesgesetzlichen Bestimmungen und zwar, was die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels betrifft, bis dahin, wann ein allgemein verbindliches Bundespressgesetz für die deutschen Bundesstaaten auch in hiesigen Landen promulgirt sein wird.

§. 27.

Das Briefschließen ist unverletzt zu halten.

Die absichtliche, unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

Abnahmen finden nur Statt in strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen.

§. 28.

Jeder Waffenfähige ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und bestimmen über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste die betreffenden Gesetze das Nähere.

§. 29.

Den Gemeinden wird und bleibt die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates in gesetzlicher Weise gesichert.

§. 30.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 31.

Die besondern Verhältnisse der Staatsdiener richten sich nach den, die Rechte und Pflichten derselben zum Gegenstande habenden Gesetzen und Dienstvorschriften.

§. 32.

Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft.

§. 33.

Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtverrichtung insofern verantwortlich, als er nicht zu deren Vornahme durch seine vorgesetzte Behörde angewiesen worden ist.

§. 34.

Die Rechtspflege ist von der Landesverwaltung getrennt.

§. 35.

Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht gehindert werden.

§. 36.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigene, soll bei vorhandenem Streite einem Kompetenz-Gerichtshofe übertragen werden, der aus Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes und höheren Verwaltungsbeamten zu bilden ist.

§. 37.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundfätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegsuzustand erklärt worden, in welchem Falle auch gegen Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Statt finden kann.

§. 38.

Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

§. 39.

Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, wo möglich sofort, oder längstens binnen acht und vierzig Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

§. 40.

Die Hausdurchsuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Statt.

§. 41.

Keinem Angeeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Urtheilspruch verjagt werden.

§. 42.

Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu beschumen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs, oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 43.

Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Verurs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Verziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des Landesherrlichen Beznadigungsrechtes — geschützt und soll ihnen hierzu von allen Zivil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

§. 44.

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergebung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 45.

Moratorien dürfen nur unter den desfalls gemeinrechtlich festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen eitheilt werden.

§. 46.

Ueber die Ausübung der Jagd und die dabei zu erfüllenden Bedingungen können im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden, welche jedoch die Berechtigung der Grundeigenthümer als solcher hinsichtlich der Jagd nicht betreffen dürfen.

§. 47.

Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn.

In liturgischen Sachen ergehen die Verfügungen durch das Konsistorium und werden überhaupt keine wesentlichen Aenderungen geflogen werden, ohne daß eine besonders zu veranstaltende Synodalsammlung darüber beschr. wird.

§. 48.

Für den öffentlichen Unterricht, soviel die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 49.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Vierter Abschnitt.
Von der Landvertretung.

§. 53.

Beim Eintritt in die Landtags-Versammlung gelobt jedes Mitglied der letzteren mittelst Handchlags Folgendes an:

Ich gelobe, daß Treue gegen den Fürsten, das Fürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Mitglied des Landtages mich leiten soll, und daß ich das Wohl des Landesherren und das Wohl des Vaterlandes, als unzertrennlich mit einander verbunden, durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstigen Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen in der Landtags-Versammlung unterstützen will

Füfter Abschnitt.

**Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe.
Verantwortlichkeit des Ministeriums.**

§ 107.

Die von dem Landesherren in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, ein Mitglied des Ministeriums zu kontrahiren, und es ist der Kontrahirende für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich.

Durch die gedachte Kontrahierung erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle andere Staatsbehörden maßgebend, so daß nur der Landvertretung vorbehalten bleibt, im Betreff der Frage über die Rechtsbehändigkeit erlassener Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

Die obenerwähnte Verantwortlichkeit kann durch Beschele des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

Es ist unser Wille, daß diese vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der gleich bezeichneten Paragraphen des Verfassungsgesetzes treten, und, indem Wir denselben hierdurch Gesetzeskraft erteilen, befehlen Wir, daß solche von Unseren Behörden, einer jeden in ihrem Wirkungskreise, genau befolgt werden.

Urkundlich unter Beifügung Unseres Fürstlichen Siegels und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Schloß Dierstein, den 20. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

 No. 195.

1) Erläuterungs-Verordnung zu §. 2. des Gesetzes über die Rechts-Verhältnisse der Geraer Bank bezügl. der ihr bestellten Pfänder vom 5. April 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zu Beseitigung des Zweifels, ob die Worte in dem §. 2. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geraer Bank bezüglich der ihr bestellten Pfänder vom 5. April des l. J. „bei der Bank“ mit den vorhergehenden Worten „vor deren Versage“ oder mit den nachfolgenden „angezeigt worden“ im nächsten Zusammenhange stehen, mit Zustimmung der Landesvertretung, daß, da das Letztere bei Erlassung des gedachten Gesetzes beabsichtigt worden, zu Vermeidung dieses Zweifels die Präposition „bei“ in der zweifelhaften Stelle in Wegfall zu bringen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Fürstlichen Innegelds.

Schloß Dörflein, den 20. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geibern.

- 2) Nachtrag-Berordnung zu dem Gesetz vom 31. Dezember 1835, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse betreffend.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Kestetter,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.**

verordnen unter Zustimmung der Landesvertretung zu dem Gesetz wegen des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse vom 31. Dezember 1835 folgendes:

1.

Zu §. 6. dieses Gesetzes.

Die Bestimmung unter 7. in dem §. 6. dieses Gesetzes wird aufgehoben und dafür folgendes verordnet:

- 7) „Die Exekution kann sich nicht erstrecken in Bezug auf Befoldungen von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, öffentlichen Dienern, Geistlichen und Lehrern, sowie in Bezug auf Wartegelder und Pensionen, die ihnen aus öffentlichen Kassen gereicht werden,
- a) wenn dieselben den Betrag von jährlich 300 Thlr. nicht übersteigen, auf mehr als ein Fünftheil,
 - b) bei einem Betrage derselben von mehr als 300 Thlr. aber nicht über 500 Thlr., auf mehr als ein Viertel, und
 - c) bei allen Befoldungen, Wartegeldern und Pensionen über 500 Thlr. auf mehr als ein Drittel.“

2.

Zu §. 12.

Dem ersten Mittheil des §. 12. des gedachten Gesetzes, also nach den Worten: „enthalten sein muß“ werden die nachstehenden Bestimmungen beigelegt:

„Die Subhastation von Immobilien ist

- 1) an demjenigen Orte, in dessen Flur die zu subhastirenden Immobilien gelegen sind, oder, wenn zu dieser Flur ein Ort nicht gehört, in einem der nächstgelegenen Orte vorzunehmen, wenn

- a) der Gläubiger oder der Schuldner ausdrücklich darauf anträgt, oder wenn außerdem
- b) der Prozeßrichter solches für zweckmäßig erachtet.
- 2) Ein derartiger Antrag muß von Seiten des Gläubigers spätestens in dem Gesuche um Subhastationsankündigung, von Seiten des Schuldners spätestens innerhalb der ihm in der Subhastationsankündigung gesetzten vierzehntägigen Frist gestellt werden.
- 3) Rücksichtlich des dadurch entstehenden Mehraufwands an Kosten und Verlägen gilt dasselbe, was in Bezug auf die Kosten und Verläge der Subhastation überhaupt Rechtens ist."

Schloß Okerstein, den 21. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

3) Gesetz, die Enteignung für baupolizeiliche Zwecke betreffend.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags über Enteignung für baupolizeiliche Zwecke wie folgt:

§. 1.

Wenn nach einem Statt gefundenen Brande oder Versall von Gebäuden die Wiedererbauung derselben in dem bisherigen Umfange und Raumverhältnisse mit der Herstellung größerer Feuericherheit, mit der Beseitigung von Verkehrsbehindernissen oder der Ausföhrung eines allgemeinen Bauplans unvereinbar ist, oder wenn sonst das Bedürfnis hervortritt, wegen Anlegung, Erweiterung oder Geradelegung von Straßen und öffentlichen Plätzen, wegen Regulirung von fließenden Gewässern innerhalb des Gemeindebezirks,

wegen der Herstellung der Zugänglichkeit einzelner Dritttheile, der Wasserversorgung und Anbringung von Abzügen oder Kanälen, stehende Gebäude selbst hinwegzuräumen oder Privatgrundstücke der öffentlichen Benutzung zu übergeben, so sind die Gebäude- und Grundeigentümer verbunden, nach obrigkeitlicher Anordnung der Schmälerung bisher erbaut gewesener Grundstücke und ihrer Zubehörungen sich zu unterwerfen, auch ganze Gebäude und Bauplätze und überhaupt den für obgenannte Zwecke erforderlichen Grund und Boden abzutreten.

§. 2.

In welchen Fällen und in welcher Ausdehnung eine solche Enteignung Statt finden soll, hat Unsere Regierung auf den, lediglich der betreffenden Gemeindebehörde zustehenden, Antrag zu bestimmen.

Gegen den Ausspruch der Regierung findet nur der Recurs an Unser Ministerium Statt.

§. 3.

Die Abtretung ist nur gegen Entschädigung zu bewirken. Diese Entschädigung wird von der Ortsgemeinde, von einzelnen Grundstückbesitzern aber nur dann geleistet, wenn für diese die Erwerbung des abzutretenden Areals in Folge der Bauordnung nothwendig ist.

Die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung geschieht durch die Gerichtsbehörde des Orts, auch bei Domanial- und schriftsässigen Grundbesitzungen.

§. 4.

Bei dieser Würdigung sind, mit Ausnahme etwaiger Refusation Sachverständiger, deren Statthaftigkeit nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist, prozeßualische Formalitäten unzulässig. Gegen den Ausspruch der Gerichtsbehörde über das Ergebnis der Abschätzung findet Berufung an Unser Appellationsgericht nach den Regeln des Gesetzes über den summarischen Prozeß Statt.

Als Taxatoren sind drei ortskundige Sachverständige zuzuziehen, wovon den einen die zuständige Gerichtsbehörde und je einen der abtretende und der erwerbende Theil zu ernennen hat.

§. 5.

Nach Anstellung eines Landbaumeisters wird demselben auch die technische Leitung der Taxations-Verhandlungen übertragen werden.

§. 6.

Unter Beibehaltung der Resultate der vorausgegangenen Taxation kann die Entschä-

digung für Raumverluste, außer in Geld, auch in Zuweisung eines anderen, für die Zwecke des Betroffenen nach dem Erueßen der Sachverständigen brauchbaren, durch diese unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Brauchbarkeit abzuschätzenden Areal geleiht werden.

§. 7.

Wenn ganze Gebäude, Bauplätze oder selbstständig mit Abgaben belegte Grundstücke zur Anlegung und Erweiterung von Straßen und öffentlichen Plätzen oder Vertheilung derselben abgetreten werden, so sind die darauf ruhenden Landes-, Patrimonial-, Gemeinde- und Parochial-Abgaben abzuschreiben.

Bei theilweisen Abtrennungen sind die Patrimonial-, Gemeinde- und Parochial-Abgaben von dem als Bauplatz für neu aufzuführende Gebäude verbleibenden Grund und Boden ungelührt fortzuerheben, während die Grundsteuer zufolge gesetzlicher Vorschrift nach dem neuen Grundstücks- oder Gebäudewerth bestimmt wird.

§. 8.

Bei Austausch oder Zuweisung von Grundeigenthum wählt dasselbe dem Hauptgrundstücke, mit welchem es vereinigt wird, auch hinsichtlich der für dieses gültigen Unterpfandverhältnisse zu; Entschädigungsgelder aber sind bei dem Vorhandensein von Pfandgläubigern an die Hypothekenbehörde des Grundstücks, welches ganz oder theilweise abgetreten wird, abzuliefern, um rechtlicher Ordnung gemäß zu deren Befriedigung zu dienen.

Schloß Dürstein, den 26. Juni 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geibern.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 196.

Landtagsabschied.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß; Stammes Keltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Nachdem der auf Unseren Befehl auf den 20. Februar d. J. zusammenberufene Landtag, dessen Sitzungen mit mehreren Unterbrechungen bis zum 20. vor. Mt. fortgesetzt worden sind, nach Beendigung der ihm obliegenden Geschäfte in Unserem Auftrage geschlossen worden ist, finden Wir Uns zu nachstehenden Eröffnungen und Erklärungen veranlaßt:

I.

Folgende von dem Landtage angenommenen Gesetze sind publizirt oder werden unmittelbar zur Oeffentlichkeit gebracht werden:

- 1) das Gesetz wegen der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen.

Wenn gleich dieses Gesetz für die Erbauung der projektirten Weißenfels-Poser Eisenbahn noch nicht sobald zur Anwendung gekommen ist, als Wir bei dessen Promulgation gehofft, so werden Wir doch fortdauernd die Herstellung einer Eisenbahnverbindung für sämtliche Landesothelle als einen Gegenstand Unserer eigenen angelegentlichsten Bestrebungen betrachten, übrigen wenn zu diesem Zwecke Landesmittel in erheblicher Weise in Anspruch genommen werden sollten, der alsdann besonders zusammenzubrufenden Landesvertretung die erforderlichen Vorlagen machen lassen.

2) Gesetz über das Auffuchen und Abbauen von Steinkohlen.

Die von dem Landtage beantragte Bestimmung über die Berechnung des zu erhebenden Bergzehntens von Steinkohlen hat zwar von Uns in pflichtmäßiger Wahrung des Stammeseigentums Unseres Fürstlichen Hauses nicht genehmigt werden können und ist deswegen ausgelassen worden, aber durch gleichzeitige anderweitige Verfügung ist jedes etwaige Recht Anderer, auch das der Landeskasse, gesichert und für jetzt eine weitläufige, aufhältliche Verhandlung zur Erledigung der sich entgegenstehenden Ansprüche um so mehr unterblieben, als bei der Ungewißheit darüber, ob jemals die Frage eine praktische Bedeutung haben werde, die dadurch mögliche Verzögerung gemeinnütziger Unternehmungen für unnütz und unangemessen hätte gelten müssen.

3) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Geraiischen Bank, nebst der zu deren Erläuterung beschlossenen Nachtragsverordnung.

4) Gesetz über die künftige Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung.

5) Gesetz über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

6) Gesetz über die Aenderung einiger Theile des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852.

Unter Bezugnahme auf Unsere, dem Landtage mitgetheilte Erklärung bemerken Wir, daß — sowie es überhaupt nicht in Unserer Absicht gelegen, durch Aufhebung der jetzt abgeänderten, allgemeinen Sätze bestehende Einrichtungen und wohl begründete Rechte in Zweifel zu stellen — namentlich keine der Bestimmungen und Normen über die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes, die Unabsehbarkeit der Richter, die Nichtbelegung der Grundstücke mit unablösbaren Abgaben oder Leistungen und über das Besteuerungssystem, die sich in anderen gültigen Gesetzen vorfinden, im Verordnungswege beseitigt werden soll.

Durch die Aufnahme einer neuen Eidesformel in das Verfassungsgesetz ist nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß in solcher Weise, wie es zum leidigen Zeitverluste für die Landtagsversammlung Seitens Einiger lehtbin geschehen, die Stellung der einzelnen Abgeordneten zum Landesherrn und zum Landtage wieder verkannt werden kann.

Hinsichtlich der Verpflichtung Unseres Ministeriums wird der Vorschrift des Verfassungsgesetzes §. 104. auch in der vom Landtag gewünschten Weise genügt werden.

Von dem gegenwärtigen Stande und dem Inhalt Unserer Verfassungsgesetzgebung wird der Bundesversammlung Anzeige gemacht und die Gewährleistung des Bundes beauftragt werden.

Ebenso werden Wir an die Mitglieder der Seitenlinie Unseres Fürstlichen Hauses wegen deren Zustimmung Mittheilung ergehen lassen.

7) Gesetz über Entleignungen für baupolizeiliche Zwecke.

Die Erweiterung desselben nach dem Antrage des Landtags auf den Fall der Vergrößerung von Gottesäckern haben Wir Uns vorbehalten, so fern wiederholt übertriebene Ansprüche von Grundrentkäufern sich als Hindernisse zeigen sollten.

- 8) Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1835 wegen des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse:
- a) wegen der Hülfsvollstreckung in Beamtengehälte;
 - b) wegen Verfeigerung von Grundstücken an Ort und Stelle.

II.

Die bei den Landtagsberatungen vorgekommenen, nicht durch obige Gesetze erledigten Anträge wegen verschiedener Gegenstände der Gesetzgebung anlangend, bemerken Wir

1.

Es liegt in Unserer Absicht, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf wegen Ausdehnung der für hiesiges Fürstenthum erlassenen Bestimmungen über das Ablösungswesen auf die obere Landeshälfte, insoweit solche zur Vervollständigung der dortigen Ablösungsgesetze erforderlich sind, vorlegen zu lassen, sowie wegen Errichtung einer Landrentenkassendirektion und der damit notwendig verbundenen Modifikation des Kapitalablosungsmassstabs, nicht bloß für die bei künftigen Ablösungen zu ermittelnden, sondern auch für die aus früheren Verträgen herrührenden, noch bestehenden Ablösungsgrenten. Im Uebrigen müssen Wir wiederholt auf Unsere Deklaration vom 20. Oktober 1855 wegen des Fortbestehens der gegenwärtigen Ablösungsgesetze Bezug nehmen. Da die den allgemeinen Rechtsbegriffen entsprechenden Grundsätze dieser Gesetze hinsichtlich der Werthermittelung und der Feststellung der Ablösungsgrenten kaum geändert werden können, so erscheint ein neues Ablösungsgesetz überflüssig und die hietige Hinweisung auf ein solches, wodurch die wünschenswerthe Erledigung des Ablösungswesens bis in neuere Zeit dauerlicher Weise aufgeschoben worden, ist für die Verpflichteten ungleich nachtheiliger gewesen, als jemals eine Erleichterung einzelner Ablösungsnormen für sie vortheilhaft sein könnte.

2.

Die Frage wegen künftiger Erlassung eines Gesetzes über zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke werden Wir der sorgfältigsten Ermäßigung unterziehen.

Die Erleichterung freiwilliger Grundstückszusammenlegung betreffend, hat Uns die vollständige Annahme der beantragten Bestimmungen zwar bedenklich erschienen, Wir werden aber dahin Verfügung treffen, daß in einzelnen vorkommenden Fällen von Grund-

Rücktauschungen, die zu diesem Zwecke geschehen, die sonst zu entrichtenden Gebühren theilweise in Wegfall kommen.

3.

Der Erlass einer allgemeinen Vormundschaftsordnung im gegenwärtigen Augenblicke würde insofern Bedenken haben, als in einem möglicherweise in Aussicht stehenden neuen Civilgesetzbuche, worüber Regierungskommissarien der verschiedenen Länder Sächsischen Rechts Beratungen pflegen, dieser Gegenstand seine genügende Erledigung finden würde. Eine bei dieser Veranlassung erwähnte, als empfehlenswerth erkannte administrative Anordnung ist aber durch Unser Ministerium ergangen.

4.

Die eben angedeutete Erwägung wegen der vielleicht durch eine Verringerung mit den Nachbarregierungen möglich werdenden gemeinsamen Modifikationen des Privatrechts und des Civilprozesses hat sich auch hinsichtlich anderer Anträge geltend gemacht, welche von dem Landtage in Betreff derartiger Gesetzgebungsgegenstände gestellt worden sind, namentlich wegen Verminderung der Einholung von Erkenntnissen auswärtiger Spruchbehörden,

der authentischen Interpretation der §§. 4 und 9 des Intestaterbfolgegesetzes, einer Hypothekenordnung,

einer Utheilung und Regulirung des Prozeßverfahrens in Ehefachen,

der Verminderung der Eideleistungen, der bei denselben zu beobachtenden Höflichkeiten und der Folgen der Eidesacceptation,

der definitiven Aufhebung des besreiten Gerichtsstands

und

des Verfahrens in Injurienfachen.

Unser Appellationsgericht ist jedoch mit der gutachtlichen Aeußerung über alle diese Gegenstände beauftragt, und wo nach den denselben vorliegenden Erfahrungen ein Bedürfnis zu baldigem Erlass der beantragten gesetzlichen Bestimmungen sich herausstellen wird, werden diese von Uns unter Bezugnahme auf das Einverständniß des Landtags in Kraft gesetzt werden.

5.

Das Gesetz wegen Organisation der Verwaltungsbehörden wird, insoweit es nicht zur Ausführung gekommen, dem Antrage gemäß ausdrücklich aufgeschoben werden.

6.

Die mit Anfang dieses Jahres ins Leben getretene Sportklatze soll nach Verlauf

nach einiger Zeit, nach weiter gesammelten Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit ihrer einzelnen Sätze, einer Revision unterworfen werden.

7.

Wegen der Unterwerfung der konfessionirten andwärtigen Privatfeuerversicherungsanstalten unter die inländischen Gerichtsbehörden ist bereits Verfügung ergangen, und diese wird auch auf die Hagelversicherungen und Lebensversicherungen ausgedehnt werden, soweit nicht etwaige besondere Verhältnisse für die derartigen, noch bei weitem nicht genug in Wirksamkeit vorhandenen Anstalten Ausnahmen rathsam machen.

8.

Eine neue Mühlenordnung liegt bereits ausgearbeitet vor, deren schließliche Abfassung nicht aber der Natur der Sache nach im Zusammenhange mit der in Aussicht stehenden Einführung eines neuen Gewichtsystems in den Nachbarstaaten, welchem man sich diesseits anzuschließen haben würde.

9.

Die Verordnung über die Ausübung des Mitansichtsrechts der Patronatsinhaber in Kirchen- und Schulverwaltungssachen wird nach vernommenem Gutachten Unseres Konsistoriums dem Antrage gemäß erlassen werden.

III.

In Betreff der Verhandlungen, welche im Anschluß an die dem Finanzausschusse obgelegene Prüfung des Landeshaushalts und den darüber erstatteten Bericht Statt gefunden haben, ist zu bemerken, daß — wie auch von dem Landtage anerkannt — nach Lage der Sache unabhängig von den neuen Zusammenstellungen der Etat für die zu Ende gehende Finanz-Periode mit den Summen der etatsmäßigen Kapitel auch für dieses Jahr die Norm bleibt, an welcher möglichst und insoweit nicht unabwendbare Verhältnisse, wie z. B. die Erhöhung der bundesmäßigen Leistungen bei dem Militär, und in verschiedenen Verwaltungszweigen die höheren Lebensmittelpreise ein Anderes bedingen, festgehalten werden soll.

Den bei dieser Veranlassung gestellten Anträgen des Landtags auf Ersparungen oder nützliche Aufwendungen werden Wir gern Unsere volle Berücksichtigung schenken.

Was zunächst die von dem Landtage beantragte bürokratische Behandlung der Finanzangelegenheiten bei Unserem Ministerium anlangt, so wird auf deren Einschränkung Bedacht genommen werden, sobald nur erst die dringlicheren und praktisch wichtigeren Einrichtungen wegen der Buchhaltung bei der Hauptstaatskasse und hinsichtlich

des Rechnungs-, Revisions- und Kalkulaturwesens, welches dem Rechnungs- und Katasterbüro übertragen worden, ins Leben getreten sind.

Zur Vermehrung der Arbeitskräfte bei dem Justizamte Gera und Verbesserung der Gehalte einiger der geringst besoldeten Beamten der anderen Justizämter mit Benutzung der durch die zustimmende Erklärung des Landtags sich ergebenden Mittel ist bereits Verfügung getroffen.

Den Unterhaltungsaufwand für das gegen den Etat auf den Wunsch der Stadtgemeinde Saalburg bestehende Justizamt dortselbst wollen Wir zwar für die nächste Zeit noch aus Unserer Kasse bestreiten lassen, Wir müssen Uns aber die Herstellung der etatmäßigen Einrichtung vorbehalten.

Wegen der etatmäßigen, auch formellen Gleichstellung der Genod'armeriegehälte ist Anordnung ergangen; bei den außerordentlichen Weise oder am Jahreschlusse zu bewilligenden Gratifikationen wird die Grenze des dafür ausgeworfenen Gesamtbetrags beachtet werden. Die Vermehrung der Zahl der Genod'armerie im Geraischen Landestheile unter den bei den Landtagsverhandlungen für angemessen anerkannten Modalitäten bleibt vorbehalten. Zur Verbesserung der Gehaltsbezüge einiger Beamten der Landrathämter wird in dem von dem Landtage nicht beanstandeten Maße über die vorhandene geringe Krübrigung verfügt werden.

Die Konsolidation der Landesschuld mittelst unkündbarer zinstragenden Schuldscheinen mit einer bestimmten Tilgungsrente wird veranstaltet werden, wenn und sobald diese Maßregel ohne den augenscheinlichen Verlust, der in der Erhöhung des bisher von der Landekasse gezahlten Zinsfußes liegen würde, ausgeführt werden kann.

Unser Ministerium wird zu seiner Zeit dem Landtags-Ausschusse weitere Mittheilung darüber machen und dessen Mitwirkung beanspruchen.

Durch die von dem Landtage genehmigten, in dem Berichte des Finanz-Ausschusses enthaltenen Vorschläge und Berechnungen über die Festsetzung und den Betrag der ganzen Landesschuld haben sich die Anträge Unseres Ministeriums wegen Anerkennung aufgenommener und fernert zur Deckung von älteren Passiven aufzunehmender Darlehen erlediget. Die speziellen Nachweise über die Begründung der leptonwähnten Rechnungsrückstände werden nach Maßgabe der erfolgenden Auszahlungen dem Landtagsauschusse zukommen.

Um in den Ausgaben für das Bundeskontingent nur möglichst wenig Steigerungen eintreten lassen zu müssen, haben Wir jederzeit Unseren Bundestagsgesandten angewiesen, im Vereine mit anderen in gleicher Lage befindlichen Regierungen die Gründe geltend zu machen, welche für die Erleichterung der Militärlast der mindermächtigen Bundesstaaten angeführt werden können, und es haben diese Anträge auch vielfach Veränd-

sichtigung bei den Beschlüssen der Bundesversammlung gefunden. Wir werden ferner in vorkommenden Fällen dieses Verfahren beobachten, übrigens Unseren Behörden eine strenge Einhaltung der Ordnung im Rechnungswesen der Militärverwaltung, wie dieselbe neuerlich hergestellt worden ist, zur Pflicht machen und bei Aufstellung des Etats für das nächste Jahr die Anträge des Landtags, namentlich hinsichtlich der Quartiergelder und des Kasernementofonds, thunlichst berücksichtigen, wobei Wir freilich immerhin eine wesentliche Verminderung der Ausgaben auf Unser Militär — dessen Erhaltung und Ausbildung auf gleichem Fuße mit den Contingenten anderer Länder, mit denen es zum Schutze des Vaterlandes vereinigt zu wirken bestimmt ist, ebenfalls Gegenstand Unserer pflichtmäßigen Landesherzlichen Fürsorge sein muß — nicht in Aussicht stellen können.

Die im Einvernehmen mit Unserem Ministerium gefaßten Beschlüsse, aus der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, unter Fortzahlung der dahin gewiesenen periodischen Bewilligungen, 800 Thlr. jährlich zur Hauptstaatskasse abgeben zu lassen, aus der letzteren aber außer den fortbestehenden anderen Bewilligungen für das Schulwesen zur Deckung des rechnungsmäßig noch genauer festzustellenden Defizits der Landes-Kirchen- und Schulstiftungs-Kasse zu Oberdorf und der Lobenstein Stadtschulenkasse, ferner des noch 600 Thlr. betragenden Defizits der Landeschulenkasse die erforderlichen neuen Zuschüsse zu leisten, auch anstatt der in den letzten Jahren gewährten Gratifikationen die etamäßig ausgesetzte Summe von 1000 Thlr. vielmehr zu bleibenden Gehaltszulagen für die Landeschullehrer, mit dem besonderen Zwecke der Abschaffung des hin und wieder noch bestehenden Meibetisches, zu verwenden, werden genehmigt.

Der ablehnenden Erklärung des Landtags wegen der schon verausgabten 500 Thlr. zu Kistenerbauten kann keine Kraft beigelegt werden, da diese Ausgabe in bester Absicht zu Landeszwecken und innerhalb des Etats erfolgt ist; weitere Anwendungen aber werden zu dieser Art von Versuchen nicht mehr und überhaupt nur mit Rücksicht auf die jezt vorliegenden Landtagöverhandlungen erfolgen.

Die Anstellung eines höheren Landbeamten, der in allen das Baumwesen betreffenden Angelegenheiten der Landververwaltung zur Seite stehen könnte, ist schon längst als ein dringendes Bedürfnis von Uns erkannt. Das mit Zustimmung des Landtags künstlich übernommene ehemalige Lobenstein Marschallgebäude wird mit dem gewünschten weiteren Raume der Behörde als Landeigentum überwiesen werden; eine Revision und Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalvorgehauten wird von Uns angeordnet werden, wobei Wir bemerken, daß auch Uns die Erleichterung der Wegebaukast der Gemeinden und die Uebernahme noch vieler Wege auf die Landstraßenbaukasten sehr erwünscht sein würde, wenn nicht unerschwingliche Opfer Seitens des Landes die notwendige Folge davon wären.

Bei der Verfügung über die Ueberschüsse bei den Sparkassen können Wir im Interesse der einzelnen Landestheile keine so unbedingte Befugniß des Landtags, wie bei Landesklassenangelegenheiten, anerkennen, werden solche Verfügungen aber nicht ohne vorherige Vernehmung des Landtags-Ausschusses gutheißen.

Die Erklärungen, die Unser Ministerium in dieser Beziehung, sowie auch im Verlaufe der übrigen Verhandlungen über das Finanzwesen laut der gedruckten Landtagsprotokolle abgegeben, werden hierdurch genehm gehalten.

Dem versammelt gewesenen Landtage wiederholen Wir hiebei gern öffentlich den Ausdruck Unseres Dankes für die von ihm bewiesene pflichtgetreue Gesinnung und dem Besten des Landes gewidmete Thätigkeit.

Urkundlich haben Wir diesen

Landtagsabschied,

wovon ein Druckexemplar jedem Abgeordneten zugehen wird, eigenhändig vollzogen und mit Unserem k. k. Siegel versehen lassen.

Schloß Schleiz, den 2. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. R.

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 197.

1) Zusätzliche Verordnung zum Gesetze über den Zivilstaatsdienst.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Aeltester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit zur Ergänzung des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 16. Juni 1853 und in Anwendung der bei der gegenwärtigen Fassung des Verfassungsgesetzes in Gültigkeit getretenen Grundsätze:

1.

Die rechtlichen Verhältnisse der höheren Beamten Unserer Domänenverwaltung d. i. des Vorstands und der Mitglieder Unserer Kammer, der Forstdirektoren und der Verwalter der Generalkasse und Unserer Rentämter sollen ebenfalls nach dem obenangeführten Gesetze über den Zivilstaatsdienst beurtheilt werden und den genannten Beamten hinsichtlich der Wartegeld- und Pensionsbezüge aus Unseren Kammerkassen gleiche Ansprüche zustehen, wie Unseren Staatsdienern.

2.

Der §. 32 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst, welcher mit der Ueberschrift „besonderes Verhältniß abtretender Minister“ versehen ist, wird hiermit für aufgehoben erklärt, da die darin enthaltenen unnöthigen Bestimmungen geeignet sind, der Stellung solcher Beamten zum Landesfürsten eine unrichtige Bedeutung zu geben und die allgemeine Verantwortlichkeit aller Staatsdiener in Zweifel zu stellen.

Ausgegeben den 16. Juli 1856.

24

Der am Schlusse des Gesetzes normirte Dienstleid wird künftig nach folgender Verpflichtungsformel geleistet:

„Ich schwöre hiermit, daß ich dem regierenden Fürsten, meinem gnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam sein, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundenen und daneben mir aufgetragenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gefesmäßig verwalten, die Verfassung gewissenhaft beobachten, und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt, so wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort, Jesus Christus, Amen.“

welcher Formel bei dem Richtereweid nach dem Worte: „verwalten“ noch der entsprechende Zusatz:

„Insondere bei Ausübung des Richteramts Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten lassen“

einzuschalten ist.

Wir wollen, daß Unsere Behörden sich allenthalben hiernach achten, und haben dessen zur Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem fürstlichen Siegel versehen lassen.

Schloß Schleiz, den 5. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

2) Jagdpolizei-Verordnung.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen, auf Grund des jetzt gültigen §. 46 des Verfassungsgesetzes, zur Verbesserung der Jagdpolizei und Vervollständigung der darüber bisher erlassenen Vorschriften:

1.

Die Verpachtung der Jagden von Bezirken, die nicht aus dem Grundeigenthume eines einzigen Gutsbesizers bestehen, geschieht von jezt an und mit Ablauf der gegenwärtig bestehenden Pachtverträge durch die Landrathsämter für Rechnung der beteiligten Bezirksgenossen.

Wenn eine Stadt- oder Landgemeinde oder sonstige Bezirksgenossenschaft die ihr zustehende Jagd zu verpachten gesonnen ist, hat dieselbe dem Landrathsamte Anzeige davon zu machen. Dieses hat einen öffentlichen Steigerungstermin anzuberaumen, zu welchem die Vertreter der einbezirkten Grundbesitzer, oder, wenn solche nicht besonders gewählt sind, der Gemeindevorstand und der Vorsitzende des Gemeinderaths vorzuladen sind. Mit Berücksichtigung der von diesen zu erkennen gegebenen Wünsche sind die Pachtbedingungen festzustellen in der Weise, daß der Vertrag nie auf weniger als sechs und nicht länger als zwölf Jahre abgeschlossen wird, und im Termine ist die Jagdpacht dem Meistbietenden zuzuschlagen, insofern derselbe geseplich zu einem Vertragsabschlusse überhaupt berechtigt und nach den untenstehenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd befähigt ist. Bei gleichen Geboten ist demjenigen vor Anderen der Vorzug zu geben, der im Jagdbezirk selbst ansässig ist oder angrenzende Grundstücke besitzt.

Bei den Verpachtungen ist auch ferner die Vorschrift des §. 5 der Verordnung vom 23. September 1850 zu beachten.

Afsterverpachtungen sind künftig unzulässig.

2.

Die Flurschützen und die ihnen beizugebenden Stellvertreter, durch welche Gemeinden oder sonstige Bezirksgenossenschaften die Jagd ausüben lassen wollen, sind den Landrathsämtern vorläufig zu machen und können von diesen zurückgewiesen werden, wenn es Leute sind, die sich keines guten Rufes erfreuen.

3.

Wer die Jagd ausüben will, auch als Pächter oder Flurschütz, hat sich mit einer Jagdkarte zu versehen und dieselbe zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen.

4.

Die Jagdkarten werden von den Landrathsämtern aufgestellt und zwar das erste Mal auf die Zeit vom Tage der Ausstellung bis zum 31. August 1857, künftig aber allemal auf ein Jahr vom 1. September bis 31. August. Sie gelten für den ganzen Umfang des Landes, lauten auf den Namen des Inhabers und dürfen von demselben nicht Anderen überlassen werden.

Die von den Jagdberechtigten zum Treiben des Wildes und zum Tragen des Erlegten mitgenommenen Personen bedürfen keiner Jagdkarten.

5.

Die Ausstellung von Jagdkarten ist zu verweigern:

- 1) Unmündigen, insofern nicht von ihrem Vater oder Vormunde darauf angetragen wird;
- 2) allen unter Kuratel gestellten oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sicheren Führung eines Feuegewehrs unfähigen Personen;
- 3) solchen Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feuegewehrs, wegen Jagdfrevels oder Holzdiebstahls oder wegen Fälschung oder Mißbrauchs von Jagdkarten bestraft worden sind, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach erfolgter Bestrafung;
- 4) allen den Personen, von welchen man nach ihrem zeitherigen Verhalten einen ungebührlichen Gebrauch des Feuegewehrs oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd befürchten muß.

6.

Die Ausstellung der Jagdkarten erfolgt ohne Berechnung amtlicher Gebühren für die dabei Statt findende Verhandlung. Es hat jedoch derjenige, welcher die Jagdkarte löst, dafür jedesmal einen Betrag von Vier Thalern zu zahlen.

Die aus diesen Zahlungen fließende Einnahme ist mit besonderen Vorfeschen gleichzeitig mit den Sporteinnahmen zur Hauptstaatskaffe abzugeben und zu verrechnen.

7.

Befreit von der Verbindlichkeit zu Lösung einer Jagdkarte sind:

- 1) die Theilnehmer an den landesherrlichen Jagden;
- 2) die Besitzer der nach der älteren Verfassung jagdberechtigten Güter, insofern sie blos auf diesen die Jagd ausüben;
- 3) die landesherrlichen Jagd- und Forstbeamten, deren Forstgehülften und Lehrlinge eingeschlossen, innerhalb der landesherrlichen Forst- und Jagdreviere und
- 4) die in festem Lohn und Brode stehenden Forst- und Jagdaufscher der unter 2. gedachten Gutsbesitzer, jedoch nur innerhalb der Jagdreviere ihrer Diensherren.

8.

Tritt bei einer mit einer Jagdkarte versehenen Person später ein Grund ein, aus welchem die Ausstellung derselben zu verweigern gewesen sein würde, oder wird das Vorhandensein eines solchen Grundes erst später entdeckt, so ist die Jagdkarte sofort zurückzuziehen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Geldbetrags für die Jagdkarte steht der betreffenden Person nicht zu.

9.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind, insoweit sie nicht in schwerere, durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedrohte Vergehen oder Verbrechen ausarten, mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thln. oder mit 1 Tag bis 6 Wochen Gefängniß zu ahnden.

Die geringste Strafe für denjenigen, der — ohne von der Verpflichtung zur Lösung einer Jagdkarte gesetzlich entbunden zu sein — dessen ungeachtet die Jagd ohne vorherige Erfüllung dieser Verpflichtung ausübt, ist zehn Thaler oder zweiwöchentliches Gefängniß.

Wer eine Jagdkarte gelöst hat, aber in Ausübung der Jagd betroffen wird, ohne sich auf die Aufforderung eines landesherrlichen Forstbeamten oder Polizeibeamten durch Vorzeigung derselben auszuweisen zu können, ist mit einer Ordnungsstrafe von mindestens Einem Thaler zu belegen.

10.

Mit Vollziehung dieser und der älteren Jagdpolizeiverordnungen sind die Landrathskämter beauftragt, welche außer der Gend'armerie und dem sonstigen Polizeipersonal auch die landesherrlichen Reviervorsteher zur Aufsichtsführung mit verwenden können, ohne daß übrigens in der allgemeinen Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, Gesetzesübertretungen jeder Art nachzuforschen und zur Verstrafung zu bringen, hierdurch etwas geändert wird.

Die vorkommenden Konventionenfälle sind zunächst von den Landrathskämtern zu untersuchen und nach Lage der Sache durch polizeiliche Straffestsetzung — wenn sich der Angeklündigte derselben unterwirft — zu erledigen oder bei vorliegender Berufung auf rechtliches Gehör, sowie bei Statt findender besonderer Strafwürdigkeit dem zuständigen Kriminalgerichte zu überweisen.

Die auf der früheren Organisation beruhenden, entgegenstehenden Vorschriften in §. 1 und 2 der Verordnung vom 12. Januar 1850 werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres kaiserlichen Siegeld.

Schloß Schleiß, den 5. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. K. K.

3) Verordnung, einige Modifikationen der Gemeindeordnung betreffend.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben — in Betracht, daß mehrere neugeschaffene, mit den Verfassungs- und Verwaltungsgrundgesetzen fast aller deutschen Länder im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sich in der Ausführung als unpassend erwiesen, namentlich die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts auf die Wahlen der Ortsobrigkeiten unstatthaft ist, den angefahrenen und begüterten Mitgliedern der Stadt- und Landgemeinden wieder ein angemessener Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden muß und die finanziellen Verlegenheiten, in welche mehrere Gemeinden gerathen sind, ein erleichtertes Verfahren für die Aufbringung der Gemeindeabgaben erheischen — da der Eintritt der darauf bezüglichen Aenderungen aber vor Ablauf der Wahlperiode, der in Folge der Einföhrungsverordnung vom 13. Februar 1850 gewählten Gemeindebehörden dringend erforderlich ist — mit Bezugnahme auf §. 66 und 67 des Verfassungsgesetzes unter dem Vorbehalt weiterer Vorlagen bei dem nächsten Landtage — Folgendes verordnet:

1.

Die Wahl neuer Gemeindevorstände (Bürgermeister, Stellvertreter der Bürgermeister und Stadträthe) geschieht in den von jetzt an vorkommenden Erledigungsfällen in allen Gemeinden, in denen Gemeinderäthe bestehen, nicht mehr durch die Gemeindeversammlung, sondern durch den Gemeinderath.

Wegen des bei diesen Wahlen zu beobachtenden Verfahrens kommen auch ferner die §§. 74—89 und 94 und 95 der Gemeindeordnung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden des Gemeinderaths ohne Zuziehung eines besonderen Wahlvorstands geleitet wird.

2.

Bei den Gemeinderäthen soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder in den Städten und in Hohenstein, Eberdorf und Langenberg aus Hausbesitzern, in den Dorfgemeinden aus den Besitzern geschlossener Bauergrüter bestehen. Zu diesem Zwecke sind bei den nächsten vorkommenden Wahlen in Orten, wo ein solches Verhältniß noch nicht vorhanden ist, ausschließlich oder so viel dergleichen Grundbesitzer zu wählen, als zur Herstellung dieses Verhältnisses erforderlich ist. Im Allgemeinen aber bleibt die Vorschrift, daß bei den regelmäßig wiederkehrenden Ergänzungswahlen

ungswahlen mindestens die Hälfte der neu zu wählenden Gemeinderathsmitglieder die oben bezeichnete Eigenschaft haben muß. Auf den Wahlzetteln sind daher mit Beachtung des §. 81 der Gemeindeordnung die Namen von Unangeseffenen oder Nichtbegüterten, welche über die möglicherweise für diese Klasse zulässige Zahl hinausgehen, als nicht geschrieben anzusehen. Bei ungeraden Zahlen ist zum ersten Male die größere Hälfte wenigstens aus den Haus- beziehungsweise Bauerzuteilbesitzern zu wählen. Ueber das bei jeder Neuwahl eintretende Zahlenverhältnis hat der Vorsitzende der Wahlversammlung ausreichende Eröffnung zu machen und dabei zu erläutern, daß ein bestimmtes Verhältnis der Theilnahme am Gemeinderathe für andere als die obengenannten Klassen der Ortsbürger nicht besteht und als solche die Angeseffenen und Begüterten in unbedingter Zahl wählbar sind.

3.

In allen Gemeinden, in deren Bezirke sich landrötherrliche Domanalgüter oder sonst mit Gerichtsbarkeit versehene Rittergüter befinden, können von Unserer Kameralverwaltung zu ernennende Bevollmächtigte oder die Besitzer der Rittergüter, von denen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich innerhalb des Gemeindebezirks befinden, letztere mit der Verfügung, Vertreter für sich zu ernennen, auch ohne Wahl in den Gemeinderath eintreten und unter Nebenabnahme der allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinderathsmitglieder auch ein gleiches Stimmrecht als solche in Anspruch nehmen. Die Zahl der anderen Gemeinderathsmitglieder und deren Bestimmung bei künftigen Wahlen erleidet aber durch den Zutritt eines solchen, zufolge besonderer Berechtigung eintretenden Gemeinderathsmitglieds keine Aenderung.

4.

Durch landesherrliche Verordnung kann auf Antrag des Ministeriums ein Gemeinderath aufgelöst werden. Es ist sodann in der betreffenden Gemeinde eine Neuwahl des gesammten Gemeinderaths unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen. Bis zur Einföhrung des neuen Gemeinderaths ist der Gemeindevorstand verpflichtet, bei allen vorkommenden wichtigeren Geschäften die Genehmigung der Regierung, beziehungsweise des ihm vorgesetzten Landrathsamtes einzuholen.

5.

Wenn in einer Gemeinde die zur Ordnung des Haushalts derselben erforderliche Aufschreibung von Gemeindeanlagen und die Aufstellung des Heberegisters für die Beiträge zu den Gemeindefällen Anstand findet, so kann bis zur vollständig ordnungsmäßigen Erledigung dieses Gegenstandes und genügender Einrichtung des Kommunalabga-

benweisend Unsere Regierung auf Antrag des dritten Theils der Gemeinderathsmitglieder dahin Verfügung treffen, daß — insoweit es zur Deckung des Bedarfs der Gemeindefasse nöthig — für dieselbe Zuschläge zu den Staatssteuern in der Weise erhoben werden, daß nach gleichem Maßstabe, wie bei den Landesabgaben, neben dem Betrage eines Personal- und Gewerbesteuerterminus jedesmal drei Vierttheile eines Grundsteuerterminusbetrags zu entrichten sind.

Mit dem Erlaß der näheren, etwa erforderlichen erläuternden Anordnungen zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unsere Regierung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Siegel.

Schloß Schleiz, den 8. Juli 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 198.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits der nachstehend abgedruckte Vertrag vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossen und ratifizirt worden ist: so wird solches hiermit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Wera, am 30. Juli 1836.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Dr. K r e ß n e r.

Echtlid.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. No-

bringegeben den 6. August 1836.

25

ember 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Neussischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostock, Neubrand und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamtes Meisenheim und des Amtes Hemburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Überbühst-Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Überbühst-Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst-Ihren Ober-Finanz-Rath Wilhelm Gramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Dusch,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereines, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreiches Preußen oder eines anderen Staates des gedachten Vereines einkehren oder von dort ausgehen werden,

sellen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Landesverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theiles dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied ihres Ursprunges oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereines in die Häfen Bremens, oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereines eingeführt werden, dergleichen Waaren, die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereines durch Bremische Schiffe, oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereins-Staaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch National-Schiffe Statt fände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben dürfen in keinem der kontrahirenden Staaten

- 1) Erzeugnisse des Gebietes des anderen kontrahirenden Theiles ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
- 2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als bei dem unmittelbaren Eingange vom Auslande,
- 3) Ausfuhrgegenstände, bei dem Ausgange nach dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles ungünstiger als bei dem unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Völkereinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Ver-

träge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung in 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsalgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungsländern herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundschaftliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben sich dem Schleichhandel zwischen Ihren Ländern, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuer-Gesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhauvt möglichst zu verhindern, auch sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behüthlich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage I. beigelegte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

I.

Artikel 6.

Um dem Verkehre zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereines diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesses zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr mittelst der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigelegte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

II.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenverkehrs aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereinsniederlage unter Aufsicht und Kontrolle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamtes errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereines, sowie in denselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorstehende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Kontrahenden übereingekommen:

- 1) Die holländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs stehenden Zuggrabens (Deichschlot) von Lendover an, sowie an der rechten Seite der Bümme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
- 2) die am rechten Ufer der Bümme belegenen Theile des Gerichtes Borgfeld, namentlich Gutendiek, Timmrolohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, sowie sämtliche Borgfelder Wiesen,
- 3) die Bümme und Lejum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zühebt,
- 4) die am linken Ufer der Schum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelsbuching, Brevothuching, Varrtelgraben und Grotland, einschließlich des Schumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zühenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgesetzt. III.

Ueber die Besteuerung der inneren Grenznisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden. IV.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche Mos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Haupt-Markort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der untern Weser bildet, eine Zoll-Kontrolle dabei aber unnöthige Be-

läufigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegeſad und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen ſollen, als:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erſen-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Wandböcke, Stangen, Faſchinen, Wahlholz, Flechtweiden, auch bei dem Transport auf der Weſer und deren Nebenflüſſen;
- 2) grobe, rohe, ungefärbte Wütcher-, Drechſler-, Tiſchler und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maſchinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch ſollen Beſchläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reiſe, Schließſer, ferner Seile, Stricke, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befeftigung, oder Verbindung der einzelnen Beſtandtheile die zollfreie Zulaffung der bezeichneten Waaren nicht excluſiviren;
- 3) grobe Vorſteckerwaaren aus ungeſchälten Nuthen, ingleichen aus geſchälten Nuthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Viechſchaftsgebrauch;
- 4) ordinäre, ungefärbte Matten und Fußdecken von Baſt, Winſen, Stroh und Schilf;
- 5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtet Töpfergeſchirr mit oder ohne Glasur, Blicen und Schmelztiegel, und
- 6) Pöbgläs in feinen natürlichen Farben (grünes, ſchwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geſchliffen noch abgerieben.

Inwiefern und in welcher Art zur Begründung des Anſpruches auf die vorgedachte Befreiung von dem Eingangszolle ein Nachweis über die Verſendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremiſchen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Zollzugs-Kommiſſion (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Meſſen und Jahrmärkten ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Meſſen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf verſchrittmaßenmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegeiſtliche der Verzehrung ſind von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen; für grobes und feines Backwerk iſt dieſelbe jedoch gleichfalls zuſtanden.

Artikel 12.

Die in dem vorlebenden Artikel für den Jahrmakrverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Errichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Sowelt durch den im Artikel 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgetrennt sind, von welchem aus sie bewirtschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach den im Zollvertrage geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saat Korn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Haupt-Zollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst neben ihren im Familienbunde lebenden Angehörigen in dem Unterthanenverbände desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem verbiäherigen Unterthanenverbände bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Freistellungen, einschließlicly des Militär-Dienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögens- und Einkommen-Steuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen

bestehenden Cassenreinigung-, und Erlöschungs-Steuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereines zur thunlichsten Abklärung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Vernehmen zu treten und namentlich Auskunft einzuziehen befragt sein soll, unbeschadet der directen Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereines und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1863 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(ges.) Friedrich Propold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Gramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Ludwig.

(L. S.)

Carl Friedrich v. Hartlaub.

(S. L.)

I.

Uebereinkunft.

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurheffen für Sich und in Vertretung der
übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen
andererseits**

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Untertanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theiles den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebietes überwachen und dieselben, wenn sie mit Büßen nicht versehen sind, arre- tieren und der nächsten Polizei-Behörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Kollirungen von Schleichhändlern gebildet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfster Strafen verboten werden. Die kontrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Begejack, sowie an der Weser- und Ems-Grenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waarenanhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Dörfschaften und Grenzstädten) Konzessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Tabak und andere Kolonial-Waaren, Wein, Branntwein, Manufaktur-Waaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu erteilen, die erteilten Konzessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizei-Behörden der kontrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zoll-Beamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen, die Interessen der anderen kontrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Offizianten des anderen Staates, welche zu dem Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegenzukommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten der kontrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beachtete Uebertretungen der Zoll- und Steuer-Gesetze des anderen kontrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuer-Behörden des theilhaftigen Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des theilhaftigen Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei

Verfolgung der Spuren begangener Konventionen sich auf das angrenzende Gebiet des andern Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Konventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Befestigung des Thatbestandes der Konvention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Konventionen in das angrenzende Gebiet des andern Theiles zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Konventionen-Objekte nebst den Transport-Mitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfen erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebietes, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zoll-Beamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergerichte beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zoll-Beamten der kontrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates geköhrt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zollsystem des andern kontrahirenden Theiles unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zoll-Gesetze des andern Staates begangenen Konventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebietes des betreffenden Staates aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Haupt-Zollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote des andern Theiles

und Zoll- und Steuer-Befrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der kontrahirenden Theile mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Wertes und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die befraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, so wie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der kontrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Kontraventionen und zur Ermittlung des Kontravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Kontraventions-Angelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenvorhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sühnung der Steuer- und Zoll-Kontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht Statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen kontrahirenden Theiles sind; ebensowenig eine Pölsvollstreckung der wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonderen Vereinbarung.

Eine Pölsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen kontrahirenden Theiles

ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Normen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles soll dabei dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungs-Recht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erlaunt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des theilhaftigen Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Unterweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Breinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie theilhaftig sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschiffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schiffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Brunnzähl, auf Flußschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe mittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigentümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwickelten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichtfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leicht-Schiffe folgende Kontrol-Anordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichter-Schiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Vadeplatze nach einem anderen, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu besetzen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlussanlage zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gekattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpakt und zugleich in dem Zollvereine mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, sowie solcher, welche zur Selbentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladeneu Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Kommissarien ist das Weitere über die Art der Verschlusseinrichtung zu vereinbaren. Die Anlage und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates, in dessen Vadeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der kettfahrenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschluss nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen, daß und wie die Verschlussanlage geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluss dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verändigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht anzuhalten, vielmehr das Weitere der Verändigung der vorgeordneten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichter-Schiffe mit Auswanderern und deren Effekten findet der Verschluss keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichter-Schiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Mündung von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschlussanlage ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten, welche den Verschluss anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffen gestattet, ohne Anlage des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluss zu dem Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe, welche durch Sturm, Uogang oder ähnliche Umstände ver-

hindert sind, ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Branten zu dem Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Triß von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2) Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingänge des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterwerfer ist folgendes anzuordnen:

- a) jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen;
- b) wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnachst innerhalb einer Entfernung von dreihundert Fuß von dem Punkte des Ufers eines der kontrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von acht Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann;
- c) die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungehäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Vergeblichens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Ladeplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungstrafe genommen. Die Zoll- und Steuer-Behörden der kontrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffes.

Artikel 23.

3) Den Schiffen sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunfts-Orte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waaren-Transporte von einem auf dem Westküste umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie um-

geschickt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einlaufenden Seeschiffe, dessen Kapitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Uferorte nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Tabak oder andere Kolonial-Waaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seiden-Waaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte der Absender und Empfänger, wie des Zollamtes, über welches die Einföhrung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausganga-Zollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingeleiteten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamtes versehen, den Schiffen mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplikat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Bestimmung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Vollzugs-Kommissionarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5) Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Uferseite längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe anzulegen, um sie, Behufe des Verkehrs mit den Zollvereins-Staaten, als unverzollte Waarenmiederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6) Offene Boote, welche den kontrahirenden Staaten angehören und auf der Unter-

weser bis zur Mündung von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entsprechendem Verdachte beabsichtigter Einschmuggung, der Durchsicht der Beamten der Kontrol-Fahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließig Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leicht-Schiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesum-Ufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Eingangs- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport dazselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die kontrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Geetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(95.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Gramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wils. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Ludwigs.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

II. Uebereinkunft

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der
übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und der
freien Hansestadt Bremen andererseits**

wegen

**Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzoll-Amtes und einer
Niederlage für Zollvereins-Güter in der Stadt Bremen.**

Artikel I.

Das in der Stadt Bremen von dem Zollvereine zu errichtende Haupt-Zollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenz-Zollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der obern Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenz-Eingang- und Ausgangsamt des Zollvereines in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. sowie Anlagzetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Verührung des Auslandes;
- 2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effekten, welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind;
- 3) zur Erhebung des Durchgangszolles;
- 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;

die Ermächtigung beinwohnt.

Außerdem ist das gedachte Haupt-Zollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Thaler für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereins-Gebiete auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn oder westwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und

3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zuzutheilen.

Artikel 2.

Dieses Haupt-Zollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zoll-Direktionsbehörde zu Hannover gestellt und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannover'schen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorsührt oder wer Waaren und Effekten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollvereine bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite und daher, insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zoll-Deklarationen über solche Waaren, den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereins-Zolltarifs und des Zoll-Strafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen werden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiziren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnhofsstraße, sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effekten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Kommission getroffen werden. Dierher gehören insbesondere die Abspernung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofs, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine wesaufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnhofsstraße und der oberen Weser bis zum Eintritt in das Zollvereins-Gebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahn-Beamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zoll-Interesses und Beobachtung der deshalb ihnen erteilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahn-Beamte, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, so weit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zoll-Interesse des Zollvereines wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereines das Bremische Steuer-Interesse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Haupt-Zollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Kollo-Verschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Aufsagezettel (Artikel 1 Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereins-Regierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der diesbezüglich allgemein oder für das Haupt-Zollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Erstecken müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Kommission wird nach Maßgabe der Vertiklichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen und, insoweit bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Abfertigungen über weraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorsehrung treffen. Insbesondere wird sodann auch jene Kommission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter Statt finden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Haupt-Zollamtes auf dem Eisenbahn-Hofe und an

der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Lokale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugs-Kommission oder künftig durch weitere Verhandlung unter den kontrahirenden Theilen näher festgesetzt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereines, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruches auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereins-Gebietes angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereines auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Lokalen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Kontrolle zur Sicherung des Zoll-Interesses wird dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Rechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Kontrolle-Gebühr von nicht über Einen Groschen für den Zentner, sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen und, einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören), höchstens monatlich:

für trockene Waaren	$\frac{1}{30}$	} Thaler für den Zentner
„ nasse	$\frac{1}{24}$	

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollfreiheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Zollzugs-Kommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1836.

(43.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Gramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Ludwig.

(L. S.)

Carl Friedrich v. Hartlaub.

(L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

- 1) den holländischen Aufseendeichländereien an der rechten Seite des längs des Deiches stehenden Zuggrabens (Deichschlot) von Lönever an, sowie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Helderdeich tritt,
- 2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichs Borgfeld, namentlich Warf, Butendieck, Zimmerlobe, Borgfelder Meer, Borgfelder Weide, sowie sämtlichen Borgfelder Wiesen,
- 3, der Wumme und Vesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüber züübt,
- 4) dem am linken Ufer der Eschum belegenen Bremischen Ortshäufen und Heid.

marken Kirchbuchting, Mittelbuchting, Brookbuchting, Barrefgraben und Großant, einschlägig des Schumstuffed, dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgaben-Kontrolle und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Kommissarien festgesetzt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollvereine zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten griechischen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, bezüglich dem Herzogthume Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereines und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigen Vorbehalten:

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalanden, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereines mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikel 7.

Artikel 5.

- 1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebiets-
theile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in
folgender Art bei:
- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschie-
den zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in
die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer
der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzäm-
tern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
 - b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum
Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmig-
ung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter
den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für notwendig erach-
tet werden;
 - c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
 - d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des
Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den
Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
 - e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereines aus Staats-
oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen
von öffentlichen Behörden begleitet werden;
 - f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder
aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen sol-
chen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen
will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch
werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vor-
gängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport
und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung
verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Ge-
bietsheilen und in benachbarten Ländern des Zollvereines und der daraus für
leptere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschmuggung, werden Maßregeln verein-
bart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr
mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Sichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämtlichen

zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbrauchs- oder Beschränkungs-Gesetzen und Verbrauchs-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereines im Vertrage vom 1. April 1833 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Preussischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besondern Vertrage zwischen Hannover, sowie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, bezüglich Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereines gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältnis wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereines wegen Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rußen bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rußenzucker-Steuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

- 1) wegen Höhe und Erhebung der Schaafs-, Damm-, Brücken- und Mühl-Gelder, der Thorsperre- und Pfahler-Gelder, ohne Unterschied, ob alle diese Gebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

- 2) wegen Annahme gleichwürdiger Grundzüge zur Beförderung der Gewerbthamkeit, insonderheit
- a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines andern, zum Zollvereine gehörenden Staates Arbeit und Erwerb zu suchen,
 - b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines andern Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
 - c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,
 - d) wegen des Besuchs der Messen und Märkte;
- 3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anhalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind;
- 4) die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichts-Systemes getroffen sind, insbesondere aber dem unter dem 21. Oktober 1843 abgeschlossenen Münz-Kartel.
- 5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereins-Staaten dieses Kartel in ihren Ländern auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu erneuernden Kommissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Ober-Zoll-Kollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Aufhebung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Ober-Zoll-Kollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Befegung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Feste- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbearbeiter-Stellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Abicht der Dienst-Disziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, bezüglich Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, sowie die einfache Inschrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltaseln, Schlagbäumen u. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Bremischen Fiskus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, bezüglich Di-

denburg und den, dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Mälbenzucker-Steuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, Tabak und Tabackoblättern Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereins-Staaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen, geringer als im Zollvereine belasteter Waarenverträge beeinträchtigt werden.

Es geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(393.) Friedrich Leopold Henning.

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Vang.

(L. S.)

Arnold Dackwig.

(L. S.)

Carl Friedrich v. Hartlaub.

(L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover für Etz und in Vertretung Oldenburgs einerseits und
Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft
III. dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Etz

und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrolle-Maßregeln notwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, bezüglich Oldenburg, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, bezüglich Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden. —

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

- a) den Branntwein,
- b) das Bier und
- c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestehenden Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören und in den sämtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, sowie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfallsigen Königl. hannoverschen bezüglich Großherzoglich Oldenburgischen Steuererlassgebung, sowohl den Steuerhöfen, als auch den Erhebungs- und Kontrolle-Formen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

d) des Tabaks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Falle, daß in den fraglichen Gebietsheilen der Tabakoban einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, dieselbst die im Königreich Hannover bezüglich Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabakbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weines

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung, die eventuell in Hannover bezüglich Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwasige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietsheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senates der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreiches Hannover, bezüglich des Herzogthumes Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles dessen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereines und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschliebung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, bezüglich Ol-

denburg und Bremen in Beziehung auf die sämmtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietsheile, eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Brauntwein- und Salz-Steuer, sowie der Uebergangsabgabe von Branntwein Statt finden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthume Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter Hannoverische Zollverwaltung zu stehenden Bremischen Gebietsheile eine Gemeinschaft Statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben, wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Es geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(25.) Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt,

(L. S.)

Arnold Dackwig.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub,

(L. S.)



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 199.

1) Ministerial-Verordnung vom 11. August 1856, nachträgliche Bestimmungen zu der Verordnung über das Exekutionsverfahren rücksichtlich rückständiger Steuern und anderer öffentlicher Abgaben vom 13. November 1855 betr.

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung werden hierdurch folgende nachträgliche Bestimmungen zu unserer Verordnung über das Exekutionsverfahren rücksichtlich rückständiger Steuern und anderer öffentlicher Abgaben vom 13. Novbr. v. J. getroffen.

1.

Der Ortssteuereinnnehmer, welcher nach §. 2 unserer Verordnung vom 13. November v. J. das Verzeichniß der rückständigen Steuern an den Bezirkssteuereinnnehmer abgegeben hat, darf von diesem Augenblick an keine der im Verzeichniß aufgeführten Steuern selbst einnehmen, sondern muß den zur Zahlung sich meldenden Pächtern an den Bezirkssteuereinnnehmer verweisen.

Handelt er dem zuwider, so hat er nicht nur die unbezahlt gebliebenen, rücksichtlich der von ihm eingenommenen Posten erwachsenen, bezügl. erwachsenden Exekutionsgebühren und Gerichtskosten aus eignen Mitteln zu bezahlen, sondern ist auch mit einer Ordnungstrafe bis zu Einem Thaler für jede Post zu belegen.

2.

Sobald der Bezirkssteuereinnnehmer dem Exekutor die nach §. 3 unserer gedachten Verordnung auszufertigende Namensliste der Zahlungssäumigen ausgehändigt hat, darf er eine rückständige Steuerpost nur dann annehmen, wenn der Zahlungspflichtige die Exekutionsgebühr bereits erlegt hat oder sofort mit entrichtet.

In Zuwiderhandlungsfällen hat der Bezirkssteuereinnnehmer die Exekutionsgebühr aus eignen Mitteln zu bezahlen.

3.

Danach kann ein Antrag der Bezirkssteuereinnahme auf gerichtliche Beitreibung rückständiger Exekutionsgebühren nur dann vorkommen, wenn von dem Rezenten auch die Steuern, wegen deren die Exekutionsgebühren erwachsen sind, unbezahlt gelassen sind und zugleich die gerichtliche Beitreibung der Letztern beantragt wird.

Die Justizbehörden haben daher Anträge auf Beitreibung bloßer Exekutionsgebühren künftig zurückzuweisen.

4.

Wenn der Bezirkssteuereinnnehmer nach §. 5 unserer mehrgedachten Verordnung die gerichtliche Beitreibung der rückständigen Steuern und Exekutionsgebühren bei der Justizbehörde beantragt hat: so sind diese Steuern und Exekutionsgebühren lediglich von der Letztern zu erheben, und darf der Bezirkssteuereinnnehmer solche nicht mehr einnehmen, muß vielmehr den sich meldenden Zahlungspflichtigen an die Justizbehörde verweisen.

In Fällen des Zusiderhandelns hat der Bezirkssteuereinnnehmer die erwachsenen und unbezahlt gebliebenen bezüglich erwachsenden Gerichtskosten aus eigenen Mitteln zu entrichten und ist außerdem mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einem Thaler für jede Post zu belegen.

5.

Der Bezirkssteuereinnnehmer hat bei jedem Antrag auf gerichtliche Beitreibung rückständiger Steuern ausdrücklich zu bemerken, daß die Einnahme nach Vorschrift des §. 3 unserer Verordnung vom 13. November v. J. Statt gefunden hat.

Eine solche Angabe des Bezirkssteuereinnnehmers hat volle Beweiskraft, und es sind daher etwaige Einwendungen der Rezenten, daß die gesetzlich angeordneten Mahnungen an sie nicht ergangen seien, von den Justizbehörden nicht zu berücksichtigen.

6.

Die in dem Vorstehenden den Ortssteuereinnnehmern und den Bezirkssteuereinnnehmern angedrohten Ordnungsstrafen u. sind von der Fürstlichen Regierung anzulegen, und es haben daher dieser die Bezirkssteuereinnnehmer bezüglich Justizbehörden die zu ihrer Kenntniß kommenden Konventionenfälle anzuzeigen.

7.

Daß im Vorstehenden rücksichtlich der Steuern Angeordnete findet auch auf die Beitreibung der im §. 6 unserer Verordnung vom 13. November v. J. aufgeführten andern öffentlichen Abgaben, insbesondere der Gemeinde- und Parochiallasten, Anwendung.

Die gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt für alle die Steuern, welche den 1. des lauf. Mts. fällig geworden sind oder später fällig werden sowie für die vom 1. des nächstfolgenden Monats September einschließlich fällig werdenden andern öffentlichen Abgaben in Kraft.

Gera, den 11. August 1856.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Dr. K r e s n e r.

Schliss.

2) Ministerial-Verordnung, betr. die Entrichtung der Personalsteuer der Diensthoten, Fabrikarbeiter, Gewerbehelfen und Gesellen durch ihre Dienstherrschaften u., vom 11. August 1856.

Da ungeachtet der Bestimmung unter h. im §. 26 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 die Personalsteuern der dort genannten Personen in unverhältnismäßiger Weise in Meist geblieben sind und wegen der Schwierigkeit der Beitreibung derselben in vielen Fällen haben gestrichen werden müssen: so verordnen wir mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes:

1.

Dienstherrschaften haben den von ihren Dienstleuten, Fabrikherrn den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende, insbesondere die Handwerksmeister den von ihren Gehilfen und Gesellen in der 1. und 3. Unterabtheilung zu entrichtenden Personalsteuerbeitrag für diese ihre Dienstleute u. zu entrichten, und sind dagegen berechtigt, diese gezahlten Steuerbeiträge von den Legtern durch Abzüge am Lohn oder sonst wieder einzuziehen.

2.

Die Dienstherrschaften, Fabrikherrn, Gewerbetreibende und Handwerksmeister haben für die bezeichneten Steuerbeträge der Staatskasse selbstschuldnerisch, es sind ihnen daher die betreffenden Steuerquittungsbücher zu behändigen und auf solchen ihre Namen vorzunoten.

Diese Verordnung ist auf die vom 1. Januar des nächsten Jahres 1857 fällig werdenden Personalsteuern anzuwenden.

Gera, den 11. August 1856.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Dr. K r e ß n e r.

Echtlid.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 200.

Landesherrliche Verordnung, die ohne Gemeinde- bezüglich Staatsverlaubniß von Inländern mit auswärtigen Frauenpersonen abgeschlossenen Ehen, und das Heimathrecht der durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirten inländischen Kinder betreffend., vom 13. August 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit Folgendes:

I.

In Betreff der polizeilichen Gültigkeit der von Inländern mit auswärtigen Frauenpersonen geschlossenen Ehen.

1.

Die Ehe eines Inländers mit einer auswärtigen d. h. am Heimathorte ihres künftigen Ehemannes nicht heimathberechtigten Frauenperson, es sei nun eine Inländerin oder eine Ausländerin, hat nur dann in polizeilicher Hinsicht Gültigkeit, wenn die Trauung mit Gemeinde- und, insofern es eine Ausländerin betrifft, mit Staatsverlaubniß erfolgt ist.

2.

Es muß daher vor der Trauung ein von dem Gemeindevorstand des Heimathorts des Bräutigams ausgestellter und, insofern die Braut eine Ausländerin ist, von Unserer Regierung legalisirter Heirathverlaubnißschein beigebracht werden.

Ausgegeben den 3. September 1856.

30

3.

Ist ein solcher Schein nicht beigebracht worden, so erlangen weder die Ehefrau, noch die von dieser vor Eingehung der Ehe mit ihrem nachmaligen Ehemanne erzeugten und geborenen Kinder, noch die von ihr während der Ehe geborenen Kinder durch die Ehe das Heimathrecht bezüglich die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und Vaters, es behalten vielmehr die Ehefrau und deren durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder ihr früheres Heimathrecht und ihre frühere Staatsangehörigkeit, und es erwerben die während der Ehe geborenen Kinder nur das Heimathrecht bezüglich die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter.

4.

Inländische Freiwilliche, welche der vorstehenden Bestimmung unter 2. zuwider, einen Inländer mit einer auswärtigen Frauensperson ohne vorgängige Weirung des Heirathverlaubnißscheines trauen, sind mit fünf Thalern und nach Befinden der Umstände, vorzüglich bei Wiederholungsfällen, auch höher zu bestrafen und haben für allen, aus ihrer geschwüdrigen Handlungsweise entstehenden Schaden zu haften.

5.

Es kann jedoch auch nach erfolgter Trauung die Gemeinde bezüglich Staatserlaubniß zur Heirath nachträglich ertheilt, oder die Erstere auf eingewendeten Reklus supplirt werden, in welchen Fällen die Ehefrau und Kinder das Heimathrecht bezüglich die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und Vaters erlangen.

II.

In Betreff des Heimathrechts der durch die nachfolgende Ehe legitimirten inländischen Kinder.

1.

Die in dem §. 4 der Heimathkonvention vom 15. Juli 1851 ausgesprochene Bestimmung, daß Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, den ehelich geborenen gleich geachtet werden, ist auch für das Inland in Anwendung zu bringen, so daß auch inländische uneheliche Kinder, wenn deren Vater die Mutter derselben ehelicht, das Heimathrecht des Ersteren ohne Weiteres erwerben.

2.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, die Heirathserlaubniß aus dem Grunde, weil die Braut uneheliche Kinder hat, welche durch die Vollziehung der Ehe legitimirt wer-

den, zu verweigern oder solche von der Bedingung, daß ein Heimathbrevers für diese Kinder beigebracht werde, abhängig zu machen.

Dagegen hat deren Vater für jedes solches Kind seiner Braut den fünften Theil des vorschrittmäßigen Bürgergeldes zu erlegen. (Art. 32 der Gemeindeordnung.)

3.

Uneheliche Kinder, welche vor Erlass dieses Gesetzes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt sind und für welche die frühere Heimathsgemeinde ihrer Mutter Heimathbreverse ausgestellt hat, sind dann der Gemeinde des Heimathsortes ihres Vaters zuzuweisen, wenn vor deren zurückgelegtem 21. Lebensjahre ihr Vater bezüglich Altersvermünd darauf anträgt.

Schloß Schloß, den 13. August 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 201.

Uebersicht wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Adelster, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zoll-Tarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir hierdurch mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtages und Bezugnahme auf §. 66 und 67 des Verfassungsgesetzes, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, hieher in den Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Baß;

zu Position 30: Torfsohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Zu den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

Ausgegeben den 5 November 1856.

31

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangszoll- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

- 1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leinwand-Fabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Vof. 1.);
- 2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Vof. 5. e. 3);
- 3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 5. g);
- 4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 5. g);
- 5) von Bleispeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr. (Vof. 5. m);
- 6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ Kr. (Vof. 7. b);
- 7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
 - a) Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linien, Hirse und Weizen, bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 Kr. (Vof. 9. a. 1);
 - b) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haideforn oder Buchweizen, unenthäulstem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ Kr. (Vof. 9. a. 2); unter Hinweis auf die Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes;
- 8) von Gummifäden und zwar:
 - a) von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Vof. 21. a. Anmerkung);
 - b) von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinwollenem oder wollenem rehem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Worne, nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 Fl. (Vof. 21. b);
- 9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Vof. 25. g. a);
- 10) von Mühlen-Fabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschroteten

- oder geschälten Körnern, Graupen, Gerst, Gröhe, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Vof. 25. g. *B*);
- 11) von Werten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 fl. 30 Kr. (Vof. 30. *h*).

B. In Bezug auf die Tara-Säße.

An Tara wird verwilligt für:

- 1) Phosphor (Vof. 5. *a*) in Blechfäßen mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
- 2) Seife aller Art (Vof. 25. *h*), mit Ausnahme der Bier- und Wein-Seife, in Körben 7 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
- 3) Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Vof. 25. *m. a*);
 - a*) in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Küßen 12 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
 - b*) in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
 - c*) in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
- 4) Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel (Vof. 25. *v. 1*);
 - a*) in Ballen aus Schilf, Bast und Binzen 4 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht;
 - b*) in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Brutto-Gewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

- 1) In der Vof. 2. *b. 2.* „ungebleichtes zc. Baumwollengarn“ fällt das Wort „gezwirnt“ hinweg.
- 2) In Vof. 20. „Kurze Waaren“, dergleichen in dem Verzeichnisse vom 14. Oktober 1845, wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen, unter Ziffer 1, nach den Worten: „seine Parfümerien“ kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Aruken zc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden“, in Wegfall.
- 3) Der Ueberschrift der Vof. 22. „N.-inengarn, Leinwand und andere Leinewaaaren“ ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachse, Hanf, Berg und anderen vegetabilischen Splunstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.“
- 4) In der Anmerkung 1 zu Vof. 21. „Del“ ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentindel“ einzuschalten: „oder ein Achtelpfund Rosmarindel.“
- 5) Der Ueberschrift der Vof. 30. *v.* „geärbte zc. Seide“ sind die Worte hinzuzufügen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide.“
- 6) In Vof. 30. *e.* ist am Schlusse beizufügen „und Werten.“
- 7) Der Vof. 38. *e.* „farbiges zc. Porzellan“ ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem.“

8) Bei der Pos. 3. „Eisen“, Pos. 6. „Eisen und Stahl“, Pos. 19. „Kupfer und Messing“, Pos. 33. „Steine“ zur zweiten Abtheilung des Tarifes sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte:

„und Blechwaaren“ bei Pos. 3.

„Eisen- und Stahlwaaren“ bei Pos. 6.

„Kupfer- und Messingwaaren“ bei Pos. 19.

„und Steinwaaren“ bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1. 2. und 3. fallen die unter 2. und 3. hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer IV, d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugesprochen ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Keinen, in Schiffs- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.“

2) Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silber-Stoffe und der Bänder“ auch auf „Vorten“ ausgedehnt.

Nachdem hiernächst die Regierungen der Zollvereins-Staaten, mit Rücksicht auf die vorstehenden, sowie auf die nach verschiedenen früheren Gesetzen eingetretenen Aenderungen des durch das Patent vom 14. October 1845 publicirten Vereins-Zolltarifes, über den in der Anlage enthaltenen, vom 1. Januar 1857 an in sämmtlichen Staaten des Zollvereins in Wirksamkeit zu setzenden Zolltarif sich geeinigt haben, so verordnen Wir weiter in gleicher Weise hierdurch, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsgabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen betreffend, nachher bekannt gemacht wird, vom 1. Januar 1857 an in Unserem Fürstenthume gesetzliche Wältigkeit haben soll.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen, es mit Unserm kaiserlichen Insigne bedruckt und solches zu Jedermanns Nachsicht öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Schloß Schkeiz, den 29. October 1856.

Heinrich LXVII, K. R.

v. Geldern.

Bereins - Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigetrüb, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträucher und Aeben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Brautweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesatz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
6. Oer;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollfabe namentlich betroffen sind, als: Boin, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußpath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothlein, Sand, Schmirgel, Schwefelpath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Löpferthen und Weisenerde, Löpferthen für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde), Tripel, Umbra, Wallererde u. a.;

8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landquales, dessen Wohn- oder Wirtschaftsbauwerke innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); dergleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flach und Hanf, geröthet oder ungeröthet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u. a. auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Eichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erd-Nisfazien); Karben oder Weberdieseln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Blasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräte und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz; Brennholz bei dem Land-Transporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nupholz (einschließlich Blechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Land-Transporte wird das Verfügen in solchen Stücken auf Floß-Kanälen und Floßbächen gleich geachtet.
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waaren-Transporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, leytete mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarien-Stücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarien-Stücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräte, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute

- und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohstüchen (ausgelaugte Lohc als Brenn-Material);
 20. Milch;
 21. Obst, frischcs;
 22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
 23. Saamen von Waldhölzern;
 24. Schachtelhalrn, Schiffs- und Dachrohr; Baß;
 25. Sechserwolle (Abfälle bei dem Tuchschetzen); Flochtwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchrümmcr (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
 26. Seiden-Cocons und Abfälle derselben; ingleichen Flochtseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
 27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine ohne eiserne Meisen; grobe Schleif- und Weg-Steine; Luffsteine und Traß;
 28. Stroh, Spreu, Häckelring, Streulaub, Asche;
 29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarif-Zapf ausgeworfen ist;
 30. Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
 31. Treber und Trester;
 32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Ganzes Eisenwerkzeug oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24^{1/2} Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesteuerten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Vergehlung.	Abgabensätze								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Sil. und 24Gr.),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
1	Abfälle von Verbereiten des Primmleder; Thierflecken, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, bedäulichen sonstige lediglich zur Reimabstraktion geeignete Lederabfälle, Hornet, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere müssen ganz oder zerleinert sein . . .	1 Zentr.	frei	.	.	15 (12 ^{*)}	frei	.	.	52 ½	
2	Baumwolle u. Baumwollenswaren: a) Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17 ½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1) ungedrehtes ein- u. zweidrähtiges, und Matten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	} 18 in Häffern u. Röhren. 13 in Körben. 7 in Säcken.
	2) ungedrehtes drei- und mehrdrähtiges, ungleiches oder gedrehtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.		
	c) Baumwollene, bedäulichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Vermischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeug- und Stummwollenswaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopi-										

*) Die unter dem Güterzeichen stehenden Ziffern bezeichnen Ziffer des Thalers.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjölung.	Abgabensätze				Für X r o wird vergütet vom Seutner Brutto-Gewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Lohler-Fuß (mit der Eintheilung des Lohlers in 30stel und 24stel),		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,						
			beim Eingang.		beim Ausgang.						
Wgr. (1000)	Wgr. (1000)	Gr. Kr.	Gr. Kr.	Gr. Kr.	Gr. Kr.						
5	<p>iren (mit Annahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder verillbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren</p> <p>Droguerie, und Apotheker-, und Farberwaaren:</p> <p>a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- u. Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; druckgleichen Papiere, Waide, Pastellfarben u. Tusch, Farben- u. Tuschkasten, feine Pinsel, Kautschukblasen, Gungliß-Plaster, Siegelwax u.; überbauwendig unter Droguerie, Apotheker- und Farberwaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind</p> <p>Abnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:</p>	1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in 23 Rhen. Rhen.
		1 Zent.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in 23 Rhen. u. Rhen. 9 in Rhen. 6 in Rhen. Bei Abnahme in Nicht-Rhen. mit Maßstabverhältnis, außer bei vorerwähnten Löss für die letzte Umstellung, noch 20 Pfund.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzei- lung.	A b g a b e n s ä ß e								Für K a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Lbaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr. (100r)	Stk.	Gr. (100r)	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Pfund.			
	jenem zum Gewerbe- und Bedarfsgebrauch, die nicht besonders ab- oder oberwärtiger des Meeres sind;										
	2) Schwefelsaures Natrium (gereinigtes, ungerinigtes, salinisirtes, krystallisirtes).										
	f) Barbedölger:										
	1) in Fässern	13Zent.	.	.	2 1/2 (2)	.	.	.	8 1/2		
	2) gemahlen oder getadelt	13Zent.	.	5 (4)	.	.	17 1/2	.	.		
	g) Rennige, Schmalze, ungerinigtes und gereinigtes Soda (Mineral-Alkali) Kupfererz, gemischtes Kupfer- und Eisenerz, weißer Vitriol, Wasser- glas; Weinsäure, rauch- schwarzes (desulfirtes, kupferhaltiges) oder gemahlener; Schwefelsaures Ammoniak; Chrom- saures Kali	13Zent.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. zu c. Rennige kann zur Seifenherstellung zu einem Theiltheile der 12-fachhöheren Menge ab- gegeben werden.										
	h) Mineral-Wasser, natürlisches in Flaschen und Krügen	13Zent.	.	7 1/2 (6)	.	.	.	26 1/2	.	.	
	i) Pott- (Waid) Asche; gemahlene Asche	13Zent.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.	
	k) Salzsäure und Schwefelsäure	13Zent.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	l) Schwefelsaures n. sal- saures Kali	13Zent.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.	
	m) Terpentintöl (Steinöl); deoyletes Fischöl	13Zent.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

23 in Fässern.
9 in Krügen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergrößerung.	Abgabensätze				für			
			nach dem 14-Poler-Fuß (mit der Eintheilung des Polers in 30stel und 24stel),		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,		Xara			
			beim Eingang		beim Ausgang		wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.			
			Rmp. (10Gr.)	Rmp. (10Gr.)	Fl. (10Gr.)	Gr.	Fl. (10Gr.)	Gr.	Pfund.	
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:									
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	10	.	.	35	.	.		
	b) Geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des sogenannten) in Stäben von 1/2 Quadratzoll Peruwisch im Querschnitt und darüber; dergleichen Kuppenstien, Eisenbahnschienen, auch Holz- und Cementstahl, Guß- und raffiniertes Stahl	1 Zentr.	1 15	.	.	2 37 1/2	.	.		
	c) Geschmiedetes und gewaltes Eisen (mit Ausnahme des sogenannten) in Stäben von weniger als 1/2 Quadratzoll Peruwisch im Querschnitt	1 Zentr.	2 15	.	.	4 22 1/2	.	.		
	d) Sogenanntes Eisen in Stäben; dergl. Eisen, welches zu großen Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Radböden, Achsen und dergl.) roh vorgefertigt ist, inwiefern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Flugscharenellen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech.	1 Zentr.	2 15	.	.	4 22 1/2	.	.		

10 in Röhren
6 in Ketten.
4 in Haken.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Lara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel).				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß.				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Rel.	Exr.	Rel.	Exr.	Rel.	Exr.	Rel.	Exr.				
	rode (auspolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffs-Retten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	} 10 in Rüssen u. Röhren. 6 in Ketten. 4 in Haken.
	e) Weißblech, gerümpeltes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirtes Eisen- u. Stahlplatten, Eisen- u. Stahl-Draht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.		
	Anmerk. 1. Von Kobalt, sowie von der Kupfer-Grenze bis zur Wechselmünzung einschließlich auf Erlaubnisscheine für Stahl-Fabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangszollgebühren erhoben.										
	Anmerk. 2. Schornstein-Röhren kann in Valern auf der Grenze von Hin- und Rückgang bis zur Donau einschließlich in dem Zollsaß von 1/3 Zent. (2 Fl. 37 Kr.) von Zentner eingehend.										
	Anmerk. 3. Raddranzen zu Eisenbahnwagen wird nach Fol. d. vergollt.										
	1) Eisen- u. Stahlwaren: 1) Ganz grobe Eisenwaren in Dreien, Platten, Werten etc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenfuß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisen Draht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gestrichelt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Riegel,										

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjüngung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Brutto-Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 14-Zähler-Fuß (mit der Eintheilung des Zehlers in 30stel und 24stel),				nach dem 24 1/2-Zähler-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (g/Gr)	Stk.	Gr. (g/Gr)	Stk.	Gr. (g/Gr)	Stk.	Gr. (g/Gr)	Stk.	Gr. (g/Gr)		
	<p>Regenten, Feilen, Häumer, Hefeln, Gabeln, Holzschrauben, Kasser-Trommeln und Röhren, Ketten (mit Anschluß der Anker- und Schiff-Ketten), Nägel, Planken, Plättchen, Schaufeln, Schloßer, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Erzen, Eisen, Stenmellen, Streichen, Thurm-Ähren, Tuchmacher- u. Schneider-Schereen, grobe Waageballen, Zangen u. s. w.</p> <p>3) Feine, sie mögen aus feinem Eisen, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen werden Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheren, Streichen, Schwertgeräthe u. (mit Anschluß der Nähadeln, metallenen Streichadeln, metall. Häkelsadeln ohne Griff); lackirte Eisenwaaren; auch Geschloß oder Art.</p>	1 Zent.	6	.	.	.	10	30	.	.	<p>10 in Häfen u. Röhren. 6 in Röhren. 4 in Stücken.</p>
		1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	<p>13 in Häfen u. Röhren. 6 in Röhren. 4 in Stücken.</p>

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzelung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Zöler-Fuß (mit der Eintheilung des Zölers in 30ßel und 24ßel),		nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß,			
			brüt		brim			
		Eingang. Stpt.	Ausgang. Gr. (1/2 Gr.)	Eingang. Stpt.	Ausgang. Gr. (1/2 Gr.)			
7	Erze, nämlich: a) Eisen- und Stahl-Stein, Eisenerz	1 Zentr.	frei	5 (4)	frei	17 1/2
	b) Wolmei, Zinkblende	1 Zentr.	frei	2 1/2 (2)	frei	8 1/2
	<i>Anmerkl. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Bahischen und Luxemburgisch-Elzassischen Grenzern, Eisen-erz</i>	—	frei	frei	frei
8	Flachs, Werg, Hauf, Prede	1 Zentr.	5 (4)	17 1/2
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Samenereien, auch Decren: a) Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar: 1) Weizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreide-Arten, dergleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Pirje und Biken	1 Schiff. 1 Bayerischer Schiffel.	2 (1 1/2)	7
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haideforn oder Buchweizen, unentwässertes Spelz (Dinkel)	1 Schiff. 1 Bayerischer Schiffel.	1/2 (1)	1 1/2
	<i>Anmerkl. Jeder in Quantitäten unter einem Viertheiligen Schiffel oder bestimmbare unter 2 halben Scheffel Weizen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Schiffel oder unter 1 Bayerischen Weizen frei.</i>		2 (1 1/2)	7

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzehlung.	Abgabenfüße								Für Tera wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 14-Lohler-Fuß (mit der Eintheilung des Lohlers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 - Gulden - Fuß, beim				
			Eingang. Rtbl. (a Br)	Ausgang. Egr. (a Br)	Rtbl. (a Br)	Egr. (a Br)	Eingang. Fl. Zr.	Ausgang. Fl. Zr.	Eingang. Fl. Zr.	Ausgang. Fl. Zr.	
	b) Sämereien und Beeren: 1) Anis und Kümmel . 2) Delfaat, als: Hanf- faat, Leinsaat und Lein- dotter oder Toder- Rohnsamen, Raps, Kü- belsaat 3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarsie genannte Sämereien; ingleichen Buchholzer- beeren Anmerk. Ein Preussischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Baverischer Schaf- fel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
		1 Zentr.	.	1 1/2 (1)	.	.	.	4 1/2	.	.	
		1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.	
10	Glas und Glaswa- ren: a) Grünes Hohlglas (Glas- geschirr) Anmerk. Bei solcher Verdad- ung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5/8 Preussische } 6/8 Aitbaverische } Rutilfuß. oder 4/8 Rheinbayer. }	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Weißes Hohlglas, un- gemustertes, ungechliff- enes; ingleichen Fen- ster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und gang weiß)	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	Anmerk. Vorgedachtes Hohl- glas nur mit abgeschliffenen Steyeln, Böden oder Hän- dern	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52 1/2	.	.	22 in Häßlern u. Rhein. 13 in Rorden u. Westfalen.

N ^o	Benennung der Organ- stände.	Maas- stab der Verzö- lung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.			
			nach dem 14-Lbaler-Zuß (mit der Eintheilung des Lbaler in 30Zoll und 24Stk.),				nach dem 24 1/2 - Gulden - Zuß,							
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.					
Stk. (Zer- gahr.)	Stk. (Zer- gahr.)	Stk. (Zer- gahr.)	Stk. (Zer- gahr.)	Zl.	Kr.	Zl.	Kr.	Zl.	Kr.					
	c) Dreieckig, gefächertes, abgerundetes, geschnitte- nes, gemuldetes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasröhre, Glasperlen und Glasfämelz . . .	1 Zentr.	6	10	30	} 23 in Röhren u. Röden. 13 in Röhren.
	d) Spiegelglas: 1) wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Rheinische oder 255 Rheinische Quadrat Zoll misst. a) gegossen, belegt oder unbelegt, aa) wenn das Stück nicht über 144 Preus- sische Quadrat Zoll misst	1 Zentr.	6	10	30	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische Zoll misst	1 Zentr.	8	14	} 17 in Röhren.
	β) geblasenes, belegt oder unbelegt . . . 2) belegt und unbeleg- tes, gegossen und ge- blasenes, wenn das Stück misst: <input type="checkbox"/> Zoll <input type="checkbox"/> Zoll Rhein- Preuss. <input type="checkbox"/> Zoll bayer. <input type="checkbox"/> Zoll über 288 bis 376 „ bis 666 „ 311 — 576 „ 1000 „ „ 1176 „ 896 — 1000 „ 1400 „ „ 1616 „ 1241 — 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1681 — 1900 <input type="checkbox"/> Zoll Preussisch. Anm. r. l. Recht ungeschliff- enes Spiegelglas wird genau wie allgemeine Uingangsab- gabe eingekauft.	1 Stück.	1	1	45	
		1 Stück.	3	5	15	
		1 Stück.	8	14	
		1 Stück.	20	35	
		1 Stück.	30	52	30	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verfolgung.	A b g a b e n s ä ß e								Für K a r o wird vergütet vom Zehner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Gr. (g/100)	Stk.	Gr. (g/100)	Stk.	Gr. (g/100)	Stk.	Gr. (g/100)	Stk.	Gr.		
	c) Farbige, bemalt oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gekörnten gehörigen Urstoffen; dergleichen Spiegel, deren Glasstärke nicht über 288 Preussische Linienmaß das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Häffern u. Rhen. 13 in Aaben.
11	Hüte, Felle u. Haare: a) Rode (ohne, gefärbte, weiche) Hüte u. Felle zur Lederbereitung; rothe behaarte Schwärz, Kamm- und Fingerringe; rothe Fiedelhaare . . .	1 Zentr.	frei	.	1	20 (16)	frei	.	2	55	13 in Häffern u. Rhen. 6 in Aaben.
	b) Felle, Pelzwert- (Mandwaaren-) Bereitung .	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Fellen- und Kammsellen, rothe, und Haare	1 Zentr.	frei	.	.	15 (12)	frei	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Fingerringe	1 Zentr.	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzehlung.	Abgabenfäße						Für Kara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk)			nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß,			
			beim Eingang		Kausgang	beim Eingang		Kausgang	
Stk.	Gr. (6 Gr.)	Stk.	Gr. (6 Gr.)	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.		
12	Holz, Holzwaaren zc.								
	a) Brennholz beim Wasser-Transporte	1 Preußische Klafter 1 Parussische Klafter	-	2 1/2 (2)	-	-	-	-	-
	b) Bau- und Nutzholz beim Wasser-Transporte, oder beim Land-Transporte zur Verladung - Abgabe:			-	-	-	8	-	-
	1) Eichen, Almen, Eichen, Ahorn, Buche, Birne, Apfel, Pflaumen, Kornei- und Nussbaumholz	1 Schiffbau (27 1/2 Gr. od. 1/2 Pr. Stk.)	1	-	-	1	45	-	-
	2) Buchen, auch Eichen, Lärchen, Fichten, Kiefer, Eichen und andere weiche Holz; ferner Sandhölzer, Stangen, Reichen, Weidenholz, Flechtweiden zc.	1 Schiffbau oder bei dem Nüssen 20 Kubel - Fuß.	-	10 (8)	-	-	35	-	-
	3) Säbwaaren, Nutzholz (Lärchen) u. alle andere vorgearbeitete Nutzholz								
	α) aus den unter 1) genannten Holzarten	1 Schiffbau	1	10 (8)	-	2	20	-	-
	β) aus den unter 2) genannten Holzarten	1 Schiffbau	-	20 (16)	-	1	10	-	-
	γ) aus dem unter 3) genannten Holzarten	1 Zentr.	1	-	-	1	45	-	-

An.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verjüngung.	Abgabenfüße								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	
			nach dem 14-Zahler-Fuß (mit der Einteilung des Zahlers in 30Stk und 24Stk),				nach dem 24 1/2-Zahler-Fuß,					
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.			
Stk.	Gr. (Ggr.)	Stk.	Gr. (Ggr.)	Stk.	Gr. (Ggr.)	Stk.	Gr. (Ggr.)					
	a) In den rüllichen Bezirken des Preussischen Staates, ferner in den Ämtern von Dannover und Oldenburg wird erhoben, für											
	aa) Hölzer oder Balken von hartem Holze	5 Stück	1
	bb) Hölzer oder Balken von weichem Holze	25 Stück	1
	ac) Bohlen, Bretter, Latten, Räbholz (Zanken), Hark- hölzer, Stangen, Raschi- men, Hiebholz, Hieb- wägen u.	124 Stk/last	.	15
	c) Holzwerke oder Dreher- werke, dergleichen Holz- kohlen	1 Zentr.	frei	.	.	2 1/2	frei	.	.	8 1/2	.	.
	d) Holzschiffe	1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	.	.
	e) Holzene Handgeräth- (Reibstiel) und andere Lichtler, Drehstiel u. Wendler-Waaren, welche geräthet, gehiebt, lackirt, polirt, oder auch in ein- zelnen Theilen in Ver- bindung mit Eisen, Kupfer oder lothgarben Leder verarbeitet sind; auch geriffenes Hiebholz . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15
	f) Feine Holzwaaren (and- gelegte Arbeit), sogenan- nte Nürnberger Wa- aren aller Art, Spiel- zeug, feine Drehstiel, Schub- und Kammwa- aren-Waaren, auch Weer- schamarbeit, ferner derg- gleichen Waaren, in Verbindung mit ande- ren Materialien (mit											

{ 16 in Hölzern u.
Röhren.
6 in Balken.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzei- lung.	AbgabenföÙe								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,					
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.			
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.					
	Ausschuß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutt, edlen Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Gold-, Bronze, hölzerner Hängeketten, irne Korb- u. DreifüÙler-Arbeit ohne Unterchied, Journete mit eingeleger Arbeit und geschmittenes Büchlein, auch Blei und Roth-StiÙe	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in KäÙern u. SäÙen. 13 in Körben. 9 in SäÙen.	
	g) Versilberte Reibst., wie groÙe Sattlerwaaren. h) GroÙe BöÙschreumaaten, gebrauchte.	1 Zentr.	.	5	(4)	.	.	17 1/2	.	.		
	Anmerk. zu e) und h): Gewe, roÙe, ungesäÙte WäÙcher, Drechsel, Löhler- und Blei gehäÙte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, groÙe Kaskaden von Holz und groÙe Reibstschreumaaten tragen die allgemeine Ausgangs-Abgabe.											
13	Kopfen	1 Zentr.	2	15	(12)	.	.	4	22 1/2	.	.	23 in KäÙern u. SäÙen. 9 in SäÙen.
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	10	30	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjüngung.	Abgabensätze						Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thalers-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silb. und 24 Gr.)			nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,					
			beim Eingang.		Ku- sungs- Gr.	beim Eingang.		Ku- sungs- Gr.			
Silb.	Gr.	Silb.	Gr.	Silb.	Gr.	Silb.	Gr.				
21	Zuch- oder Jengmählen in Verbindung mit Leder, Aufsätze auf Holzformen, Ringelständer und dergleichen mehr. Leder, Lederverzäunungen und ähnliche Fabricate: a) Rohgare oder nur lothrecht gearbeitete Häute, Hahleber, Sattelleber, Ratleber, Sattelleber, Stiefelschäfte, auch Zuchten; ingleichen sämmtlich und wechsiges Leder, auch Pergament, Gummipfatten und mehr oder weniger gereinigte Walfapota	1/3 Zentn.	50	.	.	.	87	30 ^o	.	.	20 in Häutern und Röhren. 13 in Häuten. 9 in Häuten.
	Kammell. Krupenleder, auch sämmtliche, für ledene Krupen-Zubehör auf Heubündelbäume unter Kontrolle ihrer Gummiständer außer Verbindung mit anderen Metalleinlagen	1/3 Zentn.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Häutern. 13 in Häuten. in Häuten.
	b) Stiefel- und Däuisches Handschuh-Leder, auch Korbschuh, Karosin, Saffian und aller gefärbte und lackirte Leder; dergleichen Gummiständer, welche mit bannweileneu, leineneu	1/3 Zentn.	3	.	.	.	5	15	.	.	

*) Nach den Weisungen vom 28. October 1845 und 29. October 1856 unterliegen Waagen aus Metall oder Silber, neben Metallgewichten Metallwaagen nicht vergoldet, edlen Metallen, Aeraalle oder Zinnwaagen, oder aus Metall oder Silber bestehend, ihrer Waagen auf vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Metall, Messing, Glanzblei, Vermeil, Zinnblei und weichen Zinn; ferner Waagen mit Zinnblei, Zinnblei mit Messingblei oder in ihrem Innern Messing; Kronleuchter mit Bronze; Melir oder Zinnblei; Acker; sämmtliche Waagen und zugehörte Zubehörenden bis auf weiche Seitenwaagen eines Gangesgulle von 100 Zentn. (175 Silb.) pro Zentner.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergütung.	Abgabenliste								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.	
			nach dem 14-Zähler-Fuß (mit der Eintheilung des Zehlers in 30stel und 24stel),				nach dem 24 1/2-Zehler-Fuß,					
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.			
Rtbl. (a) (b) (c) (d)	Gr. (a) (b) (c) (d)	Rtbl. (a) (b) (c) (d)	Gr. (a) (b) (c) (d)	Rtbl. (a) (b) (c) (d)	Gr. (a) (b) (c) (d)	Rtbl. (a) (b) (c) (d)	Gr. (a) (b) (c) (d)					
	oder wollenem rothem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Wam nur dergestalt unspinnen, umflochten oder umwidelt sind, daß die Wammjäden ohne Auflehnung noch deutlich erkannt werden können	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.		
	Annmerk. Halbgare Fäden und Fäden für inländische Zotten und Leinwandfabriken werden unter Zentrate gegen die abgemessene Vergütung abgegeben gelassen.											
	c) Große Schnurmacher-, Sattler- und Tischlerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasbälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten; bedeckten andere nicht lackirte Gummi-Fabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Röhren und Ruten. 12 in Röhren. 6 in Ballen.	
	d) Feine Lederwaaren von Hochwan, Esflan, Marokk, Prussien- und Türkischem Leder, von künstlich und weißem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Caspiel- und Hettzeuge und Geschirre mit Schnallen und Klagen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handzeuge von											

No.	Benennung der Gegenstände.	Kantons- Stad der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								für L a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Gr.)				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß, beim				
			Eingangs- Stk. (1/2 Gr.)	Ausgangs- Stk. (1/2 Gr.)	Eingangs- Stk. (1/2 Gr.)	Ausgangs- Stk. (1/2 Gr.)	Eingangs- Stk. (1/2 Gr.)	Ausgangs- Stk. (1/2 Gr.)	Eingangs- Stk. (1/2 Gr.)	Ausgangs- Stk. (1/2 Gr.)	
22	Leber und feine Schürze aller Art Reinen-Garn, Leinwand und andere Leinwand- waren, d. i. Garn aus Webe- oder Wirk-Weben aus Flach, Hanf, Berg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle: a) Klobes-Garn: 1) Maschinenspinnst. 2) Handspinnst. b) Gebleichtes, begaltes blos abgeleitet oder gebältes (gebleichtes) Garn, fernst gefärbtes Garn c) Zwirn d) Graue Fackleinwand u. Segetisch e) Klobes Leinwand, roth Zwillisch und Trillisch. Ausnahme: Klobes, un- gebleichtes Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Preußen bis Sibirien in der Ober-Lansky und von Weonan bis Anhalt, nach Sibirien oder Leinwand- märkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Sachsen bis Eschbau	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30 ⁹	.	.	20 in Riffen u. Röhren. 13 in Röhren. 6 in Röhren.
		1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Riffen. 6 in Röhren.
		1 Zentr.	.	5	.	.	.	17 1/2	.	.	
		1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Riffen. 6 in Röhren.
		1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
		1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	13 in Riffen. 6 in Röhren.
		1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	

⁹) Nach dem Gesetz vom 28. October 1842 unterliegen folgende Handspinnst bis auf weitere Bestimmung einem Uebergangssatz von 11 Stk. (7 1/2) pro Zentner.

No.	Benennung der Organstände.	Maassstab der Verjüngung.	Abgabensätze								Für Xara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Zoler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Nel und 24 Nel beim Eingang.)				nach dem 24 1/2-Zulden-Fuß, beim Eingang.)					
			Ein- gang- Zöl.	Aus- gang- Zöl. (Gör.)	Ein- gang- Zöl. (Gör.)	Aus- gang- Zöl. (Gör.)	Ein- gang- Zöl.	Aus- gang- Zöl.	Ein- gang- Zöl.	Aus- gang- Zöl.		
	auf Verkaufsflächene; f) Gebleichte, geärbte, ge- druckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ge- bleichter oder in ander- erter Art zugerichteter Zweisch und Dreisch, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Linn, Bett- und Handtücher- zeug, leinene Mittel, auch neue Leinwäsche. g) Bänder, Basist, Vor- ten, Franzen, Waze, Kam- merluch, gewebte Han- ten, Schürze, Strumpf- waaren, Wespinnüle u. Treffwaaren aus We- talläden und Leinen, jedoch außer Verbin- dung mit Güten, Glas, Holz, Leder, Reißing und Stahl	1 Zentr.	20	.	.	.	35	13 in Rhen. 9 in Rhen. 6 in Gulden.
	h) Zenturfrisen	1 Zentr.	60	.	.	.	105	18 in Rhen. 13 in Rhen. 6 in Gulden.
23	Wichte, (Tala, Wachs, Wallerath- und Stearin)	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	.	23 in Rhen. 11 in Gulden.
24	Kumpen und andere Ab- fälle zur Papier-Fabri- kation: leinene, baumwollene u. wollene Kumpen, auch mattierte Kumpen (Halb- zeug); Papierreste, Pa- pularie (Druckerebene u. bedruckte), desgleichen alte Ansetzche, altes Lanecel und Stärke .	1 Zentr.	frei	.	3	.	frei	.	5	15	.	16 in Rhen.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzelung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	
			nach dem 14-Thalers-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel),				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,					
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.			
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.					
	Mandeln, Pfirsichkerne, Nüssen, Korbweizenblätter, Pommeranzien, Pommeranzien-Schalen und dergleichen	1 Zentr.	4	7	.	.	.	13 in Rüssen. 16 in Rüssen. 13 in Rüssen. 6 in Salzen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomum, Cubeben, Kuckatnüsse und Blumen (Radic), Nelken, Pfeffer, Pfeffer, Pfeffer, Pfeffer, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15	(12)	.	.	11	22 1/2	.	.	18 in Rüssen. 16 in Rüssen. 13 in Rüssen. 4 in Salzen.
	l) Serringe	1 Zonne	1	1	45	.	.	12 in Rüssen mit Zehen und anderen harten Holz und in Rüssen.
	m) a) Kaffee, rober, mit Kaffee-Zurrogate	1 Zentr.	5	8	45	.	.	8 in anderen Rüssen. 9 in Rüssen. 2 in Salzen od. Eiden.
	ß) Kakao in Bohnen und Kakao-Schalen	1 Zentr.	6	15	(12)	.	.	11	22 1/2	.	.	13 in Rüssen mit Zehen u. anderen u. anderen harten Holz und in Rüssen. 10 in anderen Rüssen. 9 in Rüssen. 3 in Salzen od. Eiden.
	n) Gebrannter Kaffee, in gleichen Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Cocolade und Cocolade-Zurrogate	1 Zentr.	11	19	15	.	.	20 in Rüssen u. Rüssen. 13 in Rüssen. 6 in Salzen.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzeh- lung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 14-Lthaler-Fuß (mit der Theilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Stk.	Gr. (1/20Stk)	Stk.	Gr. (1/20Stk)	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	o) Käse aller Art	1 Zent.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Rillen u. 1 Zent. und darüber. 16 in Rillen unter 1 Zent. 11 in Rillen u. Röhren. 8 in Röhren. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Celod. sonst, namentlich alle in Glasfäßen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedampfte oder auch eingekochene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilen (Nüsse, Trüffel, Weiskastl, Seebübere und dergleichen); ferner Kavars u. Kavars-Estrogate, Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pökeln, zubereiteter Senf, Tafelbunteln, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zent.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Röhren u. Rillen. 13 in Röhren. 6 in Ballen.
	q) a) Kraftmehl, worunter Rübels, Buder, Stärl mitbegriffen, Arrortest, Sago und Sago-Estrogate, Tapioka ß) Rübels-Zabritate aus Getreide und Hülsenfrüchtlern, nämlich geädrotene oder geschälte Körner, Brau-	1 Zent.	2	.	.	.	3	30	.	.	13. Röhren, Rik. und Röhren. 6 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maß- stab der Verzöl- lung.	A b g a b e n f ä h e				Für K a r o wird vergütet dem Zentner Brutto-Gewicht: P f u n d.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),		nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.				
Krzt.	1 Gr. (48 Stk)	Krzt.	1 Gr. (48 Stk)	St.	Kr.	St.	Kr.		
	ve, Wied, Grüge, Rebl	1 Zentr.	15 (12)	.	.	52 1/2	.	.	
	Wuert. 1) Gewöhnliches Koggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Zölllinie gegen die See	1 Zentr.	7 1/2 (6)	
	2) Gewöhnliches Koggenmehl bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	5 (4)	
	r) Kajuwel- oder Schwal- Thiere aus der See, als: Kuhren, Quammern, and- geschälte Krabben, Schildekröten und der- gleichen	1 Zentr.	4	.	.	7	.	.	
	s) Meis: 1) geröstet	1 Zentr.	1	.	.	1	45	.	
	2) ungeröstet	1 Zentr.	20 (16)	.	.	1	10	.	
	1) Salz (Kochsalz, Stein- salz) in einzeln ver- packten; bei geröstetem Dorsch wird die Ab- gabe derselben bestimmt. u) Syrrup *)								
	v) Tabak: 1) Tabakblätter, un- bearbeitet, und Stengel	1 Zentr.	4	.	.	7	.	.	
	2) Tabak-Gabrifate: a) Rauchtabak in Rol- len, abgerollten oder entrippen Blättern,								

12 in Kästen.
Erwenn nach
den Thierblät-
ten u. Kanaj-
erfordern.
9 in Körben.
8 in Thierblättern.
4 in Rollen auf
2 Stk. 24 u.
2 in Rollen.
2 in Rollen.

*) Siehe die nachfolgende Anmerkung auf Seite 213.

№.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzeh- lung.	Abgabenätze				Für Kara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.				
			nach dem 14-Haler-Fuß (mit der Eintheilung des Halers in 30Gel und 24Str).		nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß.						
			beim Eingang Rbl. Gr.	Ausgang Rbl. Gr.	beim Eingang Rbl. Gr.	Ausgang Rbl. Gr.					
	ober geschnitten; Ca- totten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabakmehl und Ab- fälle	1 Zentn.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Rüssen. 13 in Körben. 12 l. Kanariertb. 6 in Ballen. Zwei Cigaretten außer der vorstehenden La- den für die äußere Ver- käufe, nach 24 Str. solche Cigaretten in kleinen Rüssen, u. 12 Str., solche für l. Rüs- den et. Verordnungen betracht. sind.
	β) Cigaretten u. Schnupf- tabak	1 Zentn.	20	.	.	.	35	.	.		
	u) Thee x) Zucker *).	1 Zentn.	8	.	.	.	14	.	.	23 in Rüssen.	

*) Die Beiträge für Zucker und Thee sind bis zum
1sten September 1887 durch das Gesetz vom 2. Juni
1853 bestimmt und betragen bis dahin dem

1) Zucker:

a) Weiß- und Fein-Randig, Brauch oder Lump-
gen und weißer geößener Zucker

b) Melnzucker und Harin (Zuckermehl)

c) Melnzucker für inländische Bäckereien zum Verkauf
im Innern unter den bezeichnenden verordnungs-
mäßigen Bedingungen

2) Thee:

a) arabischer, d. h. solcher, welcher nach dem Ge-
setze der von der Staatsbehörde darüber an-
geordneten Urtheilungen herstellbaren Zucker
entweder gar nicht oder nur in geringem Maße
entzuckert,

b) wenn entzuckert unter die bezeichnend ist abgemessene
Verweisung nicht fällt,

Указание по вещам.	Угаражные.			
	Рубл.	Скоп.	Гр.	Кр.
1 Zentner.	14	—	17	30
1 "	8	—	14	—
1 "	5	—	8	45
1 "	2	—	3	30
1 "	1	—	7	—

14 in Rüssen mit Dauben
von Weizen u. anderem
harten Holz.
10 in anderen Rüssen.
13 in Kisten.
7 in Körben.
13 in Rüssen mit Dauben
von Weizen und anderem
harten Holz.
10 in anderen Rüssen.
16 in Rüssen von 8 Zentn.
und darüber.
13 in Kisten unter 8 Zentn.
10 in aufrechtgestellten
Metzwaagen (Cassava-
ren, Crayons).
7 in anderen Körben.
6 in Ballen.
11 in Rüssen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjüngung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 14-Zoller-Zuß (mit der Eintheilung des Zollers in 30stel und 24stel),				nach dem 24 1/2-Zollens-Zuß,				
			beim Eingangs-Steuer.		Ausgangs-Steuer.		beim Eingangs-Steuer.		Ausgangs-Steuer.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
26	Öel, in Fässern eingebracht Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingebracht, wenn dichter Abföhrung auf den Zentner ein Hund Terentimöl oder ein Schieferöl und Rosmarinöl zugefügt werden. 2) Retschnap, Palm-, Wallrauh-Öel läßt die obigenmeine Abgabe. 3) Bergmanns Schieferöl, als Rückstände bei dem Oel-Schlagen aus Veis, Kork, Nüßkamen etc., in gleichen Theil aus solchen Ruckin und Rückständen	1 Zentr.	1	10 (8)	-	-	2	20	-	-	
		1 Zentr.	frei	-	-	5 (4)	frei	-	-	17 1/2	
		1 Zentr.	-	1 (1/2)	-	-	-	3 1/2	-	-	
27	Papier- und Papp- Waaren: a) ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druck-Papier, auch grobes (weißes u. gefärbtes) Pack-Papier und Pappdeckel b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c) genannten Papier-Gattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgedrucktes Papier; ordinäre Bilderbogen, gleiches Kalterpappe c) Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- oder Silber-Kaltes; durchgeschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papier-Gattungen	1 Zentr.	1	-	-	-	1	45	-	-	
		1 Zentr.	5	-	-	-	8	45	-	-	
		1 Zentr.	10	-	-	-	17	30	-	-	

16 in Ruten.
6 in Ruten.

No.	Benennung der Organ- stände.	Maß- stab der Verzöl- lung.	U b g a b e n f ä ß e								Für X a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Zähler-Fuß (mit der Eintheilung des Zehlers in 30tel und 24tel),				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.				
28	Anmerk. Dem grauen Rösch- und Pad-Papier wird die allgemeine Eingang-Ab- gabe erlassen. d) Papier-Lapeten e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; gro- be lackirte Waaren aus diesen Stoffen, auch Formarbeit aus Stein- Pappe, Kophalt oder ähnlichen Stoffen . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	} 16 in Rthln. 13 in Rthln. 6 in Gulden.
	28) Wollwerg (fertige Hütsch- nerarbeiten): a) Lederzeuge: Pelze, Müt- zen, Handschuhe; gefüt- terte Decken, Pelzjunker und Pelze; und derg- leichen b) Fertige, nicht überzo- gene Schwämme, belegte den weißgemachte und gefärbte, nicht gefärbte Angora- und Schafwolle; ungefärbte Decken, Pelz- junker und Pelze . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
29	b) Fertige, nicht überzo- gene Schwämme, belegte den weißgemachte und gefärbte, nicht gefärbte Angora- und Schafwolle; ungefärbte Decken, Pelz- junker und Pelze . . .	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	} 16 in Rthln. 20 in Rthln. 6 in Gulden.
29	Schießpulver	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	} 13 in Rthln u. Rthln. 8 in Gulden.
30	Seide und Seidenwaar- ren: a) Gefärbte, auch weißge- machte Seide und Glo- ren-Seide, ferner Wurm aus Baumwolle und Seide: 1) Ungezimmt 2) Gezimmt; auch Zwirn aus rother Seide, Näh- seide, Knopfleh-Seide u.	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Rthln u. Rthln. 8 in Gulden.
		1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	} 16 in Rthln u. Rthln. 9 in Gulden.
		1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	

*) Nach dem Maße vom 28. October 1845 unterläßt Paris-Lapeten bis auf weitere Bestimmung einem Ein-
gangsgebühren von 20 Rthln. (5) 24) pro Zentner.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergeltung.	Abgabensätze								Für Zara wird vergütet von Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Haler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Sil und 24Gr.)				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Sil.	Gr. (1/20Gr.)	Sil.	Gr. (1/20Gr.)	Sil.	Gr.	Sil.	Gr.				
	weiß mit farbigen Streifen, auch verglei- chen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Zent.	25	.	.	.	43	45	.	.	} 22 in Riden. 13 in Riden.
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdfeschir, auch weißes Porzellan und Glas in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	g) Dergleichen in Verbin- dung mit Gold, Silber, Platina, Zinnlor und anderen feinen Metall- Gemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit ed- len oder unedlen Me- tallen	1 Zent.	50	.	.	.	87	30	.	.	} 22 in Riden. 13 in Riden.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Raufeser, Raul- thiere, Hiel	1 Stüd.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchttiere	1 Stüd.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2) Kühe	1 Stüd.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3) Jungvieh	1 Stüd.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4) Kälber	1 Stüd.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Schweine:										
	1) gemästete	1 Stüd.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2) magere	1 Stüd.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	3) Spanferkel	1 Stüd.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hammel	1 Stüd.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stüd.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzelung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Zara wird vergütet vom Zoller Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Doler-Fuß (mit der Einteilung des Doler's in 30Stk und 24Stk).				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang Rthl. 1/2 Gr.	Ausgang Rthl. 1/2 Gr.	Eingang Ggr. 1/2 Gr.	Ausgang Ggr. 1/2 Gr.	Eingang Fl. Kr.	Ausgang Fl. Kr.	Eingang Fl. Kr.	Ausgang Fl. Kr.	
	ingleichen Nach-Kouf- lein und Kolerstuch .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 Riffen. 9 in Riffen. 8 in Ballen.
	c) Nachtaff	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Riffen. 9 in Riffen. 6 in Ballen.
	d) Alle mit Gummi elastik- sum oder Guttapercha überzogene Gewebe . .	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
41	Anmerk. Garnstudien für Arbeiten aus Gelaub- nischen unter Kontrolle	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Wolle u. Wollewaaren:										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmt, einschließlich der Webwolle . . .	1 Zentr.	frei	.	.	10	frei	.	.	35	
	Anmerk. Querschandrewebe zählt bei dem Auszuge über die Kanonenteiche und Eitenburgische Obrenge 2 1/2 Ggr. (5/8 Kr.) zum Zent- ner.										
	b) Weißes drei- oder mehr- fach gezerrtes wollenes und Kameelhaar, auch Watu und Wolle und Seide; dergleichen alle gefärbte Wau	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	161 Riffen, und Riffen, 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (ein- schließlich anderer Thier- haare) allein oder in Verbindung mit ande- ren, nicht seidenen Spinn- Materialien gefertigt: 1) verbundene Waaren aller Art; ungewalkte Wa- ren (aus oder theil- weise aus Kamelhaar), wenn sie gemulkt (d. h. soemitt geribt, gesticht oder brochirt)										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Herzoglung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 14-Zhaler-Fuß (mit der Einteilung des Wollers in 30fl. und 24fl.),				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang		beim Ausgang		beim Eingang		beim Ausgang		
Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.			
	1) sind; Umfahgetücher mit angenäherten gerundeten Kanten; Besammentier-, Anopfmachere- und Stieferei-Waaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	} 20 in Äpfeln. 7 in Säpfeln.
	2) gewalkte unbedruckte Leinwand, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	} 20 in Äpfeln. 7 in Säpfeln.
	Kunstl. Glaslinsen und deren Mäntel ungeladene Bedenken, sowie Cellulose aus Holzwaaren, in welchem ganz grobe Stücke aus Silberwaaren und Holz zahlen die allgemeine Eingangszollgebühr.										
42	Zinn u. Zinnwaaren:										
	a) Hoher Zinn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinn-Waaren	1 Zentr.	3	10	(8)	.	5	50	.	.	} 10 in Äpfeln u. Äpfeln. 6 in Säpfeln.
	c) Reine, auch lackierte Zinn-Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
43	Zinn u. Zinnwaaren:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüsseln, Löffel, Messer und andere Gefäße, Hölzer und Pflanzen	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	} 10 in Äpfeln u. Äpfeln. 6 in Säpfeln.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner, sodann:

vom Stück:

a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{2}$	Zhr.	oder	2	Hfl.	20	Kr.
b) " Ochsen und Zuchstieren	1	" " " "	" " " "	1	" " " "	45	" "
c) " Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$	" " " "	" " " "	—	" " " "	$52\frac{1}{2}$	" "
d) " Schweinen und Schafvieh	$\frac{1}{6}$	" " " "	" " " "	—	" " " "	$17\frac{1}{2}$	" "
e) " Feringen für die Lonne, auch bei dem Durchgang auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3	Sgr.	9	Pf.	" " " "	—	" " " "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgesetzt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder serwärts oder landwärts über die Grenzlinien von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Berzins-Zollgrenze wieder ausgehen, bezgleichen welche
- B. durch die Obermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder serwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen, und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Egr. oder $12\frac{1}{4}$ Kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salz-Administration, von der Preussischen Kapf 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereingebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangszabgabe nur erhoben:

- A.** Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 5 Egr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr.
- B.** Von Waaren, welche
1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
 2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
 3. über die Grenzlinie von Schutterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner $2\frac{1}{2}$ Egr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr.
- C.** Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. N. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt, vom Zentner $1\frac{1}{4}$ Egr. oder $4\frac{3}{4}$ Kr.
- D.** Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
 2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (dieser Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stck.			
	Zhlr.	Gr.	Sl.	Kr.
von Vierden, Maulthieren, Eseln, Lchsen und Zuchthieren, Mähen und Jungvieh	—	5/8	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	1/3	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Strajen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine nach Vierdesladungen zu entrichtende Kontrolle-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffsahrtsabgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Acte enthaltenen Bestimmungen, über den, auf den Grund derselben über die Schiffsahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zoll wird nach demjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
 1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.
 2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
 3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
 - a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangs-Amte zur Durchfuhr,
 - b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlage-Amte zur Verjendung nach dem Auslande
- angewendet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 $\frac{122}{1000}$	= 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120	= 1000 Bayerischen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{122}{1000}$	= 1000 Württembergischen Pfunden,
933 $\frac{122}{1000}$	= 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

11	= 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
14	= 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36	= 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentner zu 110 Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle verkauft, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Egr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Egr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer,

Wegen der Mehrgelühren (Rejunkosten) ist das Nöthige in den Resordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verpackten.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig

ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

- b) Die Bölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
 2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
 3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.
- c) von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
- d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
 2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugesandt ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen, in Schiffs- oder Stroh-Matten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2 c. und

41 e) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

- e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Postwagens zu drei Zentner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentr.,

• • • einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,

• • • zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

- V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnnissen gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Krinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Stoffen oder als baumwollene Waaren deklariert werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silber-Stoffe, sowie der Bänder und Borten) aus Seide oder Floret-Seide in Verbindung mit anderen Gespinnnissen aus Baumwolle, Krinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Aussproten, Saalband, Lisibte) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

- VI. Sind in einem und demselben Kolto Waaren zusammengepackt, welche verschiedene Zollsätze unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geführt dieses nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Beschuß der speziellen Revision bei dem Grenz-Zollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merccerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Merccerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarif-Satze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenträchtung nach dem Revisions-Besuhne zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- 1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Wachhof, Pallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transporte von der Niederlage erheben;
- 2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich bei dem Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Wachhof-Amte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei n. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt

oder eine andere kompetente Behörde befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefällentrachtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

- IX. a) Bei Neben Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbefchränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbefchränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen,

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Neben Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

- c) In soweit Neben Zollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben Zollämtern sofort erlegt werden, insofern dieselben nicht andernweise zur Erhebung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $10\frac{1}{2}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

- X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silber-Münzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Anhang

zu dem Vereins-Zolltarif.

Uebergangsabgaben von vereinstländischen Erzeugnissen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Dezember 1841, werden erhoben:

- I. bei dem Uebergange aus anderen Vereinststaaten, mit Ausnahme von Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande), Sachsen, den zum Thüringischen Bezirke gehörigen Staaten, Braunschweig und Luxemburg,

- 1) von Brauntwein für die Ohm Preußisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als Rum, Liqueurs etc.

Die Bestimmung „bei 50 % Alkohol-Stärke nach Tralles“ stellt nur das Verhältniß fest, wornach die Abgabe zu erheben ist, so daß je stärker oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

- 2) von Bier für den Zentner Preußisch = 1,028964 Zoll-Zentner = — Thlr. 7½ Sgr.

- II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinststaaten, mit Ausnahme der unter I genannten, ferner Hannovers, Kurheffens, Braunschweigs, Oldenburgs und Luxemburgs,

- 1) von Wein für den Zentner Preußisch — Thlr. 25 Sgr.
 2) von Traubenmoß für den Zentner Preußisch . . — „ 20 „
 3) von Tabaksblättern, Tabaksstengeln und Tabaks-Fabrikaten für den Zentner Preußisch — „ 20 „

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

 No. 202.

Verordnung, die Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstenthums Reuß J. L. in eine unkündbare betr., vom 27. Dezember 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen wegen Umwandlung der kündbaren Staatsschuld des Fürstenthums Reuß J. L. mit Zustimmung des Landtags und nach vernommenem Gutachten des Landtagsausschusses Folgendes:

§. 1.

Für den auf Vier Mal Hundert Neun und Achtzig Tausend Thaler sich belaufenden Betrag der Staatsschuld des Fürstenthums Reuß J. L. werden vierprozentige Staatsschuldscheine, für welche das gesammte Eigenthum und die Einnahmen des Fürstenthums Reuß J. L. als Unterpfand haften, zur successiven Ausgabe ausgefertigt.

Sie lauten entweder auf den Inhaber oder auf Verlangen des Darleihers auf dessen Namen.

§. 2.

Die Staatsschuldscheine auf den Inhaber werden in zwei Serien ausgegeben. Die der Serie A lauten über einen Kapitalbetrag von Fünfzig Thalern, die der Serie B über höhere Beträge, welche jedoch stets durch Fünfzig Thaler theilbar sein müssen.

Die auf den Namen lautenden Staatsschuldscheine, Serie C, können auf jede Summe, in welcher der Betrag von Fünfzig Thalern aufgeht, ausgefertigt werden.

§. 3.

Die Ausfertigung der Staatsschuldscheine erfolgt nach dem beigefügten Schema zu-
Ausgegeben den 31. Dezember 1856. 39

ter A nach in den Serien fortlaufenden Nummern unter dem 1. Januar 1857.

Sie werden von Unserm Kommissarino, dem Landtagsauditschuss und dem Hauptstaatskassirer und zwar von den beiden Erhignannten mittelst Aufdrucks des Facsimile, von dem Letzteren mittelst Unterschrift unterzeichnet.

§. 4.

Die Verzinsung erfolgt postnumerando in halbjährlichen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres.

Zu dem Ende erhalten die Staatsschuldcheine halbjährliche Zinscoupons auf 10 Jahre und einen Talon zu Erhebung weiterer Zinscoupons nach den Schemas B und C Coupons und Talon werden alle 10 Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert.

Auch bei den Staatsschuldcheinen der Serie C lauten Coupons und Talon auf den Inhaber und ist bei Erneuerung derselben eine Legitimationsprüfung nicht erforderlich.

Die Unterzeichnung der Talons erfolgt in gleicher Weise wie die der Staatsschuldcheine und sind die auf den Coupons befindlichen Unterschriften ebenfalls Facsimile.

§. 5.

Staatsschuldcheine und Talons werden mit einem Trockenstempel mit der Aufschrift „Für sichenthum Neuf J. L.“ versehen.

§. 6.

Bei den Staatsschuldcheinen auf den Inhaber, Serie A, sind die Zinsbeträge auf den Coupons gedruckt, bei denen auf den Inhaber, Serie B, mit schwarzer Tinte, bei den auf den Namen lautenden mit rother Tinte eingetragen.

Auf den Talons ist bei Serie A die Nummer des Staatsschuldcheins schwarz geschrieben, der Kapitalbetrag gedruckt, bei Serie B Nummer und Kapitalbetrag schwarz, bei Serie C dagegen roth geschrieben.

§. 7.

Der Betrag der Zinscoupons wird vom Verfalltage an bei der Fürstlichen Hauptstaatskasse zu Gera ausgezahlt und werden die fälligen Zinscoupons bei allen unmittelbaren Zahlungen an die Fürstlichen Bezirkssteuereinnahmen und Steuerämter zum Nominalbetrag an Zahlungsstatt angenommen.

§. 8.

Wenn Zinsen von Staatsschuldcheinen innerhalb vier Jahren vom Verfalltage nicht

erhoben oder als Zahlung in Anrechnung gebracht worden sind, versallen diese Zinsen zum Vortheil der Hauptstaatskasse.

§. 9.

Die Staatsschuldscheine auf den Inhaber und deren Zinscoupons sind dem baaren Gelde gleich gestellt und ist die Windikation derselben von dem dritten Besitzer ausdrücklich unterlagt.

Letzterer braucht, um sich gegen die Eigenthumsklage sichern zu können, einen zu Erwerbung des Eigenthums geeigneten Rechtstitel nicht anzuführen, es wird vielmehr die Redlichkeit des Besitzes so lange vermuthet, als nicht der, welchem Staatsschuldscheine entwendet, betrüglisch entzogen oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besitzer nachweist, daß er solche entweder selbst unrechtmäßig an sich gebracht oder darum, daß dieß von einem Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gemußt habe.

Die *Conditio furtiva* kann dagegen wider den Dieb und dessen Erben und die *actio ex dolo* oder *in factum* wider diejenigen, welche an der Entwendung oder Veruntreuung von Staatsschuldscheinen Theil genommen haben, und deren Erben angefleht werden.

§. 10.

Staatsschuldscheine, welche auf den Namen lauten und deren Zinscoupons können bei der Hauptstaatskasse nicht mit Arrest belegt werden, deren gerichtliche Beschlagnahme ist jedoch zulässig.

§. 11.

Vormünder, ingleichen die Verwalter des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen können die von ihnen verwalteten Gelder in Staatsschuldscheinen anlegen, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung bedarf.

Alle Kauttionen landesherrlicher Diener sind in Zukunft in Staatsschuldscheinen zu bestellen.

§. 12.

Die auf den Namen lautenden Staatsschuldscheine können auf Antrag des sich über die Identität seiner Person ausweisenden Eigentümers oder bei vorliegender gerichtlicher Gestion durch Vermittelung der Hauptstaatskassenverwaltung ohne weitere Formalität und unter neuer Nummer auf andere Namen ausgefertigt werden. In Erbfällen erfolgt diese Ausfertigung jederzeit auf Antrag der Nachlassbehörde.

Der Aushändigung der neu ausgefertigten Staatsschuldscheine nebst Talon und Coupons muß die Rückgabe der alten vorhergehen:

§. 13.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Staatsschuldscheine, Talons oder Coupons mortifizirt werden, so erläßt Unser Ministerium auf Antrag des Betheiligten drei Mal in Zwischenräumen von 8 Wochen eine öffentliche Aufforderung, jene Werthpapiere innerhalb einer bestimmten Frist an dasselbe auszuliefern, oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach dieser Zeit fernere zwei Monate vergangen, die Werthpapiere nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt Unser Ministerium die Werthpapiere öffentlich für nichtig und verschollen und händigt an deren Stelle neue aus. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Betheiligte.

Wendet sich dagegen innerhalb der erwähnten Frist der Inhaber der Werthpapiere unter Behauptung eines rechtlichen Anspruchs auf dieselben, so ist der Antragsteller zu Verfolgung seiner Rechte gegen den jetzigen Inhaber an die kompetente Gerichtsbehörde des Letzteren zu verweisen. Während des ganzen Verfahrens werden die Zinsen von den betreffenden Staatsschuldscheinen nicht gezahlt, sondern erst bei Aushändigung der neuen Werthpapiere mit vergütet.

§. 14.

Die Amortisation der Staatsschulden mittelst der hierzu disponibeln Fonds erfolgt, so lange noch kündbare Staatsschulden vorhanden sind, jederzeit durch Rückzahlung solcher, später durch Ankauf oder Auslösung kündbarer, auf den Inhaber lautender Staatsschuldscheine oder durch Rückzahlung auf den Namen eingetragen und zwar jederzeit nach dem vollen Nominalbetrag. Bei einer Auslösung darf die Rückzahlung keinen Falls früher als ein halbes Jahr nach der Auslösung erfolgen und hat die Verzinsung bis zur Rückzahlung fortzubauern.

Das Nähere hierüber, namentlich auch wegen Feststellung der Tilgungsrente, wird Unser Ministerium seiner Zeit durch Verordnung bestimmen und bleibt Letzterem vorbehalten, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem die sämtlichen kündbaren Staatsschulden in unkündbare zu verwandeln oder zurückzuzahlen sind.

§. 15.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen bezüglich der Staatsschuldcheine erfolgen bis auf Weiteres in dem Amts- und Verordnungsblatt, der königlichen Leipziger Zeitung und einer in Oera erscheinenden, von Unserm Ministerium durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machenden Zeitung.

§. 16.

Vom 1. Januar 1857 an kann jeder Staatsgläubiger seine kündbare Forderung

durch Uebernahme eines entsprechenden Betrags in Staatsschuldscheinen und unter wechselseitiger Vergütung der etwaigen Stückzinsen in eine unkündbare verwandeln.

§. 17.

Außerdem werden von gedachtem Termine an ebenfalls unter wechselseitiger Vergütung der etwaigen Stückzinsen bei der Hauptstaatskasse gegen Bezahlung des Nominatbetrags Staatsschuldscheine abgegeben.

Die hierdurch eingehenden Summen werden von der Fürstlichen Hauptstaatskassen-Verwaltung bei der Geraer Bank verzinslich angelegt und successiv zu Rückzahlung kündbarer Kapitalien verwandt.

§. 18.

Die Ausfertigung und Ausgabe der Staatsschuldscheine erfolgt unter der speziellen Aufsicht des von Uns zu diesem Zwecke ernaunten Kommissarius.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Dierstein, den 27. Dezember 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Geldern.



238

A.

Serie



N^o

Staatsschuldschein

des

Fürstenthums Saxe-Weimar-Eisenach

für

den Inhaber

über

Thaler

mit vier Prozent jährlicher Zinsen.

Gera, den 1. Januar 1857.

Der Landesherliche Commissarius.

Der Landtagskanzler.

Eingetragen Fol. .



Der Hauptstaatskassirer.

239

B.

1.

Zinscoupon

des Staatsschuldscheins des Fürstenthums Neuchâtel.

N^o.

Serie

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Coupon am 30. Juni 1857 die halbjährigen Zinsen des oben benannten Staatsschuldscheins mit

Thaler.

Genève, am 1. Januar 1857.

Der Landesherliche Commisarius.

Der Cantonsaussschuss.

C.

2.

Talon

zu dem Staatsschuldschein des Fürstenthums Neuchâtel.

N^o.

Serie

über

Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Staatsschuldschein neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre nebst einem neuen Talon nach Maßgabe zu erlassender Bekanntmachung.

Genève, den 1. Januar 1857.

Der Landesherliche Commisarius.

Der Cantonsaussschuss.

Eingetragen Fol.

Trocken-
stempel.

Der Cantonsstatthalter

Anmerkung: Dieses Coupon ist nicht an den Inhaber des Staatsschuldscheins zu übertragen, sondern nur zur Geltung zu bringen, wenn es dem Inhaber des Staatsschuldscheins vorgelegt wird.

2) Verordnung, einige Aenderungen und Zusätze der Statuten der Geraer Bank betr., vom 23. December 1856.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

ertheilen hierdurch in Folge eines von dem Verwaltungsrath der Geraer Bank auf Grund der diesfälligen Beschlüsse der am 17. des vor. Mts. abgehaltenen General-Versammlung der Aktionäre eingereichten Antrags den nachstehenden Aenderungen und Zusätzen der Statuten der Geraer Bank vom 13. November vor. Jo. Unsere landesherrliche Bestätigung.

1. zu §. 19 der Statuten.

Da nach §. 17 erst nach Emission der ersten drei Millionen Thaler Banknoten eine Million Prioritätsaktien u. angekauft und nach den §§. 18 und 19 die Jahreszinsen der Letzteren zu der Auslösung von 100 Stück Geraer Bankaktien benutzt werden sollen, mithin diese Auslösung erst dann Statt finden kann, wenn ein Jahr nach Herausgabe von drei Millionen Thaler Noten verlossen ist, da aber gegenwärtig diese Summe an Noten noch nicht emittirt, folglich die Bestimmung des §. 19, wonach die erste Auslösung im December des l. Jo. Statt finden soll, unausführbar ist: so werden die Worte des §. 19:

„und tritt zunächst im December 1856 ein“

hiermit außer Kraft gesetzt.

2. zu §. 27 der Statuten.

In Folge dessen wird als Zusatz zu §. 27 folgendes verordnet.

So lange die Auslösung noch nicht eingetreten ist, bestimmt der Verwaltungsrath unter Genehmigung Unseres Ministeriums für jedes Jahr den zum Reservecfond anzurechnenden Betrag.

3. zu §. 29 der Statuten.

Das zweite Alinea des §. 29 wird hierdurch aufgehoben und an die Stelle desselben die nachfolgende Bestimmung gesetzt: „Ihr Gesamtbetrag richtet sich insofern nach den Baarvorräthen der Bank, als für die bis zur Höhe des eingezahlten Aktienkapitals ausgegebenen Banknoten ein Drittel und für alle darüber hinaus zu emittirenden Banknoten die Hälfte des Betrags derselben durch baare Fonds repräsentirt sein müssen.“

4. zu §. 75 der Statuten.

Die Worte „wollen“ und „wolle“ im §. 75 kommen in Wegfall und es findet daher ferner ein Unterschied zwischen voll eingezahlten und nicht vollen eingezahlten Aktien hinsichtlich der Stimmenberechtigung nicht Statt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres Fürstlichen Inseels.

Schloß Dürcklein, den 23. December 1856.

(L. S.) **Heinrich LXVII. Fürst Reuß.**

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 203.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Mit der Vereinigung der früher getrennten Landestheile hat sich, wie in andern Zweigen der Landesverwaltung, so auch rücksichtlich des Impfwesens das Bedürfnis einer gleichförmigen, das Gesamtherrsenthum ebenmäßig umfassenden Gesetzgebung herausgestellt. Zu Erreichung dieses Zweckes haben Wir unter Zugrundelegung der für den Landestheil Gera erlassenen Spezialverordnungen vom 29. März 1832 und vom 12. April 1838, und unter Abänderung derjenigen Punkte, in welchen vermöge der vielfach veränderten Verhältnisse anderweite zeitgemäße Bestimmungen nöthig waren, die nachstehende

Impfordnung

ausarbeiten lassen und bringen dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem Wir derselben die verbindende Kraft einer allgemeinen, für Unser gesamtes Herrsenthum gültigen Verordnung beilegen und derselben allenthalben nachzugehen befehlen.

Gleichzeitig bestimmen Wir, daß alle denselben Gegenstand betreffenden Spezialgesetze, namentlich außer den schon eben angeführten Verordnungen, auch die Impfordnung für das Herrsenthum Lobenstein-Gheredorf vom 2. Januar 1824 und das Landesherrliche Mandat für das Herrsenthum Schleiz vom 31. Mai 1836 außer Geltung treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Insigniel.
Schloß Lichtenstein, den 20. Januar 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Gersdorn.

40

Impf-Ordnung.

§. 1.

Notwendigkeit der Schuppockenimpfung bei allen Kindern.

Jedem Kinde sind die Kuhpocken oder Schuppocken womöglich in dem ersten Jahre, jedoch nicht vor der sechsten Woche seines Lebens einzupfzen. Säuglinge unter sechs Wochen sind nur dann zu impfen, wenn die Pockenblattern oder die Varioloiden in dem Wohnorte des Kindes als Seuche herrschen.

Zur sichern Kontrolle über die Befolgung dieser Vorschrift soll kein Kind in die Schule aufgenommen oder zur Konfirmation zugelassen werden, für welches die Eltern, Pflegsleute oder Vormünder dem Schullehrer oder Geistlichen nicht ein ärztliches Zeugnis darüber vorweisen, daß die Schuppocken-Impfung mit Erfolg geschehen, oder ohne Erfolg bereits versucht, oder aus medizinischen Gründen ein Aufschub der Impfung zugelassen worden sei, oder daß das betreffende Kind die natürlichen Blattern überstanden habe.

Gleichermassen darf kein Lehrling angenommen und bei einer Innung aufgedingt werden, für welchen nicht ein ordentlicher Impfschein beigebracht ist.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift sind die Geistlichen, Schullehrer, Innungsvorstände und Lehrherren verantwortlich, und unterliegen im Zuwiderhandlungsfalle je einer Strafe von fünf Thalern.

Alle Impflinge, welche im ersten Lebensjahre wegen Krankheit oder anderer Ursachen nicht haben geimpft werden können, sind wenigstens im Laufe des nächsten Jahres zur Impfung zu bringen.

Ein Aufschub der Impfung über diesen Zeitpunkt oder über den Termin des Eintritts in die Schule kann nur dann, wenn der körperliche Zustand eines Kindes dies räthlich macht, nach dem Ermessen des autorisirten Arztes Statt finden.

§. 2.

Kontrolle über Kinder aus dem Auslande.

Von jeder neuen Familie, welche entweder unter die Staatsangehörigen aufgenommen wird oder im Lande einen längeren Aufenthalt nimmt und Kinder mitbringt, sind die Impfscheine für diese vorzulegen; wenn ein solcher nicht aufgewiesen werden kann, so ist die Impfung für diese Kinder nachzuholen. Jede von den Ortsbehörden, welchen

die Verhandlungen wegen der Aufnahme oder Aufenthaltsgewährung obliegen, hierunter verschuldete Nachlässigkeit soll mit angemessener Ordnungstrafe geahndet werden.

§. 3.

Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder zur Impfung der Kinder bei ihren Kindern und Pflegebefohlenen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind allgemein dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, daß ihren Kindern und Pflegebefohlenen die Schuppocken eingimpft werden. Wenn Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder die Impfung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht haben vornehmen lassen, ohne durch ein ärztliches Zeugniß gerechtfertigt zu sein, so sind dieselben durch die Impfbehörden zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit binnen einer zugleich anzusehenden Frist und bei den in §. 13 angedrohten Strafen anzuhalten.

§. 4.

Bestimmung von Impfdistrikten.

Für die Schuppocken-Impfung werden gewisse Distrikte bestimmt, für deren jeden ein Impfarzt besonders zu ernennen ist.

Die Impfärzte sind auf die Erfüllung aller durch gegenwärtige Verordnung gegebenen Vorschriften zu verpflichten. Es bleibt jedoch den Einwohnern jedes Impfbezirks der Gebrauch anderer in hiesigen Ländern zur Praxis zugelassener Ärzte freigelassen.

Die Bestimmung der Impfdistrikte und die Ernennung der Impfärzte erfolgt durch die kaiserliche Regierung, die Verpflichtung der Impfärzte durch die kaiserlichen Landrathsbäuer.

§. 5.

Leitung und Beforgung des Impfgeschäfts.

Die Leitung des Impfgeschäfts ist den ernannten Impfärzten dergestalt übertragen, daß jedem derselben allgemein obliegt, dafür zu sorgen, daß in ganzen Bezirke seines Impfbezirks womöglich kein Kind ungeschützt bleibe. Der Impfarzt hat insbesondere diejenigen Familien, wo die Impfung ohne zulässigen Grund verzögert wird, der Impfbehörde zu weiterer geeigneter Verfügung anzuzeigen.

Zur Schuppocken-Impfung sind neben den für die Impfbezirke bestellten Ärzten auch alle anderen in hiesigen Ländern zur medizinischen Praxis zugelassene Ärzte ermächtigt, wobei sie jedoch verpflichtet sind, über die von ihnen vollzogenen Impfungen und deren Verlauf unter eigener Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Beforgung des Impfgeschäfts und die Nichtigkeit der Ausgaben dem Impfarzte des Distrikts so zu

tig, daß bei der allgemeinen Impfung und der Einreichung der Tabelle Rücksicht darauf genommen werden kann, vollständige Mittheilung zu machen.

Wer nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Impfordnung ohne Befugniß impft, wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern oder mit entsprechender Gefängnißstrafe be-
legt. Im Fall der Wiederbetretung wird die Strafe verdoppelt.

Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen von Unbefugten impfen lassen, werden für jeden einzelnen Fall mit zwei Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß in Strafe genommen.

§. 6.

Instruktion für die Behandlung des Impfgeschäfts.

Die zur Impfpraxis berechtigten Aerzte werden allgemein hierdurch angewiesen, der Anleitung nachzugehen, welche für das Verfahren bei der Einimpfung der Schutzblattern durch die der gegenwärtigen Verordnung unter © angefügte Instruktion erteilt ist.

§. 7.

Jährliche Ablieferung der Geburtslisten an die Impfbehörden und Impfsärzte.

Bis zum 31. Januar jedes Jahres haben sämmtliche Geistliche ein genaues Verzeichniß derjenigen Kinder, welche während des nächstvorhergehenden Jahres in ihren Pfarochien geboren werden und noch am Leben sind, nach dem unter A beigefügten Formular, welches von den Impfbehörden an die verschiedenen Pareschien in der erforderlichen Anzahl von Exemplarien unentgeltlich zu verabsolgen ist, für jede Gemeinde besonders anzufertigen, und an die beteiligten Impfbehörden abzugeben; von diesen sind diese Geburtslisten den Impfsärzten unverzüglich mitzutheilen.

Zu die jährliche Geburtsliste sind vor der Ausfertigung an den Impfsarzt alle Kinder aus früheren Jahren, welche im Laufe des Verjahrs nicht geimpft worden sind, ebenso wie die ungeimpften Kinder eingewandeter fremder Familien (§. 2) sorgfältigst nachzutragen.

§. 8.

Jährliche öffentliche Einimpfung der Schutzblattern.

Durch alle Ortschaften des Landes wird jährlich, in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. August, eine allgemeine öffentliche Schutzpocken-Impfung für diejenigen Kinder Statt finden, welche das zur Impfung geeignete Alter erreicht haben, und deren körperlicher Zustand die Vornahme derselben gestattet. Bei diesen Impfungen haben sich auch diejenigen Kinder einzustellen, bei welchen wiederholt geimpft werden muß. Jeder Impfsarzt hat die zur Impfung, sowie zur Revision über deren Erfolg für jeden einzelnen

Ort von ihm zu bestimmenden Tage und Stunden rechtzeitig den Ortsbehörden anzuzeigen, welche ihrer Seite für die Bestellung der Eltern, Pflegereltern und Vormünder mit den impfpflichtigen Kindern zu sorgen haben.

§. 9.

Art der Impfung.

Die jährliche allgemeine Impfung sowohl als auch die 8 bis 10 Tage nachher vorzunehmende Revision über deren Erfolg geschieht in den Städten nach Distrikt- oder Quartalsabtheilungen in Gegenwart des Bezirksvorsiehers oder eines Mitglieds des Gemeindevorstands. Auf dem Lande geschieht die Impfung in Gegenwart des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters auf den Schulhöfen. Es können auch mehrere Dörfer zusammengenommen werden, wenn die Zahl der Impflinge nicht groß sein sollte und dieselben nicht über eine Stunde weit gebracht werden müssen. An denjenigen Orten, welche mit auswärtigen Pfarochien verbunden sind und keine Schulsäle besitzen, hat der Gemeindevorstand für eine helle, geräumige und da nöthig erwärmte Stube zu sorgen.

Zur leichtern Bewirkung der Impfung von Arm zu Arm sollen auch bereits geimpfte Kinder nach Auswahl des Impfarztes von einem benachbarten Orte gebracht werden, wofür diesen Kindern die Befreiung von den Impfgeldern unter Entschädigung des Impfarztes aus der Staatskasse, zu Eklaffen kommen soll.

§. 10.

Impftabellen; Impfscheine.

Nach geschehener Impfung und Revision derselben hat der Impfarzt die letzte Rubrik der ihm eingehändigten Tabellen (Formular A) auszufüllen und darin den Tag der Impfung zu bemerken, auch die Impfscheine für die von ihm selbst mit Erfolg Geimpften nach dem Formulare B, wozu ihm jährlich die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare durch die Impfbehörden eingehändigelt wird, gegen Bezahlung der taxmäßigen Impfgeldern auszufüllen.

Der Eintrag in gedachte Rubrik des Formulars A von Seiten des Impfarztes darf nur dann erfolgen, wenn die vorgenommene Impfung guten Erfolg gehabt hat; bei Kindern, welche von einem anderen Arzte geimpft worden sind, ist zum Zwecke des Eintrags der ausgestellte Impfschein beizubringen, welcher dem Impfarzte von den beteiligten Eltern, Pflegereltern und Vormündern bei zwei Thalern Geldstrafe oder entsprechendem Gefängniß längstens bis zu Ende August jedes Jahres vorzulegen ist.

Bei allen Kindern, welche nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind, ist zu besserer Uebersicht die letzte Rubrik leer zu lassen. Dagegen sind die Nummern dieser

Kinder am Schlusse der Tabelle aufzuführen und bei jeder Nummer der Grund zu bemerken, aus welchem die Impfung unterlassen worden ist.

Für diejenigen Kinder, bei welchen die Impfung zum dritten Male ohne Erfolg bewirkt worden ist, haben die Aerzte statt des Impfscheines Zeugnisse auszustellen, worin die bei jedem Individuum bemerkten Umstände angeführt sind. Die Impfungen im Districte, welche von andern Aerzten vorgenommen worden sind, sind nach deren Mittheilungen und mit Bezugnahme auf dieselben in die Tabelle einzutragen.

Die Tabellen sind nach erfolgter Ausfüllung längstens bis zum 1. October jedes Jahres an die Impfschöden zurückzugeben.

§. 11.

Alle Eltern, Pflegerinnen und Vormünder sind verpflichtet, sofort nach richtig erfolgter Impfung den vorgeschriebenen Impfschein sich ausstellen zu lassen.

Um darüber, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen, Gewißheit zu erlangen, haben die Impfschöden die an sie zurückgelangten Impfscheine im Monat November jeden Jahres den Districtsämtern zugehen zu lassen, von welchen die Beifälligen zur Vorlegung der Impfscheine anzuhalten sind. Werden diese zu dem desfalls angeetzten Termine nicht beigebracht, so verfallen die Säumigen in eine Strafe von Einem Thaler an Geld oder entsprechendem Gefängniß.

Wo der Impfschein verliert, da ist dies bei der betreffenden Nummer kurz zu bemerken. Sodann sind die Tabellen und längstens bis zum Schlusse des Jahres den Impfschöden zurückzugeben.

§. 12.

Bestimmung wegen des ärztlichen Gebührens.

Jeder Impfsarzt hat für jede in seinem Wohnorte einzeln vorgenommene Impfung, mit Einschluß der Revision und des auszustellenden Impfscheins, nicht mehr als zehn Silbergröschen und für jeden Impfling bei den allgemeinen öffentlichen Impfungen in den Städten nicht mehr als fünf Silbergröschen, auf dem Lande nicht mehr als sieben Silbergröschen sechs Pfennige zu fordern. Bei diesen jährlich wiederkehrenden Impfungen ist auch dem Arzte keine besondere Vergütung für Diäten, für Heilbesuchen, für Anschaffung der Pynsche, für Führung des Tagebuchs, für Ausfüllung der Tabellen und für Ausstellung des Impfscheines und dgl. mehr zu leisten. Dergleichen haben die Behörden, die Geistlichen und die Polizei für die ihnen in Bezug auf die Impfungen angewiesenen Pflichtenarbeiten keinerlei Gebühren einzuhelden.

Die rüchständig gelassenen Impfscheine sind von den Impfsärzten bei den Justizschöden der Plebanen anzuzeigen, gegen welche darauf, wenn sie für zahlungsfähig

zu achten sind, ohne Weiteres die erforderliche Beibringung mit Bestellung der Gerichtskosten verfügt werden muß. Für solche Personen, welche wegen notorischer Armut nichts zu zahlen vermögen, soll den Impfsärzten die tagmäßige Gebühr aus der Staatskasse vergütet werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Aufwand der Impfsärzte für Reiseflohen und Behrning sich als unverhältnißmäßig hoch herausstellen sollte, so wird eine angemessene Vergütung aus Staatsmitteln erfolgen. Die Entschädigung hierüber sieht der kaiserlichen Regierung zu.

§. 13.

Anzeige der angebliebenen Impfsittlichen bei den Impfschreibern. Bestrafung der Ungehorsamen.

Diesemjenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen auf erfolgte Bestellung (§. 8) nicht zur Impfung oder zu deren Revision bringen, ohne hierüber erforderliche Entschuldigungsursachen anzuführen zu können, sollen in eine Strafe von zwei Thalern oder entsprechendem Gefängniß, die bei fernern Ungehorsam in dem folgenden Jahre jedesmal zu verdoppeln ist, und haben überdies jedesmal die Impfschreibern dem Impfsarzte eben so zu befehlen, als wenn die Impfung wirklich Statt gefunden hätte. Der Impfsarzt hat daher solche Ungehorsame der Impfschreiber zur Bestrafung schriftlich anzuzeigen, worauf solche verbunden ist, die Impfschreibern mit einzuziehen. Dabei sind die Ungehorsamen auch die erwachsenen Kosten zu bezahlen verbunden. Uebrigens müssen solche Kinder, welche auf geordnete Bestellung zur allgemeinen Impfung sich nicht eingefunden haben, an den Wohnort des Arztes, auf dessen Bestellung, zur Impfung und Revision gebracht werden, sofern nicht die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder vorziehen wollen, die Impfung und Revision in ihrer Wohnung, gegen Bezahlung der Reiseflohen und doppelter Impfschreibern an den Arzt vornehmen zu lassen.

Allen Eltern, Pflegeeltern und Vormündern wird zur Pflicht gemacht, sich für diejenigen Kinder, welche die natürlichen Mattern bereits gehabt haben, oder früher durch andere Aerzte mit den Schuppenden mit Erfolg geimpft worden sind, oder bei welchen die Impfung wenigstens dreimal ohne Erfolg versucht worden ist, oder die Impfung wegen besonderer Umstände z. B. Kränklichkeit und dergl. u. unterlassen werden mußte, bei dem Impfsarzte ihres Distrikts zur Zeit der allgemeinen öffentlichen Impfung durch bedeutende Impfschreibe oder andere förmliche Zeugnisse der betroffenen Aerzte auszuweisen.

In Aufhebung derjenigen Kinder, welche dem unter §. 3 angeführten Verbote entgegen von Unbefugten geimpft sind, muß die Impfung, insofern nicht die sichersten Beweise des gelungenen Erfolges vorliegen, wiederholt werden.

§. 14.

Verbot der Impfung mit den natürlichen Blattern.

Die Menschenblattern einzupfropfen oder einimpfen zu lassen, bleibt schlechterdings verboten.

Der Arzt oder Wundarzt, welcher diesem Verbote entgegenhandelt, wird mit Fünfzig Thalern bestraft. Eltern, Pflegereltern und Vormünder, welche ihren Kindern oder Pflegebefohlenen wissentlich die Menschenblattern einimpfen lassen, werden mit einer Strafe von zehn Thalern oder entsprechendem Gefängniß belegt.

§. 15.

Competenz und Verfahren.

Die Impfsbehörden sind in den Städten die Gemeindevorstände, für die übrigen Ortschaften die kaiserlichen Landrathsämter nach den Landestheilen.

Sie haben das Impfwesen je in ihrem Bezirke nach Maßgabe der gegenwärtigen Ordnung zu überwachen und sich den, in dieser ihnen vorgezeichneten Functionen mit Gewissenhaftigkeit zu unterziehen.

Am Schlusse jeden Jahres haben dieselben über den Stand des Impfgeschäfts an die kaiserliche Regierung Bericht zu erstatten und dieser dabel die Impftabellen, welche auf dem Lande für jeden Ort besonders zu heften und altemäßig fortzuhalten sind, vorzulegen.

In allen Kontraventionsfällen ertheilen sie auf Grund der gegenwärtigen Impfordnung nach summarischer Sachverörterung die erste Entscheidung durch Feststellung der verwirkten Strafe, wobei rüchichtlich der nachweise festgesetzten Gefängnißstrafen die in den §§. 15 und 16 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1852 enthaltenen Grundsätze maßgebend sein sollen.

Bei dieser Entscheidung hat es sein Bewenden, wenn nicht von den Verurtheilten auf rechtliche Erörterung angetragen wird.

Ersolgt ein solcher Antrag, so ist die Sache an das Kriminalgericht des jedromatischen Landesheils abzugeben, vor welchem die Untersuchung und Aburtheilung gewöhnlichermaßen zu erfolgen hat.

§. 16.

Polizeiliche Maßregeln beim Ausbruch der Pockenkrankheit.

Sollte Jemand, es sei ein Einheimischer oder Fremder, von den natürlichen Blattern befallen werden, so sind die Eltern, Pflegereltern, Vormünder, Geschwister und Hausgenossen, ingleichen der zur Hülfe gerufene Arzt je bei fünf Thaler Geld- oder entspre-

gender Gefängnißstrafe verpflichtet, dem Gemeindevorstand ungesäumt davon Anzeige zu machen. Der betheiligte Arzt hat außerdem auch das Pöpstlat des Landcortheils in Kenntniß zu setzen.

Der Gemeindevorstand hat in den Städten sofort selbst die nöthigen Maßregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung der Blatternseuche zu treffen, auf dem Lande aber dem zuständigen Landrathsamte Anzeige zu machen und den, von diesem zu empfangenden Anweisungen nachzugehen.

Ist der Blatterkranke ein impfschichtiges Kind, bei welchem die Impfung ordnungswidriger Weise unterblieben ist, so haben dessen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, außer der gesetzlichen Strafe wegen der ihnen zur Last fallenden Unterlassung, auch alle durch die angeordnete polizeiliche Aufsicht erwachsenen Kosten zu bezahlen.

Dabei ist namentlich das Haus, worin der Kranke sich befindet, wenn derselbe nicht in eine für Krankenverpflegung bestimmte Anstalt gebracht, oder sonst hinreichend abgesondert werden kann, unter nähere polizeiliche Aufsicht zu stellen und nach Befinden alle Gemeinschaft mit der Wohnung des Kranken, da nöthig durch Aushängung von Warnungstafeln an den Hausthüren, oder durch aufgestellte Wachen zu erschweren oder ganz zu verhindern.

Uebrigens ist der Impfsarzt des Distrikts verpflichtet, in dem Orte, wo die Blatternseuche ausgebrochen ist, sozgleich genaue Erkundigungen nach den etwa gar nicht, oder doch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Personen anzustellen, die Impfscheine einzusehen, in zweifelhaften Fällen die Blatternarben sich vorzeigen zu lassen und ohne Verzug diejenigen zu impfen, welche gehörige Impfscheine nicht besitzen, oder bei welchen aus der unvollständigen Narbe die Vermuthung hervorgeht, daß die frühere Impfung einen regelmäßigen Verlauf nicht gehabt habe.

Wie übrigens unter ungünstigen Umständen auch bereits geimpfte Individuen, wenn seit ihrer Impfung eine längere Zeit vergangen ist, gegen die Ansteckung von den natürlichen Blattern nicht vollständig geschützt sind, so ist in Ortschaften, wo die Menschenblattern herrschen, auf eine nochmalige Impfung sowohl von Erwachsenen als Kindern (Revaccination) in größtmöglichem Umfange von Seiten der Behörden und Aerzte hinzuwirken; es bleibt auch für ganz außerordentliche Fälle das Recht, eine solche nochmalige Impfung als allgemeine Maßregel zwangsweise Platz greifen zu lassen, der kaiserlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

§. 17.

Erstreckung der vorstehenden Maßregeln auf die Varioloïden.

Die im vorigen §. angeordneten Maßnahmen sind gleichmäßig auch bei dem Ausbruch der Varioloïden oder modificirten Menschenblattern in Anwendung zu bringen, je-

doch mit der durch die mindere Gefährlichkeit derselben gebotenen Abänderung, daß eine Absperrung des Kranken oder seiner Wohnung in der Regel nicht Platz zu greifen hat.



Instruktion für die Aerzte bei der Impfung.

§. 1.

Den angestellten Impfärzten sowohl als auch jedem andern zur Impfung berechtigten Aerzte liegt ob, zunächst für guten und frischen Impfstoff zu sorgen, die Impfung nach den in den folgenden §§. gegebenen Vorschriften zu verrichten, ein Tagebuch über die Impfungen zu führen, und als Impfarzt eines Distrikts die ihm von den Impfbehörden ausgehändigten Tabellen mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszufüllen.

§. 2.

Da es zur Erreichung des Zwecks der Impfung durchaus nöthig ist, die ächten, allein vor Ansteckung mit Menschenblattern schützenden Kuhpocken von den unächtten, nicht schützenden Kuhpocken genau zu unterscheiden und nur von den ersteren Gebrauch zu machen, so muß es sich jeder zu dem Impfgeschäfte schreitende Arzt zur Gewissenssache machen, die über diesen Zweig seiner Thätigkeit ohnehin bei ihm voranzuziehenden Kenntnisse durch Studium einschlagender Schriften und eigne Beobachtung zu vermehren und auszudehnen. Es ist dies um so nöthiger, je öfter nach unvollkommener Impfung und dadurch bedingtem unvollständigen Verlauf der Vaccine die geimpften Kinder dennoch der Ansteckung durch die natürlichen Blattern zu unterliegen pflegen, wodurch der Ruf und das Ansehen der guten Sache selbst bei nicht gehörig Unterrichteten im Ganzen gefährdet wird.

Die Punkte, welche bei der Impfung vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, sind folgende.

§. 3.

Die anzuwendende Lympho muß mit Sorgfalt gewählt werden, wenn sie sicher ächte Kuhpocken erzeugen soll.

Man mache es sich daher zum Gesetz, bloß solche, welche völlig durchsichtig und farblos, aus der vollkommenen Schutzblatterpustel eines sieben Tage zuvor geimpften gesunden Kindes entnommen ist, zu benutzen, indem jede andere — die aus einer ächten Aufpocke stammende allein anzuwenden — wenn sie nicht unächte Pocken, oder Entzündungen und Geschwüre erzeugt, wenigstens sehr unsicher in ihren Wirkungen ist.

Hierbei ist dem Gesundheitszustand des Kindes, von welchem die Pympe genommen werden soll, die größte Aufmerksamkeit zu schenken, und nach vorgängiger genauer Untersuchung deren Unterlassung für den Arzt außer den etwa sonst verordneten geistlichen Strafen mindestens den Verlust der Impfpraxis nach sich zieht, nur ein solches Individuum auszuwählen, das von jedem Krankheitsstoff, namentlich von Syphilis, Phthisis, Skropheln und dergleichen vollkommen frei, und in dessen Familie irgend ein, der Fortpflanzung unterliegendes Uebel nicht vorhanden ist.

§. 4.

Das zu impfende Subjekt muß zu Vermeidung jedes Nachtheils vor der Impfung rüchlich seines Gesundheitszustandes untersucht werden.

Hipige Krankheiten mit und ohne Ausschlag verbieten die Impfung so lange, bis sie ihren Lauf vollendet haben. Dagegen stehen ihr chronische Krankheiten im Allgemeinen nicht entgegen. Indessen ist doch bei epileptischen, hydrocephalischen und zahnenden Kindern große Verzicht anzuempfehlen.

Kinder mit fieberhaften Krankheiten, mit verbreiteten, tiefwurzelnden Ausschlägen, mit Geschwären, Caries oder Cachexie behaftet, sind nicht zu impfen. Zur Zeit, wo Masern und Keuchhusten herrschen, mißlingt die Impfung immer bei denjenigen Individuen, die schon Ansteckungsstoff von den gedachten Krankheiten in sich tragen. Scrophulöse Anlage und nicht tief eingewurzelte scrophulöse Leiden geben keinen Grund zur Unterlassung der Impfung, da dieselbe hier nicht schädlich wirkt. Mit Individuen, bei welchen bei irgend einem Leiden Fieber entsteht, ist für die Dauer dieses Zustandes die Impfung nicht vorzunehmen.

§. 5.

Die Methode der Impfung muß möglichst sicher, für den Arzt leicht und für den Impfling bequem seyn.

Diese Eigenschaften vereinigt die Impfung von Arm zu Arm mit flüssiger Pympe am vollkommensten in sich, und sie bleibt immer die empfehlenswerthe.

Jedoch ist dabei die Vorsicht anzuwenden, daß aus einer und derselben Pustel nicht mehr als vier bis fünf Subjekte geimpft werden. Da sie indessen nicht überall ausführbar ist, so muß der Arzt bei der Impfung mit trockener Pympe wenigstens darauf be-

daß sie in der oben beschriebenen Qualität möglichst frisch und vor dem Zutritte der Luft hinlänglich geschützt zu erhalten.

Man bedarf zur Schynpockenimpfung eine kleine, stets rein und blank zu haltende, näßig scharfe Lanzette. Man öffnet damit die Pustel, aus der man die Lympe gewollten will, an ihrem Stiele, jedoch so, daß man die gesunde Haut nicht verletzt. Die Spitze der Lanzette wird horizontal und flach unter die Decke der Pustel langsam eingeschoben, so daß eine hinreichend große Oeffnung zum Hervortreten eines Tröpfchens Lympe entsteht. Es ist nicht gut, die Oeffnung so groß zu machen, daß zuviel Lympe auf einmal zu Tage tritt, weil dieselbe durch die atmosphärische Luft, Licht und Wärme zersetzt und in ihrer ansehnlichen Kraft geschwächt zu werden scheint. Auch trocknet dieselbe leicht oder wird dichter bei warmer Witterung und läßt sich dann nicht mehr so gut übertragen. Es wird ferner durch eine derartige kleinere Oeffnung weniger Störung in der Pustel selbst bedingt und man gewinnt den Vortheil, von einer einzigen Pustel mehrere Kinder impfen zu können. Nach gemachtem Gebrauche schließt sich die Oeffnung einer solchen eingeschobenen Pustel meist wieder und die Pustel macht ihren geregelten Verlauf weiter fort, wie die übrigen unbeschädigten. Von Kindern, bei denen die Impfung nur eine einzige Pustel erzeugt hat, darf zur Weiterimpfung keine Lympe entnommen werden.

Die Operation geschieht am Zweckmäßigsten so, daß die Lympe in einige leichte, mit der Lanzette auf dem Oberarm angebrachte Hautschnitte, die kaum etwas Blut ausschwitzen lassen, gebracht, worauf man die Wunden, ohne sie zu verbinden, an der Luft trocken werden läßt, und dann mit möglichster Vermeidung von Druck und Reibung wieder mit den gewöhnlichen Kleidungsstücken bedeckt.

§. 6.

Da durch die Impfung mitunter irreguläre und falsche Pocken erzeugt werden, welche den Verlauf nicht vor der Gefahr der Ansteckung sichern, so ist es die Pflicht des Impfarztes, den Verlauf der Schynpocken gehörig zu beobachten, und sich zur Unterscheidung derselben von unächten Pocken mit deren charakteristischen Merkmalen, deren Beschreibung hier folgt, vertraut zu machen.

Gegen den dritten oder vierten Tag nach geschehener Impfung erscheint bei der achten Pocke an der geimpften Stelle ein rothes Fleckchen, welches sich an den folgenden Tagen zu einer Pustel mit etwas erhabenen Rändern, einem Grübchen in der Mitte und einem kleinen rothen Umkreise gestaltet, wobei nur zuweilen ganz leichte Fieberbewegungen etwas Unruhe und dergleichen bemerkbar werden. Die Pustel selbst ist fest, derb, wachstüchtig hart anzufühlen, mit einer durchsichtigen, wasserhellen Flüssigkeit (der Schynpockenlympe) gefüllt und am achten Tage mit einiger Entzündung im Umfange voll-

nändig ausgeblüet. Am neunten Tage verliert die darin enthaltene Flüssigkeit schon ihre helle Farbe, wird dick, undurchsichtig, trüb-weiß oder gelblich und die Puskel in der Mitte etwas erhaben. Der die Puskel umgebende rothe Hof wird jetzt weit ausgebreitet und erreicht bis zum folgenden Tage die Größe eines Thalers, wobei sich zugleich Symptome des Eiterungsfiebers, vermehrte Wärme, unruhiger Schlaf und dergleichen zeigen. Von jetzt an nimmt der Hof wieder ab, wird bleich und verschwindet während der Abtrocknung, welche am zwölften Tage anfängt, allmählig ganz. Es bildet sich von diesem Zeitraume ab ein schwarzbrauner, ziemlich dicker, fest aufliegender Schorf, welcher nach etwa acht Tagen von selbst abfällt und eine weiße strahlige Pockennarbe zurückläßt.

Die unächten Kuhpocken erlangen nicht die eben beschriebene, gehörige Form: — ihr Verlauf überhaupt ist abweichend. Die Pusteln entwickeln sich schon am zweiten Tage nach der Impfung oder noch früher, gehen bald oder gar nicht in Eiterung über, werden halbkugelförmig, ohne Vertiefung in der Mitte oder kegelförmig zugespitzt und gehen bei der Abtrocknung schon am sechsten oder siebenten Tage in einen lockern gelblichen Schorf über.

Kann bei entfernt wohnenden Impflingen der Besuch des Arztes nicht mehrmals wiederholt werden, so ist es doch wenigstens unumgänglich nöthig, daß sich der Letztere von dem Eintritt der peripherischen Röthe, als dem zuverlässigsten Zeichen der im Organismus erzeugten Umstimmung, von welcher die Sicherung vor künftiger Ansteckung mit Menschenblattern abhängt, überzeugen.

Haben die Schutzblattern ihren regelmäßigen Verlauf nicht, so darf der Arzt den Impfling keineswegs für geschützt ansehn, vielmehr muß er darauf antragen, daß die Impfung wiederholt werde.

§. 7.

Ueber die höchst empfehlenswerthe, nach §. 16. der Impfordnung unter Umständen zwangsweise durchzuführende Maßregeln der nochmaligen Impfung (Revaccination) ist Folgendes zu bemerken.

Zahlreiche Erfahrungen haben dargethan, daß die einmalige Schutzpockenimpfung nicht bei allen Menschen von solcher Nachhaltigkeit ist, daß sie vollständig schützt; es zeigt sich vielmehr bei einzelnen Individuen, wenn sie, besonders einige Jahre später, mit natürlichem Pockenpust oder mit Vaccinestoff wieder in Berührung kommen, Ansteckungsfähigkeit und Reaction in der Art, daß in der Regel ein modificirter Ausschlag, bisweilen auch ein Auschlagheber, zum Vorschein kommt.

In einzelnen Fällen, wo die erste Impfung, durch den Einfluß ungünstiger Umstände gestört, keine schützende Kraft gewährte, zeigt eine wiederholte Impfung ganz normale Pocken als Erfolg, die ihren regelmäßigen Verlauf haben.

Als allgemeiner Charakter der durch Revaccination erzeugten Pocken stellt sich sonst dar, daß der Verlauf immer viel schneller ist, als bei der ersten und normalen Variolne; die Pusteln sind sehr schnell ausgebildet, bleiben kleiner, erheben sich jedoch, wie die normalen, rechtwinkelig von der Haut, haben eine Vertiefung im Centrum und einen aufgewulsteten Rand um dieselbe. Die peripherische Rötze tritt bisweilen schon am fünften, meistens am sechsten oder siebenten Tage auf, ist weniger lebhaft und verschwindet schnell wieder. Das Fieber ist dagegen oft härter, als bei der ersten Impfung und kommt gewöhnlich schon früh, während das sekundäre Fieber in der Regel fehlt.

A.

Verzeichniß

der vom 1. Januar bis Ende December 18 . . in der Stadt N. (dem Dorfe N.)
geborenen und noch lebenden Kinder.

Verfaßt von
N. N.
Pfarrer.

Die Impfung eingetragen von
N. N.
Impfarzt.

N ^o .	Vor- und Zuname der Kinder.	Namen, Stand und Wohnort der Eltern.	Jahr, Monat und Tag der Geburt.	Jahr, Monat und Tag der Impfung.
				Diese Robrik bleibt vom Geiſtlichen un- ausgefüllt, da dem Impfarte das Nö- thige darinnen ein- zutragen, ſeiner Zeit obliegt.

B.

Daß N. N. aus N. N. im Fürstenthume Neuf J. L. bei der am
vorgenommenen Schuppockenimpfung mit Erfolg wirklich geimpft worden ist, wird dem-
selben hierdurch bescheinigt.

N. N. den

N. N.

Impfarzt.



Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 202 der Geschsammlung muß es auf Seite 236 in §. 14 dritte Zeile heißen
unkündbaren statt kündbaren,
und auf Seite 240 unter 4 erste Zeile
„vollen“ und „volte“, statt „woßen“ und „woße“

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

 No. 204.

1) Landesherrliche Verordnung, die Befugniß der Handwerksmeister zur Annahme von Lehrlingen betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Stammes Aelttester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben — um das lobenswerthe bei den Innungen bisher bestehende Verkommen aufrecht zu erhalten, nach welchem für die Ausübung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, die vollständige Ehrenhaftigkeit des Meisters vorausgesetzt wird — kraft des allenthalben vorbehaltenen landesherrlichen Rechts, die Innungsartikeln zu ändern und zu ergänzen — nachstehende gewerbepolizeiliche Anordnungen beschloßen:

Von solchen Mitgliedern inländischer Innungen, welche wegen eines mit Arbeitshaus oder einer härteren Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens durch ein rechtlich vollziehbares Erkenntniß verurtheilt worden sind, dürfen keine Lehrlinge angenommen werden, und die Ausdingung von Lehrlingen, die sich bei einem solchen Meister in die Lehre begeben wollen, ist zu versagen.

Wird ein Innungsmitglied, welches einen Lehrling bei sich hat, zu einer Arbeitshaus- oder höheren Strafe verurtheilt, so ist für Unterbringung des Lehrlings bei einem andern Meister durch die Innungsbehörde, ohne daß dabei neue Kosten und Innungsgeldern berechnet werden, Sorge zu tragen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen ist der Fall, wenn Söhne bei ihren Vätern ein Handwerk erlernen.

Durch Innungsbeschlüsse kann einem nach Obigem von dem Rechte Lehrlinge anzunehmen, ausgeschloßenen Meister dieses Recht nicht widertheilt werden, sondern nur
Ausgegeben den 10. Juni 1857.

durch landesherrliche Dispensation; eine solche ist aber in einem einfachen Straferlasse nicht enthalten.

Die Vorschriften in Art. 9. des Strafgesetzbuchs über die Folgen der Zuchthausstrafe hinsichtlich der Gewerbeverhältnisse, und die in den verschiedenen Innungsstatuten enthaltenen Bestimmungen, welche gegen anrüchige und unwürdige Zunftgenossen gerichtet und nicht durch jenen Artikel des Strafgesetzbuchs für aufgehoben zu achten sind, sollen durch gegenwärtige Verordnung in keiner Weise abgeändert sein.

Ebenso sind hierdurch nicht aufgehoben die Beschränkungen des Haltens der Lehrlinge, welche in den Innungsartikeln aus anderen Gründen, als dem oben angegebenen, festgesetzt sind.

Schloß Dürstein, den 12. März 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

2) Landesherrliche Verordnung über die Schon- und Jagdzeit.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Meistler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

finden Uns veranlaßt, auf Grund des jetzt gültigen §. 46 des Verfassungsgesetzes, unter Aufhebung der im ersten Satze des §. 2 der Verordnung vom 18. November 1849 enthaltenen Bestimmungen wegen der Jagdzeiten folgendes zu verordnen.

Zum Allgemeinen und namentlich für die Hasenjagd gilt als Regel, daß die Jagd mit dem 1. Oktober jeden Jahres anfängt und mit dem 1. Februar geschlossen wird. Hinsichtlich einzelner Wildgattungen gelten aber folgende nähere Vorschriften.

Hirsche und Schmalrostwild können auch in den Monaten August und September, und wo es zum Schutze der Felder erforderlich, das ganze Jahr hindurch geschossen werden.

Alle Thiere sollen zu keiner Zeit und nur ausnahmsweise zur unmittelbaren Abwendung von Wildschaden, alte und Schmal-Nehe überhaupt gar nicht geschossen werden; Rebhölke dagegen dürfen das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April geschossen werden;

Auer-, Wild- und Hasenbühner dürfen niemals geschossen werden;

Rebhühner schon vom 1. September an bis zum Schlusse der Jagd;

Das Fangen von Hasen und Feldhühnern mittelst Schlingen ist gänzlich untersagt.

Die Bestimmungen des oben angeführten §. 2 der Verordnung vom 18. November 1849 und die Verordnung vom 24. April 1855, wonach Klauvhiere, Klauvögel und Strichvögel zu jeder Zeit erlegt werden können, das Wegfangen und Wegschießen der nützlichen Vögel und Singvögel aber verboten ist, bleiben unverändert fortbestehen.

Wer bei sonst berechtigter Ausübung der Jagd einer der obigen Anordnungen entgegenhandelt, ist mit der allgemeinen gesetzlichen Strafe für Jagdkontraventionen — Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe — zu belegen.

Schloß Osterstein, den 24. April 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

3) Landesherrliche Verordnung, die Vollstreckung der den beurlaubten Militärs
zuerkannten Strafen betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.**

finden Uns bewegt, die Bestimmung in der für die Gerichtsstandsverhältnisse der Beurlaubten Unseres Militärs maßgebenden, für das Fürstenthum Gera erlassenen Verordnung vom 1. März 1841 (Geraisches Amts- und Nachrichtenblatt vom gedachten Jahre Nr. 13) wonach die gewöhnlichen Gerichte zwar zur Untersuchung der nicht dienlichen Vergehen von Beurlaubten zuständig sind, die Strafvollstreckung aber der Militärbehörde überlassen ist, dahin abzuändern, daß Geldstrafen nicht in Militärarrest umgewandelt zu werden brauchen, vielmehr von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei welcher sie gütlich erwirkt seßgesetzt worden, einzuziehen und keizutreiben sind.

In Untersuchungsfachen gegen beurlaubte Militärs, in welchen auf eine Geldstrafe allein oder alternativ erkannt ist, tritt daher die Substituierung einer Arreststrafe und militärgerichtliche Vollstreckung dieser letzteren nur dann ein, wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu bezahlen unvernünftig ist, oder die wahlweise seßgesetzte Gefängnißstrafe gewählt, oder die ihm nach Art. 15 des Strafgesetzbuchs bestimmte Zahlungsfrist verjährt

hat. Aus disziplinarischen Rücksichten ist es jedoch auch in Fällen, wo eine Geldbuße zur Vollziehung kommt und die Untersuchungsbanken nicht der Strafvollstreckung wegen an die Militärbehörde abgegeben werden, notwendig, daß den militärischen Vorgesetzten des Angeschuldigten von der diesem zur Last fallenden Gefesedübertretung Nachricht gegeben wird, was vorkommenden Falls die beteiligten Gerichts- und Polizeibehörden zu beachten haben.

Im Uebrigen bewendet es allenthalben bei dem in der obengedachten Verordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Schloß Dierstein, den 6. Mai 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

4) Bekanntmachung, den Münzvertrag zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten betr.

Nachdem zum Zwecke der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze über das Münzwesen zwischen den Regierungen des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein, einer Seits, und den Regierungen der durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Deutschen Zollvereinsstaaten, anderer Seits, der nachstehend abgedruckte Münzvertrag abgeschlossen worden ist, so wird derselbe mit Höchster Genehmigung hierdurch in Kraft gesetzlicher Publikation zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß von jetzt ab bei Ausübung des Landesherrlichen Münzregals die Bestimmungen dieses Münzvertrags auch für das Fürstenthum Neuf J. L. zur Anwendung kommen werden, und daß, soviel insbesondere die Bestimmung im Art. 4 desselben anlangt, die nachträgliche Vorlage an den nächsten Landtag vorbehalten bleibt.

Gera, am 27. Mai 1857.

Fürstlich Neuf-Plauisches Ministerium.

v. G e l d e r n.

H. Müller.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbunde-

nen Deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bewoñmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich:

Allerhöchsthren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano,
Ritter des Osterreichisch Kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchsthren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des
Rothten Adler-Ordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchsthren Ober-Münzmeister Franz Xaver von Sautdl, Ritter der Königlich bairischen Verdienst-Orden der bairischen Irene und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchsthren Direktor der Ober-Rechnungskammer und Finanz-Ministerial-Direktor, Geheimen Rath Adolph Freiherrn von Weisenbach, Komthur II. Klasse des Königl. Sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchsthren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brück, Mitglied der IV. Klasse des Königlich Guelphen-Ordens;

Sein Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchsthren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchsthren Geheimen Referendar Dr. Volkath Vogelmann, Kommandeur des Großherzoglichen Ordens vom Jähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchsthren Ober-Beizrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchsthren Ober-Baurath Viktor Mößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:

Allerhöchsthren Staatsrath Gottfried Theodor Sticking, Komthur II. Klasse des Großherzoglich sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Königl. hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brück;

- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den Königlich bairischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Paindl;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha:
den Königlich sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weißenbach;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Sticking;
- Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den Königlich preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
- Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Königlich bairischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Paindl;
- Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deßau-Cöthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Königlich preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Königlich bairischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Paindl;
- Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Rechtenstein:
den Kaiserlich österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. u. Dr. Cajetan Edlen von Mayer, Ritter der österreichisch Kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den Königlich preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
- Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den Großherzoglich sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Sticking;
- Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Königlich sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weißenbach;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den Königlich hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brück;
- Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den Königlich preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;
- Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:
den Großherzoglich hessischen Ober-Baurath Viktor Köppler;
- Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Einteilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,
 oder der Fünfundvierzig-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
 oder der Zweiundfünfzig- und-ein-halb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ fl. Fußes) zu 52 $\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,
 als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbefondere soll

- a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Fürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Eldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen und der Untertänigkeit des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.

der Dreißig-Thalerfuß,

- b) im Kaiserthume Oesterreich, sowie im Fürstenthume Vichetenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß,

- c) in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Noburg, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der

Oberherzchaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgraffschaft
Hessen-Roumburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfunfzig und einhalb-Guldenfuß
als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und
bez. eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thalerwährung“: die des 30-Thalerfußes bez. des 14-Thaler-
fußes,

„Oesterreichischer Währung“: die des 45 Gulden-Fußes,

„Süddeutscher Währung“: die des 52½ Gulden-Fußes bez. des 24½
Gulden-Fußes

verhänden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thaler- und 52½ Gulden-Fußes sollen völlig gleiche Wäl-
tung mit dem im bisherigen bez. 14 Thaler- und 24½ Gulden-Füße ausgeprägten gleich-
namigen Münzen haben, dergestalt daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern
nicht die am Schlusse des Artikels 3 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein
Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und 24½ Gulden-Fußes und
den neuen Münzen des 30 Thaler- und 52½ Gulden-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke
beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfüße (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rech-
nungsweise gemäß sind.

Auonahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levanti-
ner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780
im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfüße anzuprägende Theilstücke der Haupt-
münzen werden anerkannt:

das ⅛ Thalerstück im 30 Thalerfüße,

das ¼ Gulden-Stück im 45 Gulden-Füße,

das ¼ Gulden-Stück im 52½ Gulden-Füße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf
das nothwendige Bedürfnis zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von gro-

der Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen angedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsdhaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) das Ein-Vereinsdhalersstück zu $\frac{1}{20}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 1 Thaler in Thalerswährung, $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung;
- 2) das Zwei-Vereinsdhalersstück zu $\frac{1}{10}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thalern in Thalerswährung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zufage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbündeten Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithalers-

(bez. $3\frac{1}{2}$ Fl.) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen Vierzehn-Thalerfuß ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugesprochen.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und Einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ Doppelte oder 27 einfache Vereinsthalere Ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6. anerkannten Grundfußes, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthalerstück nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthalerstück nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherren und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Feilungsverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, ingleichen die Zahlzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthalerstücken:

- 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens vierundzwanzig Stücke auf je Einhundert Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens sechszechn Stücke auf je Einhundert Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen

lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener scheidrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ankerkündigung derselben andern nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Artikel 2 und 3) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszugeben.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. Sechs- und Fünf-Pfenninge (Wienig-), so wie über bez. Vier-Hunderttheil- und Zwei-Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Wienige), Kreuzer u. s. w. anzudeuten.

Es darf die Silberscheidemünze künstig in keinem der vertragenden Staaten nach

einem leichtern Mänzfusse als zu 34½ Thaler in Thaler-Währung, 51¾ Fl. österreichischer Währung oder 60⅔ Fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Kennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Fl. österreichischer Währung und 196 Fl. süddeutscher Währung für 1 Zollentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, so weit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückzuführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth heruntersetzen, auch eine Außercourdfesung derselben nur dann einzutreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge un deutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Fl.-Fusses zum Besufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfusse die Münzen des bisherigen Landesmünzfusses und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikels 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Artikeln 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatstassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherne oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung der Krone und Halbe Krone ausprägen lassen und zwar:

- 1) Die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
- 2) die Halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Anderer Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszukprägen.

Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die laudensgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 15 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundgesetzes, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der halben Krone, nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherren und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen,

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinomünze, sowie den Namen der Münze in einem

oben offenen Kranze von Weizenlaub (*corona*) und die Jahreszahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{50}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von zwei und halb Tausendtheilen haben (Wassergewicht) und nicht durch gewaltsame oder geichwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollständig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Zirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung etc. trifft, eben so wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergebenden münzpolizeilichen Bestimmungen sinden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitsertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Wassergewicht (Artikel 19) nicht erreichen und an Zahlungsort von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen werden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{50}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Prozent des Kassencurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landemünzgesetz festzustellende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate vorbehalten, die Vereinsgoldmünzen (Artikel 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Course an Zahlungsort für Silber

zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Voranbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens 6 Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencoursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Umständen zurückzuziehen.

- b) Die Bestimmung eines Kassencourses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
 - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Kassencours;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Kassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (et.) zu ändern, bez. herabzusetzen;
 - ee) die Erklärung, daß dieser Kassencours nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Ländern der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Zahaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Worthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1835 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Konvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstere festgesetzte Dauer (Artikel 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thalerfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ Fl. Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzkonvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze de dato München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft de dato Dresden den 30. Juli 1838, und die Konvention de dato München den 27. März 1845, so weit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des Letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, so wie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammterwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angeheftete Münzkartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzkartells der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten de dato Karlsruhe den 21. Oktober 1845 auch zwischen den letz-

tern unter sich Geltung haben soll, und es denselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verhandlung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

(L. S.) Johann Anton Brentano.

(L. S.) Karl Theodor Seydel.

(L. S.) Franz Xaver v. Saindl.

(L. S.) Adolph Freiherr v. Weißenbach.

(L. S.) Wilhelm Prüel.

(L. S.) Adolph Müller.

(L. S.) Dr. Bellrath Vogelmann.

(L. S.) Johann Rudolph Siegmund Aulda.

(L. S.) Sektor Höfner.

(L. S.) Gottfried Theodor Etichling.

(L. S.) Dr. Cajetan Edler v. Mayer.

(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 205.

Nachstehender zwischen den Zollvereinsstaaten durch Vermittelung der Königl. Preussischen Regierung und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossener Vertrag wird, nachdem unter dem 3. April d. Jd. zu Montevideo die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen Statt gefunden hat, auf Höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bera, den 8^{ten} Juni 1857.

**Fürstlich Neufürstliches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

Emmel.

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landesheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desau, Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Baiern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Gomburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neufürstlicher und Neufürstlicher jüngerer

Ausgegeben den 24. Juni 1857.

Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits, von dem Wunsche befehle, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herbold Friedrich von Göllich, Allerhöchste Ihren Geschäftsträger und General-Konsul
und

Se. Excellenz der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. Jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ansländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu miethen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein,

frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Flüsse in dem Gebiete des einen oder des anderen Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gleichmäßig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in denselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder anrücken dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschiffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entläßt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seltens des Orientalischen Reichthums irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarnationen weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rheden, Wägen und Ständen in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Tögen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik der Urogenoss machen sich hiermit ansehnlich, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben-Befreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unter-

ihnen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Abvölkerung oder Assimilierung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, be- greift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Untertanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation be- trachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Lonnengeld, Leuchtthurngeldern, Hafengeltern, Bootfengeldern oder Vergeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Kofalaufslagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationa- len Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels-Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Ein- fuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik der Uruguay, die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben ent- richtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Han- dels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Aus- fuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Repu- blik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die näm- lichen Ausfuhr-Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schif- fen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der beteiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Versorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Vollmächter zu übertragen, die sich hierzu auszeichnen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Löhnung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Leihkäufern in allen Fällen die uneingeschränkste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Guldünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Anladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittelst leghwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkauf, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Untertanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Untertanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gebräuchen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gebräuchen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testaments, zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Untertan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger desselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter aus denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Untertanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft

aufhalten, sollen vom Zwangs-Militärdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anlehen, und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jezt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsula zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsula diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsula der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jezt oder künftig daselbst zugesandt sind, und in gleicher Weise sollen die Konsula eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jezt oder künftig den Konsula der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Bezieh-

ungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besondern Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effekten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Kasien und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effekten und ähnliches den eingebornen Untertanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschaftsaktien soll nie beschlagnahmt, sequestrirt oder mit Beschlagnahme belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Untertanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitze der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gezwungen, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respektiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besondern Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlage, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Untertanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Untertanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteurern der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hilfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konig derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, deshalb in Anspruch ge-

nommen und durch das Schiffsregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteurte Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Riffen oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteurte in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respektiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteurten beide kontrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder spätern Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo angetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Stempel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Herrmann Herbot Friedrich von Gütlich.

(L. S.)

Joaquin Requena.

(L. S.)

Decret

wegen Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue
und Betriebe der Gera-Weissenfelder Eisenbahn.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Keltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir in Verfolg des mit der Königlich Preussischen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Thüringischen Eisenbahn bei Weissenfels und Stadt Gera abgeschlossenen Staatsvertrags, und nachdem der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von der Königlich Preussischen Regierung zur Anlegung der gedachten Eisenbahn, soweit dieselbe durch Königlich Preussisches Gebiet geführt wird, sowie zur Aufbringung der zur Ausführung und vollständigen Ausrüstung dieses Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung bis Gera erforderlichen Geldmittel die Genehmigung bereits erteilt worden ist, die Ausführung einer Eisenbahn, welche unter der Benennung

Gera-Weissenfelder Eisenbahn

von der Thüringischen Bahn bei Weissenfels ausgehend über Zeitz nach der Stadt Gera geführt werden soll, insofern diese Eisenbahn auf Preussisches Landesgebiet zu liegen kommt, genehmigt und zum Baue und Betriebe dieser Bahn die obengenannte Thüringische Eisenbahngesellschaft auf deren darum geschehenes Ansuchen unter den nachstehend unter \odot ersichtlichen Bedingungen mit Concession zu versehen beschloßen haben, wobei Wir zugleich anordnen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Allen, die es angeht, insonderheit aber von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und deren Verständen und Verwaltungsbehörden auf das Genaueste nachgegangen, im Uebrigen aber auf diese Eisenbahn das von Uns unter dem 15. März 1856 erlassene Expropriationsgesetz allenthalben Anwendung finden soll.

In dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtiges

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt und demselben Unser Landesfürstliches Insignel beifügen lassen.

So geschehen Schloß Dierstein, am 25. Mai 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.



Concessionsbedingungen für die Gera-Weißenfelder Eisenbahn.

§. 1.

Der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wird zum Baue und zum Betriebe einer Eisenbahn, zwischen der Thüringischen Eisenbahn bei Weißenfels und Gera, insofern als dieselbe auf Fürstlich Reußisches Landesgebiet zu liegen kommt, unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen Concession erteilt.

§. 2.

Die Concession begründet für die genannte Eisenbahngesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf direktem Wege bezweckenden Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Fürstlich Reußischen Staatsregierung, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Traktes zu concessioniren.

§. 3.

Das Expropriationsgesetz vom 15. März 1856 und die zu dessen Ausführung zu erlassenden Verordnungen haben auf den Bau der Gera-Weißenfelder Eisenbahn Anwendung zu leiden.

§. 4.

Die §. 1 genannte Eisenbahngesellschaft ist der Fürstlich Reußischen Regierung gegenüber bei Verlust der Concession verpflichtet, die Gera-Weißenfelder Bahn in der aus dem genehmigten Bauplane sich ergebenden Richtung vollständig auszuführen und binnen drei Jahren von Ertheilung der Concession an gerechnet dergestalt zu vollenden, daß sie ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

§. 5.

Die Ausführung des Baues und der künftige Betrieb erfolgt unter der Leitung der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft durch die von derselben anzustellen- den Techniker, aber unter der Oberaufsicht der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.

§. 6.

Die Ausführung des Baues erfolgt nach Maßgabe des, von der Thüringischen Bahndirektion vorgelegten und bereits landesherrlich genehmigten Bauplans. Abweichungen

von demselben, mit Ausnahme unerheblicher Correctionen, welche keine Aenderung von Stationsorten und Anhalteplätzen herbeiführen, können nur mit Genehmigung der k. k. Regierung Statt finden.

§. 7.

Hinsichtlich der technischen Ausführung und des Betriebes ist die Gera-Weißensefelder Bahn ohne Unterschied des Staatsgebietes als ein Ganzes zu behandeln.

Die Spurweite hat, wie auf den Preussischen Eisenbahnen 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen zu betragen.

Der Bahnkörper ist bei seiner ersten Anlage durchgängig in der für ein doppeltes Schienengleis erforderlichen Kronenbreite übereinstimmend mit der der Thüringischen Bahn auszuführen.

Ueber folgende Theile des Bauprojekts:

die Veranlagung der Bahn mit öffentlichen Straßen,

die Wahl der Anhaltepunkte für künftige Hälle,

die Lage und Einrichtung des Bahnhofs bei Gera,

hat die Gesellschaft die spezielle Genehmigung der k. k. Preussischen Staatsregierung einzuholen.

Der Oberbau wird so ausgeführt, wie dies bei dem übrigen, nicht Preussischen Theile der Bahn von ihrem Anfangspunkte bis zur Landesgrenze der Fall ist.

§. 8.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft als Eigenthümerin der Bahn ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen und dagegen verpflichtet, den Betrieb auf selbiger sowohl was den Personen- als Waaren-Transport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In diesem Sinne liegt ihr namentlich ob:

- a) die Eisenbahn stets in gutem, fahrbaren Stande zu erhalten, und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden und Güter nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren bereit zu halten;
- b) den Betrieb in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den benachbarten Verkehrsanstalten zu bringen;
- c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnellste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Festsetzung der Fahrpläne erfolgt nach Maßgabe der dießfalligen Bestimmungen des mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags.

§. 10.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der Gera-Weißenfelder Eisenbahn soll zu den Fahrpreisen der Thüringischen und namentlich der Weißenfelder-Leipziger Bahn in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

§. 11.

Zwischen den Sächsischen und Preussischen Untertanen darf weder hinsichtlich der Beförderungswese, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich dürfen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staat abgehenden oder darin verbleibenden.

§. 12.

Zu Beziehung auf die Benutzung der Gera-Weißenfelder Eisenbahn für Zwecke der Militärverwaltung ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft als Eigentümerin der gedachten Bahn der Sächsischen Militärverwaltung gegenüber verpflichtet, für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffekten, welche für Rechnung der Sächsischen Regierung Statt finden, auf der Bahnstrecke Weißenfelder-Gera hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung mit denjenigen einzutreten zu lassen, welche für die Preussische Militärverwaltung bewirkt werden, dergestalt, daß die Bezahlung an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen zu erfolgen hat.

§. 13.

In Ansehung der Bahnpolizei, insbesondere auch der Anordnung und Einrichtung wegen der polizeilichen Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf den Eisenbahnen sollen die an sich anwendbaren Vorschriften des Königl. Preussischen Bahnreglements für die Thüringische Eisenbahn vom 18. Mai 1847 und dessen Nachträge auch hinsichtlich der im Fürstenthume Neuh Z. L. gelegenen Strecke der Gera-Weißenfelder Eisenbahn zur Anwendung gebracht werden.

Dahingegen sollen hinsichtlich der Ausübung des Aufsichtsrechts der Sächsischen Regierung über die Eisenbahn und deren Bau und Betrieb in technischer Hinsicht die im Fürstenthume Neuh Z. L. bestehenden oder noch zu treffenden allgemeinen gesetz-

lichen Verchristen und administrativen Grundzüge auf die Neußische Bahnstrecke der Gera-Weißenfels Eisenbahn ebensmäßige Anwendung, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem, im Königlich Preussischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt, worüber in einzelnen Fälle besondere Bestimmung zu treffen ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf dem Bahnhofe bei Gera, sowie, falls es für erforderlich erachtet werden sollte, auf den sonstigen Anhaltepunkten eine geeignete Lokalität zum Polizeibüreau anzuweisen.

§. 14.

Wenn durch die etwa notwendig werdende Aufstellung von Hilfsgehörden zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit ein außerordentlicher Aufwand entstehen sollte, so ist von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft derselbe zu tragen.

§. 15.

Die auf der, im Fürstenthume Neuß S. L. belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Fürstlich Neußischen Behörden, den Anträgen der Direction entsprechend, in Pflicht zu nehmen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei Anstellung der, den untern Kategorien des Bahnpersonals angehörenden Beamten, welche innerhalb des Fürstlich Neußischen Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Fürstenthums Neuß S. L. sind, bei gehöriger Befähigung, soweit thunlich, zu berücksichtigen.

§. 16.

In Ansehung der, auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge einschließlich der Dampfmaschinen, soll die von der Königlich Preussischen Regierung veranstaltete Prüfung als genügend angesehen und eine weitere Genehmigung Seitens der Fürstlich Neußischen Regierung nicht erfordert werden.

§. 17.

Als aus der Landeshoheit über die Posten hervorgehend wird die Berechtigung vorbehalten, nach Maßgabe des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Mai 1838 §. 36 die Eisenbahn unter den nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen:

- 1) die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

- 2) sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller andern, dem Postzwang unterworfenen Güter;
- 3) sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern;
- 4) findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor andern Personen in derjenigen Wagen-Klasse, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagenklasse zu befördern;
- 5) die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Poststreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen;
- 6) wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn verzögert durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

Da jedoch der Fürstlich Thurn und Taxischen Verwaltung, als derzeitigen Pachtinhaberin der Meißnischen Postanstalten die eben gedachten Vorrechte nicht zustehen und eine Entschädigung von denselben nicht in Anspruch zu nehmen ist, so behält sich die Fürstliche Regierung die Bestimmung darüber vor, ob und inwiefern die fraglichen Leistungen der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung wieder überwiesen oder für die landesherrliche Kasse in Anspruch genommen werden sollen.

Zu Uebrigem soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Gesellschaft nicht angesonnen werden, die letztere bleibt jedoch in Ansehung der Beförderung der, dem Postzwang unterliegenden Gegenstände den, im Fürstenthume Meißn. L. landesgesetzlich bestehenden Vorschriften unterworfen.

§. 18.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer, auf Fürstlich Meißnischen Staatsgebiete zu erbauenden Eisenbahnen an die Vera-Weißenfels Bahn und für den Fall eines solchen, die für die Herstellung eines geradzugten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebs Einrichtungen geschehen zu lassen.

Kommt hierüber eine gütliche Vereinigung unter den theilhaftigen Bahnverwaltungen nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Fürstlich Meißnischen Regierung anheim. Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist aber auch

verpflichtet, die auf dergleichen Bahnen gangbaren Bahnwagen, falls sich solche für die Gera-Weißensefelder Bahn eignen, am Anschlußpunkte gegen eine, zu vereinbarende Vergütung zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

§. 19.

Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn der Umbau schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der, durch diese Veranlassungen entstehende Bauaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Milderung der betreffenden Bürgergemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusiehet.

Auch bei der Anlage neuer, von der Fürstlich Meußischen Regierung oder mit deren Genehmigung erbauter Straßen hat die Eisenbahngesellschaft die nöthigen Ueber- und Durchfahrten zu gehalten.

§. 20.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen, es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenersatz zugestanden würde.

§. 21.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, als Inhaberin der Gera-Weißensefelder Eisenbahn ist hinsichtlich aller und jeder auf die Anlage, den Besitz und Betrieb dieser Bahn bezüglichen Verhältnisse den Behörden und Gesetzen des Fürstenthums Meuß J. L. unterworfen.

In Beziehung auf die Besteuerung der Eisenbahnen und den Gerichtsstand sowohl der Eisenbahngesellschaft als der Bahnverwaltung gelten die Bestimmungen des, mit der Königlich Preussischen Regierung wegen des Baues der Bahn abgeschlossenen Staatsvertrags.

§. 22.

Die Fürstlich Meußische Regierung wird zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Fürstenthums Meuß J. L. zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar ernennen, welcher die Beziehungen der Fürstlich Meußischen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten gerichtlichen oder administrativen Einschreiten durch die kompetente Behörde geeignet sind.

§. 23.

Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, dem Vertrage mit der Königlich Preussischen Regierung entsprechend, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem, zu der Bahn zu rechnenden Zubehör unter denselben Bedingungen, wie dieß der Königlich Preussischen Regierung hinsichtlich der Strecke von Weisensfels bis zur Sächsischen Landesgränze zusteht, zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch den Betrieb auf dieser Strecke gegen ein näher zu vereinbarendes Bahngeld diejenige Bahnverwaltung erhalten, welche den Betrieb auf der Bahnstrecke von Weisensfels bis zur Landesgränze zu leiten hat.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagekapital, nach einem, durch Sachverständige, von welchen jeder Theil einen, und diese wieder einen Dritten als Obmann zu ernennen haben, zu bestimmenden Prozentsatze ein, dem zeitweiligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechtes erlöschen alle der Thüringischen Eisenbahngesellschaft aus gegenwärtiger Concession erwachsenden Rechte und Befugnisse, in soweit solche nicht mit einer ferneren Ueberlassung des Betriebs an die genannte Gesellschaft in notwendigem Zusammenhange stehen, und gehen in unveränderter Weise auf die Königlich Sächsische Staatsregierung über.

§. 24.

Im Falle, daß die Königlich Preussische Regierung sich entschließt, längs der Gera-Weisensfelder Eisenbahn von Weisensfels nach Gera eine Telegraphenlinie und in Gera eine Telegraphenstation zu errichten, ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, der Königlich Preussischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

Auf Höchsten Befehl wird der mit der Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossene, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Weissenfels betreffende Staatsvertrag nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden dabei zu Ausführung der Artikel 2 und 14 dieses Vertrags das Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft mit seinen publizirten Nachträgen und die unten abgedruckten Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 als in Bezug auf das gedachte Eisenbahnunternehmen auch für das hiesige Fürstenthum gütlich erklärt.

Gera, den 11. Juni 1857.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

v. **G e l d e r n.**

Frankf.

V e r t r a g

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem regierenden Fürsten Reuß J. L., die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weissenfels und Gera betr.

Nachdem Sr. Majestät der König von Preußen und Sr. Durchlaucht der regierende Fürst Reuß J. L. in der Absicht eine Eisenbahnverbindung von der Thüringischen Eisenbahn ab durch die Preussische Provinz Sachsen nach Bayern ins Leben zu rufen, die Herstellung einer Eisenbahn zunächst zwischen Weissenfels und Gera beschloffen haben, sind zum Zwecke der Vereinigung über ein derartiges Unternehmen und über die Bestimmung der sich darauf beziehenden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt worden und zwar:

von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen Allerhöchst Ihr Kammerherr und Geheimer Regierungsrath Gustav Emil Ludwig Graf von Keller, Komthur und Ritter ꝛ.;

von Seiten Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß J. L. Höchst Ihr Geheimer Rath und Minister, Heinrich Eduard von Geldern, Komthur und Ritter ꝛ.

und

Höchst Ihr Regierungsrath Dr. Emil Heinrich von Beulwitz,

welche nach vorangegangener Verhandlung unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und Fürstlich Reuß-Plauische Regierung verpflichten sich, den Bau einer Eisenbahn von Weisensfeld nach Gera, welche an die Thüringische Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, über Zeitz geführt werden soll, zu gestatten und zu fördern.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung, von dem Grundsatz ausgehend, daß das Unternehmen wesentlich als ein Preussisches zu betrachten sei, hat der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, von welcher im beiderseitigen Einverständnisse die Vorarbeiten für die im Artikel 1 bezeichnete Eisenbahn von Weisensfeld nach Gera besorgt worden sind, die Concession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bereits verliehen, wogegen andererseits die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung die Zusage erteilt, die Thüringische Eisenbahngesellschaft auch Ihrer Seite zum Bau und Betrieb der dem Fürstlichen Gebiete angehörenden Bahnstrecke unter gleich günstigen Bedingungen zuzulassen und das Statut dieser Gesellschaft und seine publicirten Nachträge anzuerkennen.

Artikel 3.

Hinsichtlich, der Zeit der Ausführung der Eisenbahn von Weisensfeld nach Gera sind beide Regierungen darüber einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 anzuhalten ist, die Bahn innerhalb einer angemessenen Frist fertig zu stellen.

Artikel 4.

Im Allgemeinen werden die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorgelegten Vorarbeiten als Grundlage des Bauprojekts für das Unternehmen anerkannt. Die Genehmigung und Feststellung der Bahnhofsanlagen und der einzelnen Bauwerke und die Veränderung der Bahnlinien in den einzelnen Theilen unbeschadet der Haupttrichtung bleiben, innerhalb eines jeden Staatsgebietes der betreffenden Regierung vorbehalten. Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung scheidet jedoch schon jetzt ihre Genehmigung der von der Gesellschaft vorgelegten Projekte zu den Bahnhöfen und Bauwerken, sowie der Bahnlinie für das Fürstliche Gebiet unter dem Vorbehalt aus, daß die von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft etwa noch gewünschten Veränderungen der Bauentwürfe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen sind.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Bauausführung ist man ferner insbesondere dahin übereingekommen,

daß die Spurweite 4 Fuß 8 $\frac{1}{2}$ Zoll engl. Maasß im Richten der Schienen betragen, und daß der Unterbau sofort durchgängig in der für ein doppeltes Schienengleis erforderlichen Kronenbreite überräumend mit der der Thüringischen Eisenbahn ausgeführt werden soll.

Artikel 6.

Die Königlich Preussische Regierung übernimmt unter Mitvertretung der Fürstlich Neussischen Regierung die Prüfung und Feststellung des Fahrplans auf der Weisensfeld-Geraer Eisenbahn und wird dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Thüringischen und der Weisensfeld-Geraer Bahn gehörig in einander greifen, und jedenfalls so eingerichtet werden, daß von Gera nach Leipzig und Halle und in den entgegengesetzten Richtungen eine tägliche zusammenhängende Beförderung ohne anderen, als durch die Natur des Betriebes bedingten Aufenthalt stattfinde, und daß von Gera nach Gerstungen wie von da zurück eine gleiche Einrichtung, wenn auch mit einem Aufenthalte in Weisensfeld getroffen werde. Sollte sich zu Erreichung dieses Zweckes oder überhaupt im Interesse des öffentlichen Verkehrs die Einrichtung von Nachfahrten auf der Weisensfeld-Geraer Bahn nöthig machen, so würde die Königlich Preussische Regierung auf die geeigneten Maßregeln Bedacht nehmen, um die Thüringische Eisenbahngesellschaft dazu anzuhalten.

Artikel 7.

Der Tarif für die Fahrpreise auf der Weisensfeld-Geraer Eisenbahn unterliegt ausschließlich der Genehmigung der Königlich Preussischen Regierung; derselbe soll nicht höhere Preise erhalten als auf der Thüringischen mit Einschluß der Weisensfeld-Leipziger Bahn gleichzeitig bestehen.

Artikel 8.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll weder hinsichtlich der Beförderung noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei wird nach Maßgabe des für die Thüringische Eisenbahngesellschaft bereits bestehenden Polizeireglements, über dessen Ausdehnung auf die Weisensfeld-Geraer Eisenbahn beide kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, gehandhabt. Zu dem Ende wird die Fürstlich Neuss-Maaische Regierung das gedachte Reglement nebst seinen Nachträgen für die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke seiner Zeit publiziren und in Kraft setzen.

Artikel 10.

Beide Regierungen sind übereingekommen, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter Ihnen theilweis vertragmäßig schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die Eisenbahn von Weissenfels nach Gera Anwendung finden.

Artikel 11.

Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unbeschadet der zwischen der Königlich Preussischen Postverwaltung und der Fürstlich Thurn- und Taxischen Generalpostdirektion vertragmäßig bestehenden Rechte und Verbindlichkeiten und vorbehaltlich des Rechtes der Fürstlich Preussischen Regierung die Ihr durch diesen Artikel zufließenden Berechtigungen weiter zu übertragen, die Thüringische Eisenbahngesellschaft für die Weissenfels-Geraer Eisenbahn die Verpflichtung zu übernehmen hat:

- 1) den Betrieb, soweit die Natur desselben solches gestattet, in die notwendige Ueber-einstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- 2) den Transport der Briefe, Gelder, Paquete, sowie der dazu erforderlichen Post-wagen und des nöthigen Expeditions- und Begleitungs-Personals nach Maß-gabe der bezüglichen Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes vom 3. Novbr. 1838 unentgeltlich zu besorgen und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Im Uebrigen soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft nicht angefochten werden, dieselbe bleibt indessen in Ansehung der Beförderung der dem Postzwang unterliegenden Gegenstände, den in den theilhaftigen Staaten bestehenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 12.

Falls die Königlich Preussische Regierung sich entschließt, längs der Weissenfels-Geraer Eisenbahn von Weissenfels nach Gera eine Telegraphenlinie und in Gera eine Telegraphenstation anzulegen, so verpflichtet sich die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung nicht nur zur unentgeltlichen Zulassung einer solchen Anlage und deren unbeschränkten Betriebes innerhalb ihres Gebietes, sondern dieselbe wird auch die Thüringische Eisenbahngesellschaft vor Ertheilung der Concession für Ihr Gebiet verpflichten, der Königlich Preussischen Telegraphenverwaltung die Vornahme der erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten.

Diesen Fall räumt die Königlich Preussische der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung die Befugniß ein, die Telegraphenlinie zwischen Weissenfels und Gera zur Beförderung von Hof- und Staatsbesuchen in der Weise unentgeltlich zu benutzen, daß täg-

lich höchstens 50 telegraphische Zeichen unentgeltlich befördert werden. Die Zahl der beförderten Zeichen soll monatlich zusammengerechnet und für die Gesamtsumme in soweit Zahlungen geleistet werden, als solche die Zahl der 1500 Freizeichen überschreitet.

Artikel 13.

Zu Rücksicht des Gebrauchs der Eisenbahn für Militairzwecke ist Folgendes vereinbart worden:

- 1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffecten, welche für Rechnung der Königlich Preussischen oder Fürstlich Reussischen Militairverwaltung auf der Weissenfels-Geraer Bahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen gegenseitig völlige Gleichstellung zugesichert, so daß die Bezahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
- 2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preussischen oder Fürstlich Reussischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt der Verwaltung der Letzteren ob, für diese, für Sendungen von Waffen, für Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnisse, sowie von Militair-Effecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falls auch außerordentliche Bahnen einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungehört fortzuführende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich hierzu in den Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und mit Militaireffecten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn vorandgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiterzuführen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der Bahnverwaltung überlassen, dessen Anordnung während der Fahrt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgebühres tritt wie unter Nr. 1 eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

- 3) Die kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Weissenfels nach Gera, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Gebiet des andern Theils zu bewirkenden Truppenendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung der betheiligten Regierung in angemessener Frist vorausgehen müsse. Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen Regierungen es geschehen

lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Truppentransporte unter allen Umständen eine Anzeige an die theilhaftige Regierung oder an die nach Befinden deßhalb mit Anweisung zu versenden betreffenden Behörden vorzugehen soll.

Artikel 14.

Was den im Fürstlich Neuß-Plauischen Gebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze bis Gera anlangt, so ist man dahin übereingekommen, daß das Königlich Preussische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Novbr. 1838 als maßgebend angesehen und deßhalb eine besondere Gültigkeitserklärung desselben unter Bezeichnung der auf das Fürstenthum anwendbaren und der durch bereits im Lande erlassene Gesetze anderweitig ergänzten Bestimmungen binnen 3 Monaten bekannt gemacht werde.

Für die Expropriation der für die Weißenfels-Geraer Eisenbahn erforderlichen Grundstücke insbesondere findet, wie in Preußen das Gesetz vom 3. November 1838 im Fürstenthume Neuß J. L. das daselbst bereits publicirte Eisenbahn-Expropriationsgesetz vom 15. März 1836 Anwendung.

Artikel 15.

Die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung wird in Ansehung der in Ihrem Gebiet gelegenen Strecke der Weißenfels-Geraer Eisenbahn von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft weder eine Concessions- noch eine andere Abgabe erheben, als die in den Königlich Preussischen Gesetzen vom 3. November 1838 und vom 30. Mai 1853 vorgesehene resp. festgesetzte Amortisationsabgabe.

Diese Abgabe wird von den gesammten Thüringischen Eisenbahnunternehmungen, einschließlic derjenigen Bahnen, auf welche die Thüringische Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen etwa noch ausdehnen möchte, in Gemäßheit der eben angeführten Königlich Preussischen Gesetze durch die Königlich Preussische Regierung erhoben und verwendet.

Ueber den Ertrag der Abgabe und deren Verwendung wird der Fürstlich Neuß-Plauischen Regierung von der Königlich Preussischen Regierung alljährlich ein Nachweis mitgetheilt. Sobald sämmtliche in dem Besiz von Privatpersonen befindlichen Aktien der Thüringischen Eisenbahngesellschaft im Wege der Amortisation eingezogen worden sind, wird die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung Eigentümerin der in ihrem Gebiete belegenen Strecke der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Die Verwaltung und der Betrieb der Weißenfels-Geraer Eisenbahn soll jedoch im Interesse der einheitlichen Leitung des Unternehmens alsdann der Königlich Preussischen Regierung für immer überlassen werden. Letztere wird die im Fürstenthume Neuß J. L. gelegene Strecke nach denselben Normen und in derselben Weise wie die im Preussischen gelegene Strecke verwalten.

Die Fürstlich Neuß-Plauische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die in den

§§. 39 und 40 des Königlich Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 aufgestellten Grundsätze über die Herabsetzung der Tarife auch auf die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Weiffenfeld-Geraer Eisenbahn Anwendung finden. Sollten diese Verklümmungen durch die Königlich Preussische Gesetzgebung in der Folge einer Abänderung unterworfen werden dergestalt, daß von dem gesammten Thüringischen Eisenbahnunternehmen ein Reinertrag erzielt würde, so wird von der Königlich Preussischen Regierung der auf die Neuf-Plauische Bahnstrecke fallende jährliche Betriebsüberschuß an die Fürstlich Neuf-Plauische Regierung abgeliefert werden.

Artikel 16.

Die Fürstlich Neuf-Plauische Regierung verpflichtet sich von den auf Ihrem Gebiete passierenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangsabgabe irgend einer Art zu erheben, namentlich auch nicht in dem Fall, daß das Fürstliche Gebiet mit den angrenzenden Königlich Preussischen Landestheilen nicht mehr Zollverein sei oder nicht mehr hinsichtlich der innern Consumtland-Abgaben in Gemeinschaft stehen sollte.

Artikel 17.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlic der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Preussischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Fürstlich Neuf-Plauischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 18.

Die auf der im Fürstlich Neuf-Plauischen Gebiete belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Fürstlich Neuf-Plauischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der den untern Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des Fürstlich Neuf-Plauischen Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Fürstenthums sind, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Artikel 19.

Die Befugniß zur Anlegung von Seitenbahnen innerhalb Ihres Gebietes bleibt jeder der beiden contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Fürstlich Neuf-Plauische Gebiet berührt, der Fürstlichen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß der Fürstlichen Behörde die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Fürstlichen Gebietes vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- oder Kriminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Preussischen Regierung die Vollstreckung der bezüglichen Strafverurtheilungen nach Maßgabe der bestehenden Conventionen zugesichert.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die Thüringische Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungsausprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Fürstlich Neuhäuser Gebiet oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Fürstlich Neuhäuser Gerichtsbarkeit und den Fürstlich Neuhäuser Gesetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 21.

Die Fürstlich Neuhäuser Regierung wird zur Handhabung des Ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Fürstenthums zur Ausführung kommt zustehenden Aufsichts- und Ausschreibungsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zur Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Eingreifen durch die kompetenten Behörden geeignet sind.

Artikel 22.

Wenn die Fortsetzung der Weissenfels-Geraer Eisenbahn bis zur Königlich Bayerischen Bahn beschlossen und gesichert ist, so soll die ebengedachte Eisenbahn mit der, in der Richtung nach der Bayerischen Grenze weiter zu bauenden Eisenbahn womöglichst zu einem Unternehmen vereinigt werden.

Artikel 23.

Für den Fall, daß die Fortsetzung der Weissenfels-Geraer Bahn nicht nach Hof, sondern in einer andern Richtung erfolgt, wird die Königlich Preussische Regierung, nachdem die anderweite Verbindung von der Weissenfels-Geraer Eisenbahn mit den Bayerischen Eisenbahnen gesichert ist, auch der Ausführung einer Eisenbahn von Gera nach Hof nicht allein kein Hinderniß entgegenstellen, sondern soweit thunlich, förderlich sein.

Artikel 24.

Die Königlich Preussische Regierung ist damit einverstanden, daß, sobald die Fortsetzung der Weissenfels-Geraer Eisenbahn nach den Königlich Bayerischen Bahnen völlig gesichert ist, den Unternehmern dieser Fortsetzung die Bedingung auferlegt werde, der Fürstlich Neuhäuser Regierung die Einführung von Zweigbahnen in die von Gera in der Richtung nach der Königlich Bayerischen Grenze herzustellende Bahn und selbst den

Uebergang über dieselbe zu gestatten, beides jedoch unter der Beschränkung, daß dies nur bei einem der projektirten und demnächst anzulegenden Bahnhöfe geschehen dürfe.

Artikel 25.

Im Fall der Fortsetzung der Weißenfels-Geraer Bahn behalten sich die kontrahirenden Regierungen vor, im beiderseitigen Einvernehmen unter Aufhebung des gegenwärtigen Vertrages mit den betreffenden Staatsregierungen über das ganze Unternehmen der Eisenbahn von Weißenfels bis zum Anschlusse an die Bayerischen Bahnen einen Vertrag auf die im Art. 23 vorgezeichnete Grundlage abzuschließen.

Artikel 26.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden sobald als möglich spätestens binnen 6 Wochen bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Gera, den 2. April 1857.

(L. S.) Gustav Emil Ludwig Graf v. Keller. (L. S.) Heinrich Eduard v. Selbern.

(L. S.) Dr. Emil Heinrich v. Heulwig.



Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen.

Vom 3. November 1838.

§. 4.

Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5.

Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6.

Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung notwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzusetzenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7.

Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 20.

Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Inziehung richterlich festgesetzt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß die-

selbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollenbung der Bahn vorangehen.

§. 22.

Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu erteilt worden.

§. 23.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25.

Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§. 26.

Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45., der Gesellschaft das Recht zustanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

- 1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
- 2) für die angezeigten Preise alle zur Verschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Un-

terschied der Interessenten befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27.

Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vergl. mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen.

§. 28.

Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anlagen, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23 24 und 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29.

Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den lehtverfloffenen Jahren,

- 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
- 2) der statutenmäßige Beitrag zur Aufsammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
- 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
- 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloffenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch kelaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§. 30.

Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

- 1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vorliegenden Rechnungen der vergangenen $2\frac{3}{4}$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältnis der
 - auf die Bahn und deren Zubehör
 - und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29, Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29, Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zu Grunde zu legen ist.
- 2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältnis des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältnis auf Zentner-Einheiten zu reduzieren.
- 3) Die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzierten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2 getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.
 - Gaben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2 hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz hinsichtlich des Güter-Transportes aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.
- 4) Die schließliche Bestimmung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnachst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31.

Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Trans-

porte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

- 1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöht werden darf, so wie demnachst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze 6 Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
- 2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung ausgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33.

Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservecfonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29 verstattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34.

Um die Ausführung der in den §§ 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hiezu die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgeschriebenen Regierung einzureichen.

§. 35.

Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

§. 36.

Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen.

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die notwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
- 2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.
- 3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
- 4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
- 5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Fretplätzen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
- 6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstellen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37.

Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn gestattet (§. 27), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38.

Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abmisst.*)

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39.

Der Ertrag der im §. 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinem andern Zwecke, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besondrer Anweisung versehen.

§. 40.

Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41.

Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42.

Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder andernweilen, hierüber durch gültliches Einvernehmen zu treffenden Regulierung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
- 2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31, eine neue Besetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.

*) Anmerk. Die näheren Bestimmungen wegen dieser Abgabe enthält das Königlich Preussische Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend vom 30. Mai 1853, welches auf die West-Weisenfelder Eisenbahn ebenfalls Anwendung erleidet.

- 3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
- 4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
- a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
 - b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obzulegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wozu auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.
 - c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit überreignet.
 - d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44.

Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten.

Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Gleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46.

Zur Ausübung des Aufsichtrechts des Staats über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung, ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünfte beizuwohnen.

§. 47.

Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 49.

Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Beantwortung,

die mit der Regierung des Fürstenthums Neuchâtel wegen der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten abgeschlossene Konvention betr.

Mit Höchster Genehmigung Srenissimi ist mit der Fürstlich Neuchâtel. älterer Linie Regierung nach Inhalt der nachstehenden Erklärung vom 30. v. M., welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Fürstlich Neuchâtel. Landesregierung zu Greiz vom 9. d. M. ausgetauscht worden ist, eine Uebereinkunft wegen der in Kriminal- und Polizeiuunter-

suchungen erswachsenden Kosten abgeschlossen werden, welche zur Nachsichtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cera, am 13. Juni 1857.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

Scmmel.

Zwischen dem Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium zu Cera und der Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung zu Greiz ist bezüglich des Art. 15 der Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege vom 24. Februar 1847 folgende Abänderung vereinbart worden.

Art. 1.

Falls in Untersuchungs-sachen wegen Ueueinbringlichkeit der Kosten von dem Pflichten die Requisitionen der Behörden des einen Staates von den Behörden des anderen nach Maßgabe des Art. 15 der angezeigten Konvention kosten- und stempelfrei zu erledigen sind, soll auch eine Erstattung des baaren Verlags, worin derselbe auch besteht, der requirirenden Behörde nicht angefohlen werden.

Art. 2.

Ein Anspruch auf Verdictigung der Kosten und Verläge in Untersuchungen steht demnach der requirirten Behörde nur dann zu, wenn solche durch die requirirende Behörde von den zur Aufbringung verpflichteten Privaten erlangt werden.

Die eingezeichnete Behörde hat der letzteren ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erswachsenden Gebühren- und Verlagsförderung mitzutheilen, die requirirende Behörde aber ist verpflichtet, den Betrag in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache mit aufzunehmen und nach erfolgter Einhebung von dem Pflichten kostenfrei an die requirirte Behörde zu übermitteln.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschristsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Offizial-sachen im Sinne des Art. 28 des erwähnten Postvereinungsvertrags vom 5. Dezember 1851 behandelt werden.

Art. 4.

Diese hiernach rücksichtlich der Kriminaluntersuchungen geltenden Grundsätze sollen auch bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen Anwendung leiden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen werden vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt und bleiben so lange in Gültigkeit wie die obengedachte Hauptkonvention über Beförderung der Rechtspflege.

Cera, den 30. Mai 1857.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

(L. S.)

H. Müller.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißchen Lande jüngerer Linie.

No. 206.

1) Landesherrliche Verordnung, das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landstreicher, Bettler und Störer der öffentlichen Ruhe, sowie die desfallige Kompetenz der Behörde betr. d. d. 28. Juni 1857.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Keltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel über das polizeiliche Verfahren gegen ausländische Landstreicher, Bettler und Störer der öffentlichen Ruhe, sowie über die desfallige Kompetenz der Behörden Folgendes:

§. 1.

Die Schlussbestimmung des §. 5 der Regierungsverordnung über den Schutz ausgegriffener Vaganten vom 9. Mal 1809 ist hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Ausländer, welche sich im Inlande der Landstreicherei, des Bettelns oder der Störung der öffentlichen Ruhe durch Böllerei, Straßenstandal und sonst schuldig machen, sind

- a) das erste Mal mit Gefängniß bis zu 14 Tagen,
- b) beim ersten Rückfall mit Arrest von 8 Tagen bis zu vier Wochen und
- c) beim zweiten Rückfall mit solchem bis zu sechs Wochen

polizeilich zu bestrafen.

§. 3.

Außerdem sind dergleichen Ausländer beim zweiten Rückfall (§. 2c.) Polizeiwegen aus dem Lande auszuweisen,

Ausgegeben den 29. Juli 1857.

Die Zeitdauer der Ausweisung, nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre, ist in dem Polizeistrafbefcheid mit auszusprechen, auch zugleich in diesem, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Straffälligen, auf die im Fall des Bruchs der Ausweisung in dem nachstehenden §. 4 angeordnete Strafe zu verweisen.

§. 4.

Derjenige Ausländer, welcher, nachdem er in Folge der Anordnung im §. 3 aus dem Lande ausgewiesen worden, innerhalb der Zeit der Ausweisung dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, ist das erste Mal mit Arbeitshaus bis zu zwei Monaten, das zweite Mal mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten und das dritte Mal mit solchem bis zu sechs Monaten polizeilich zu bestrafen.

Bei jedem derartigen Straffall ist die fernere Dauer der Ausweisung von Neuem in dem Polizeistrafbefcheid zu bestimmen und ebenfalls zugleich in diesem, oder wenigstens bei dessen Publikation auf die für den Fall des wiederholten Bruchs der Ausweisung angedrohte längere Arbeitshausstrafe zu verweisen.

Bei weitem Nüchfällen kann die Strafe bis zu zwei Jahr Arbeitshaus gesteigert und neben derselben nach vorgänglger Androhung körperliche Züchtigung ausgesprochen werden.

§. 5.

- 1) So lange die Ausweisung aus dem Lande nicht ausgesprochen worden ist, kann gegen einen wegen der im §. 2 bezeichneten Polizeivergehen zum dritten Mal und weiter rückfällig gewordenen Ausländer nur die für den zweiten Rückfall im §. 2 unter e. angeordnete Strafe von Gefängniß bis zu sechs Wochen polizeilich erkannt werden.
- 2) Ist zwar die Ausweisung ausgesprochen, jedoch nicht auf die durch den Bruch derselben verwirkte Arbeitshausstrafe verwiesen, so ist ein solcher Bruch nur mit Gefängniß bis zu acht Wochen zu bestrafen.

Berner sind

- 3) die im §. 4 wegen wiederholten Bruchs der Ausweisung angeordneten längern Arbeitshausstrafen nur dann auszusprechen, wenn der Straffällige darauf in dem vorhergehenden Polizeistrafbefcheid oder bei dessen Eröffnung verwiesen worden ist, außerdem nur die früher angedrohte Arbeitshausstrafe.
- 4) Die Strafe wegen Bruchs der Ausweisung begreift zugleich die Strafe wegen eines etwa zugleich verschuldeten, im §. 2 bezeichneten Polizeivergehens in sich.

§. 6.

Als kompetente Behörden für das Untersuchungsverfahren und für die erste Entscheidung werden hiermit

- 1) Unsere Kriminalgerichte zu Gera, Schleiz und Lobenstein, ein jedes für den ihm zugewiesenen Bezirk, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 2 den Gemeindevorständen in den Städten zugewiesenen Straffälle
- 2) die Gemeindevorstände in den Städten für ihre Gemeindebezirke rücksichtlich der im §. 2 unter a, b und c aufgeführten Straffälle bezeichnet.

Die Gemeindevorstände in den Städten haben bei Befragung des zweiten Rückfalls (§. 2 unter c) zugleich die Ausweisung aus dem Lande auszusprechen.

§. 7.

Gegen die Entscheidungen der bezeichneten Behörden erster Instanz findet Rekurs an Unsere Regierung, welcher binnen drei Tagen nach erfolgter Publikation bei Verlust desselben anzumelden ist, statt. Bei der Entscheidung Unserer Regierung hat es sein Bewenden und ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 8.

Unsere Regierung hat das Geeignete anzuordnen, damit die bei jeder der im §. 6 bezeichneten Behörden vorkommenden Befragungen den übrigen bekannt werden.

§. 9.

Kriminalrechtlich kann die Ausweisung aus dem Lande ferner nur in den durch den Art. 29 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen erkannt werden.

Polizeiliche Ausweisungen von Ausländern auch in andern, als den in der vorstehenden Verordnung bezeichneten Fällen sind durch die Letztere keineswegs ausgeschlossen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Befügung Unseres Fürstlichen Inseignels.

Schloß Thallwitz, den 28. Juni 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Seiberra.

2) **Regierungs-Berordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung von Dampfmaschinen und anderen Dampfkehl-Anlagen betr., vom 25. Juli 1857.**

Auf Höchsten Landesherlichen Befehl sind die Bedingungen, unter welchen die Aufstellung von Dampfkehl zu gestatten und die Grundsätze, nach welchen bei der, im öffentlichen Interesse notwendigen besonderen Beaufsichtigung von dergleichen baulichen Anlagen zu verfahren ist, einer genauen Erwägung unterzogen worden, und es werden demzufolge in Uebereinstimmung mit den Polizeigesetzen der Nachbarländer nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Zu Aufstellung, Inangabeung, Translokation, Umbau oder wesentlicher Veränderung eines Dampfkehl, derselbe sei für den Betrieb einer Dampfmaschine oder zu andern Zwecken bestimmt, ist die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde erforderlich. Als solche ist anzusehen für den Landestheil Schleiz das Landratsamt zu Schleiz; für den Landestheil Lobenstein - Eberdorf das Landratsamt zu Eberdorf; für die Landgemeinden des Landestheils Gera das Landratsamt daselbst, für die Stadt Gera der dasige Stadtrat, und zwar diese letztere Behörde in demselben Umfange, wie derselbe die Baupolizei durch die Verordnung vom 16. Oktober 1854 übertragen ist.

Unter Dampfkehl sind hier alle Apparate, in denen sich Dämpfe entwickeln oder entwickeln können, deren Spannung die der Atmosphäre übersteigt, verstanden; daher auch alle Dampfzerzeugungsdapparate für Brennereten, Destillationen, chemische Fabriken u. s. w. nicht minder Wasserheizungsapparate, welche Räume von erheblicher Abwechsdifferenz umfassen.

§. 2.

Bei allen in Verfolg der Ausführung dieser Verordnung nöthig werdenden technischen Erörterungen und darauf beruhenden Entscheidungen konkurriert mit der Polizeibehörde ein technischer Beamter, welcher dazu Regierungswegen mit besonderm Auftrage versehen wird.

§. 3.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkehl oder solcher in §. 1 gedachter Apparate sind behufs der Erläuterung nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen, insoweit solche zur Beurtheilung des Erfüllungszins der in §. 1 erwähnten, in jedem einzelnen Falle einschlägigen Bestimmungen erforderlich sind, in zwei Exemplaren beizufügen:

- a) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stehenden Grundstücke umfaßt und in einem hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe

- aufgetragen ist, um die Entfernung der nächsten Gebäude, (bei welchen die Höhe und die Art der Bedachung in der Erklärung angegeben sein muß), der nächsten öffentlichen Wege und etwaiger, zu Einwendungen gegen Dampfkeßelanlagen Gelegenheit gebender gewerblicher Anlagen, z. B. Mäherelen, erfassen zu können;
- b) der Bauort des Keßelhauses oder des Gebäudes, in dem der Keßel, resp. der Dampferzeugungsapparat aufgestellt werden soll, auf welchem der Standpunkt des Keßelofens und der Maschine, resp. der Dampfapparat, der Standpunkt, sowie die Dimensionen und das Material des Schornsteins, insbesondere auch die Dimensionen des Aufstellungslokals, die Beschaffenheit und Stärke seiner Umfassungswände sammt Thüren und Fenstern, die Art der Bedachung, bei eingebauten Keßeln u. s. w., die Beschaffenheit und Bestimmung der oberhalb und neben dem Aufstellungslokale (Keßelhaufe) befindlichen Räume, die Stärke und Substanz der diese letztern vom Keßelhaufe trennenden Wände genau angegeben sein muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenan sicht oder ein Durchschnitt genügen;
- c) eine Zeichnung des Keßelofens nebst Keßel in einfachen Linien, aus welcher die Größe und Gestalt des Keßels durch Aufsicht-, Längen- und Querschnitt genau ersichtlich ist, die Größe der vom Feuer berührten Flächen berechnet werden kann und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen genau zu erfassen ist;
- d) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Keßels oder Apparats, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung der Keßeltheile, die Anbringung, Dimensionen und Beschaffenheit der Sicherheitsventile sammt den kleinsten Querschnitten ihrer Ausströmungsöffnungen, die Größe der Dampfdruckflächen, die Breite der Verschlußflächen, die Verhältnisse des vorhandenen Belastungshebels und die Größe des Gewichts, ferner die Einrichtung der projektirten Wasserstandszeiger, sowie der sonst erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen und des Speiseapparats rücksichtlich seiner Leistungsfähigkeit genau angegeben sind;
- e) werden mehrere Keßel zu gegenseitiger Unterstützung beabsichtigt, so muß aus der Anzeige die Art ihrer Verbindung und gegenseitigen Aufstellung und überhaupt hervorgehen, wie der Bestimmung in §. 4 r genügt werden soll;
- f) eine Angabe über Bestimmung des Keßels oder Apparats und über die beabsichtigte höchste Dampfspannung in Atmosphären. Die Atmosphärenzahl ist nicht nach der Differenz zwischen dem innern Dampfdrucke und dem wirklichen äußerlichen Atmosphärendruck, sondern nach der gesammten Spannung der Dämpfe im Keßel anzugeben; überhaupt ist im ganzen Texte der gegenwärtigen Verordnung durchgängig die Dampfspannung als maßgebende Größe angenommen, nicht

- aber der Manometer- oder der sog. Ueberdruck, welcher letztere eine Atmosphäre, die durch den äußeren Atmosphärendruck ausgeglichen wird, weniger zählt;
- g) bezüglich der Dampfmaschinen genügt die schriftliche Angabe über die Kraft, ob sie mit oder ohne Kondensation sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, ohne daß ein weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnung erforderlich ist;
- h) endlich ist der Name des Erbauers des Kessels und der Dampfmaschine anzugeben, ingleichen ob der Kessel bereits probirt worden, wo und auf welche Spannung dies geschehen.

Auch ist

- i) das anzuwendende Brennmaterial zu bezeichnen.
- k) Andere etwa im Interesse Dritter oder zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten erforderlich erscheinende Erörterungen, z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern etc. bleiben vorbehalten.
- l) Bei Erlaubnisgesuchen, welche sich auf Veränderungen, Umbau oder Translocirungen von Dampfketeln beziehen, kann in Bezug auf diejenigen Theile der Anlage, von welchen bereits behufs der ersten Anlage die erforderlichen Zeichnungen eingereicht sind, auf die früheren Beilagen verwiesen werden, insoweit sie keine Veränderung erleiden, und sind sonach nur von dem sich verändernden Theile der Anlage ausführliche Zeichnungen und Beschreibungen nach obiger Vorschrift vorzulegen.

§. 4.

Im Allgemeinen ist die Ertheilung der nach §. 1 erforderlichen Genehmigung im allgemeinen polizeilichen Interesse von folgenden Bedingungen abhängig, und es wird sich aus der Prüfung der Pläne (§. 3) erst ergeben, inwiefern von den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln im einzelnen Falle abgewichen werden darf:

- a) Dampfessel, in denen die Dampfspannung 2 Atmosphären übersteigt oder deren Rauminhalt mehr als 350 Kubikfuß beträgt, dürfen künftighin nur in solchen Häusern aufgestellt werden, welche nicht übersezt sind, keine Wohnungen und Werkstätten enthalten und nicht mit Dächern anstoßender Gebäude, wo dergleichen sich befinden, im Zusammenhange stehen. Werden Ausnahmen von dieser Bestimmung beantragt und lassen gewichtigere Umstände eine Abweichung zulässig erscheinen, so ist zu erörtern, ob und welche Bedingungen behufs der erforderlichen Sicherheit zu stellen sein möchten. Hierher gehört bei Wegfall eines abgesonderten Kesselhauses vor allen Dingen eine verhältnißmäßig beträchtliche Räumlichkeit des Ortes, wo der Kessel aufgestellt werden soll, welche den Rauminhalt

des Kessels sammt Ofen wenigstens um das 25 bis 30fache übersteigen muß; ferner ist mit Berücksichtigung der benachbarten und oberhalb befindlichen Räume und ihrer Benutzung die Konstruktion und Stärke der Wände und der Decke zu prüfen, endlich die Verminderung der noch übrigen Gefahr durch größere Stärke der Kesselwände, Anbringung eines Lärmschwimmers u. s. w. in Betracht zu ziehen;

- b) Dampfkesselhäuser sind, insofern selbige nicht von allen Seiten frei stehen, nicht mindestens 50 Ellen von allen anderen Gebäuden, und nicht mindestens 25 Ellen von öffentlichen Wegen entfernt sind, nur mit massiven Umfassungen und mit thunlichst leichten, aber mit feuerfestem Material einzudeckenden Dächern ohne vollständige Balkenanlage zu versehen.

Nur bei von allen Seiten freistehenden und in größeren, als den vorstehend bemerkten, Entfernungen von andern Gebäuden und von öffentlichen Wegen gelegenen Dampfkesselhäusern darf zu deren Wänden Holzwerk unter Befolgung der nachstehend unter e. enthaltenen Vorschriften in Anwendung kommen.

Die an der Grenze eines benachbarten Grundstücks stehende oder an ein anderes Gebäude anstoßende Seite des Kesselhauses muß, wenn deren Entfernung von jenem nicht über 10 Fuß beträgt, aus einer Mauer bestehen, welche um die Hälfte stärker, als die übrigen freistehenden Umfassungswände und mindestens 18 Zoll stark ist, es sei denn, daß die anstoßende Mauer eines demselben Besitzer gehörigen Gebäudes, soweit sie den Kesselraum begrenzt, von allen, nicht für die Verbindung des Kessels mit der Dampfmaschine, oder für Fortleitung der Bewegung unerläßlichen Oeffnungen frei und selbst hinreichend stark ist. In den schwachen Umfassungswänden, welche nicht Grenzwände sind, können Fenster und Thüren angebracht werden.

Wo wegen lokaler Hindernisse die Dampfmaschine nicht im Kesselhause selbst oder in einem besondern, an das Kesselhaus anstoßenden, nicht übersehbaren, und in allen Beziehungen der Sub a. enthaltenen Vorschrift entsprechenden Raume, dessen Verbindung mit dem Kesselhause durch eine Thür jedesfalls zulässig ist, aufgestellt werden kann, soll die Anbringung einer Verbindungsthüre aus dem Kesselraume in den Maschinenraum dennoch gestattet sein; jedoch ist die Anordnung zu treffen,

- 1) daß die Längensachse des Kessels mit der Wand, in welcher die Thüre angebracht werden soll, parallel liegt;
- 2) daß die von der Thür zu durchbrechende Wand doppelt so stark als die äußeren Umfassungswände des Kesselhauses, mindestens eine Elle stark und
- 3) daß die Thüroeffnung selbst nicht über $3\frac{1}{4}$ Ellen im Lichten hoch und nicht über $1\frac{1}{4}$ Elle im Lichten weit ist.

- c) Bei Anlage stehender Dampfkessel in der Nähe öffentlicher Straßen, (worunter bloße Feldwege nicht begriffen sind) muß durch angemessene Entfernung von der Straße oder Bestimmung der Wandstärken des Kesselraums möglichst verhindert werden, daß in Explosionsfällen Fragmente auf die Straßen geworfen werden; auch ist dafür zu sorgen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in störender Weise wahrgenommen werden kann.
- d) Transportable Dampfmaschinen bedürfen, nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Kessels, zum Betrieb im Freien an Orten, die mindestens 100 Ellen vom nächsten bewohnten Gebäude und der nächsten öffentlichen Straße entfernt sind, nicht erst besonderer Genehmigung; in allen andern Fällen ist letztere dagegen erforderlich.

Zur den Betrieb der Lokomotiven auf Eisenbahnen leiidet dies indess keine Anwendung.

- e) Die Entfernung der Kesselmauer von den Umfassungswänden des Kesselhauses muß
- a) wenn letztere von der Haussohle an aus Fundwerk bestehen, mindestens $1\frac{3}{4}$ Ellen,
 - b) wenn solche wenigstens bis zur Höhe der Kesselmauerung massiv sind, mindestens 1 Elle,
 - c) wenn sie völlig massiv sind und zugleich einen anstoßenden Raum einschließen, mindestens 6 Zoll betragen. Auch muß das nächste Holzwerk über dem Kessel mindestens 3 Ellen von der oberen Kesselmauerung entfernt bleiben.
- f) Die Züge des Kesselofens sollen mit ihrer oberen Begrenzung noch mindestens 4 Zoll unter dem Niveau des niedrigsten Wasserstandes liegen; nur für Kessel von weniger als 40 Zoll Durchmesser genügt es, wenn die Züge des Kesselofens mit ihrer obersten Begrenzung um den zehnten Theil des Kesseldurchmessers unter dem Niveau des niedrigsten Wasserstandes liegen.

Die Wasserstandslinie ist außerhalb an der Vorderseite des Kesselofens oder Kessels deutlich anzugeben.

- g) Die Esse soll in der Regel gemauert, mit eigner massiver Gründung versehen, durchgehends in einer der Weite und Höhe (mit Rücksicht auf eine in besondern Fällen vielleicht nöthig werdende Erhöhung) entsprechenden Stärke, ohne alle Berührung mit Holzwerk oder andern Brennstoffen, aufgeführt werden. Jede solche Esse soll in der Regel den Fust des höchsten innerhalb 50 Ellen Entfernung liegenden fremden Gebäudes um 10 Ellen übersteigen und mindestens 25 Ellen hoch sein.

Metallefen sind für stehende Dampfkessel nur dann zulässig, wenn das nächste

Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung 50 Ellen, mit Schindel- oder Strohdachung mindestens 100 Ellen entfernt ist.

In besonderen Fällen ist die Vorschrift einer größeren Essenhöhe oder anderer auf Verminderung der Belästigung benachbarter Grundbesitzer durch Rauch, Auf zc. abzwedender Vorkehrungen nicht ausgeschlossen. Treten dergleichen Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es durch andere anzuordnende Vorkehrungen, verpflichtet. Ueberhaupt bleiben in dieser Beziehung alle Bestimmungen des Privatrechts wegen Schadenersatz u. s. w. un geändert. Die Einführung allgemeiner Bestimmungen in Bezug auf Aufverbrennung bleibt vorbehalten. —

Isolirt liegende Anlagen sind natürlich an diese Vorschriften, insoweit eine Veranlassung zu solchen nicht vorliegt und so lange sie isolirt bleiben, nicht gebunden.

Eben so kann auch bei kleinen Dampfkessel Feuerungen, bei welchen der durch den Schornstein abzuführende Rauch nur dem bei einer gewöhnlichen Ofen-, Küchen- oder Waschkessel Feuerung stützenden gleich zu erachten ist, eine geringere Schornsteinhöhe gestattet und von dem Anspruch auf einen ganz frei stehenden, außerhalb der Gebäude aufzuführenden Schornstein abgesehen werden.

Den im Vorstehenden sowie überhaupt in gegenwärtiger Verordnung vorkommenden Ellen-, Fuß- und Zoll-Maassen ist das Leipziger Werkmaaß zu Grunde gelegt.

- b) Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt und nur für die einen integrierenden Theil derselben nicht bildenden Aufsätze, Deckel u. s. w. zulässig. Für Blumentröhren der Kessels bis zu 5 Zoll lichter Weite ist die Verwendung von Messingblech gestattet. Die Wandstärke jedes Dampfkessels an allen Theilen muß mindestens die der Dampfspannung und der Weite des Kessels entsprechende sein; und zwar müssen

1. bei Dampfkesseln von cylindrischer Form die Wände des Kessels, sowie der Siede- und Heizröhren, nach Verhältniß ihrer resp. Durchmesser, an ihren schwächsten Stellen die aus der beigegebenen Tabelle I. ersichtlichen Stärken haben, in keinem Falle aber darf letztere 15 Millimeter übersteigen, da dies erfahrungsmäßig als zulässiges Maximum der Wandstärke aufgestellt ist, wodurch sich zugleich der für höhere Dampfspannung zulässige größte Durchmesser der Kessel aus jener Tabelle bestimmt.

Wenn bei stehenden Kesseln die obere Wand schwächer ist, als die untere, so ist, wenn die Differenz beider Wandstärken nicht über $\frac{1}{2}$ der oberen

beträgt, die untere, sonst aber nur die um $\frac{1}{7}$ vermehrte obere der Berechnung der zulässigen Spannung zu Grunde zu legen.

Für Kessel unter zwei Atmosphären Spannung ist jedenfalls die für zwei Atmosphären berechnete Wandstärke zu fordern und eine geringere überhaupt unzulässig.

- II. Bei nicht-cylindrischen Dampfkesseln sind die Wandungen angemessen stärker zu machen und ist für gehörige Verankerung und sonstige Verbindung der Kesseltheile unter sich Sorge zu tragen.

Für Kessel mit ebenen Wänden lassen sich sonst zwar keine speziellen Vorschriften geben; dagegen mag für die Stärke der Verbindungsteile als Anhalt dienen, daß

Kupferne und eiserne Ankerbolzen einer größeren Spannung als 8000 Pfund per Quadrat Zoll nicht ausgesetzt werden dürfen,

und daß

die Last, welche der Probedruck des Kessels auf Ankerschienen erzeugt,

nach der Treddgold'schen Formel $g = 2884 \frac{B H^3}{L^2}$, worin B und H in Zollen, L aber in Fuß gegeben ist, berechnet werden soll.

- i) Als ein Hauptersforderniß ist bei Prüfung der Kessel ins Auge zu fassen, daß die Blechplatten der Kessel frei von Rissen und andern eine schlechte Qualität des Blechs anzeigenden Unvollkommenheiten, durch sorgfältige Nictung verbunden und auf den Wechsel sowohl innen als außen tüchtig versiemmt seien.
- k) Jeder Dampfkessel muß der nach Anleitung von §. 6 vorzunehmenden Kesselprobe unterworfen werden und ist mit dem Zeichen, welches die höchste zulässige Spannung angeht, zu versehen. Schon probirte und mit dem entsprechenden Zeichen versehene Kessel sind nur dann nicht noch einmal zu probiren, wenn außer den gerichtlichen Zeugnissen über die nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung mit günstigem Resultate bestandene Probe auch die Beweise der Identität des Kessels beigebracht werden können, oder wenigstens der technische Beamte durch Nachmessung der in den Zeugnissen angegebenen Dimensionen die Ueberzeugung von der Identität gewinnt.
- l) Jeder Dampfkessel ist (außer in den unter m und p erwähnten Fällen) mit zwei Sicherheitsventilen zu versehen, deren jedes einen aus Tabelle II ermittelten Querschnitt der Ausströmungsöffnung hat, und deren ringförmige Verschlussfläche eine Breite von $\frac{1}{50}$ des Durchmessers der Druckfläche am Ventile, höchstens aber von 2 Millimetern hat.

Diese Ventile sind direkt oder durch Vermittelung eines Hebels, aber stets

nur mit einem aus einem Stück bestehenden Gewichte, dessen Schwere der höchsten zulässigen Spannung und der Größe der Dampffdruckfläche des Ventils entspricht, zu belassen, wie in Tabelle III berechnet ist.

Bei Hebelbelastung ist die Hebellänge und das Gewicht so zu berechnen, daß das Gewicht für das Maximum der zulässigen Dampfspannung am äußersten Ende des Hebels anzuhängen ist; die Ventilegewichte sind mit der Zahl der Zollpfunde abzustempeln. Jede Vermehrung des Gewichtes oder Erschwerung des Spiels der Sicherheitsventile während des Betriebs ist streng untersagt.

Ein Sicherheitsventil muß ganz frei liegen, während die Vergitterung oder sonstige Umschließung des zweiten nicht geradezu untersagt wird. Es ist aber alsdann jedenfalls die Einrichtung so zu treffen, daß man bei Revisionen auch dieses Ventil während des Betriebs des Kessels von seiner Vergitterung oder Umschließung vollständig befreien kann.

- m) Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche 40 □Fuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch von einem $1\frac{1}{2}$ Mal so großen Durchmesser der Ausströmungsöffnung, als der nach Tabelle II vorgeschriebene.
- n) Jeder Dampfkessel, jedoch mit der unter p) gestatteten Ausnahme, ist mit einem gläsernen Wasserstandsrohre und außerdem noch entweder mit einem zweiten dergleichen Wasserstandsgläse, oder mit einem Schwimmer, oder mit drei Probirhähnen mit hinlänglich weiten Röhren zu versehen.

Der technische Braute hat die Fälle zu bezeichnen, wo wegen der Qualität des Speisewassers Probirhähnen unerlässlich sind und wo ausnahmsweise, namentlich wegen trübter und schlammiger Speisewässer, anstatt des Wasserstandsglases ein gehörig gangbarer Schwimmer anzuwenden ist.

Der Zeiger des Schwimmers muß den zulässigen niedrigsten und den gewöhnlichen mittlern Wasserstand im Kessel richtig angeben, und die Röhre der drei Probirhähne resp. in den Niveaus des tiefsten zulässigen, des gewöhnlichen mittlern und des höchsten Wasserstands des Kessels münden.

- o) Mit jedem Dampfkessel, mit Ausnahme der unter p) gedachten kleinern, ist direkt durch ein mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll im Nichten weites Rohr ein Manometer zu verbinden, dessen die Spannung in Atmosphären angegebende und die höchste zulässige Spannung ganz besonders markirende Skala vom Plage des Heizers aus sichtbar sein muß. Das Manometer muß ein offenes sein, und sein Steigrohr darf die höchste zulässige Spannung um höchstens $\frac{1}{2}$ Atmosphäre übersteigen.

Bei transportablen Dampfmaschinen ist statt des offenen Manometers ein gut konstruirtes Federmanometer zulässig.

- p) Für kleine Dampfkessel von höchstens 3 Fuß Durchmesser und 8 Fuß Länge, in

denen die Dampfspannung $1\frac{1}{2}$ Atmosphäre nicht überschreitet, sind statt der unter I, n und o vorgeschriebenen Apparate genügend: ein Wasserstandsgladröhr oder zwei Probiröhre und ein Stand- und Sicherheitsröhr. Letzteres soll einen eben so großen lichten Durchmesser haben, wie die Oeffnung eines Sicherheitsventils nach der Tabelle II für den betreffenden Kessel haben müßte, soll höchstens bis zum Niveau der Abdeckung der umlaufenden Feuerzüge in den Kessel hinabreichen und darf eine lotrechte Höhe von 20 Fuß über dem Niveau des niedrigsten Wasserstandes nicht übersteigen.

- q) Jeder Dampfessel ist mit einer gut konstruirten und sicher wirkenden Speise-Vorrichtung von solcher Lieferungsfähigkeit zu versehen, daß das bei dem lebhaftesten Feuer verdampfte Wasser vollständig ersetzt werden kann.

Für mögliche Reinheit des Speisewassers ist Sorge zu tragen.

- r) Sind mehrere Kessel verbunden, so muß jeder für sich die unter I, n und o erwähnten Apparate besitzen, besonders gespeist und nach Bedürfniß von dem andern unabhängig gemacht werden können. Die Verbindung der Kessel unter einander darf nur in den stets mit Dampf gefüllten Theilen stattfinden.
- s) Ausnahmen von allen den vorsehend unter a bis r verzeichneten Bedingungen, obwohl deren Nothwendigkeit z. B. bei Kesseln, welche mit sehr geringer Spannung arbeitend für Waschanstalten, Färbereien u. s. w. benutzt werden, eintreten kann, können nur von der Landesregierung gegen Uebernahme der Verpflichtung zu Beobachtung der sodann etwa erforderlichen besondern Sicherheitsmaßregeln gestattet werden.

Sollten sich dagegen in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Lokalität und die Interessen der Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke anjenseits der erwähnten noch besondere Vorrichtungen nothwendig machen, so ist die Polizeibehörde im Einverständnisse mit dem theilhaftigen technischen Beamteten befugt, auch solche bei der zu ertheilenden Bauerlaubnis zur Bedingung zu machen, resp. deren spätere Anbringung zu verlangen. Namentlich ist, damit die für ein bestimmtes Projekt beantragte Bauerlaubnis der spätern polizeilichen Anforderung der Einrichtung von Verbesserungen nicht entgegenstehe, bei künftig mit der Bauerlaubnis zu versehenen gewerblichen, mit größeren Feuerungen verbundenen Anlagen, die Erlaubnis stets nur mit der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß der Unternehmer, falls sich ergebe, daß die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Verletzungen oder Beschädigungen der benachbarten Grundstücke durch Rauch, Ruß u. zu verhüten, verpflichtet sei, solche Abänderungen in der Feuerungsanlage und in dem Betriebe, wie in der Wahl des Feuerungsmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der Verletzungen und Beschädig-

ungen besser geeignet sind. Die erteilte Bauerlaubnis hat überhaupt auf privatrechtliche Verhältnisse keinen Einfluß.

§. 5.

Die auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels u. s. w. gestellten Anträge sind, sofern die Ortspolizeibehörde nicht schon mit Rücksicht auf die gewählte Lokalität oder aus sonstigen polizeilichen Gründen die Gewährung des Gesuchs bedenklich findet, in welchem Falle sie den Betenten sofort abfällig zu beschließen hat, abschriftlich unter Beifügung beider Exemplare der erläuternden Beilagen (§. 3) ohne Zeitverlust dem betreffenden technischen Beamten zuzufertigen. Dieser hat binnen 14 Tagen sein schriftliches Gutachten darüber, ob die projektierte Anlage den Bedingungen der Verordnung entspricht, oder was etwa daran zu ändern sein werde, an die Polizeibehörde abzugeben, welche hierauf die Genehmigung zur Errichtung der Anlage, beziehentlich unter der Bedingung, daß die geforderten Abänderungen angebracht werden, erteilen kann.

Das eine Exemplar der geprüften und genehmigten Zeichnungen nebst Beilagen wird dann dem Ansuchenden beglaubigt wieder angehändigt, während das andere bei der Polizeibehörde aufbewahrt wird.

§. 6.

Ist die nach §. 4k vorgeschriebene Kesselprobe noch nicht erfolgt, oder kann sie nicht genügend bescheinigt werden, so ist dieselbe noch vor der Einmauerung des Kessels durch den technischen Beamten nach §. 14 der Instruktion vorzunehmen. In allen Fällen aber, wo die Anlage von der Art ist, daß die Abdeckung der Feuerzüge nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt, sind die technischen Beamten ermächtigt, bei neuen Anlagen die noch zu bewirkende Kesselprobe sogleich mit der ersten Revision (§. 7) zu verbinden.

Jeder Kessel ist dabei auf einen Druck zu prüfen, welcher die beabsichtigte höchste Spannung unter und bis mit 2 Atmosphären um 2, bei mehr als 2 bis mit 4 Atmosphären um 3, bei mehr als 4 Atmosphären um 4 Atmosphären übersteigt. Dabei sind nur Abkühlungen von mindestens halben Atmosphären zulässig.

Kessel mit ebenen Wänden, in denen die Dampfspannung $1\frac{1}{2}$ Atmosphären nie übersteigen soll, können ausnahmsweise nur auf $2\frac{1}{2}$ Atmosphären-Spannung geprüft werden.

Ueber solche Proben ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches für jeden probierten Kessel, dessen Dimensionen und Blechstärke, die höchste zulässige Spannung und die vom technischen Beamten zu berechnenden Durchmesser der Dampfausströmungskanäle, der Druck und Reibungsflächen der Ventile, sowie die höchsten zulässigen Belastungen der Ventile resp. bei Hebelbelastung das Verhältniß der Hebelarme enthält.

Auf die am Kessel anzubringende Messingplatte sind die Worte: „Probiert für

Atmosphären-Spannung“ zu graviren, und vom technischen Beamten ist diejenige Zahl aufzuschlagen, welche die bei dem Betriebe des Kessels zulässige höchste Spannung angiebt.

Beschädigungen der Kessel durch die Probe, in Folge zu geringer Festigkeit, geben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 7.

Wenn die Anlage zur Inangabezung fertig und hiervon der Behörde eine Anzeige gemacht ist, so hat die Polizeibehörde den technischen Beamten zu einer Lokalrevision aufzufordern, welche er mit thunlichster Beschleunigung auszuführen hat. Der technische Beamte hat bei dieser ersten Revision zuvörderst durch genaue Vergleichung und Nachmessung sich davon zu überzeugen, ob die Ausführung mit den approbirten Plänen vollständig übereinstimme, hierauf, wenn dies nicht schon früher geschehen, die Stempelung der Gewichte nach §. 4, 1 vorzunehmen.

Findet sich an dem schon probirten Kessel bei dieser Revision eine später entstandene Beschädigung vor, so ist die Kesselprobe sofort bei der Revision zu wiederholen und die Weite der Sicherheitsventile und deren Belastung von Neuem zu bestimmen. Sollte das zur Kesselprobe Erforderliche nicht sofort herbeizuschaffen sein, so ist ein anderweiter Termin für die Revision anzuberaumen.

Ueber die Ergebnisse der Revision hat der technische Beamte ein von dem Besitzer der Anlage und beziehentlich dem Maschinenisten mit zu unterzeichnendes Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, und insbesondere hierin bei etwa zu machenden Ausstellungen die vorzunehmenden Abänderungen zu bezeichnen.

Soweit besondere Einwendungen Dritter gegen die Beschaffenheit der Anlage aus lokalen Gründen nicht bei der schriftlichen Begutachtung (§. 5) zur Erörterung und Erledigung gekommen sind, werden sie bei dieser ersten Revision mit zu erledigen sein.

§. 8.

Ergiebt sich bei dieser Revision kein Anstand und ist sonst kein Bedenken vorhanden, so ist dem Besitzer des Dampfkessels ein von der Behörde und dem technischen Beamten zu unterzeichnendes Certificat über die ertheilte Erlaubniß zur Inangabezung auszustellen, welches außer der allgemeinen Beschreibung des Kessels die höchste zulässige Dampfspannung, die Dimensionen der Ventile und die höchste zulässige Belastung derselben deutlich enthalten muß und im Kesselraume aufzuhängen ist.

Saben sich bei der Revision Abweichungen ergeben, so ist dem Besitzer deren Correction aufzugeben und die Ertheilung des Certificats bis zu deren Erfolge aufzuschieben. Der technische Beamte hat sich zum Protokolle darüber zu erklären, ob die vorgefundenen Mängel von solcher Bedeutung sind, daß zu Konstatirung der geschehenen Ab-

hülfe eine technische Nachrevision erforderlich ist, oder ob eine nochmalige Revision durch den Polizeibeamten allein genügt.

In letzteren Falle kann der technische Beamte das Certifikat vorläufig unterzeichnen und es ist nur, unter Verantwortlichkeit der Polizeibehörde, die Unterschrift der Repteren und Auslieferung des Certifikats bis nach geschehener Abhülfe zu verschieben.

§. 9.

Wo nach dem Wortlaute der gegenwärtigen Verordnung vor Ertheilung der Erlaubniß zu Inangesehung einer Anlage eine Dispensation von der einen oder andern Bestimmung erforderlich sein würde, auch nach dem Urtheile des technischen Beamten diese Dispensation völlig unbedenklich erscheint und erhebliche Gründe die Beschleunigung der Inbetriebsehung gebieten, da ist zwar jedesfalls wegen Ertheilung der Dispensation von der Polizeibehörde der vorschriftsmäßige Bericht an die Regierung zu erstatten, auch, bei neuen Anlagen, das Certifikat vor Erlangung der Dispensation nicht auszuhändigen; indessen ist die Obrigkeit ermächtigt, unter ihrer und des technischen Beamten gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit vorläufig eine provisorische Erlaubniß zur Inangesehung zu ertheilen.

§. 10.

Weder bei der Kesselprobe, noch bei den ersten Revisionen (§§. 6 und 7) ist die Anwesenheit der Polizeibehörde erforderlich. Der technische Beamte kann aber in Fällen von Nothwendigkeit und wo sonst Umstände vorliegen, die dies wünschenswerth machen, die persönliche Theilnehmung derselben ausdrücklich verlangen. Nur in Fällen der letztern Art darf für die Assistentz der Polizeibehörde liquidirt werden. In allen Fällen sind jedoch nach §§. 1, 3, 4 und 7 die Anträge wegen Vornahme einer Kesselprobe oder wegen Veranstaltung der Revision an die Polizeibehörde zu richten, welche den technischen Beamten zu benachrichtigen hat, und der Reptere hat den für Vornahme der Kesselprobe oder Revision bestimmten Tag wiederum der Polizeibehörde behufs Benachrichtigung der Theilnehmenden mitzutheilen.

§. 11.

Trockengerüste in Dampfkesselhäusern dürfen in keinem Falle über den Kessel oder vor der Feuerung, an andern Stellen neben dem Kessel nur in 2 Ellen Abstand von der Kesselmauerung, wenn sie von Holz sind, und nur in 1 Elle Abstand, wenn sie von Eisen sind, angebracht werden. Ueberhaupt ist die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände irgend einer Art in dem Raume zwischen dem Kessel und der Decke des Kesselhäuses unbedingt untersagt.

§. 12.

Um sich in steter Ueberzeugung von Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung

zu erhalten, hat der dazu beauftragte technische Beamte alle in Betrieb befindlichen Dampfkessel eines Bezirks jährlich einmal zu revidiren und sich bei diesen Revisionen, welche auch ohne Anwesenheit der Polizeibehörde geschehen können, von der fortdauernden Tauglichkeit aller in gegenwärtiger Verordnung als wesentlich bezeichneten Theile der Anlage, von der stattgefundenen Abnutzung, sowie auch möglichst davon zu überzeugen, ob während des Betriebs eine zufällige oder gezielte Außergangsjegung oder Erschwerung des Spiels der Sicherheitsapparate u. s. w. stattgefunden habe. Eine Wiederholung der Kesselprobe ist nur im Falle einer eingetretenen Reparatur, oder wenn Grund zu der Annahme wesentlich verringertester Festigkeit vorliegt, erforderlich.

In jedem Falle ist aber der technische Beamte, sobald er Gründe zur Annahme solcher Veränderungen hat, die sich nur im kalten Zustande des Kessels konstatiren lassen, berechtigt, vom Besitzer die Kaltlegung des Kessels zu verlangen, um denselben auch von innen untersuchen und, da nöthig, nochmals probiren zu können.

Nach jeder Revision hat der technische Beamte eine kurze Bemerkung unter das Certificat zu bringen und über die Ergebnisse derselben ein vom Besitzer beziehentlich vom Maschinenisten mit zu unterzeichnendes Protokoll in der in §. 7 vorgeschriebenen Weise in doppelter Ausfertigung anzunehmen und das eine Exemplar an die Polizeibehörde abzugeben, welcher dann die Aufsicht über Abheilung der gerügten Mängel obliegt. In diesem Protokolle sind die Ausstellungen in gleicher Weise, wie in dem ersten Revisionsprotokolle (§. 7) nebst den notwendigen Abänderungen zu bemerken, zugleich aber ist unter Berücksichtigung der praktischen Ausführbarkeit die Zeit anzugeben, innerhalb welcher dem Uebelstände abzuhelfen ist, und ob eine Nachrevision unter Zuziehung des technischen Beamten nöthig erscheine oder nicht.

In dem Protokolle hat sich der technische Beamte fogleich darüber auszusprechen, ob nach den gemachten Beobachtungen Grund zu der Annahme einer absichtlichen Konvention, welche nach §. 19 der Verordnung zu bestrafen sein würde, vorliegt. Er hat sich aber dabei alles weitere Eingehens zu enthalten, da die Handhabung der Strafvornimmungen den Polizeibehörden obliegt.

§. 13.

Erscheinen dem betheiligten Beamten bei dieser Revision vorhandene Mängel von solcher Bedeutung, daß sie wirkliche Gefahr drohen, so hat er, ohne weitere Einwendungen zu beachten, dem Besitzer des Kessels das Certificat abzunehmen, sammt dem Protokolle der Polizeibehörde einzusenden und diese davon in Kenntniß zu setzen, daß er bis nach geschehener Beseitigung der Uebelstände die Aüßerbetriebsetzung des Kessels für nöthig erachte.

§. 14.

Sollten sich erst während des Betriebs einer Anlage erhebliche Belästigungen der Umgebung oder sonstige Uebelstände ergeben, so hat bei diesen Nachrevisionen der technische Beamte auf Veranlassung der Polizeibehörde sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob diesen Uebelständen durch eine, ohne unverhältnißmäßige Störungen und Kosten auszuführende, Abänderung der Anlage begegnet werden kann, und dies ebenfalls im Protokoll zu bemerken.

§. 15.

Die im §. 12 vorgeschriebenen Revisionen haben sich auch auf die bereits vor Erlaß gegenwärtiger Verordnung gemachten Dampfkesselanlagen zu erstrecken und sind alle diese älteren Anlagen, sofern dies noch nicht der Fall sein sollte, in möglichst kurzer Frist und längstens innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieser Verordnung, den §. 4, 1—5 angeführten Bedingungen gemäß, einzurichten.

Das Maximum der zulässigen Belastung der Ventile, der Durchmesser der Druckflächen und die Weite der Ausströmungskanäle der Ventile für solche ältere Kessel ist nach dem Ergebnisse der ersten Revision (womöglich nach Kaltlegung des Kessels und Vornahme einer Kesselprobe) vom technischen Beamten zu bestimmen und, sobald diese Einrichtungen in vorgeschriebener Weise erfolgt sind, das §. 8 vorgeschriebene Certifikat auszustellen.

Was dagegen die Bestimmungen §. 4, a—k anlangt, so hat man sich bei älteren Anlagen, selbst bei eintretenden Umbauen und Reparaturen, auf Beseitigung der dringendsten Uebelstände zu beschränken.

Nichts desto weniger ist das Ergebnis der Revision sammt den dazu gehörigen Bemerkungen ins Protokoll aufzunehmen und dabei anzugeben, in wie weit wenigstens ohne große Kosten man sich den gesetzlichen Anforderungen nähern könne, und dabei die besonders dringlichen Punkte hervorzuheben. Die Polizeibehörde hat über solche Fälle an die Regierung Bericht zu erstatten, welche dann erweisen wird, wie weit die Weigerer zu Abänderungen angehalten werden sollen.

Gält es der technische Beamte für bedenklich, den Kessel ohne Probe zuzulassen, so ist der Kessel kalt zu legen und sobald als möglich der Kesselprobe nach Vorschrift von § 6 zu unterwerfen, von deren Ergebnis dann die Ertheilung des Certifikats abhängt.

§. 16.

Rechts Ausführung der in §. 15 crücklichen Bestimmung ist durch die betreffende Polizeibehörde von den in ihren Bezirken vorhandenen älteren, noch nicht revidirten Anlagen die Regierung zu beauftragten, welche sodann den technischen Beamten mit dem erforderlichen Auftrage zu versehen hat.

§. 17.

Den bei den Revisionen gerügten Mängeln hat jeder Besitzer eines Dampfkessels innerhalß der bei der Revision zu bestimmenden Zeit, bei Vermeidung der in §. 19 auögedrohten Strafen, abzuhelfen.

Bei gefahrdrohenden Uebelständen ist die sofortige Außergangsetzung des Apparats von der Behörde zu verfügen und die Wiedereingangssetzung erst nach gründlicher, in solchen Fällen durch technische Nachrevision zu bestätigende Beseitigung der Uebelstände zu gestatten. Während dieser Zeit ist dem Besitzer das ausgestelltte Certifikat abzunehmen und erst mit der Erlaubniß zur Zangangssetzung und zwar, da nöthig, mit den durch die Reparatur oder Erneuerung erforderlich gewordenen Abänderungen wieder auszuhändigen.

§. 18.

Die Kosten der ersten Begutachtung, Kesselsprobe und Revision sind bei neuen Anlagen von dem Besitzer zu tragen. Die Kosten der regelmäßigen jährlichen Revisionen trägt der Staat, mit Ausnahme derjenigen Kosten, welche durch Nachrevisionen, von denen der Besitzer einer Anlage selbst Schuld trägt, und durch die in §. 10 erwähnten Requisitionen veranlaßt werden. Diese sind von dem Kesselbesitzer zu bezahlen.

Wird Seiten des technischen Beamten in dem in §. 6 vorgedachten Falle die Kesselsprobe mit der ersten Revision §. 7 vereinigt, so ist dafür nur einfach zu liquidiren.

§. 19.

Wer eine Dampfkesselanlage neu errichtet, einen Dampfkessel aufstellt, verändert, umbaut oder translozirt, dergleichen wer an irgend einem, durch diese Verordnung betroffenen Theile einer Dampfkesselanlage eine Veränderung vornimmt, ohne die vorgeschriebene Anzeige gemacht, und ohne die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausführung der betreffenden Neubauten oder Veränderungen, resp. die Ausfertigung des Certifikats über die ertheilte Genehmigung zur Aufheizung und Inbetriebsetzung des Kessels abgewartet zu haben, verfällt, wenn der Kessel bis zum Bekanntwerden der vorgekommenen Kontravention noch nicht angeheizt und in Betrieb gesetzt war, in eine Strafe von

5 bis 100 Thalern;

wenn der Kessel aber bereits angeheizt und in Gang gesetzt war, in eine Strafe von 100 Thalern,

und es ist letzteren Falls der betreffende Kessel bis nach erfolgter Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen außer Betrieb zu setzen.

Wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalß der bestimmten Zeit vollständig abhilft, verfällt in eine, im Wiederholungsfalle zu steigemde und nach der Größe der aus der Unterlassung erwachsenden Gefahr zu bestimmende Strafe von

5 bis 100 Thalern,

oder nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Bei fernerer Reintenz ist zu gänglicher Unterfugung des Betriebs zu schreiten. Absichtliche Störungen im Gange und der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate und sonstige vorsätzliche Umgehung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung sind, so weit nicht die Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und verursachten Gefahr mit

5 bis 100 Thalern

oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

§. 20.

Wenn ein Dampfkessel explodirt, so ist Behufs der erforderlichen technischen Erörterungen ohne Zeitverlust eine Revision durch den technischen Beamten zu veranlassen. Zu diesem Behufe ist, so viel als thunlich, Alles in dem Zustande zu lassen. In dem es sich unmittelbar nach der Explosion befand.

Unnützbige Veränderung dieses Zustands zieht eine Strafe von

25 Thalern

nach sich.

Der technische Beamte hat bei seiner Mitwirkung zu Ausführung gegenwärtiger Verordnung nach einer ihm dieserhalb zu ertheilenden Instruktion zu verfahren. Außerdem sind für Feizer und Maschinisten kurze Anweisungen unter \odot beigegeben, von denen bei jeder Dampfkesselanlage ein Exemplar vorhanden, wozüglich im Kesselraume aufgehängt sein muß, und deren Inhalt bei Beurtheilung vorkommender Vernachlässigungen als Anhalt dienen wird.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung treten von der Publikation derselben an in Kraft, und haben Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

Wera, den 25. Juli 1857.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. **G e i d e r n.**

R. Müller.

Tabelle I.

Durchmesser des Keßels in Metern.	Geringste Wandstärke des Keßels in Millimetern für Dampfspannungen von						
	2 Atmospb.	3 Atmospb.	4 Atmospb.	5 Atmospb.	6 Atmospb.	7 Atmospb.	8 Atmospb.
0,10	3,84	4,04	4,24	4,44	4,64	4,84	5,04
0,125	3,85	4,05	4,25	4,45	4,65	4,85	5,05
0,15	3,87	4,07	4,27	4,47	4,67	4,87	5,07
0,175	3,89	4,09	4,29	4,49	4,69	4,89	5,09
0,20	3,91	4,11	4,31	4,51	4,71	4,91	5,11
0,225	3,93	4,13	4,33	4,53	4,73	4,93	5,13
0,25	3,95	4,15	4,35	4,55	4,75	4,95	5,15
0,275	3,97	4,17	4,37	4,57	4,77	4,97	5,17
0,30	3,99	4,19	4,39	4,59	4,79	4,99	5,19
0,325	4,01	4,21	4,41	4,61	4,81	5,01	5,21
0,35	4,03	4,23	4,43	4,63	4,83	5,03	5,23
0,375	4,05	4,25	4,45	4,65	4,85	5,05	5,25
0,40	4,07	4,27	4,47	4,67	4,87	5,07	5,27
0,425	4,09	4,29	4,49	4,69	4,89	5,09	5,29
0,45	4,11	4,31	4,51	4,71	4,91	5,11	5,31
0,475	4,13	4,33	4,53	4,73	4,93	5,13	5,33
0,50	4,15	4,35	4,55	4,75	4,95	5,15	5,35
0,525	4,17	4,37	4,57	4,77	4,97	5,17	5,37
0,55	4,19	4,39	4,59	4,79	4,99	5,19	5,39
0,575	4,21	4,41	4,61	4,81	5,01	5,21	5,41
0,60	4,23	4,43	4,63	4,83	5,03	5,23	5,43
0,625	4,25	4,45	4,65	4,85	5,05	5,25	5,45
0,65	4,27	4,47	4,67	4,87	5,07	5,27	5,47
0,675	4,29	4,49	4,69	4,89	5,09	5,29	5,49
0,70	4,31	4,51	4,71	4,91	5,11	5,31	5,51
0,725	4,33	4,53	4,73	4,93	5,13	5,33	5,53
0,75	4,35	4,55	4,75	4,95	5,15	5,35	5,55
0,775	4,37	4,57	4,77	4,97	5,17	5,37	5,57
0,80	4,39	4,59	4,79	4,99	5,19	5,39	5,59
0,825	4,41	4,61	4,81	5,01	5,21	5,41	5,61
0,85	4,43	4,63	4,83	5,03	5,23	5,43	5,63
0,875	4,45	4,65	4,85	5,05	5,25	5,45	5,65
0,90	4,47	4,67	4,87	5,07	5,27	5,47	5,67
0,925	4,49	4,69	4,89	5,09	5,29	5,49	5,69
0,95	4,51	4,71	4,91	5,11	5,31	5,51	5,71
0,975	4,53	4,73	4,93	5,13	5,33	5,53	5,73
1,00	4,55	4,75	4,95	5,15	5,35	5,55	5,75
1,025	4,57	4,77	4,97	5,17	5,37	5,57	5,77
1,05	4,59	4,79	4,99	5,19	5,39	5,59	5,79
1,075	4,61	4,81	5,01	5,21	5,41	5,61	5,81
1,10	4,63	4,83	5,03	5,23	5,43	5,63	5,83
1,125	4,65	4,85	5,05	5,25	5,45	5,65	5,85
1,15	4,67	4,87	5,07	5,27	5,47	5,67	5,87
1,175	4,69	4,89	5,09	5,29	5,49	5,69	5,89
1,20	4,71	4,91	5,11	5,31	5,51	5,71	5,91
1,225	4,73	4,93	5,13	5,33	5,53	5,73	5,93
1,25	4,75	4,95	5,15	5,35	5,55	5,75	5,95
1,275	4,77	4,97	5,17	5,37	5,57	5,77	5,97
1,30	4,79	4,99	5,19	5,39	5,59	5,79	5,99
1,325	4,81	5,01	5,21	5,41	5,61	5,81	6,01
1,35	4,83	5,03	5,23	5,43	5,63	5,83	6,03
1,375	4,85	5,05	5,25	5,45	5,65	5,85	6,05
1,40	4,87	5,07	5,27	5,47	5,67	5,87	6,07
1,425	4,89	5,09	5,29	5,49	5,69	5,89	6,09
1,45	4,91	5,11	5,31	5,51	5,71	5,91	6,11
1,475	4,93	5,13	5,33	5,53	5,73	5,93	6,13
1,50	4,95	5,15	5,35	5,55	5,75	5,95	6,15
1,525	4,97	5,17	5,37	5,57	5,77	5,97	6,17
1,55	4,99	5,19	5,39	5,59	5,79	5,99	6,19
1,575	5,01	5,21	5,41	5,61	5,81	6,01	6,21
1,60	5,03	5,23	5,43	5,63	5,83	6,03	6,23
1,625	5,05	5,25	5,45	5,65	5,85	6,05	6,25
1,65	5,07	5,27	5,47	5,67	5,87	6,07	6,27
1,675	5,09	5,29	5,49	5,69	5,89	6,09	6,29
1,70	5,11	5,31	5,51	5,71	5,91	6,11	6,31
1,725	5,13	5,33	5,53	5,73	5,93	6,13	6,33
1,75	5,15	5,35	5,55	5,75	5,95	6,15	6,35
1,775	5,17	5,37	5,57	5,77	5,97	6,17	6,37
1,80	5,19	5,39	5,59	5,79	5,99	6,19	6,39
1,825	5,21	5,41	5,61	5,81	6,01	6,21	6,41
1,85	5,23	5,43	5,63	5,83	6,03	6,23	6,43
1,875	5,25	5,45	5,65	5,85	6,05	6,25	6,45
1,90	5,27	5,47	5,67	5,87	6,07	6,27	6,47
1,925	5,29	5,49	5,69	5,89	6,09	6,29	6,49
1,95	5,31	5,51	5,71	5,91	6,11	6,31	6,51
1,975	5,33	5,53	5,73	5,93	6,13	6,33	6,53
2,00	5,35	5,55	5,75	5,95	6,15	6,35	6,55
2,025	5,37	5,57	5,77	5,97	6,17	6,37	6,57
2,05	5,39	5,59	5,79	5,99	6,19	6,39	6,59
2,075	5,41	5,61	5,81	6,01	6,21	6,41	6,61
2,10	5,43	5,63	5,83	6,03	6,23	6,43	6,63
2,125	5,45	5,65	5,85	6,05	6,25	6,45	6,65
2,15	5,47	5,67	5,87	6,07	6,27	6,47	6,67
2,175	5,49	5,69	5,89	6,09	6,29	6,49	6,69
2,20	5,51	5,71	5,91	6,11	6,31	6,51	6,71
2,225	5,53	5,73	5,93	6,13	6,33	6,53	6,73
2,25	5,55	5,75	5,95	6,15	6,35	6,55	6,75
2,275	5,57	5,77	5,97	6,17	6,37	6,57	6,77
2,30	5,59	5,79	5,99	6,19	6,39	6,59	6,79
2,325	5,61	5,81	6,01	6,21	6,41	6,61	6,81
2,35	5,63	5,83	6,03	6,23	6,43	6,63	6,83
2,375	5,65	5,85	6,05	6,25	6,45	6,65	6,85
2,40	5,67	5,87	6,07	6,27	6,47	6,67	6,87
2,425	5,69	5,89	6,09	6,29	6,49	6,69	6,89
2,45	5,71	5,91	6,11	6,31	6,51	6,71	6,91
2,475	5,73	5,93	6,13	6,33	6,53	6,73	6,93
2,50	5,75	5,95	6,15	6,35	6,55	6,75	6,95
2,525	5,77	5,97	6,17	6,37	6,57	6,77	6,97
2,55	5,79	5,99	6,19	6,39	6,59	6,79	6,99
2,575	5,81	6,01	6,21	6,41	6,61	6,81	7,01
2,60	5,83	6,03	6,23	6,43	6,63	6,83	7,03
2,625	5,85	6,05	6,25	6,45	6,65	6,85	7,05
2,65	5,87	6,07	6,27	6,47	6,67	6,87	7,07
2,675	5,89	6,09	6,29	6,49	6,69	6,89	7,09
2,70	5,91	6,11	6,31	6,51	6,71	6,91	7,11
2,725	5,93	6,13	6,33	6,53	6,73	6,93	7,13
2,75	5,95	6,15	6,35	6,55	6,75	6,95	7,15
2,775	5,97	6,17	6,37	6,57	6,77	6,97	7,17
2,80	5,99	6,19	6,39	6,59	6,79	6,99	7,19
2,825	6,01	6,21	6,41	6,61	6,81	7,01	7,21
2,85	6,03	6,23	6,43	6,63	6,83	7,03	7,23
2,875	6,05	6,25	6,45	6,65	6,85	7,05	7,25
2,90	6,07	6,27	6,47	6,67	6,87	7,07	7,27
2,925	6,09	6,29	6,49	6,69	6,89	7,09	7,29
2,95	6,11	6,31	6,51	6,71	6,91	7,11	7,31
2,975	6,13	6,33	6,53	6,73	6,93	7,13	7,33
3,00	6,15	6,35	6,55	6,75	6,95	7,15	7,35
3,025	6,17	6,37	6,57	6,77	6,97	7,17	7,37
3,05	6,19	6,39	6,59	6,79	6,99	7,19	7,39
3,075	6,21	6,41	6,61	6,81	7,01	7,21	7,41
3,10	6,23	6,43	6,63	6,83	7,03	7,23	7,43
3,125	6,25	6,45	6,65	6,85	7,05	7,25	7,45
3,15	6,27	6,47	6,67	6,87	7,07	7,27	7,47
3,175	6,29	6,49	6,69	6,89	7,09	7,29	7,49
3,20	6,31	6,51	6,71	6,91	7,11	7,31	7,51
3,225	6,33	6,53	6,73	6,93	7,13	7,33	7,53
3,25	6,35	6,55	6,75	6,95	7,15	7,35	7,55
3,275	6,37	6,57	6,77	6,97	7,17	7,37	7,57
3,30	6,39	6,59	6,79	6,99	7,19	7,39	7,59
3,325	6,41	6,61	6,81	7,01	7,21	7,41	7,61
3,35	6,43	6,63	6,83	7,03	7,23	7,43	7,63
3,375	6,45	6,65	6,85	7,05	7,25	7,45	7,65
3,40	6,47	6,67	6,87	7,07	7,27	7,47	7,67
3,425	6,49	6,69	6,89	7,09	7,29	7,49	7,69
3,45	6,51	6,71	6,91	7,11	7,31	7,51	7,71
3,475	6,53	6,73	6,93	7,13	7,33	7,53	7,73
3,50	6,55	6,75	6,95	7,15	7,35	7,55	7,75
3,525	6,57	6,77	6,97	7,17	7,37	7,57	7,77
3,55	6,59	6,79	6,99	7,19	7,39	7,59	7,79
3,575	6,61	6,81	7,01	7,21	7,41	7,61	7,81
3,60	6,63	6,83	7,03	7,23	7,43	7,63	7,83
3,625	6,65	6,85	7,05	7,25	7,45	7,65	7,85
3,65	6,67	6,87	7,07	7,27	7,47	7,67	7,87
3,675	6,69	6,89	7,09	7,29	7,49	7,69	7,89
3,70	6,71	6,91	7,11	7,31	7,51	7,71	7,91
3,725	6,73	6,93	7,13	7,33	7,53	7,73	7,93
3,75	6,75	6,95	7,15	7,35	7,55	7,75	7,95
3,775	6,77	6,97	7,17	7,37	7,57	7,77	7,97
3,80	6,79	6,99	7,19	7,39	7,59	7,79	7,99
3,825	6,81	7,01	7,21	7,41	7,61	7,81	8,01
3,85	6,83	7,03	7,23	7,43	7,63	7,83	8,03
3,875	6,85	7,05	7,25	7,45	7,65	7,85	8,05
3,90	6,87	7,07	7,27	7,47	7,67	7,87	8,07
3,925	6,89	7,09	7,29	7,49	7,69	7,89	8,09
3,95	6,91	7,11	7,31	7,51	7,71	7,91	8,11
3,975	6,93	7,13	7,33	7,53	7,73	7,93	8,13
4,00	6,95	7,15	7,35				

Tabelle II.

Seigle in Centim. metr.	Geringster Durchmesser des Dampfströmungskanales in Millimetern für Dampfspannungen von															
	1 1/2 %	2%	2 1/2 %	3%	3 1/2 %	4%	4 1/2 %	5%	5 1/2 %	6%	6 1/2 %	7%	7 1/2 %	8%	9%	10%
1	24,0	20,0	17,0	16,2	14,1	13,1	12,0	12,1	11,2	11,0	10,0	10,1	9,0	9,0	8,0	8,0
2	35,0	29,0	25,0	22,0	20,0	19,0	18,0	17,0	16,0	15,0	14,0	14,0	13,0	13,0	12,0	12,0
3	43,0	35,0	31,0	27,0	25,0	23,0	22,0	21,0	20,0	19,0	18,0	18,0	16,0	16,0	15,0	15,0
4	49,0	41,0	36,0	32,0	29,0	27,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0	19,0	18,0	18,0	17,0
5	55,0	46,0	40,0	36,0	33,0	30,0	28,0	27,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0	19,0	18,0
6	61,0	50,0	44,0	39,0	36,0	33,0	31,0	29,0	28,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0	21,0	20,0
7	66,0	54,0	47,0	42,0	39,0	36,0	34,0	32,0	30,0	29,0	27,0	26,0	25,0	24,0	23,0	22,0
8	70,0	58,0	50,0	45,0	41,0	38,0	36,0	34,0	32,0	31,0	29,0	28,0	27,0	26,0	25,0	24,0
9	74,0	61,0	54,0	48,0	44,0	41,0	38,0	36,0	34,0	33,0	31,0	30,0	29,0	28,0	27,0	26,0
10	78,0	65,0	56,0	51,0	46,0	43,0	40,0	38,0	36,0	35,0	33,0	32,0	30,0	30,0	29,0	28,0
11	82,0	68,0	59,0	53,0	49,0	45,0	42,0	40,0	38,0	36,0	35,0	33,0	32,0	31,0	30,0	29,0
12	86,0	71,0	62,0	56,0	51,0	47,0	44,0	42,0	39,0	38,0	36,0	35,0	33,0	32,0	31,0	30,0
13	89,0	74,0	64,0	58,0	53,0	49,0	46,0	43,0	41,0	39,0	38,0	36,0	35,0	34,0	33,0	32,0
14	92,0	77,0	67,0	60,0	55,0	51,0	48,0	45,0	43,0	41,0	39,0	37,0	36,0	35,0	34,0	33,0
15	96,0	79,0	69,0	62,0	57,0	53,0	49,0	47,0	44,0	42,0	40,0	39,0	37,0	36,0	35,0	34,0
16	99,0	82,0	72,0	64,0	59,0	54,0	51,0	48,0	46,0	44,0	42,0	40,0	39,0	37,0	36,0	35,0
17	102,0	85,0	74,0	66,0	61,0	56,0	53,0	50,0	47,0	45,0	43,0	41,0	40,0	38,0	37,0	36,0
18	105,0	87,0	76,0	68,0	62,0	58,0	54,0	51,0	48,0	46,0	44,0	42,0	41,0	40,0	38,0	37,0
19	108,0	89,0	78,0	70,0	64,0	59,0	56,0	52,0	50,0	47,0	45,0	43,0	42,0	41,0	40,0	38,0
20	111,0	92,0	80,0	72,0	66,0	61,0	57,0	54,0	51,0	48,0	46,0	44,0	43,0	42,0	41,0	40,0
21	114,0	95,0	82,0	74,0	67,0	62,0	58,0	55,0	52,0	50,0	48,0	46,0	45,0	44,0	43,0	42,0
22	116,0	96,0	84,0	75,0	69,0	64,0	60,0	56,0	54,0	51,0	49,0	47,0	46,0	45,0	44,0	43,0
23	119,0	98,0	86,0	77,0	71,0	65,0	61,0	58,0	55,0	52,0	50,0	48,0	47,0	46,0	45,0	44,0
24	122,0	101,0	88,0	79,0	72,0	67,0	63,0	59,0	56,0	53,0	51,0	49,0	47,0	46,0	45,0	44,0
25	124,0	103,0	90,0	80,0	74,0	69,0	64,0	60,0	57,0	54,0	52,0	50,0	48,0	47,0	46,0	45,0
26	127,0	105,0	91,0	82,0	75,0	70,0	65,0	61,0	58,0	55,0	53,0	51,0	49,0	48,0	47,0	46,0
27	129,0	107,0	93,0	84,0	77,0	71,0	66,0	63,0	59,0	57,0	54,0	52,0	50,0	49,0	48,0	47,0
28	131,0	109,0	95,0	85,0	78,0	72,0	68,0	64,0	61,0	58,0	56,0	54,0	52,0	51,0	50,0	49,0
29	134,0	111,0	96,0	87,0	79,0	73,0	69,0	65,0	62,0	59,0	56,0	54,0	52,0	51,0	50,0	49,0
30	136,0	113,0	98,0	88,0	81,0	75,0	70,0	66,0	63,0	60,0	57,0	55,0	53,0	52,0	51,0	50,0
31	138,0	114,0	100,0	90,0	82,0	76,0	71,0	67,0	64,0	61,0	58,0	56,0	54,0	53,0	52,0	51,0
32	141,0	116,0	101,0	91,0	83,0	77,0	72,0	68,0	65,0	62,0	59,0	57,0	55,0	54,0	53,0	52,0
33	143,0	118,0	102,0	92,0	84,0	78,0	73,0	69,0	66,0	63,0	60,0	58,0	56,0	55,0	54,0	53,0
34	145,0	120,0	103,0	94,0	85,0	80,0	75,0	70,0	67,0	64,0	61,0	59,0	57,0	56,0	55,0	54,0
35	147,0	122,0	104,0	95,0	87,0	81,0	76,0	71,0	68,0	65,0	62,0	59,0	57,0	56,0	55,0	54,0
36	149,0	123,0	105,0	96,0	88,0	82,0	77,0	72,0	69,0	66,0	63,0	60,0	58,0	57,0	56,0	55,0



Allgemeine Verhaltensmaßregeln für Feizer und Maschinenisten.

1) Ein Feizer oder Maschinist muß ein durchaus nüchternes, ordentliches, anwesendes, mit seinen Geschäfte wohl vertrauter Mann sein, denn er ist für allen Schaden und alles Unheil verantwortlich, welche aus einem Fehler entstehen, den er hätte vermeiden können und sollen. Kommen ihm daher Unordnungen und Unregelmäßigkeiten an dem Dampfessel und seinen Nebentheilen vor, denen er nicht selbst entsprechend abzuwehren im Stande ist, so hat er den Besitzer des Dampfessels oder dirigirenden Mechaniker sofort in Kenntniß zu setzen.

2) Das Feuer ist gleichmäßig zu unterhalten. In rasches Steigern der Hitze oder rasche Abkühlung erzeugen Risse und Beschädigungen des Kessels. Namentlich ist beim Anfeuern die Hitze nur allmählig zu steigern und, wenn das Feuer gehörig im Gange ist, das Brennmaterial in regelmäßigen Zwischenräumen und möglichst gleichen Mengen auf den Kofz zu bringen. — Soll die Dampfentwicklung unterbrochen werden, so ist zuerst der Schieber der Gasse zu schließen und dann die Feuerungsthür zu öffnen. Danach die Unterbrochung länger, so ist auch das Brennmaterial vom Kofze zu entfernen. Hört auch dann noch die Dampfspannung fort zu wachsen, so ist ein der Sicherheitdrehwelle etwas zu heben und so lange gehoben zu halten, bis in Folge der Dampfabströmung der Manometerstand unter den gewöhnlichen herabgesunken ist. — Wegen das Ende der Arbeitszeit werden die aufzugebenden Brennmaterialmengen so weit vermindert, daß eben nur die nötige Spannung erhalten wird. Beim Schließen der Arbeit wird der Kofz des Brennmaterials auf dem Kofze mit Asche bedeckt, der Schieber der Gasse geschlossen und ebenso die Feuerungsthür. Sollte noch zu viel Brennmaterial auf dem Kofze sein, so wird ein Theil entfernt. In keinem Falle darf der Feizer das Kesselfeld ohne Verlassen, als bis er sich überzeugt hat, daß das Manometer zu sinken cessirt.

Beim Anfeuern wird zuerst der Schieber der Gasse geöffnet, dann die Feuerungsthür, hierauf die Aschendecke vom Feuer weggezogen und festes Brennmaterial aufgegeben.

3) Ueberräßige Steigerung der Verbrennung auf dem Herde, um die Dampfentwicklung über das eigentlich für den Kessel bestimmte Maß zu erhöhen, erzeugt zu rasche Abkühlung des dem Feuer ausgefetzten Kesselfeldes, welcher Blasen bekommt und sich abblättert. Ein solcher Zustand des Kessels ist gefährdend und darf von dem Feizer nicht vernachlässigt oder verheimlicht werden.

4) Mit Sonoru oder solchen Wässern, welche Substanzen enthalten, die das Eisen angreifen, darf ein Kessel nicht ohne Anwendung von Mitteln, welche die übeln Eigenschaften des Speisewässers aufheben, geheizt werden.

5) Selbst das reinste Speisewasser bildet beim Verdampfen einen erdigen Absatz, welcher, besonders wenn das Wasser Kalksalze enthält, sich in einen den Kesselwänden, besonders am tiefsten Theile des Kessels fest anhängenden Stein verwandelt, der die Mittheilung der Wärme an das Wasser erschwert, die Konsumtion an Brennmaterial vergrößert und die Abnutzung der Kesselwand beschleunigt. Man muß daher den Kessel von Zeit zu Zeit sorgfältig reinigen, damit der Kesselsstein nicht überhand nimmt, sich aber dabei hüten, irgend ein Werkzeug, einen Lappen u. s. w. im Kessel zurückzulassen, da solche Körper die Ansammlung des Kesselssteins befördern. Sollte der Heizer bemerken, daß sich der Kessel wegen seiner Form nur unvollständig reinigen läßt; so hat er dem Eigenthümer dieses bemerktlich zu machen. — Bei kalkhaltigen Wässern ist ferner die Anwendung eines der bekannten, die Abhebung des Kesselssteins verzögernden Mittel, z. B. das Einhängen eines mit gepulvertem Sumpfecholzge gefüllten Säckchens in den Kessel u. s. w. nicht zu unterlassen.

6) Beobachtet der Heizer, daß zwischen einem angeschraubten Deckel und dem Blaude Wasser enwächst, so soll er nicht während des Betriebs die Schrauben anziehen, weil dadurch leicht das Springen der Deckplatte bewirkt und Unglück verursacht wird. Erst nach Aufhören der Arbeit dürfen die Schrauben angezogen werden.

7) Zweck der Sicherheitsventile ist, das Ausweichen der Dampfspannung auf einen der Nöthigkeit des Kessels gefährlichen Grad zu verhindern; also ist es höchst gefährlich, das Gewicht des Sicherheitsventils zu vermehren, den Hebelarm zu verlängern, oder gar durch Verkittung, Festkittung u. s. w. das Spiel des Ventils zu hindern. — Jedes Sicherheitsventil ist, um es im Gange zu erhalten, täglich wenigstens zweimal, einige Zeit lang weit genug zu öffnen, daß der angegebene Zweck erreicht wird. — Zuweilen kommt es vor, daß ein Ventil, nachdem es geöffnet worden, nicht wieder ganz schließen will und selbst unter der normalen Spannung Dampf entweichen läßt; genügt es dann nicht, wenn man kurze Zeit die Hand auf das Ventil legt, um es zu schließen, so ist dieses Dampfentweichen ein Zeichen, daß das Ventil gereinigt und abgedreht werden muß. Durch Ueberlastung darf man sich durchaus nicht helfen.

8) Das Manometer ist der wahre Führer des Heizers. Es steht durch ein Rohr, in welchem ein Hahn angebracht ist, mit dem Dampftraume des Kessels in Verbindung. Man öffnet, obgleich dies bei gut konstruirten Manometern unnöthig ist, diesen Hahn zu schließen, wenn die Arbeit aufhört. Man muß sich stets hüten, diesen Hahn zu rasch zu öffnen, weil dadurch leicht ein Theil des Curdüllens, je nachdem der Druck im Kessel stärker oder schwächer ist, als außerhalb, nach außen oder innen aus dem Instrumente herausgedrückt werden kann.

9) Der Heizer hat häufig die Vorrichtungen zu beobachten, welche den Wasserstand im Kessel anzeigen; — hat dafür zu sorgen, daß die Wasserstandsröhren immer rein und

klar, frei von Verstopfungen sind und daß die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, ohne sich auf die Ausgaben derselben allzu zu verlassen. Nach Ausgabe der Wasserstandsheizer, welche er mit der außerhalb am Kesselofen markirten Wasserstandslinie vergleicht, hat der Heizer die Speiseapparate so zu reguliren, daß das Wasserniveau immer so wenig wie möglich von dieser Linie abweicht. Auch wenn der Kessel einen selbstthätigen Speiseapparat haben sollte, ist der Heizer dadurch seiner Verpflichtung zur Aufmerksamkeit auf den Wasserstand nicht entbunden. Unordnungen in den Speiseapparaten sind, sobald sie bemerkt werden, abzuändern und wenn dies nicht ohne Weiteres geht, die Maschine in Ruhe zu setzen. — Sollte es dem Heizer trotz aller Vorsicht begegnen, daß der Wasserpiegel zu tief sinkt, so ist sofort der Schieber der Kasse zu schließen, die Feuerungsthür zu öffnen und das Feuer zu vermindern, bis durch die Thätigkeit der Speisepumpe das normale Wasserniveau hergestellt ist. Ein Aufheben der Sicherheitdevicé in diesem Falle ist unzulässig.

Ist ein Meinel im Kessel vorhanden, welches schmilzt, sobald die Stelle, an welcher es sitzt, innerlich einige Zeit von Wasser entblößt bleibt, so ist dieses theils dazu da, in solchen Fällen den Dampf entweichen zu lassen und Unglück zu verhüten, theils als Kontrolle für den Heizer, da ein Schmelzen des Meinel's und die dadurch herbeigeführte Unterbrechung des Dienstes stets Folge einer Verschuldung des Heizers sind. Einem aufmerksamen Heizer sollte es nie begegnen.

Wo ein Värmschwimmer vorhanden ist, um ein zu tiefes Sinken des Wasserstandes anzuzeigen, giebt dieser dem Heizer das Zeichen, das Erforderliche zu besorgen; aber er soll ihn keineswegs eigener Aufmerksamkeit entziehen. Es ist daher ein Zeichen eines schlechten und unachtsamen Heizers, wenn sich die Värmschwimmsäule hören läßt. Jedenfalls muß aber der Värmschwimmer in gutem Stande erhalten werden.

10) Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern und die Gefahr einer Explosion vermehren könnten. Das Kesselhaus ist während der Feuerstunden geschlossen zu halten, und darf den Arbeitern nicht als Durchgang oder gar als Aufenthalt dienen.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 207.

1) Ministerialverordnung vom 4. September 1857, die Privilegierung der Königl. Sächsl. Landeslotterie betr.

(Publizirt in Nr. 37 des Amtl. und Besetzungsblattes vom Jahre 1857.)

Im Wege des Uebereinkommens mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist unter Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten gegen ein entsprechendes, zur Fürstlichen Hauptstaatskassa fließendes Entgelt der Königlich Sächsischen Landeslotterie von dem 53. Spiele an das Privilegium des alleinigen Debets ihrer Loose im ganzen Bereiche des Fürstenthums Meuß Jüngerer Linie erteilt worden, dergestalt, daß neben derselben kein anderes Lotteriespiel zugelassen werden soll.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird zugleich zu Ausführung der diesseits vertragmäßig übernommenen Verbindlichkeiten ebenfalls mit Höchster Genehmigung wegen des Vertriebs nicht konzessionirter Lotterieloose zur näheren Bestimmung der bereits bestehenden Strafandrohungen hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Wer von nichtkonzessionirten (außer-sächsischen) Lotterien einzelne oder mehrere Loose verschreibt oder sonst annimmt und solche sodann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertheilt (für dergleichen Lotterien kolligirt), ist mit ein- bis dreiwöchentlichem Gefängniß und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Zu Wiederholungsfall tritt das erste Mal zwei- bis sechswöchentliches Gefängniß und erhöhte Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, sodann aber ein- bis sechsmonatliches Gefängniß und Geldstrafe bis zu Hunderten Thalern ein.

2.

Diejenigen, welche bei dem Vertriebe einzelner oder mehrerer Loose nicht zulasse-

ner Lotterleer, sowie bei Versendung oder Einziehung der Einlagen und Gewinnelder wesentlich als Mittelspersonen, Boten, Beförderer oder auf andere Art mitgewirkt haben, sind das erste Mal mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen und Geldstrafe bis zu fünf Thalern, in Wiederholungsfällen aber mit verhältnißmäßig zu erhöhender Strafe zu belegen, welche jedoch vier Wochen Gefängniß und zehn Thaler Geldstrafe nicht übersteigen darf.

3.

Wahlweise mit Gefängnißstrafe ist auf ebenso viele Tage Handarbeit zu erkennen, wenn letztere nach allgemein kriminalrechtlichen Bestimmungen gegen den Uebertreter überhaupt in Anwendung gebracht werden kann.

4.

Kann die erkannte Geldstrafe von dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe nach dem gesetzlichen Maßstabe umzuwandeln.

5.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Konventionen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung erfolgt durch die fürstlichen Kriminalgerichte.

6.

In den Strafbestimmungen gegen das Lottospiel wird etwas nicht geändert; dieselben bleiben vielmehr allenthalben in Kraft und Geltung. —

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten hierdurch Anweisung, auf alles verbotene Verreiben von Loosen (Colligiren) genau Acht zu haben und etwaige Konventionenfälle zur sofortigen Untersuchung anzuzeigen.

Wera, am 4. September 1857.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l b e r n.

Semmel.

2) Ministerialverordnung vom 19. September 1857, das Verbot von Baarenverloosungen und Auspielungen betr.

(Publizirt in Nr. 38 des Amts- und Anzeigerblatts vom Jahre 1857.)

Bei Abschluß des Vertrags über die Privilegierung der Königl. Sächsischen Landes-

lotterie ist die Bestimmung getroffen worden, daß außer allen nicht sächsischen Lotteriespielen auch Waarenverlosungen und Auspielungen — die üblicherweise bei öffentlichen Volksspielen etwa vorkommenden allein ausgenommen — im Allgemeinen im Bereiche des Fürstenthums fernertzin nicht mehr zugelassen, auch keine Auspielungen einzelner Gegenstände, außer wenn ein solcher weniger als 50 Tlir. an Werth hat und auf Rechnung des Bersfertigers selbst ausgepielt wird, obrigkeitlich gestattet werden sollen.

Es wird dieß hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, wobei wir zugleich den Fürstlichen Landrathsoämtern und den städtischen Gemeindebehörden unter Hinweisung auf die Regierungsverordnung vom 31. Mai 1856 die sorgfältige Beachtung der obigen Bestimmung bei den etwaigen an sie gelangenden Erlaubnißgesuchen zur Pflicht machen.

Gera, am 19. September 1857.

Fürstlich Neuf-Maurische Regierung.
v. Geldern.

R. Müller.

3) Ministerialverordnung vom 13. November 1857, das Kolligiren für die Königl. Sächs. Landeslotterie betr.

Im Nachtrag zu unserer Verordnung vom 4. Septbr. d. J., die Privilegirung der Königl. Sächs. Landeslotterie betreffend, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Niemand Loose der Königl. Sächs. Landeslotterie zu debitiren befugt ist, der nicht mit einem dießfalligen Erlaubnißscheine der Königl. Sächs. Landeslotterie-Direktion zu Leipzig versehen und daher nicht als Haupt- oder Unterkollektor angestellt ist. Diejenigen Personen, welche sich des unbefugten Betriebs Königl. Sächs. Lotterieloose schuldig machen, haben sich des obrigkeitlichen Einschreitens zu gewärtigen und sollen im Wiederholungsfalle in dieselben Strafen genommen werden, welche durch unsere obengedachte Verordnung unter 1 auf das gänzlich verbotene Kolligiren für außersächsische Lotterieren gesetzt sind.

Alle Polizeibehörden des Fürstenthums werden angewiesen, darüber, daß ein solches unbefugtes Vorkommen nicht Statt findet, inwägilliren zu lassen, die darüber betroffenen Personen unter Hinweis auf gegenwärtige Verordnung zu verwarnen und wiederholte Kontraventionen zur Untersuchung anzuzeigen, wobei sie namentlich allen etwaigen Re-

quisitionen der Königl. Sächs. Lotterie-Direktion pünktlich und mit der thunlichsten Beschleunigung zu entsprechen haben.

Gera, am 13. November 1857.

**Fürstlich Reuß-Plautsch'sches Ministerium.
v. G e l d e r n.**

H. Müller.

4) Landesherliche Verordnng vom 14. November 1857, die Aufhebung der bei der Brauwalzsteuererhebung in den einzelnen Landtheilen bestehenden Ungleichheiten betz.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Kestler,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.**

Da es rüthwendwerth erscheint, daß die im Verfahren bei der Brauwalzsteuererhebung in den einzelnen Landtheilen bisher bestandenen Ungleichheiten aufgehoben werden, so verordnen wir hierdurch mit Zustimmung des Landtages:

1.

Die im §. 4 der Ordnung zu dem Brauwalzsteuergesetz für das Fürstenthum Gera mit Saalkung vom 1. Mai 1839 gegebene Vorschrift,

nach welcher die Anmeldung zum Brauen jedes Mal mindestens 24 Stunden vorher, ehe die Ginnmaischung beginnen soll, zu bewirken ist,

soll von jetzt ab auch in den Gebietstheilen der ehemaligen Spezialfürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Uberodorf befolgt werden, indem die davon abweichenden Bestimmungen des §. 14 der Verordnung für Schleiz vom 10. Juli 1838 und des §. 13 der Lobenstein-Uberodorfer Verordnung vom 1. Juli 1838 hiermit außer Kraft gesetzt werden.

2.

Zugleich wird die in §. 3 der Verordnung für Lobenstein-Uberodorf getroffene Verfügung, daß ein Ueberschnecht von $\frac{1}{16}$ Gr. nicht zu berücksichtigen sei, im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen im §. 8 der Ordnung zum Brauwalzsteuergesetz für Gera und §. 3 der Verordnung für Schleiz dahin abgeändert:

daß das Uebergewicht nur dann, wenn es unter $\frac{1}{16}$ Etr. beträgt, nicht beachtet werden soll.

Gegeben Schloß Schleiz, den 14. Nov. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

5) Landesherrliche Verordnung vom 14. November 1857, die Freiebung des Zinsfußes für kaufmännische und Bankgeschäfte betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Die Bestimmung des Art. 286 des Strafgesetzbuchs, nach welcher als gesetzliche Zinsen höchstens sechs vom Hundert auf das Jahr gestattet sind und hiernach auch das Zinsmaas für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen ist, wird für kaufmännische und Bankgeschäfte und für den Verkehr mit denselben bis auf Weiteres aufgehoben und die Bestimmung des Zinsmaasses der Vereinbarung unter den Kontrahenten überlassen.

Mit den erwähnten Ausnahmen bleibt obige Bestimmung des höchsten zulässigen Zinsfußes in Kraft.

Gegeben Schloß Schleiz, den 14. Novbr. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

 No. 208.

1) Verordnung, den Wegfall der aus städtischen Kassen zur Beamtenwitwen-Pensionskasse zu zahlenden Beiträge betr.

Da in Folge der neuerlichen Gesetzgebung, namentlich vermöge der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 und des Gesetzes über die Aufhebung der Patrimonialgerichte vom 4. Dezember 1852 die Verhältnisse der Kommunalbeamten sich gegen früher wesentlich geändert haben, insofern namentlich alle Justizbeamten aus dem Kommunaldienste ausgeschieden sind, die Anstellung aller übrigen Kommunalbediensteten aber nicht mehr wie früher, auf Lebenszeit, sondern regelmäßig auf einen Zeitraum von sechs Jahren erfolgt, und da hierdurch auch die Stellung der städtischen Kammereikassen zu der allgemeinen Beamtenwitwen-Pensionsanstalt eine wesentlich andere geworden ist, so wird hierdurch in Folge Höchster Entscheidung Sr. Durchlaucht des Fürsten und nach dazu erklärter Zustimmung des Landtags verordnet,

daß die nach §. 18 des Statuts der gedachten Anstalt vom 28. Jan. 1847 aus den Kammereikassen der Städte Gera, Schleiz, Lanna, Lobenstein, Hirschberg und Saalburg zur Witwenpensionsanstalt zu zahlenden jährlichen Beiträge mit dem Jahre 1858 in Wegfall kommen.

Indem dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird gleichzeitig bemerkt, daß durch vorstehende Bestimmung in dem durch §. 7 unter d des Statuts bestimmten Verhältnisse der gegenwärtig auf Lebenszeit angestellten oder in Zukunft ausnahmsweise lebenslänglich angestellt werdenden städtischen Kommunalbeamten nichts geändert wird und daß mithin auch in der Folgezeit die auf Lebenszeit erfolgende Anstellung eines solchen in jedem Falle dessen Berechtigung und Verpflichtung zum Eintritt in die erwähnte Anstalt begründet.

Gera, am 25. Novbr. 1857.

Fürstlich Preuß-Brandenburgisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

H. Müller.

Ausgegeben den 9. December 1857.

56

2) Gesetz, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.**

verordnen hiermit, nachdem die zu dem Preussischen Zoll- und Handelsvertrage gehörigen Staaten übereingekommen sind, das für den Zollverkehr angenommene Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht einzuführen und diese Einrichtung in den Nachbarstaaten theils bereits in das Werk gesetzt ist, theils demnächst noch zur Ausführung gebracht werden soll, im Hinblick auf die Erziehllichkeit dieser allgemeinen Maßregel und deren auch Unserem Gemeinwohlenthum in dem Verkehre zu Gute kommenden Vortheile, unter Zustimmung der Landesverrettung hieturch Folgendes:

§. 1.

Das zehrer für den Zollverkehr eingeführte Pfund (das Zollpfund) soll künftig die Einheit des hiesigen Landesgewichts bilden. Dieses zur allgemeinen Einführung bestimmte Pfund ist gleich Einem Pfunde 2^{224/3125} (Lissas) Roth des gegenwärtig in hiesländischen Handelsverkehre gebräuchlichen Leipziger Gewichtes.

§. 2.

Einhundert Pfund machen einen Centner, vierzig Centner oder viertausend Pfund eine Schiffslast aus.

§. 3.

Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quentchen in zehn Gent, der Gent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Dezimalbruchtheile des Kornes angegeben.

§. 4.

Ein vom Handelsgewicht abweichendes Medicinalgewicht findet ferner nicht Statt.

§. 5.

Obensowenig besteht ferner ein, vom Handelsgewicht abweichendes Juwelengewicht.

§. 6.

Andere, als dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende Gewichte dürfen weder im Verkehre angewendet noch geacht werden.

§. 7.

Bei Erhebung der öffentlichen Abgaben, welche in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nach dem bisherigen Gewichte entrichtet worden, kommt, soweit nicht durch Vereinbarung mit andern Staaten etwas Anderes bestimmt ist, das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß derjenige Betrag, welcher von dem bisherigen Zentner erhoben worden, künftig von dem durch dieses Gesetz bestimmten Zentner zur Erhebung gelangt. Einen Ausgleichungsanspruch begründet die hierdurch an dem Abgabebetrag entstehende Differenz nicht.

§. 8.

Auch beim Verkauf des Salzes kommt das, durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung.

Es bleibt jedoch darüber, zu welchem Gewichte die Tonne Salz berechnet werden soll, und wie hiernach das Gewicht der Feinren Gelbude und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debitpreis für dieselben, unter angemessener Abminderung zu bestimmen sei, Unserm Ministerium vorbehalten.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 1 bis 3 und 5 bis 8 treten mit dem 1. Juli 1858 in Kraft. Der Zeitpunkt, von welchem an die Vorschriften im §. 4. in Wirksamkeit treten soll, wird durch besondere Verordnung festgesetzt werden.

§. 10.

Unserm Ministerium liegt es kraft der ihm hierdurch ertheilten Ermächtigung ob, alle diejenigen Einrichtungen und Anordnungen im Wege der Vorbereitung und der administrativen Verfügung zu treffen, welche für Einführung des neuen Landregulirungs- und für eine geregelte Ueberwachung der dadurch betroffenen Verkehrsverhältnisse erforderlich sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm kaiserlichen Insigne bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Schloß, den 26. Novbr. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

n. Geldern.

3) Landesherrliche Verordnung, die Auswanderung Wehrpflichtiger betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Heltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc.

finden uns, im Hinblick auf die Nachteile, welche aus den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderung Wehrpflichtiger für die Wehrkraft des Landes hervorgehen, veranlaßt, unter verfassungsmäßig ertheilter Zustimmung der Landesvertretung hierdurch Folgendes zu verordnen.

§ 1.

Die durch §. 12 der landesherrlichen Verordnung vom 25. November 1849 getroffene Bestimmung, wonach das Recht und die Freiheit zur Auswanderung durch die Wehrpflicht nur insoweit beschränkt ist, daß denjenigen Staatsangehörigen, welche auszuwandern beabsichtigen, der Auswanderungsschein nur dann verweigert werden kann, wenn sie das Alter der Militärpflicht erreicht und die Jahre der aktiven Dienstpflicht noch nicht zurückgelegt haben, wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Vielmehr ist denjenigen Staatsangehörigen männlichen Geschlechts, welche sich bleibend ins Ausland zu wenden beabsichtigen, die dazu nötige obrigkeitliche Erlaubniß nicht eher zu ertheilen, als bis von ihnen nachgewiesen ist, daß sie der Verbindlichkeit zum vaterländischen Kriegsdienst vollständig genügt haben, oder von derselben wegen Untauglichkeit oder sonst gesetzlich entbunden sind.

In den Fällen, wo ein zur Auswanderung entschlossener Staatsangehöriger diese Bedingung nicht erfüllt hat, sind die Behörden verpflichtet und berechtigt, den Wegzug seines etwaigen Vermögens so lange zu verhindern, als dem Gesetze kein Genüge geschieht ist.

In Hinsicht derer, welche ohne Erlaubniß auswandern, wird nach Vorchrift des fünften Abschnitts der Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 §§. 33–39 verfahren.

§ 3.

Ausnahmsweise soll ferner die Auswanderung männlicher Landesangehöriger dann gestattet sein, wenn sie das Alter der Militärpflicht noch nicht erreicht haben und in un- selbstständigen Verhältnissen mit ihren Eltern auswandern. Haben solche Wehrpflichtige

das Alter der Militärdienstpflicht erreicht, so macht der Umstand, daß sie mit ihren Eltern auszuwandern beabsichtigen, keinen Unterschied. Sie haben vielmehr wie andere Wehrpflichtige ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienste zu genügen.

§. 4.

Nächstllich der von Wehrpflichtigen beabsichtigten zeitweiligen Entfernungen und Reisen ins Ausland und der Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an dergleichen Personen kommen die Vorschriften in §. 11 der obengedachten Verordnung vom 2. Januar 1823 und die zu diesem §. unter Ziffer 9 nachträglich getroffene Bestimmung für die Fürstenthümer Schleiz und Gera unter dem 30. Januar 1838 und dem 1. Juni 1839 ergangenen, durch das Gesetz vom 25. November 1849 auf den Bereich des ehemaligen Spezialfürstenthums Lobenstein-Eberdorf ausgedehnte Erläuterungsverordnung, — welche beide gesetzlichen Vorschriften im Anhange besonders abgedruckt sind, — zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Schleiz, den 26. Novbr. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Weidern.

(Nr. 5.) Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823.

§. 11.

Beschränkung der Entfernungen ins Ausland.

Der bürgerliche Verkehr Unserer Unterthanen soll durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste so wenig als möglich beschränkt werden. Für die Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an militärepflichtige Personen werden daher folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- a) Keine, in den Jahren der Kriegsdienstpflicht stehende Mannsperson darf sich ohne schriftliche Bewilligung der Rekrutierungsbehörde ins Ausland begeben. Solchen Individuen dürfen daher ohne Vorwissen und Genehmigung der Rekrutierungsbe-

hörte keine Pässe, Wanderbücher, Zeugnisse zum Fortkommen, Handwerkslehrgeldbriefe und dergleichen, sowie auch keine geistlichen Geburts- und Ledigkeits-Zeugnisse ausgehändigt werden. Die Geistlichen, Zivilbehörden, Gemeindevorstände und Innungsvorgesetzten sind, Jedes in seinem Wirkungskreise, dafür verantwortlich und zur Verseege verpflichtet, daß Niemandem die Umgehung der Kriegsdienstpflicht hierunter erleichtert werde. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen den Umständen nach mit namhafter Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

- b) Derjenige, welcher die Losung noch zu erwarten hat oder zu der, vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drei jüngeren Altersklassen gehört, muß der Rekrutirungsbefehde durch Bürgen, oder Pfand, oder subsidiarisch durch eidliches Angelebens Sicherheit dafür leisten, daß er auf Erfordern jeder Zeit binnen der, ihm zu bestimmenden Frist zurückkommen wolle.
- c) Wenn der Kriegsdienstpflichtige zu der, vom Loos nicht betroffenen Mannschaft der drei letzten Altersklassen gehört, so kann ihm, auf Verweisung der Rekrutirungsbefehde, der Pass und dem Handwerksgejellen das Wanderbuch, welche einem Militärpflichtigen überhaupt nicht länger, als auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden dürfen, ohne Sicherheitsleistung ausgestellt werden. Er muß jedoch der Rekrutirungsbefehde einen Bevollmächtigten namhaft machen, an welchen die künftigen Citationen erlassen werden können, und sich mittels Handschlags an Kindes Statt verpflichten, diesem Bevollmächtigten von seinem Aufenthalt wenigstens alle drei Monate Kenntniß zu geben und den, durch denselben an ihn gelangenden Ladungen pünktliche Folge zu leisten.
- d) Alle im Auslande befindlichen Individuen, welche in den vier ersten Jahren der Kriegsdienstpflicht stehen, sind, bei Vermeidung der geistlichen Nachtheile (§. 38), verpflichtet, ohne besondere Aufforderung die Rückreise zur Heimath anzutreten, sobald in den deutschen Bundesstaaten Kriegsrückstellungen eintreten. Diejenigen, welche in den zwei letzten Altersklassen begriffen sind, müssen in diesem Fall, bei Vermeidung derselben Nachtheile, spätestens mit dem Ablauf ihres Passes oder Wanderbuchs vor der Rekrutirungsbefehde sich persönlich melden.

Die Rekrutirungsbefehden haben alle Militärpflichtigen, welche Reisepässe ins Ausland erhalten, von diesen Verbindlichkeiten zu unterrichten und vor den, die Auszutretenden treffenden Vermögensnachtheilen und Strafen ausdrücklich zu warnen. Die Unterlassung dieser Warnung kann jedoch keinem Auszutretenden oder Ausgebliebenen zur Entschuldigung angetchnet werden. &c. &c.

**Auszug aus der Erläuterungs-Verordnung für die Fürstenthümer Schleiz und
Gera vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839.**

9. zu §. 11c.

Die Bestimmung, nach welcher die im militärsfähigen Alter stehenden jungen Leute, wenn ihnen das Reisen nach dem Auslande gestattet wird, mittelst Handschlags an Eides Statt angeloben müssen, von drei Monaten zu drei Monaten Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, soll nur auf diejenigen Individuen beschränkt sein, welche die zehn höchsten auf die Einstellungsliste folgenden Nummern gezogen haben. Die übrigen jungen Leute haben ihren Aufenthalt nur alljährlich im Monate Juni anzuzeigen, wenn nicht, in Berücksichtigung der Zeitumstände, ihnen bei der Erlaubniß zur Reise nach dem Auslande ein Anderes zur Pflicht gemacht wird.

4) Geheh, die Bildung von Bezirksausschüssen als Rekursbehörden in Gewerb- und Personalsteuer- sowie Kommunalabgaben-Angelegenheiten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes-Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben, um das Verfahren, welches bei Reklamationen gegen Steueransätze und Gemeinbeanlagen zu beobachten ist, durch die, in den Nachbarländern in ähnlicher Weise bestehende Einrichtung einer besonders, über den Abschäpungskommissionen bestehenden Rekursinstanz zu ergänzen, im Einvernehmen mit Unserem getreuen Landtage Nachstehendes verordnet:

1.

Es wird in jedem der drei Landrathhöbezirke ein Bezirksausschuß zu dem angegebenen Zwecke gebildet.

Derselbe besteht aus dem Landrathe, als Vorsitzendem, und außerdem

im Geräuischen Landestheile aus zwei Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, dem Oberbürgermeister und dem ersten Stadtrathe zu Gera und zwei Bürgermeistern der Landgemeinden;

Im Schleizer und Lobenstein-Eberdorfer Landestheile aus einem Abgeordneten der Rittergutbesitzer, einem städtischen Bürgermeister und zwei Bürgermeistern der übrigen Gemeinden.

Die Wahl der von den Rittergutbesitzern abzuordnenden Ausschußmitglieder geschieht von den Besitzern der landtagwahlberechtigten Rittergüter eines jeden Bezirks in derselben Weise und nach denselben Bestimmungen, wie bei den Landtagwahlen, mit der weiteren Maßgabe, daß in Gera und Schleiz ein Vertreter des Köstritzer Fürstl. Paragiatd daran Theil nehmen kann und wählbar ist.

Im Schleizer Bezirke soll der Gemeindevorstand zu Schleiz jedes Mal drei Jahre hinter einander, alodann das vierte Jahr der von Lanna, das fünfte Jahr der von Saalburg Beisitzer des Bezirksausschusses sein, im Lobenstein-Eberdorfer Bezirke drei Jahre der von Lobenstein, das vierte Jahr der von Hirschberg.

Die Bürgermeister der Landgemeinden, welche Mitglieder sein sollen, werden von den Bürgermeistern selbst und aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahlen im Geratischen Landestheile werden nach der Zahl der Wählenden zwei gleiche Distrikte gebildet; Seitens der Gemeinden Langenberg und Köstritz nehmen als wahlberechtigt, aber ohne eigne Wählbarkeit, auch die Stellvertreter der Bürgermeister daran Theil. Im Schleizer Landestheile wird ein Abgeordneter zum Bezirksausschuß von den Bürgermeistern der Gemeinden in der Pfarze Reichensfeld, der andere von denen der übrigen Landgemeinden gewählt. Im Lobenstein-Eberdorfer Landestheile werden, wie in Gera, zwei Wahlbezirke nach Zahl der Stimmberechtigten und in der Art gebildet, daß für Eberdorf außer dem Bürgermeister der Ortsgemeinde auch dessen Stellvertreter und der Vorsteher der Brüdergemeinde, für Wurgbach der Bürgermeister und dessen Stellvertreter an der Wahl Theil zu nehmen haben. Ueber das Verfahren bei diesen Wahlen gelten die Vorschriften, die im Landtagwahlgesetze über die allgemeinen Abgeordnetenwahlen enthalten sind, so daß die Kraft ihrer amtlichen Stellung zur Theilnahme an der Wahl berufenen Gemeindevorsteher, beziehungsweise die für die namhaft gemachten Orte noch zuzuziehenden Stellvertreter, als Wahlmänner betrachtet werden.

Die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Rittergutbesitzer und dem der Landgemeinden geschieht auf Lebenszeit. Dieselben scheiden aber aus dem Bezirksausschuße aus, wenn sie die Eigenschaft als Besitzer eines landtagwahlberechtigten Gutes verlieren, beziehungsweise nicht mehr im Amte als Bürgermeister verbleiben. Eine Ablehnung der Wahl oder freiwillige Niederlegung der Funktion als Bezirksausschußmitglied kann nur mit landesherrlicher Dispensation Statt finden.

2.

Die Bezirksausschüsse haben unter Beobachtung der Regeln des kollegialischen Ge-

schäftsgangs über die Reklamationen, welche gegen die Festsetzungen der Gewerbe- und Personalsteuer durch die Orts-Abschätzungs- oder Revisionskommissionen und über die Reklurse, welche gegen Ansätze in den Heberegistern für Kommunalanlagen eingewendet werden, zu entscheiden.

Die Befugnisse, welche in dieser Beziehung in den Gesetzen den Kreis- oder neuerdings den Landräthen oder der Regierung beigelegt sind, werden hiermit an dieselben übertragen.

In Uebrigen aber bleiben die Bestimmungen über die geschäftlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Landes- und Gemeindebehörden hinsichtlich der Einsetzung der Abschätzungskommissionen, der Aufnahme und Revision der Kataster und Heberegister und der Abgabenerhebung selbst völlig unverändert, auch bleibt die Einwendung der Reklamationen und Reklurse an die bisherigen Fristen und Formen gebunden.

3.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses findet nur in den Fällen eine noch weitere Beschwerde bei Unserem Ministerium Statt, wenn es sich um Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, nicht um eine nach dem Gesetze selbst dem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Abschätzung des steuerpflichtigen Objekts handelt.

4.

Die obere Landesverwaltungsbehörde wird in denjenigen Fällen, in welchen ihr nach §. 44. des Gesetzes vom 1. Juli 1852 und Art. 157. der Gemeindeordnung die unmittelbare Bestimmung eines Gewerbesteuerfasses oder eines Kommunalabgabenbeitrags obliegt, jedes Mal darüber den Bezirksausschuß, dem es übrigens auch freisteht, dergleichen selbstständige Anträge an Unser Ministerium zu stellen, mit seinem Gutachten vornehmen; auch steht ihr frei, denselben mit den zur Vorbereitung ihrer Entschließung erforderlichen Erörterungen zu beauftragen.

5.

Wenn, — wie es die amtliche und staatsbürgerliche Verpflichtung der Ortsobrigkeiten oder Vorsteher der Abschätzungskommissionen mit sich bringt — von diesen über die gegenwärtige oder sonst unvernünftigmäßig niedrige Beurtheilung der Abgabepflichtigen durch die Kommissionen Meldung geschieht, wird die Oberbehörde den Bezirksausschuß mit der Revision der betreffenden Abgabenaufsätze beauftragen und dieser ist alsdann, nach vorgängigem Gehör der betreffenden Abschätzungskommission, zur unmittelbaren andernweitigen Einschätzung der Abgabepflichtigen berufen. In dem Falle der Verordnung vom 27. Dezember 1853, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 be-

treffend, kann der Landrath die entsprechende Einleitung dazu ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerium treffen. Gegen diese Entscheidung steht den betreffenden Eigenerpflichtigen Rekurs an Unser Ministerium zu.

6.

Der Bezirksauschuß wird durch den Landrath als seinen Vorsitzenden einberufen, so oft als es nach den vorliegenden geschäftlichen Veranlassungen erforderlich scheint. Die Mitglieder erhalten dann außer der Erstattung ihrer Reiseverläge Diäten zu 2 Thlr. für jeden Tag.

Die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen und bei Geschäfte überhaupt gehört dem Landrath, der den Landrathsamtssekretär oder einen andern Unterbeamten zur Protokollführung bezeichnen kann. Die Akten des Bezirksauschusses werden bei dem Landrathsamte verwahrt.

7.

Es bleibt Unserer obersten Landesbehörde überlassen, das Gutachten der Bezirksauschüsse über Gegenstände der Verwaltung in den einzelnen Landestheilen zu vernehmen und gelten alsdann über den Geschäftsgang bei denselben die vorstehenden Bestimmungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherlichen Insigel.

Schloß Schleiz, den 26. Novbr. 1857.

(L.S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 209.

1) Verordnung, die Uebersendung von Todtenscheinen an Ausländer betr.

Um der, in den meisten fremden Staaten bestehenden Einrichtung, wonach über das Ableben der darin sich aufhaltenden Ausländer alsbald amtliche Todtenscheine mit Angabe der sonst etwa bekannt gewordenen Verhältnisse des Verstorbenen, welche seinen Hinterlassenen von Werth sein könnten, unaufgefordert und unentgeltlich ausgestellt und durch die Departements der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung des Vaterlandes des Verstorbenen übersendet werden,

im Interesse der Angehörigen des Fürstenthums durch ein gleiches reciprocirtes Verfahren zu entsprechen, wird auf Grund eingeholter Höchster Entschlieszung andurch verordnet:

Sämmtliche Pfarrämter haben künftig, wenn in ihren Bezirken ein Untertban fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Veibeserben verstirbt, innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte des Todesfalles einen Todtenschein in gehöriger Form auszufertigen; dieser Todtenschein, welcher die Angabe des vollen Namens, des Alters, des Standes oder Gewerbes und des letzten Aufenthaltsorts enthalten soll, ist an das Fürstliche Justizamt, zu dessen Gerichtsprängel der Letztere gehört, abzugeben. Diese Behörde hat das, was ihr sonst über die hier einschlagenden Verhältnisse etwa bekannt ist, unter gewöhnlicher Vollziehung und Besiegelung amtlich beizufügen, den solchergestalt vervollständigten Todtenschein aber zur Legalisation und weiteren Beförderung an uns einzureichen.

Die Abfassung solcher Todtenscheine und der dazu gehörigen Zeugnisse hat unaufgefordert und kostenfrei zu erfolgen.

Gera, am 9. December 1857.

Fürstlich Reuß-Weußisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

H. Müller.

2) Gesetz, die Abänderung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.**

haben, nachdem von Uns durch Verordnung vom 8. Juli v. J. mit dem verfassungsmäßigen Vorbehalte einige für unaufrichtiglich erachtete Aenderungen in den Kommunal-einrichtungen verfügt worden, mit Zustimmung des jetzt versammelten Landtags Nachstehendes, wodurch zugleich die vorgedachte Verordnung in Wegfall kommt, zur Abänderung und Ergänzung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 mit Gesetzeskraft verordnet:

Zu Art. 40 der Gemeindeordnung.

Wenn ein In- oder Ausländer an einem Orte des Landes, an welchem er die Aufnahme in den Heimathverband nicht sofort erlangen will oder kann, das Eigenthum an einem Wohngebäude durch Kauf, Erbgangrecht oder sonst erwirbt, soll, unbeschadet der Fortdauer des bestehenden Heimathverhältnisses von demselben das Bürgergeld erhoben werden. Dasselbe ist jedoch ohne Rücksicht auf das etwaige Einkommen und Vermögen des Theilhabenden in seiner auswärtigen Heimath nur nach dem Werthe seines Grundbesitzes im Gemeindebezirke zu bemessen und befreit zugleich von der Entrichtung der Schutz- und Flurgenossenschaft. Im Uebrigen sind aber solche auswärtig heimathoberechtigta Hausbesitzer wie Flurgenossen zu behandeln, so lange sie nicht förmliche Aufnahme oder Schutzgenossenschaft erlangen.

Bei der spätern Aufnahme wird das bereits früher bezahlte Bürgergeld in Abzug gebracht. Dergleichen Hausbesitzer sind dann, wenn sie das Haus innerhalb 5 Jahren vom Tage der Zuschreibung an gerechnet nicht wieder veräußern, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet. Kommen dieselben dieser Verpflichtung innerhalb dieser vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf des Hauses, beziehungsweise des Gutes, womit dasselbe unzertrennlich verbunden ist, durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Zu Art. 42.

Der unter 2 und 3 erwähnte Vorbehalt findet für die Zukunft und unbeschadet schon bestehender rechtlich begründeter Verhältnisse nicht mehr Statt. Eine ausnahmsweise Zulassung dieses Vorbehalts hängt lediglich von der Entscheidung der Gemeindebehörden, sowie eintretenden Falls von endgiltiger Genehmigung kaiserlicher Regierung ab.

Der Art. 44

wird dahin abgeändert, daß der Aufenthalt als Schutzgenosse in einer Gemeinde (zwar nicht weiter keinem Deutschen, aber doch) keinem Inländer verweigert werden kann, wenn er die Führung eines ordentlichen und straflosen Lebenswandels nachweist und einen ausreichend sichernden Heimathschein beibringt.

Zu Art. 54.

In Gemeinden, in welchen kein Gemeinderath besteht, gebührt dem Kammer- oder Rittergute, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Orte befindlich, die Theilnahme an den Beschlußfassungen und Wahlen der Gemeindeversammlung mit dem vierten Theil der Stimmen und diese Berechtigung kann nicht nur Seitens hiesiger Kammer durch Bevollmächtigte, sondern auch von den Rittergutsbesitzern nach ihrem Ermessen in eigener Person oder durch Vertreter ausgeübt werden.

Die Bestimmungen des Art. 56 leiden auf diese Vertretung keine Anwendung.

Bei Beurtheilung der Frage, ob nach 2. Art. 62 die Gemeindeversammlung für vollzählig zu achten, werden solche Stimmberechtigte nicht anders wie die übrigen Anwesenden gezählt.

Diese Berechtigung kann erst von der Zeit an ausgeübt werden,

- a) wo das Kammer- oder Rittergut nach Verhältniß seines Grundbesitzes in der Flur zu den Gemeindeflächen beiträgt; ferner
- b) wo dasselbe, falls der Bevollmächtigte im Orte nicht wohnhaft ist, zur Uebernahme der Beschlüssen und sonstigen Mittheilungen des Gemeindevorstands, diesem ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied schriftlich nachhaft macht. (Insinuationsmandatar.)

Dieser vierte Theil der den Kammer- und Rittergütern eingeräumten Stimmberechtigung ist übrigens das höchste Maß und es mindert sich daher diese Berechtigung da, wo die Kammer- oder Rittergüter weniger als den vierten Theil zu den Gemeindeflächen beigetragen haben, dem entsprechend.

Zu Art. 56.

Nach den Worten nach Art. 54. unter 1. und 2. ist noch einzurücken:
„und obigen Nachtrags dazu.“

Zu Art. 64.

Nach den Worten: „das Recht der freien Wahl“ sind die Worte: „des Gemeindevorstands und“ zu streichen.

Zu Art. 65.

In Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath besteht, darf — außer zur Vornahme

der vorschriebmäßigen Gemeindevahlen — die Zusammenberufung der Gemeinde nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde (der Regierung für die Städte, des Landrathsamts für die Landgemeinden) veranlaßt werden.

Dieser steht es in solchen Fällen zu, die besonderen Verhältnisse, welche die Beschlußfassung des Gemeinderaths ausschließen, durch Bernehmung einzelner Einwohnerklassen oder sonstiger Theilhaftigen zu erörtern und erst nach dem Ergebniß über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit einer Gemeindeversammlung zu entscheiden.

Erachten der Gemeindevorstand und Gemeinderath übereinstimmend die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung für nothwendig, die vorgesetzte Behörde aber genehmigt auf diesfällige Berichtserstattung des Gemeindevorstands die Veranlassung der Gemeindeversammlung nicht, so sind der Verweigerung nicht nur die Gründe beizufügen, sondern es steht auch den Gemeindebehörden der Rekurs an die höhere Behörde gegen die verweigerte Entscheidung zu.

Auf Gemeinden dagegen, die nicht über 300 Einwohner zählen, leidet, wenn sie auch einen Gemeinderath haben, vorstehender Zusatzartikel keine Anwendung.

Zu Art. 68.

In allen Gemeinden, in deren Bezirke sich landesherrliche Domanalgüter oder sonst mit Gerichtsbarkeit versehen gewesene Rittergüter befinden, können von Unserer Kameral-Verwaltung zu ernennende Bevollmächtigte oder die Besitzer der Rittergüter, von denen Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb des Gemeindebezirks liegen, letztere mit der Befugniß, Vertreter für sich zu ernennen, auch ohne Wahl in den Gemeinderath eintreten und unter Uebernahme der allgemeinen Obliegenheiten, welche sich auf alle reinen und wirklichen Gemeindeangelegenheiten und nicht bloß auf die im Artikel 54 unter 2 angegebenen Gegenstände erstrecken, auch ein gleiches Stimmrecht, wie jedes andere Gemeinderathsmitglied in Anspruch nehmen. Die Zahl der andern Gemeinderathsmitglieder und deren Bestimmung bei künftigen Wahlen erleidet aber auch durch den Eintritt eines solchen zu Folge besonderer Berechtigung eintretenden Gemeinderathsmitglieds keine Aenderung.

Diese Berechtigung kann aber auch erst von der Zeit an ausgeübt werden,

- a) wo das Kammer- oder Rittergut nach Verhältniß seines Grundbesizes in der Flur zu den Gemeindefassen beiträgt, ferner
- b) wo dasselbe, Falls der Bevollmächtigte im Orte nicht wohnhaft ist, zur Uebernahme der Beschlüssen und sonstigen Mittheilungen des Gemeindevorstands und des Vorsitzenden des Gemeinderaths ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied dem Gemeindevorstande schriftlich namhaft macht.

Zu Art. 70.

Die Wahl des Gemeinderaths erfolgt von der Gemeindeversammlung, die des Ge-

meindevorstands (Bürgermeister, Stellvertreter, Stadträthe) in den Gemeinden in denen Gemeinderäthe bestehen, durch den Gemeinderath.

Zu Art. 71.

Bei den Gemeinderäthen soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder in den Städten und in Hohenleuben, Eberodorf, Langenberg, auch nach besonderen statutarischen Bestimmungen in Köpzig und Untermaßhaus aus Hausbesitzern, in den Dorfgemeinden aus den Besitzern geschlossener Bauergüter bestehen. Zu diesem Zwecke sind bei den nächsten vorkommenden Wahlen in Orten, wo ein solches Verhältnis noch nicht vorhanden ist, ausschließlich oder so viel dergleichen Grundbesitzer zu wählen, als zur Herstellung dieses Verhältnisses erforderlich ist. Im Allgemeinen aber bleibt die Vorschrift, daß bei den regelmäßig wiederkehrenden Ergänzungswahlen mindestens die Hälfte der neu zu wählenden Gemeinderathsmitglieder die oben bezeichnete Eigenschaft haben muß. Auf den Wahlzetteln sind daher mit Beachtung des Art. 81 der Gemeindeordnung die Namen von Unangesehenen oder Rückgebürgerten, welche über die möglicher Weise für diese Klasse zulässige Zahl hinausgehen, als nicht geschrieben anzudeuten. Bei ungeraden Zahlen ist zum ersten Male die größere Hälfte wenigstens aus den Haus- beziehungsweise Bauergrundbesitzern zu wählen. Ueber das bei jeder Neuwahl eintretende Zahlenverhältnis hat der Vorsitzende der Wahlsammlung ausreichende Erklärung zu machen und dabei zu erläutern, daß ein bestimmtes Verhältnis der Theilnahme am Gemeinderathe für andere als die obengenannten Klassen der Ortsbürger nicht besteht und als solche die Unangesehenen und Rückgebürgerten in unbedingter Zahl wählbar sind.

Zu Art. 73.

Höfliche Staatsdiener und Kameralbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen bei jeder auf sie fallenden Wahl zum Eintritt in den Gemeinderath oder zum Verbleiben in denselben der landesherrlichen Erlaubniß oder Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Zu Falle, daß diese verfügt wird, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Zu Art. 79.

Ein jeder Wähler hat seinen Stimmzettel eigenhändig zu vollziehen. Wer dies nicht zu thun vermag, hat seine Stimme zu Protokoll zu geben.

Vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts ist außer in den durch Art. 54 der Gemeindeordnung und des Nachtrags dazu bezeichneten Fällen unstatthaft; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

Zu Art. 84

Hinter dem Worte: „Staatsdienern“ ist einzuschalten: „Fürstlichen Kameralbeamten.“

Zu Art. 92. und folgende.

Wegen des bei den Gemeindevorstandswahlen durch den Gemeinderath zu beobachtenden Verfahrens gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Vorsitzende, von dem die Wahlhandlung ohne Zuziehung eines besondern Wahlvorstands zu leiten ist, hat in gesetzlicher Weise bezüglich der Geschäftsordnung gemäß eine besondere Sitzung des Gemeinderaths anzuberaumen, nach deren Eröffnung den Zweck derselben darzulegen und dann die Wahlzettel zu vertheilen.
- b) Die Wahl selbst geschieht schriftlich mittelst gestempelter Stimmzettel, welche jedes Gemeinderathsmitglied eigenhändig zu vollziehen hat. Wer dies nicht zu thun vermag, hat seine Stimme zu Protokoll zu geben.
- c) Vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts ist außer in den durch Art. 54 der Gemeindeordnung und der Nachtragverordnung vom 8. Juli 1856 unter 3 bezeichneten Fällen unstatthaft; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.
- d) Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Mitgliede persönlich in das zu diesem Zwecke aufgestellte Gefäß gelegt, nach Abgabe aller dergleichen vom Vorsitzenden eröffnet, und die auf jedem Stimmzettel bemerzten Namen vom Schriftführer oder einem andern Gemeinderathsmitgliede einzeln in der Stimmliste verzeichnet.
- e) Sind mehrere Mitglieder des Gemeindevorstands zu wählen, so kann dies zwar in einer Sitzung, jedoch für jede einzelne Wahl nur durch besondere Wahlhandlung geschehen.
- f) Ungezeichnete, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.
- g) Zum Uebrigen kommen die Art. 86, 89, 95 und 96 der Gemeindeordnung dabei in Anwendung.

Zu Art. 103.

ist als „No. 21. Wahl des Gemeindevorstands“ hinzuzufügen.

Zu Art. 145.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der bis zu Einführung der Gemeindeordnung bestehenden dinglichen Kommunalabgaben, Schoß, Erbins und dergl. bleibt unverändert.

Reichen diese zu Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht aus, so ist eine neue Besteuerung entweder nach dem Einkommen oder durch Erhebung von Steuerzuschlägen in der Weise einzuführen, daß nach gleichem Maßstabe, wie bei den Landesabgaben, neben dem Betrage eines Personal- und Gewerbesteuerterminus jedesmal drei Vierteltheile eines Grundsteuerterminusbetrags zu entrichten sind.

Zu Art. 147.

Bei Einführung von Abgaben vom Einkommen ist in den Städten und in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern jedesmal ein Ortsstatut zu entwerfen und der Regierung zur Bewilligung vorzulegen; in andern Ortschaften ist, insofern nicht ein Ortsstatut errichtet worden, die Besteuerung nach Steuerzuschlägen einzurichten. Das Geschäft der Abschätzung bezüglich der Aufstellung des Heberegisters ist vom Gemeinderath, insofern dies nicht durch Ortsstatut in anderer Weise geregelt ist, oder noch geregelt werden wird, zu besorgen. Die Instruktion für Aufstellung und Fortführung der Heberegister wird (unbeschadet der Gültigkeit der bereits nach derselben aufgestellten und in Anwendung befindlichen Heberegister) hierdurch aufgehoben.

Die landesherrlichen und Kommunal-Beamten, die Geistlichen und Schullehrer, sowie alle eine öffentliche Funktion bescheidende Personen, ferner solche Personen, welche eine Pension oder Wartegeld, mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines öffentlichen Amtes beziehen, dürfen nur in folgender Weise mit ihrem Dienst Einkommen bezüglich der Pension oder dem Wartegelde zu den direkten Gemeindeanlagen beizugezogen werden, daß Diejenigen, welche 500 Thaler oder weniger Dienst Einkommen haben, nur mit der Hälfte, Die, welche über 500—750 Thaler Einkommen haben, mit $\frac{2}{3}$, dann die von 750—1000 Thlr. Dienst Einkommen mit $\frac{3}{4}$ derselben, endlich die mit einem Einkommen von über 1000 Thlr. mit dem vollen Betrage desselben zur fraglichen Abgabenträchtung anzusehen sind.

Bei den nach Steuerterminen ausgeschriebenen Anlagen zahlen die genannten Personen von der, auf ihr Dienst Einkommen ausgeworfenen terminlichen Steuer nur $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{2}{3}$ bezüglich $\frac{3}{4}$, wobei auch, wie sich aus den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Grundsteuer ergibt, von den zur Dotation ihrer Stelle gehörigen Grundstücken kein Grundsteuerzuschlag erhoben werden kann. Bei einer Klassifikation und verschiedenen Beziehung des Einkommens nach steigenden und fallenden Proportionalitäten ist bei jedem genannten Angestellten in der Klasse, in der er steuert, $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{2}{3}$ bezüglich $\frac{3}{4}$ des Betrags, welcher nach dem Massenansatz auf sein Dienst Einkommen treffen würde, in Abgang zu bringen.

Nach diesen Bestimmungen sind auch bereits eingeführte Gemeindeanlagen von Anfang nächsten Jahres an zu modifiziren.

Zu Art. 172.

Wenn in einer Gemeinde die zur Ordnung derselben erforderliche Aufschreibung von Gemeinbeanlagen und die Aufstellung des Heberzitters für die Beiträge zu den Gemeindelassen Anstand findet, so kann bis zur vollständig ordnungsmäßigen Erledigung dieses Gegenstandes und genügenden Einrichtung des Kommunalabgabewesens Unsere Regierung auf Antrag des dritten Theils der Gemeinderathsmitglieder dahin Verfügung treffen, daß — insoweit es zur Deckung des Bedarfs der Gemeindefasse nöthig — für dieselbe Zuschläge zu den Staatssteuern in der Weise erhoben werden, daß nach gleichem Maßstabe, wie bei den Landesabgaben, neben dem Betrage eines Personal- und Gewerbesteuertermins jedes Mal drei Viertel eines Grundsteuerterminsbetrags zu entrichten sind.

Zu Art. 174.

Durch landesherrliche Verordnung kann auf Antrag des Ministeriums unter genauer Angabe der Gründe ein Gemeinderath aufgelöst werden. Es ist sodann in der betreffenden Gemeinde eine Neuwahl des gesammten Gemeinderaths unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen. Bis zu Einführung des neuen Gemeinderaths ist der Gemeindevorstand verpflichtet, bei allen vorkommenden wichtigeren und unaufschiebbaren Geschäften die vorläufige Billigung (Autorisation) der Regierung, beziehungsweise des ihm vorgesetzten Landrathsamts einzuholen, wogegen dem neuen Gemeinderathe die nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung oder Ablehnung vorbehalten bleibt.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigefügten Fürstlichen Inseels.

Gegeben Schloß Schleiß, den 10. December 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

3) Berechnung, die Ausübung der Polizei auf den Kammer- und Rittergütern betr.

Die wesentliche Bedeutung, welche die Kammer- und Rittergüter in den Gemeindebezirken haben, mit denen sie vereinigt sind, und welcher das Verhältniß ihrer Theilnahmeberechtigung an den Gemeindevahlen nicht entsprechen kann, erheischt es, daß bei der obrigkeitlichen Verthätigung dieser Wahlen auf jenen Umstand Rücksicht genommen werde.

Die Fürstlichen Landrathsdämter werden daher angewiesen, in allen Fällen, in welchen ihnen die Wahlen von Bürgermeistern oder deren Stellvertretern zur Verthätigung

angezeigt werden, vor der Ertheilung der letzteren sich mit der Fürstlichen Kammerbehörde oder dem betheiligten Rittergutsbesitzer in Einvernehmen zu sehen, wenn begründete Einwendungen erhoben werden, die Befätigung zu versagen, wenn aber diese nicht erheblich genug erscheinen, zu einer Nichtgenehmigung, jedenfalls vor weiterer Verfügung in der Sache hierher Bericht zu erstatten.

Ferner wird wegen der Mißstände, die bei der Polizeiverwaltung hinsichtlich der oben bezeichneten Grundbesitzungen hervorgetreten sind, mit landesherrlicher Höchster Genehmigung verordnet:

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Kammer- und Rittergüter haben vorzugsweise die Landrathsdämter selbst zu ordnen und wahrzunehmen; die Fürstlichen Kammerbehörden sind, wo die Eigenthümer nicht selbst auf den Rittergütern wohnen, die Besitzer der letzteren sind zur Bestellung von Vertretern zur Empfangnahme der polizeilichen Anordnungen zu veranlassen; die Gemeindevorstände haben sich — außer in den Fällen, wo es sich um Verhütung oder Entdeckung von Verbrechen handelt, in welchen sie zum selbständigen Einschreiten befugt und verpflichtet bleiben — der polizeilichen Revisionen in den Wohngebäuden und Gehöften und auf dem Grundstückskomplexe der Kammer- und Rittergüter zu enthalten, auch unmittelbare polizeiliche Anordnungen hinsichtlich derselben zu unterlassen, vielmehr wegen vorkommender Ordnungswidrigkeiten und die Polizeiausübung störender Mißstände Anzeige an das ihnen vorgesezte Landrathsdamt des Bezirks zu erstatten und dort die zweckdienlichen Anträge zu stellen. Die Anmeldung von Fremden und Diensthoten auf den Kammer- und Rittergütern bei dem Gemeindevorstande ist nicht erforderlich, wenn daselbst stets gehörige, zu jeder Zeit dem Landrathsdamte vorzuliegende Verzeichnisse darüber gehalten werden; ist der Aufenthalt von Auswärtigen von der Art, daß ein Schuttpassenverhältnis damit geseplich verbunden ist, so hat das Landrathsdamt die entsprechende Insfertigung an den Gemeindevorstand zu erlassen. Die Pläne über Neubauten und Bauveränderungen auf den Rittergütern sind unmittelbar bei den Landrathsdämtern zur Approbation einzureichen, während es dieser hinsichtlich der Bauarbeiten auf den Kammergütern nicht mehr bedürfen soll, da daselbst alle Bauten durch einen auf die Landesgesetze besonders verpflichteten Baumeister ausgeführt werden. Die regelmäßigen Feuerlöschanen sind auch auf den Kammer- und Rittergütern in der bisherigen Weise zu halten; doch ist der Gemeindevorstand zu einer unmittelbaren Anordnung auf Grund derselben nicht befugt; bei ausbrechenden Feuern aber hat derselbe, wenn nicht ein höherer Beamter oder Kommissar zugegen ist, die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen.

Uebrigens beivendet es, soweit nicht die obigen Modifikationen hinsichtlich der ehe-
 maß vom Gemeindevorband ausgenommen gewesenem Grundbesitzungen Platz greifen,
 und vorbehältlich der besondern Anordnungen über die nächste Polizeiausficht in der

Stadt Gera bei der auf Grund der Gemeindeordnung und nach der Verordnung vom 14. September 1855 bestehenden Einrichtung, wonach den Gemeindevorständen in der verfassungsmäßigen Unterordnung unter die vorgesetzten Landesbehörden — in den Landgemeinden unter Leitung und Aufsicht der Landrathsämter und mit Ausschluß der den Letzteren überwiesenen polizeilichen Straffesetzungen — die Handhabung der Polizei in ihren Gemeindebezirken in allen Beziehungen zuzieht und obliegt und wird hier wiederholt in Höchstem landesherrlichen Auftrage die Erwartung ausgesprochen, daß von Seiten derselben durch richtige Auffassung und thätige Erfüllung dieser ihrer Berufspflicht, für welche das Vorhandensein des erprobten Gensdarmariepersonals ein wesentliches Hilfsmittel darbietet, den Anforderungen des Gesetzes und des allgemeinen Bestens fortwährend genügt werden wird.

Gera, den 2. Dezember 1857.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.

v. G e l d e r n.

Franke.

4) Gesetz, die Stellvertretung beim Militär und den Dienst als Freiwilliger betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen zur Regelung der Stellvertretung bei Unserem Militair und um Unseren Unterthanen nach dem Vorgange anderer Staaten die Vortheile des Dienstes als Freiwillige angedeihen zu lassen, mit Beirath und Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Jedem, welcher durch das Loos militairpflichtig wird, steht es und zwar bei Verlust dieses Rechtes nur bis vier Wochen nach dem Loosungstermine mit der in §. 16 bezeichneten Einschränkung frei, sich gegen bare Erlegung einer Einstandssumme von Einhundert Fünf und Siebenzig Thalern und eines Handgeldes von Fünf und Zwanzig Thalern vertreten zu lassen.

§. 2.

Wer vor Eintritt des Jahres, in welchem er konstriptionspflichtig wird, von der

Stellvertretung Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat sich unter Angabe der Gründe und unter mit Beitritt des Vaters resp. Vormundes zu erklärender Verzichtleistung auf Losziehung, ärztliche Untersuchung und etwaige Reklamationsgründe an Unsere Regierung zu wenden. Auf Vortrag derselben werden Wir genehmigenden Falles die gänzliche Entbindung des Wittstellers von der Militairpflicht gegen Bezahlung der Einstandssumme und des Handgeldes aussprechen.

Diese Beträge sind zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen und in demjenigen Jahre, in welchem der Wittsteller in das militairpflichtige Alter eintritt, zur Verwendung zu bringen.

§. 3.

Ein Soldat, gleichviel, ob derselbe der aktiven Mannschaft oder der Reserve angehört, kann sich bloß ausnahmsweise dann vertreten lassen, wenn er durch seine Beibehaltung im Kontingente entweder wichtige Vortheile verlieren oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde, vorausgesetzt, daß die Gründe zur Vertretung erst nach der Einstellung entstanden sind. Hierüber scheidet Uns nach Vernehmung des Bataillonskommandos die Entscheidung zu. Wird in einem solchen Falle die Stellvertretung gestattet, so ist von dem Soldaten die in §. 1 bestimmte Einstandssumme nebst Handgeld unverkürzt zu bezahlen, dasern er vor Ablauf der ersten drei Dienstjahre von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht Letzteres nach Ablauf dieser Zeit innerhalb der folgenden drei Jahre, so ist nur die Hälfte der Einstandssumme und des Handgeldes zu erlegen.

Die Zurückzahlung der Einstandssumme nebst Handgeld (§. 16) bleibt auch hierbei vorbehalten.

§. 4.

Militairpflichtige, welche der Ersatzmannschaft angehören, können, dasern sie eine der Einstandssumme und dem Handgeld gleichkommende Kaution bei der Gerichtsbehörde ihres Wohnortes durch sichere Bürgschaft, Baarzahlung oder Pfand bestellen, an welche sich erforderlichen Falles zur Gewinnung eines Stellvertreters gehalten werden kann, von Unserer Regierung nach vorgängiger Vernehmung Unseres Bataillonskommandos mit dem Vorbehalt der Einziehung der Kaution, wenn ein Stellvertreter zu beschaffen ist, eventuell des in §. 16 geordneten Verfahrens, aus der Ersatzmannschaft entlassen werden.

Obzuso können durch eine solche Kautionsbestellung die Zurückgestellten innerhalb der Zeit, während welcher ihre Verpflichtung zum Militairdienst noch besteht, dieser Verpflichtung unter gleichem Vorbehalt von Unserer Regierung enthoben werden.

§. 5.

Auf die Anschaffung von Stellvertretern in solchen Fällen, in denen nach den Be-

Stimmungen der Verordnung wegen Verpflichtung der Untertanen zum Kriegsdienst vom 2. Januar 1823 die Beschaffung eines Stellvertreters als Strafe ausgesprochen ist, erleiden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls dergestalt Anwendung, daß an die Stelle der Verpflichtung zur eigenen Beschaffung eines Stellvertreters lediglich die Verpflichtung zu Beschaffung der gesetzlichen Einstandssumme zu treten hat, ingleichen daß bei einer erhöhten Dienstzeit eine verhältnißmäßige Erhöhung des Stellvertretungsquantums (sfr. §. 26.) eintritt.

§. 6.

Der Einssteller erlangt, sobald von ihm die Einstandssumme und das Handgeld gezahlt und von Unserer Regierung angenommen worden sind, Befreiung vom aktiven und vom Reservendienste.

§. 7.

Diejenigen, welche auf Grund des §. 1. sich vertreten lassen wollen, haben binnen vier Wochen nach geschehener Lösung dies unter baarer Uebersendung des Betrags von Zwei Hundert Thalern Unserer Regierung anzuzeigen.

In den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Eberdorf ist es nachgelassen, diese Baarzahlung an die betreffende Bezirkssteuerreinnahme zu leisten und deren Befreiung obiger Anzeige beizulegen.

Diese Frist kann von Unserer Regierung auf Ansuchen noch um 14 Tage verlängert werden. Nach Ablauf dieser verlängerten, bezüglich der ursprünglichen vierwöchentlichen Frist tritt, bei nicht erfolgter Zahlung der Einstandssumme sammt Handgeld, ohne Weiteres der in §. 28. Alinea 3. der Verordnung vom 2. Januar 1823 angeordnete Rechtsnachtheil ein.

§. 8.

Die von dem Einssteller erlegte Einstandssumme wird zu dem bei der Hauptstaatskasse mit zu verwaltenden Stellvertretungsfonds genommen.

Letzterer, dessen Besände auf Zinsen sicher anzulegen sind, ist lediglich zur Beschaffung von Einsätzern, zu Bekreitung des etwaigen Verwaltungsaufwandes und zur Deckung von Verlusten bestimmt.

Das Handgeld wird dem Einsätzer acht Wochen nach dessen Einsetzung gewährt.

§. 9.

Wer als Stellvertreter in das Militair eintreten will, hat sich im Monat Januar jeden Jahres bei dem Bataillonskommando zu melden und seine Qualifikation nachzuweisen.

§. 10.

Der Einseher muß folgende Eigenschaften haben:

- a) er muß Zuländer und in der Regel unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
- b) er muß körperlich, moralisch und geistig fähig zum Militärdienst befunden werden und glaubwürdige Zeugnisse über seine gute Aufführung beibringen;
- c) er muß seiner eigenen Militairpflicht vollständig Genüge geleistet, oder wenigstens bei der Konstription eine so hohe Kosonummer gezogen haben, daß er als von der dereinstigen Einsehung gänzlich befreit zu betrachten ist und darf bei seinem Antritt nicht über 30 und wenn er gedient hat, nicht über 36 Jahre alt sein.

§. 11.

Die Auswahl der Einseher steht ausschließlich Unserem Bataillonkommando zu. Doch ist gegen dessen Anspruch die Berufung an Unser Ministerium zulässig. Es sind übrigens hierbei zunächst diejenigen geeigneten Unteroffiziere und Soldaten zu berücksichtigen, welche ihre Dienstzeit im Kontingente im Laufe des Jahres beendigen. Hierbei gebührt wiederum denjenigen, welche ihre eigene Dienstpflicht erfüllt haben, der Vorzug vor den Stellvertretern.

§. 12.

Bis zum nächsten Einsehungstermine, von ihrer Anmeldung bei Unserem Bataillonkommando an gerechnet, bleiben die für brauchbar befundenen Einseher, welche ihre Verpflichtung zum Eintritt zu Protokoll zu erklären haben und dagegen eine Wekbeinigung über die erfolgte Anmeldung erhalten, zum Eintritt in den Militärdienst auf Ersfordern verbunden und sind, falls sie auf erhaltene Ordre zum Dienste sich nicht stellen, den gesetzlichen Strafen, welche solche ungehorsame Konstripte, die ihrer Kosonummer nach zur Einsehung gekommen sein würden, treffen, unterworfen. Erhalten sie dagegen binnen der gedachten Frist die Einberufungsordre nicht, so sind sie der durch ihre Anmeldung übernommenen Verpflichtung ledig.

§. 13.

Kein Einseher vertritt einen bestimmten Einseher; Alle werden nur als Einseher bezeichnet. Demzufolge hat aber auch kein Einseher in irgend einem Falle einen Anspruch auf Einstandssumme und Handgeld, welche von ihm gezahlt worden.

§. 14.

Unser Bataillonkommando hat ein Verzeichniß der angemeldeten und nach Maßgabe des § 10 brauchbar befundenen Einseher nach der Zeitfolge, in welcher sie sich angemeldet haben, anzufertigen und solches alljährlich vor dem Vorfungstermine bei Unserer Regierung einzureichen.

§. 13.

Inoweit die Anzahl der angemeldeten Einsitzer die erforderliche Zahl übersteigt, bleiben von denselben die in dem aufgestellten Verzeichniß zuletzt genannten unberücksichtigt.

Die Letztern sind aber, wenn nicht die Bestimmungen im §. 11 zur Anwendung kommen, dasern sie bei ihrer Einstellung beharren und dies spätestens im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres dem Bataillons-Kommando anmelden, auch die im §. 10 angegebenen Bedingungen der Einstellungsfähigkeit noch vorhanden sind, nach der Zeitfolge ihrer ursprünglichen Anmeldung im nächsten Verzeichnisse einzutragen.

§. 16.

Ist die erforderliche Anzahl von Einsitzern nicht vorhanden, so werden zuvörderst für die in den §§. 2. bis 5. erwähnten Militärpflichtigen die erforderlichen Einsitzer angenommen, für die in Folge der Loosung angemeldeten Einsitzer aber nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung die noch verbleibende Zahl von Einsitzern verwandt.

Denjenigen Einstellern, welche auf diese Weise ein Einsitzer nicht verschafft werden kann, wird die Einstandssumme nebst Handgeld von Unserer Regierung zurückgezahlt.

Es bleibt in einem solchen Falle dem als Einsteller Angemeldeten aber nachgelassen, einen tauglichen Stellvertreter selbst aufzusuchen und zu präsentiren, welcher Letztere aber ebenfalls einen bestimmten Einsitzer nicht vertritt, und ist ihm hierzu eine vierwöchentliche Frist zu bewilligen.

Ebenso steht dem betreffenden Angemeldeten das Recht zu, der vorgemerkten Verloosung ungeachtet bei sonst vorhandener Qualifikation in Gemäßheit des §. 30. dieses Gesetzes als Freiwilliger in das Kontingent einzutreten, übrigens auch bei gegebener Fähigkeit später von der Vergünstigung der Stellvertretung Gebrauch zu machen.

§. 17.

Unsere Regierung hat Unserem Bataillonskommando die zur Einberufung kommenden Einsitzer anzuzeigen und sind Letztere sodann von dem Bataillonskommando über ihre erfolgte Annahme zu benachrichtigen.

§. 18.

Die eingestellten Einsitzer erlangen einen Anspruch an den Stellvertretungsfonds darauf, daß denselben nach gehörig geleisteter Militärpflicht die §. 1. bestimmte Einstandssumme ausbezahlt wird, werden aber auch nur insoweit beurlaubt, als dies nach dem Ermessen Unseres Bataillonskommandos aus dienstlichen Rücksichten notwendig oder zulässig ist.

§. 19.

Das dem Einnehmer gebührende Einstandsgeld bleibt bei dem Stellvertretungsfonds bis vier Wochen nach Beendigung der übernommenen Dienstzeit als Kaution stehen. Während dieser ganzen Zeit werden dem Einnehmer vierprozentige Zinsen von dem Einstandsgelde gewährt.

§. 20.

Es bleibt Unserer Regierung nachgelassen, insoweit dies die Aukste des Stellvertretungsfonds gestatten, behufs der Beschaffung einer ausreichenden Anzahl von Einnehmern in einzelnen Fällen eine höhere Einstandssumme als die in §. 1. bestimmte an Einnehmer zu bewilligen.

§. 21.

Ueber den Anspruch auf die festgesetzte Einstandssumme und die Verzinsung derselben wird dem Einnehmer von Unserer Regierung eine Bescheinigung ausgestellt, die derselbe dann, wenn nach beendeter Dienstzeit die Auszahlung des Einstandsgeldes an ihn geschieht, zur Kassation zurückzugeben hat.

§. 22.

Während der Dienstzeit des Einnehmers kann derselbe weder das Einstandsgeld ebiten, noch auf andere Weise darüber, außer auf den Todesfall, verfügen. Alle dem zuwider laufenden Rechtsgeschäfte sind null und nichtig, auch ist von Seiten der Gerichte eine Beschlagnahme der Einstandsgelder nur bis zum dritten Theile zulässig.

Die fällig werdenden Jahreszinsen kann dagegen der Einnehmer einheben und steht ihm die freie Verfügung darüber, ebenso, wie den Gerichten die volle Beschlagnahme derselben zu.

§. 23.

Wenn ein Einnehmer sich vorsätzlich zum Militärdienst unbrauchbar macht, desertirt, sich entleibt oder wegen eines Verbrechens durch kriegsgerichtliches Erkenntniß aus dem Militär gestossen wird, oder wenn sich erst nach seinem Dienstantritt ergibt, daß er wegen eines schon vorhanden gewesenen Fehlers untauglich sei, oder daß er aus einer andern Ursache schon vor seinem Eintritt die für den Einnehmer erforderliche Qualifikation verloren habe, so ist das ganze Einstandsgeld nebst den noch nicht von dem Einnehmer erbobenen Zinsen dem Stellvertretungsfonds verfallen.

§. 24.

Wenn ein Einnehmer wegen eines erst nach seinem Dienstantritt ohne seine Schuld

entstandenen Gebrechens als dienstuntauglich entlassen werden muß oder stirbt, so erhält im ersteren Falle der Einsitzer, im andern Falle dessen rechtmäßiger Erbe von dem Einstandsgelde und den verfallenen resp. nicht eingehobenen Zinsen nur die abverdiente Quote ausgezahlt und fällt der Rest an Kapital und Zinsen dem Stellvertretungsfonds anheim. Dabei wird der angefangene Monat, in welchem einer dieser Fälle eintritt, zu Gunsten des Empfängers für voll gerechnet.

Ereignet sich jedoch einer dieser Fälle in Folge unmittelbarer Beschädigung im Dienste, was durch militairärztliches, von Unserem Bataillonkommando bescheinigtes Attest nachzuweisen ist, so wird das Einstandsgeld nebst den noch nicht erhobenen verfallenen Zinsen dem Einsitzer oder dessen Erben ungekürzt ausgezahlt.

Bündet der Einsitzer, außer dem Falle der unmittelbaren Beschädigung im Dienste ohne sein Verschulden im Kriege seinen Tod, so steht Unserer Regierung der Ausspruch darüber, ob seine Angehörigen nur den verfallenen Theil, oder die ganze Einstandssumme erhalten sollen, zu.

§. 25.

Wird ein Soldat, der als Einsitzer dient, wegen einer Anstellung im landesherrlichen Dienste vom Militair entlassen, so wird ihm das Einstandsgeld nur zu dem Theile, bis zu welchem er es wirklich verdient hat, nebst den bis dahin erwachsenen, noch unerhobenen Zinsen bezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds genommen.

§. 26.

In den einschlagenden Fällen des Gesetzes wird ein Jahr Dienstzeit im Aktivkontingent doppelt so hoch wie ein Jahr Dienstzeit in der Reserve gerechnet.

§. 27.

Hierbei ist, insoweit die Rücksicht auf die Vollzählerhaltung des Kontingentes die Einstellung eines andern Mannes notwendig macht, Letztere jeder Zeit durch Beschaffung eines Einsitzers auf Kosten des Stellvertretungsfonds zu bewirken.

§. 28.

Verabredungen unter Privatpersonen, durch welche die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellvertretung umgangen werden sollen, sind wirkungslos.

§. 29.

Jeder Unserer männlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Untertanen, welcher entweder das konstriptionspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder aus einem sonstigen Grunde zum Militairdienste nicht verpflichtet ist, kann vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre freiwillig in den Militairdienst eintreten, wenn er die staatsbürgerlichen Rechte

nicht verloren hat. Ist er wegen eines, den Verlust der Letzteren nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung, so kann seine Ausnahme in den Militärdienst erst nach erfolgter Freisprechung geschehen.

Der freiwillige Eintritt befreit von der Konstription.

§. 30.

Jedem diensttauglichen männlichen Unterthan, welcher entweder das Zeugniß der Reife für die Prima des Gymnasiums beibringt oder welcher eine landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche oder Berg-Academie oder eine Handelsschule sowie sonstige höhere technische Bildungsanstalt bezogen hat, steht es zu, ehe er zur Konstription kommt, sich zur freiwilligen Ableistung seiner Militärpflicht zu melden und es soll einem solchen nachgelassen sein, entweder schon mit vollendetem 18. oder erst nach vollendetem 23. Jahre in den Militärdienst einzutreten.

Ein solcher Freiwilliger hat dieselbe Dienstzeit wie jeder andere Militairpflichtige. Nach abgeleiteter einjähriger aktiver Dienstzeit tritt er aber sofort in die Reserve und wird außer in Kriegszeiten, wo er wie jeder andere Reservepflichtige zu dienen hat, nur bei Bundesinspektionen zu Uebungen herangezogen.

Derselbe hat sich selbst zu bekleiden und zu beschäftigen und es ist ihm gestattet, außerhalb der Kaserne zu wohnen.

§. 31.

Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufenden früheren gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Schleich, den 12. Dezember 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

5) Landesherrliche Verordnung, die Abänderung des Reglements der Magdeburger
Landfeuer-Sozietät betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen hiermit, nachdem die bisherigen Bestimmungen über die abgekufte Beitragspflichtigkeit der, bei der Magdeburger Landfeuersozietät versicherten Gebäude durch die bestehende Deputation der Sozietät unter Beiziehung des Deputirten und Kreiddirektors für Unser Gesamtfürstenthum abgeändert und die diesfälligen anderweiten Normirungen Königl. Preussischer Seits sanctionirt worden sind, in Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Erlasse des Königl. Preussischen Gouvernements vom 2. November d. J. d. Folgendes:

Der §. 10. Unserer Verordnung vom 12. Juni 1844 erstes Alinea — (entsprechend dem §. 61. des erneuerten Reglements für die Magdeburger Landfeuersozietät vom 28. April 1843) — wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je drei Silbergroßchen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse vier Silbergroßchen und die dritte zehn Silbergroßchen beitragen muß.

Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thüringebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrags der betreffenden Klasse.

Der Deputation steht mit Genehmigung der oberen Landesbehörden die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erhöhung gewisse Gefahren oder Vertheilungen zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Klassen erhoben werden oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triaupten nicht eingeführt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherrlichen Insefels.

Schloß Schleiz, den 12. Dezember 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Gelfern.

6) Landesherrliche Verordnung, einige Bestimmungen über die Vertheilung der Pöroschial-, Kriegs- und Einquartierungslasten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Kestler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit unter Zustimmung Unseres getreuen Landtags im Zusammenhange mit den über die Gemeindeverhältnisse ergangenen neuen Anordnungen:

1.

Die Bestimmungen des unter dem 10. d. M. erlassenen Gesetzes, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, kommen in Gemäßheit des in der Verordnung über die Vertheilung der Pöroschial-, Kriegs- und Einquartierungslasten vom 15. Januar 1850, §. 6. am Ende enthaltenen Grundgesetzes gleichmäßig bei der Aufbringung der eben genannten Lasten zur Anwendung.

2.

Von den Kommunalanlagen, die zur Bestreitung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukosten ausgeschrieben werden, sollen künftig Geistliche und Schullehrer auf dem Lande ganz freigelassen werden.

Dagegen soll hinsichtlich der Dienstwohnungen der Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande der §. 14 des, mittelst Ministerialverordnung vom 16. April 1856 publizirten Regulativs von dem Zeitpunkte ab, wo Veränderungen in den Personen der Inhaber Statt finden, außer Geltung treten und die Berechtigung und Verpflichtung der genannten Dienstwohnungsberechtigten — unbeschadet der Ansprüche derjenigen, welche sich gegenwärtig im Genusse einer Dienstwohnung befinden, auf die Fortbeobachtung der darauf bezüglichen bisherigen Observanz — künftig nach den allgemeinen Normen des eben angeführten Regulativs beurtheilt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesherrlichen Inseigel.

Schloß Schleiz, den 18. Dezember 1857.

(L.S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.